

Andere Länder,
andere Bilder:



**MEDIEN
IN JAPAN**

Andere Länder andere Bilder

Die gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegungskriterien sind, was den Jugendschutz angeht, selbst in europäischen Nachbarländern wie Deutschland, Frankreich oder den Niederlanden sehr unterschiedlich. Die Ausstrahlung eines Films wie *Rambo II*, der in Deutschland auf dem Index für jugendgefährdende Schriften steht und, so ist zu hören, von den Landesmedienanstalten als schwer jugendgefährdend eingeschätzt wird, ist im deutschen Fernsehen verboten. Im Nachbarland Frankreich dagegen wurde er ohne jede Altersbeschränkung für das Kino freigegeben und unterliegt im Fernsehen keinerlei Sendebeschränkungen. Hinter solch unterschiedlichen Einschätzungen stehen zum einen kulturabhängige Traditionen, aber auch verschiedene Vorstellungen von Jugend und Medienwirkungen. Hinzu kommt, dass die Abwägung zwischen den Interessen der Medienfreiheit und denen des Schutzes von Jugendlichen ebenfalls unterschiedlich ausfällt: Während Deutschland und Großbritannien den Schwerpunkt auf den Schutzzweck legen, steht in Frankreich und den Niederlanden der Freiheitsgedanke an erster Stelle. In einigen Ländern der Welt geht es gar nicht um die Beeinträchtigung Jugendlicher, sondern um gesellschaftlich aufgestellte Tabus. In den USA beispielsweise stellt bereits die Darstellung nackter Menschen im Fernsehen ein Problem dar, während die Darstellung von brutaler Gewalt alltäglich ist.

Wenn wir die Globalisierung der Medien, vor allem des Internets, vor Augen haben, so liegt der Gedanke nahe, auf eine Angleichung der Schutzbestimmungen hinzuwirken. Dieser Wunsch erweist sich in der Praxis genauso notwendig wie naiv bzw. unmöglich. Jede Nation ist überzeugt, die richtige Einschätzung zu vertreten, und will sich von anderen Ländern deshalb keine Vorschriften machen lassen. Selbst unter den europäischen Staaten hat man sich darauf verständigt, vorerst auf eine länderübergreifende Angleichung von Gesetzen und Kriterien zu verzichten. Gleichzeitig wächst allerdings die Sorge, dass die technische Entwicklung der Medien Fakten schaffen wird, auf die es zu reagieren gilt, da wohl bald die Medienwirklichkeit auch eine kulturelle Globalisierung einleiten wird. So scheint es eine Frage der Zeit, wann nationale Jugendschutzbestimmungen praktisch unwirksam werden.

Um zu prognostizieren, welche gesellschaftlichen Folgen eine Internationalisierung der Bilder mit sich bringt und wie Reaktionen darauf aussehen können, ist es wichtig, möglichst viel über die kulturellen Unterschiede und deren Hintergründe zu erfahren. *tv diskurs* hat bereits über einige europäische Staaten berichtet. Mit dem Titelthema Japan wird also ein Land vorgestellt, das nicht nur von der geographischen Distanz, sondern auch in seiner kulturellen Tradition weit von uns entfernt ist – eine Tatsache, die sich auch in der Medienwelt widerspiegelt.

Verschiedene Autoren berichten in dieser Ausgabe von *tv diskurs* über unterschiedliche Aspekte des japanischen Fernsehmarkts. Zur Bebilderung standen uns in Japan frei zugängliche Comiczeichnungen zur Verfügung, die in unserer Redaktion allerdings eine heftige Diskussion auslösten: Die Verbindung von Sexualität und Gewalt wird darin derart drastisch dargestellt, dass wir uns entschlossen haben, sie nur in Ausschnitten und teilweise gepixelt abzubilden. Trotzdem sei der Hinweis erlaubt, dass über das Internet diese und teilweise noch brutalere Bilder weltweit jedermann, auch in Deutschland zugänglich sind.

Welche Folgen haben solche Darstellungen für die Gesellschaft in Japan? Bei der Beantwortung dieser Frage ist der völlig andere gesellschaftliche Wertekontext zu berücksichtigen: Die Verbindlichkeit und Akzeptanz der traditionell überlieferten Werte scheint gesellschaftlich offenbar so verankert, dass Bilder, die diesen Traditionen entgegenstehen, nicht viel auszurichten vermögen. Vielleicht allerdings schafft gerade das dominante gesellschaftliche Wertekonzept die Notwendigkeit, Verbotenes in der Phantasie auszuleben. Was aber wird geschehen, wenn sich die Stabilität der Werte durch den Einfluss anderer Kulturen verändert? – Das Beispiel Japan zeigt jedenfalls, wie schwierig und wie notwendig die Diskussion um die Folgen der Globalisierung für den Jugendschutz sind.

Ihr Joachim v. Gottberg

Editorial

Joachim von Gottberg

1

Thema

FSF-Intern

Zu viele Köche ...

FSF und Landesmedienanstalten fehlt die gesetzliche Abstimmung

Joachim von Gottberg

4

Freiwillige Selbstkontrolle des Fernsehens gefährdet – Forderung nach Korrektur

Andrea Urban

10

Thema

Europa

„Ab 15 Jahren darf man alles sehen ...“

Jugendmedienschutz in Dänemark

Gespräch mit

Inger Hoedt-Rasmussen

und Susanne Boe

12

Jugendmedienschutz in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

18

Thema

Serie

Lehren und Lernen in den Medien – besonders im Fernsehen

Prof. Ernst Zeitter

20

Thema

Big Brother

Ein Gespenst geht um ...

Big Brother in der Presse

Olaf Selg

32

Aufregung in Medialand oder: Wie Big Brother Politik, Medienaufsicht und Öffentlichkeit in Panik versetzt

Prof. Dr. Lothar Mikos

36

Position des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck zur Diskussion um Big Brother und vergleichbare Sendeformate

Kurt Beck

42

Titel

Medien in Japan

Mediengewalt und Pornographie: Das japanische Paradox

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis

46

Selbstkontrolle außer Kontrolle

Rechtliche Gestaltung und Probleme der Selbstkontrolle in Japan

Udo Helms

54

Das japanische Fernsehen und das Problem von Pornographie und Gewalt

Prof. Takesato Watanabe

60

Talkshows (und TV-Talente) im Land des Konsums

Kaori Yokoyama

66

Thema

Medienpädagogik

„Gewalt wird es immer wieder geben, egal was man guckt ...“

Ein europäisches Unterrichtsprojekt zu Gewaltdarstellungen und medialen Wirkungszusammenhängen

Claudia Mikat

72

Idealisten oder Realisten?

Eklatante Wissenslücken bei Redakteurinnen und Redakteuren für Kinderfernsehen

Gespräch mit

Prof. Dr. Bernd Schorb

82

Service

Literatur

- Uwe Hasebrink, Patrick Rössler (Hg.):
**Publikumsbindungen. Medienrezeption
 zwischen Individualisierung und
 Integration** 86
Olaf Selg
- Andreas Weiß:
**Wer sieht sich das nur an?
 Den Zuschauern von Daily-Talkshows auf
 der Spur. Eine Rezipientenbefragung**
- Ingrid Paus-Haase/Uwe Hasebrink/
 Uwe Mattusch/Susanne Keuneke/
 Friedrich Krotz:
**Talkshows im Alltag von Jugendlichen.
 Der tägliche Balanceakt zwischen Orien-
 tierung, Amüsement und Ablehnung** 88
Prof. Dr. Lothar Mikos
- Bettina Fromm:
**Privatgespräche vor Millionen.
 Fernsehauftritte aus psychologischer
 und soziologischer Perspektive** 92
Prof. Dr. Lothar Mikos
- Maya Götz:
**Mädchen und Fernsehen.
 Facetten der Medienaneignung in der
 weiblichen Adoleszenz** 93
Michael Grisko
- Norbert Neuß (Hg.):
**Ästhetik der Kinder. Interdisziplinäre
 Beiträge zur ästhetischen Erfahrung
 von Kindern** 95
Margret Albers
- Kurzbesprechungen** 97

Service

Rechtsreport

- Aufsatz** 98
 Vierter Staatsvertrag
 zur Änderung rundfunkrechtlicher
 Staatsverträge
 (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Kurt-Henning Schober
- Rechtsprechung** 101
 BGH, Urteil vom 15. Dezember 1999
- Buchbesprechungen**
- Oliver Kirschnek:
**Landesmediengesetz Baden-
 Württemberg. Verfassungsrechtliche
 Grundprinzipien und Probleme** 104
Prof. Dr. Christoph Degenhart
- Oliver Suhr:
Europäische Presse-Selbstkontrolle 106
Dr. Edin Šarčević

Service

Info

- Ins Netz gegangen:
 „Kindersache.de“** 108
 Ein bunter Punkt für Kinder in der virtuellen
 Welt Erwachsener
Dirk Hoeschen
- BAJ schlägt zentrale Stelle „Jugend-
 schutz und Rundfunk“ vor** 110
 Die Einrichtung soll alle privaten und
 öffentlich-rechtlichen Anbieter kontrollieren
 und mit der FSF zusammenarbeiten
Tilmann P. Gangloff
- Materialien, Veranstaltungshinweise,
 Letzte Meldungen** 111
- Vorschau, Impressum,
 Abbildungsnachweis** 112



ZU VIELE KÖCHE...

FSF und Landesmedienanstalten fehlt die gesetzliche Abstimmung

Joachim von Gottberg

FSK als Vorbild

Als die privaten Sender 1993 die Gründung einer freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen beschlossen, wollten sie für den Fernsehbereich eine Institution nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) schaffen. Die FSK wird von der Filmwirtschaft finanziert und verwaltet, alle mit der Filmprüfung zusammenhängenden Fragen werden jedoch von einer unabhängigen Grundsatzkommission geregelt, die auch die Prüfgrundsätze der FSK verfasst hat. Die nach dem Gesetz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden besitzen dort ein Vetorecht, so dass eine angemessene Beteiligung des Staates garantiert ist. Im Gegenzug akzeptieren die Behörden die von der FSK getroffenen Entscheidungen wie ihre eigenen. Sie behalten sich allerdings das Recht vor, in Einzelfällen davon abzuweichen. Eine solche Abweichung ist allerdings in der Geschichte der FSK nie vorgekommen, nicht zuletzt deshalb, weil es innerhalb der FSK ein Appellationsverfahren gibt, in dem ausschließlich von den Ländern benannte Sachverständige über die Fälle entscheiden, in denen nach Ansicht eines Landes ein akzeptabler Beurteilungsspielraum durch die Prüfausschüsse der FSK überschritten worden ist.

Die FSK ist deshalb so erfolgreich, weil sie die Interessen der Behörden und die der Wirtschaft gleichermaßen berücksichtigt: Die Behörden erhalten über die FSK kompetente und akzeptable Prüfentscheidungen, die Wirtschaft hingegen verfügt über ein schnelles Prüfverfahren, dessen Ergebnisse in der Regel Bestand haben und von den Ländern bis auf wenige Ausnahmen akzeptiert werden.

Probleme kooperativ gelöst

Auch die FSK hat in ihrer Geschichte immer wieder Situationen erlebt, in denen das Konstrukt des partnerschaftlichen Miteinanders von Wirtschaft und Behörden zu zerbrechen drohte. Als sie den Film *Die Sünderin* 1952 im Berufungsausschuss für Erwachsene freigab, zogen sich die Kirchen vorübergehend von den Prüfungen zurück. Solche und ähnliche Situationen gab es immer wieder, aber letztlich fanden alle Seiten doch wieder zueinander. Denn allen war bewusst, dass diese Form der kooperativen Selbstregulierung der beste Weg ist, um in einer demokratischen Gesellschaft effektiven Jugendschutz gemeinsam umzusetzen. Die Prüfgrundsätze und die Konstellationen der Ausschüsse wurden mehrfach geändert, um einerseits auf eine sich verändernde Medienlandschaft zu reagieren, andererseits aber auch deshalb, um das zunächst als Provisorium gedachte Verfahren rechtlich besser abzusichern.

Eine „FSK für das Fernsehen“

Als 1990 mit der zunehmenden Bedeutung des privaten Fernsehens eine breite Diskussion um eine Verbesserung des Jugendschutzes begann, wurde nicht zuletzt auf Länderebene der Wunsch laut, die Sender sollten nach dem Modell der FSK eine eigene Selbstkontrollinstanz einrichten. Zwar hatten sich bereits damals die Landesmedienanstalten etabliert, die zur Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen mittlerweile über eigene Referenten und Prüfungsgremien verfügten. Sie konnten allerdings erst im Nachhinein tätig werden, denn eine Prüfung vor der Ausstrahlung wäre einem Verstoß gegen das Zensurverbot gleichgekom-

men. Nur bei Filmen, die über eine Einstufung für Kino und Video verfügten, gab es im Vorhinein Sendezeitbeschränkungen (22.00 Uhr für FSK-16er Filme und 23.00 Uhr für FSK-18er Filme). Wollten die Sender von diesen Sendezeiten abweichen, mussten sie vorher eine Ausnahmegenehmigung der Landesmedienanstalten einholen.

Bereits damals wurde ein völliges Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gefordert. Allerdings bestanden dagegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, und die Rundfunkpolitik zog es vor, die Sender zu veranlassen, im Wege der Selbstregulierung indizierte Filme daraufhin zu begutachten, ob sie als schwer jugendgefährdend eingeschätzt werden mussten.

Anfang 1994 wurde die FSF als gemeinnütziger Verein eingetragen, im April 1994 nahm sie ihre Arbeit der Filmprüfung auf. In ihrer Satzung festgeschriebenes Ziel der FSF ist es, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen. Dazu dienen zum einen die Prüfung, zum anderen die Förderung des öffentlichen Diskurses über die Bedeutung des Jugendschutzes, die Förderung der Medienpädagogik sowie der einschlägigen Wissenschaft. Die FSF wird von den privaten Mitgliedssendern voll finanziert, alle im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Fragen liegen jedoch in der Verantwortung eines Kuratoriums, das zu zwei Dritteln mit Sachverständigen und Wissenschaftlern besetzt ist, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu privaten Sendern stehen. Um die Erfahrungen anderer Prüfinstitutionen zu nutzen, wurden auch die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Frau Elke Monssen-Engberding, sowie der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Herr Folker Hönge, ins Kuratorium berufen.

Auch die Landesmedienanstalten wurden aufgefordert, fünf Mitglieder für das Kuratorium zu benennen. Darüber hinaus sollten Vertreter der Landesmedienanstalten in Prüfausschüssen der FSF mitwirken. Nach dem Modell der FSK wurde angestrebt, die vom Staat beauftragten Kontrollinstanzen in die Prüfungen miteinzubeziehen, so dass auf freiwilliger Basis im Vorhinein eine Prüfung erfolgen konnte, ohne gegen das Zensurverbot des Grundgesetzes zu verstoßen. Gleichzeitig wurde auf diesem Wege das Ziel verfolgt, für die Sender sichere Prüfergebnisse zu erlangen, die im Nachhinein nur noch dann aufgehoben zu werden

drohten, wenn zulässige Beurteilungsspielräume überschritten worden waren. Um eine Gleichbehandlung aller Sender zu gewährleisten, forderten die FSF als auch Vertreter der Rundfunkpolitik die öffentlich-rechtlichen Sender auf, ebenfalls Mitglied in der FSF zu werden.

Das Kuratorium wählte etwa 70 Prüfer aus, die nach den Prüfgrundsätzen weder bei einem Sender noch in dessen Umfeld beschäftigt sein dürfen. Um an die Erfahrungen der FSK und der Bundesprüfstelle anzuknüpfen, wurde von vornherein darauf geachtet, dass etwa die Hälfte der Prüfer auch bei diesen beiden Jugendschutzinstitutionen beschäftigt ist und ihre dort gewonnenen Erfahrungen in die Prüfung bei der FSF miteinfließen. Für jede Prüfung wird ein Prüfgutachten verfasst, das alle relevanten Argumente beinhaltet und das sowohl den Sendern, als auch den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt wird.

Nach den Prüfgrundsätzen verpflichteten sich alle Sender, die Programme vorzulegen, die im Hinblick auf die geplante Sendezeit als jugendschutzrelevant eingestuft werden müssen. Dazu gehörten grundsätzlich alle indizierten Filme, die in einem besonderen Ausschuss mit Beteiligung einer direkt von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften benannten Person auf ihre Sendefähigkeit hin begutachtet wurden. Durch die Beteiligung der Bundesprüfstelle sollte sichergestellt werden, dass die für die Indizierungsentscheidung relevanten Gründe bei der Beurteilung der Sendefähigkeit berücksichtigt werden. Des Weiteren prüft die FSF Ausnahmen von den durch FSK-Freigaben festgelegten Sendezeiten, daneben

links:
Prüft seit 50 Jahren erfolgreich Filme nach dem Jugendschutzgesetz: der FSK-Arbeitsausschuss.

Im FSF-Kuratorium dabei: Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPJS, und Folker Hönge, Vertreter der OLB bei der FSK.



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist für die Indizierung zuständig.





Sieht kein Problem im Verhältnis zwischen FSF und Landesmedienanstalten:
Dr. Norbert Schneider,
Vorsitzender der DLM.

sollen aber auch Serien, TV-Movies, Erotikprogramme sowie andere Fernsehproduktionen im Vorhinein auf freiwilligem Wege begutachtet werden. Die Prüfausschüsse können Sendezeitverschiebungen (in den späten Abend oder in das Nachtprogramm) verfügen, sie können Schnitte für jugendschutzrelevante Szenen verlangen, sie konnten im Extremfall aber auch (vereinsrechtlich) Sendeverbote verhängen.

Die Rundfunkpolitik wollte die FSF dadurch unterstützen, dass die Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen über eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag von den Landesmedienanstalten berücksichtigt werden sollten. Geplant war, dass die Landesmedienanstalten eine Missbrauchskontrolle ausüben konnten, sollten in den Prüfergebnissen zulässige Beurteilungsspielräume überschritten werden.

Die Parallele der FSF zur FSK ist offensichtlich. Über eine unabhängige, seriöse Prüfung nach den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sollte zusammen mit den Behörden ein für alle Sender gleichermaßen gültiges Prüfsystem entwickelt werden. Ein Prüfsystem, das im Wege der Selbstregulierung im Regelfall vor der Ausstrahlung ansetzt, ohne das Zensurverbot des Grundgesetzes zu berühren, und somit für alle Sender gleichermaßen verbindliche und verlässliche Prüfentscheidungen hervorbringt.

Ein Modell mit Abstrichen

Wäre die FSF nach diesem Modell konsequent umgesetzt worden, so hätte sie, ähnlich wie die FSK im Kino- und Videobereich, umfassend zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beitragen können. Allerdings zeigte sich bald seitens der Rundfunkpolitik ein grundlegendes Misstrauen gegenüber dem System der Selbstregulierung. Die 1994 bereits etablierten Landesmedienanstalten befürchteten einen Bedeutungsverlust im Bereich des Jugendschutzes und weigerten sich, dem Kuratorium der FSF beizutreten und an den Prüfungen mitzuwirken. Offiziell hieß es, man habe mit der Vermischung von Selbstregulierung und vom Staat beauftragter Kontrolle rechtliche Probleme. Auch die öffentlich-rechtlichen Sender weigerten sich, der FSF beizutreten. Begründung: Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern gäbe es keine Jugendschutzprobleme, da die internen Kontrollinstanzen ausreichten, um Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen

im Vorhinein zu verhindern. Auch die Rundfunkpolitik verlor bald ihre anfängliche Begeisterung für das System der Selbstregulierung. Die Bedeutung der FSF-Gutachten für die Entscheidung der Landesmedienanstalten wurde im Rundfunkstaatsvertrag, anders als ursprünglich geplant, stark abgeschwächt. Im Rundfunkstaatsvertrag heißt es schließlich, dass die Landesmedienanstalten Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen in ihre Entscheidungen miteinbeziehen müssen.

Die FSF hat dennoch alles darangesetzt, eine seriöse und kompetente Prüfung nach Gesichtspunkten des Jugendschutzes zu garantieren. Die Stellen im Kuratorium, die für die Landesmedienanstalten vorgesehen waren, wurden durch anerkannte neutrale unabhängige Sachverständige aus dem Bereich Psychologie, Medienwissenschaft und Pädagogik besetzt. In kurzer Zeit wurden Prüfgrundsätze erarbeitet, die in Anlehnung an den wissenschaftlichen Forschungsstand und die Spruchpraxis von FSK sowie Bundesprüfstelle Kriterien für die Begutachtung von Fernsehprogrammen festlegten. Zum ersten Mal wurden in den Prüfgrundsätzen Kriterien für eine schwere Jugendgefährdung formuliert, die für die Frage der Sendefähigkeit im Fernsehen nach dem Rundfunkstaatsvertrag von großer Bedeutung sind. Da Filme wegen ihrer möglichen schweren Jugendgefährdung nur indiziert werden können, wenn sie vorher im Kino oder auf Video erschienen sind, müssen nach den FSF-Grundsätzen nicht nur indizierte, sondern auch alle anderen vergleichbaren Filme nach den gleichen Gesichtspunkten überprüft werden.

Stellung der FSF im Gesetz nicht ausreichend

Bald nach Beginn der Prüfungen im April 1994 zeigte sich, dass die FSF keinesfalls Gefälligkeitsgutachten lieferte, sondern dass ein hoher Prozentsatz der vorgelegten Sendungen nicht für die geplante Sendezeit genehmigt wurde. Es war damals für die Geschäftsstelle nicht leicht, solche Entscheidungen gegenüber den Sendern durchzusetzen. Dies gelang letztlich nur mit Hinweis darauf, dass man das Prinzip der Selbstkontrolle aufs Spiel setzen würden, wenn man die Entscheidungen der FSF nicht akzeptierte. Als Vorteil der Selbstkontrolle ließ sich gegenüber den Sendern herausstellen, dass die Entscheidungen schnell und zuverlässig gefällt

wurden und dadurch in den Häusern zu einer hohen Planungssicherheit beitrugen.

Dies betraf vor allem den Bereich der indizierten Filme, die damals noch in erheblich höherer Zahl ausgestrahlt wurden als heute. Ohne FSF, so konnten wir damals zu Recht argumentieren, wäre es zu einem generellen Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gekommen, so dass dieses Programmvermögen nicht mehr auszuwerten gewesen wäre.

Bald stellte sich heraus, dass die Landesmedienanstalten die Gutachten der FSF im Bereich der Ausnahmeanträge kaum berücksichtigten. Trotz der neutralen und sachverständigen Prüfung durch die FSF, die in ihren Ergebnissen mit denen der FSK zu vergleichen ist, wurden alle Filme noch einmal so geprüft, als hätte es kein FSF-Gutachten gegeben. Es wurden 20–30 % der Ausnahmeanträge trotz eines positiven FSF-Votums abgelehnt. Besonders enttäuschend dabei war, dass die Ablehnungsbegründungen der Landesmedienanstalten kaum länger als ein paar Sätze waren, obwohl ein mehrseitiges Prüfungsgutachten der FSF vorlag. – Man stelle sich vor, ein Filmverleiher müsste nach erfolgreicher FSK-Prüfung den Film noch einmal in einem völlig neuen Prüfverfahren bei den Obersten Landesjugendbehörden einreichen und dort mit einer Ablehnung rechnen. In einem solchen Fall würde jeder Antragsteller sicherlich den Film sofort bei den Behörden einreichen: Die FSK wäre arbeitslos.

Auch die Tatsache, dass nur die privaten Sender Mitglied in der FSF waren, erwies sich bald als Problem. Mit Hinweis darauf, dass ARD und ZDF Eigenproduktionen ohne Vorlage bei der FSF im Hauptabendprogramm ausstrahlen können, hielt sich die Bereitschaft der privaten Sender, ihrerseits alle jugendschutzrelevanten Eigenproduktionen der FSF vorzulegen, in Grenzen. Die Programmbeobachtung der FSF zeigt, dass es in der Tat sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den privaten Sendern eine Reihe von Eigenproduktionen gibt, die zu einer Sendezeit ausgestrahlt werden (in der Regel Hauptabendprogramm), für die sie bei der FSF keine Genehmigung bekommen hätten. Von der öffentlichen Kritik, aber auch von den Landesmedienanstalten wurde dieses Problem zuweilen als Versagen der Selbstkontrolle hochstilisiert, was allerdings bei näherem Hinsehen aus verschiedenen Gründen als nicht gerechtfertigt erscheint: Zum einen kann man die FSF nur für das verantwortlich machen, was

sie prüft und nicht für das, was sie nicht prüft, zum anderen zeigt die relativ geringe Zahl von Beanstandungen im Bereich der TV-Movies deutlich, dass ein Verstoß gegen Jugendschutzgesichtspunkte hier eindeutig die Ausnahme und nicht die Regel ist.

Vom Grundsatz her zeigte sich, dass die Selbstkontrolle in diesem Bereich nur dann funktionieren kann, wenn eine Vorlage vor der Ausstrahlung von allen Sendern – auch den öffentlich-rechtlichen – gleichermaßen erwartet wird. In einem System von Sendern, die sich in einem harten Konkurrenzkampf befinden, kann eine Selbstbeschränkung ernsthaft nur dann gefordert werden, wenn sie für alle gilt, wenn keine Möglichkeit besteht, dass ein Sender aus dem System ausscheren kann.

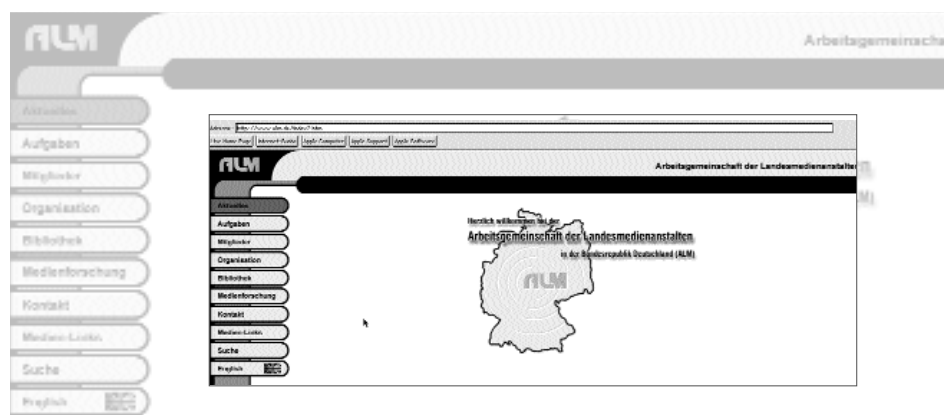
Landesmedienanstalten inzwischen auch für indizierte Filme zuständig

Im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wird nun doch ein generelles Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme mit Erlaubnisvorbehalt durch die Landesmedienanstalten ausgesprochen, das 1993 noch aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen worden war. Obwohl in keinem einzigen Fall ein von der FSF freigegebener indizierter Film durch eine Landesmedienanstalt beanstandet worden ist, obwohl es darüber hinaus weder gegenüber den Kriterien in den Prüfgrundsätzen noch direkt zu einem freigegebenen Film eine öffentliche Diskussion gab, wurde dieser Aufgabenbereich, der in der Vergangenheit von der FSF seriös und kompetent wahrgenommen worden war, den Landesmedienanstalten übertragen. Alle 330 von der FSF freigegebenen indizierten Filme (Stand: März 2000) müssen nun noch einmal in eigenen Prüfverfahren von den Landesmedienanstalten be-



Die Bedeutung der Selbstkontrolle wächst – so Hans-Dieter Drewitz, Rundfunkreferent in Rheinland-Pfalz, bei der Feier zum fünfjährigen Bestehen der FSF.

Über die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen entscheiden die Landesmedienanstalten.



gutachtet werden. Den Sendern wird damit noch einmal verdeutlicht, dass die Prüfung durch die FSF keinerlei Planungssicherheit bedeutet. Die Rundfunkpolitik ist hier offenbar dem Druck bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gefolgt, ohne darüber nachzudenken, dass sie auf diese Weise das System der Selbstkontrolle schwächt und damit letztlich dem Jugendschutz erheblichen Schaden zufügt.

Neuorientierung der FSF notwendig

Die FSF nimmt dies zum Anlass, die Frage zu stellen, inwieweit ihre Arbeit im Bereich der Prüfung in der gegenwärtigen Form weiterhin noch Sinn macht. Denn sie kann nicht erwarten, dass die Sender der FSF einerseits Programme mit dem Risiko einer Ablehnung (an die sie sich aus vereinsrechtlichen Gründen halten müssen) vorlegen, im Falle einer Genehmigung andererseits aber damit rechnen müssen, dass die Programme danach in langwierigen Prüfverfahren durch die Landesmedienanstalten abgelehnt werden. Wenn man von den Sendern unter marktwirtschaftlichen Aspekten eine selbstfinanzierte und unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes effektive Selbstkontrolle erwartet, so muss dies für sie auch Vorteile bringen. Die Vorteile dürfen sicherlich nicht zu Lasten des Jugendschutzes gehen, sie liegen vielmehr in einer schnellen, sachlich begründeten und gesetzlich abgesicherten Entscheidung.

Die Medienpolitik wollte die FSF, doch hat sie sich zu wenig Mühe gegeben, im Gesetz ein vernünftiges Miteinander zwischen der Selbstkontrolle und der vom Staat beauftragten Kontrolle zu regeln. Unter Jugendschutzgesichtspunkten betrachtet, macht es keinen Sinn, denselben Film von zwei Instanzen prüfen zu lassen, von denen dann die eine aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags den Ausschlag gibt. Dass die Landesmedienanstalten in einigen Fällen anders entscheiden, spricht angesichts der Subjektivität von Jugendschutzentscheidungen keineswegs gegen die Seriosität der Prüfung durch die FSF. Würde man denselben Film unterschiedlichen Ausschüssen der FSF oder FSK vorlegen, so kämen vermutlich ebenso unterschiedliche Entscheidungen heraus.

Das Ziel der FSF liegt darin, ein geordnetes Verhältnis von freiwilliger Vorkontrolle durch die FSF und der Missbrauchskontrolle durch die Landesmedienanstalten zu schaffen. Selbstkontrolle kann nur dann funktionieren, wenn



der Staat darüber wacht, dass akzeptable Beurteilungsspielräume eingehalten werden. FSF-Entscheidungen sollten so lange gelten, bis durch die Landesmedienanstalten ein Übertreten dieses Beurteilungsspielraums festgestellt wird. So können sie sich auf die entscheidenden Fälle beschränken und damit gleichzeitig die Spruchpraxis der Selbstkontrollenrichtung beeinflussen. Dadurch würde die Position der FSF gegenüber den Sendern erheblich gestärkt. Dies würde sicherlich dazu beitragen, eine umfassendere Prüfung von Programmen durch die FSF zu ermöglichen.

Selbstkontrolle ist notwendig

Insgesamt darf nicht vergessen werden, dass trotz der hier geschilderten Probleme die Arbeit der FSF ausgesprochen erfolgreich war. Die Neutralität und Seriosität sowie die Kompetenz der Prüferinnen und Prüfer werden der FSF in der Fachöffentlichkeit durchaus bestätigt, und der oft erhobene Vorwurf, die Sender würden in einigen Fällen Programme aus Angst vor einer Ablehnung durch die Ausschüsse nicht der FSF vorlegen, unterstreicht dies ja geradezu: Die Sender können eben nicht damit rechnen, dass die Prüfausschüsse aufgrund zu großer Nähe zu den Sendern Gefälligkeitsfreigaben erteilen.

Aber auch außerhalb der Prüfung hat die FSF viel erreicht. So hat sie durch ihre zahlreichen publizistischen Aktivitäten dazu beigetragen, dass in der pädagogischen Fachöffentlichkeit ein erheblicher Kompetenzzuwachs in Sachen Jugendschutz und Medienwirkung zu verzeichnen ist. Durch zahlreiche medienpädagogische Initiativen und durch praktische Angebote für die Schule trägt die FSF aktiv zu einer Verbesserung



der Medienpädagogik in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung bei.

Wie kaum eine andere Institution in Deutschland setzt sich die FSF darüber hinaus für eine Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden in anderen europäischen Ländern ein. Dahinter steckt die Grundüberlegung, dass angesichts der Internationalisierung und Globalisierung von Märkten und Medien Jugendschutz bald nicht mehr allein durch nationale Gesetze und Kontrollgremien geregelt werden kann. Die FSF strebt daher eine Angleichung oder zumindest einen Minimalkonsens innerhalb der europäischen Länder an, um zu vermeiden, dass früher oder später das europäische Land mit den geringsten Regelungen für den Jugendschutz zur europäischen Norm wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die sachliche Kompetenz der FSF in den europäischen Ländern erheblich höher eingeschätzt wird als in Deutschland.

Verbesserung der Jugendschutzkompetenz in den Sendern

Unabhängig von den Prüfungen hat die FSF auch in anderer Weise sehr viel zu einer Verbesserung des Jugendschutzes innerhalb der privaten Sender beigetragen. Sie wirbt nicht nur gegenüber dem Jugendschutzsachverständigen, sondern auch gegenüber allen Redaktionen sowie dem Programmeinkauf und den Produktionsfirmen für die Einhaltung des Jugendschutzes. So hat sie sich beispielsweise im Bereich der Problematik von Talkshows dafür eingesetzt, regelmäßig Seminare mit den redaktionell Verantwortlichen durchzuführen, um dort Verstöße gegen Jugendschutzvor-

schriften bzw. Verstöße gegen die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze zu diskutieren. Aktivitäten solcher Art sind dienlich, helfen sie doch, dass eine Reihe von Problemen durch den direkten Diskurs mit den Programmverantwortlichen erst gar nicht entstehen bzw. durch argumentative Überzeugungsarbeit reduziert werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass durch die Arbeit der FSF Redaktionen zusammenkommen, die mit ihren Sendungen in Konkurrenz zueinander stehen. Gerade im Bereich der Talkshows hat sich gezeigt, dass auf diese Weise der Jugendschutz oft effektiver umgesetzt werden kann als durch Prüfungen oder Beanstandungen.

Neuorientierung kein Rückzug aus der Verantwortung

Wenn die FSF also darüber nachdenkt, aufgrund der hier aufgeführten Problemstellung eine Neuorientierung vorzunehmen, so heißt dies keineswegs, dass sie sich aus ihrer Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz zurückziehen will. Die Prüfung ist ein wesentliches Element der Arbeit der FSF, und es wäre sicher ein Schaden für den Jugendschutz, wenn dieser Bereich angesichts der geschilderten Probleme erheblich reduziert würde. Aber unter den gegebenen Umständen muss die Medienpolitik entscheiden, ob sie eine umfassende und sachgerechte Prüfung durch die FSF will oder ob sie allein die vom Staat beauftragten Landesmedienanstalten mit dieser Aufgabe betrauen will. Wenn sich die Politik gegen die FSF entscheidet, so werden wir uns auf anderem Wege für die Durchsetzung von Jugendschutzinteressen in den Sendern einsetzen. Vorstellbar ist vor allem eine Intensivierung der gutachterlichen Beratung sowie die Verstärkung der senderinternen Fortbildung zu den Aspekten des Jugendschutzes.

Trotzdem wünschen wir uns, die Rundfunkpolitik davon überzeugen zu können, dass die Selbstregulierung ein guter und Erfolg versprechender Weg ist, um – in vernünftiger Koordination mit den vom Staat beauftragten Landesmedienanstalten – Jugendschutz kompetent und umfassend durchzusetzen.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.

Bei der FSF im Berufungsausschuss mit Schnitten ab 24.00 Uhr freigegeben, von den Landesmedienanstalten für das Fernsehen verboten: Kulturfilm *From Dusk Till Dawn*.

Freiwillige Selbstkontrolle des Fernsehens

GEFÄHRDET

Forderung nach Korrektur

Andrea Urban

Die unabhängigen Vertreterinnen und Vertreter des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) sehen die Basis der Arbeit der freiwilligen Selbstkontrolle gefährdet. Die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags haben dazu geführt, dass die demokratischen Instrumentarien der Selbstregulierungen des Medienmarkts in Frage gestellt werden. Folgende Punkte charakterisieren diese Entwicklung:

1. Mehr staatliche Kontrolle ist im Hinblick auf einen durchsetzungsfähigen Jugendmedienschutz langfristig eher kontraproduktiv.

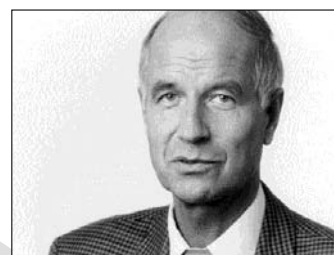
Umfassender Jugendmedienschutz ist schon heute nur durch ein Zusammenspiel von staatlicher Kontrolle und freiwilliger Selbstkontrolle zu gewährleisten. Wer auf die Entwicklungen des Fernsehmarkts mit mehr staatlicher Kontrolle reagiert und freiwillige Selbstkontrolle schwächt, erweist dem Jugendmedienschutz perspektivisch keinen Dienst. Während staatlicher Vorfeldkontrolle tatsächliche und rechtliche Grenzen gesetzt sind, kann Selbstkontrolle umfassend präventiv tätig werden. Freiwillige Selbstkontrolle muss anerkannt werden, indem sie eigene Zuständigkeiten zugewiesen bekommt und staatliche Kontrolle sich zunehmend auf Missbrauchskontrolle beschränkt. Die Kooperation zwischen den staatlichen Aufsichtsorganen und den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle ist daher zu verbessern und verbindlich zu regeln. Zudem steht mehr staatliche Kontrolle im Widerspruch zu der europäischen Entwicklung, nach der freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich gestärkt und ausgebaut werden soll.

2. Eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die freiwillige Selbstkontrolle im Fernsehen durch die Mediengesetzgebung ist noch nicht ausreichend gegeben.

Mit der Änderung des Rundfunkstaatsvertrags wurde der FSF ein wesentliches Tätigkeitsfeld entzogen: Indizierte Filme dürfen ab dem 1.4.2000 im Fernsehen nicht mehr ausgestrahlt werden. Jedoch können die Landesmedienanstalten privaten Sendern eine Ausnahme genehmigung erteilen. Diese Änderung geschah ohne sachliche Begründung. Denn bislang hat die FSF für ihre Mitgliedssender Vorprüfungen indizierter Filme durchgeführt, ohne dass ein einziger der von ihr freigegebenen indizierten Filme von einer Landesmedienanstalt nachträglich beanstandet worden wäre.

3. Eine Vorlagepflicht insbesondere für TV-Movies ist bei den Mitgliedssendern derzeit kaum durchsetzbar.

Freiwillige Selbstkontrolle basiert auf der Vorlagepflicht und deren wirksamer Durchsetzung. Es gibt jedoch einen Widerspruch bei der Verbindlichkeit von Prüfgutachten, der dazu führt, dass die Vorlagepflicht zunehmend umgangen wird und andere Prüfinstanzen genutzt werden. Damit schwächen die Mitglieder ihr eigenes Selbstkontrollsystem. Die Prüfgutachten der FSF-Gremien sind im Falle einer Ablehnung einer beantragten Ausstrahlung für die Sender verbindlich, im Falle einer Genehmigung jedoch bieten sie keine Rechtssicherheit, da die Landesmedienanstalten jederzeit abweichende Entscheidungen treffen können. Freiwillige Selbstkontrolle hat eine Mittlerrolle zwischen den Erfordernissen des Medienmarkts und den Schutzansprüchen der Gesellschaft wahrzunehmen. Diese Funktion kann sie auf Dauer nur erfüllen, wenn auf Seiten der Medienanbieter und der staatlichen Medienaufsicht Verbindlichkeit besteht: auf der Seite des Medienmarkts die Verbindlichkeit, sich dem Prüfverfahren zu unterziehen, auf der Seite der Aufsicht die, die Prüfergebnisse anzuerkennen.



4. Freiwillige Selbstkontrolle muss für alle gelten, die Fernsehen anbieten.

Von Beginn an leidet die FSF an dem Defizit, dass sie nur einen Teil des dualen Fernsehsystems erreicht. Vor dem Hintergrund eines internationaler werdenden Markts und Rechthandels im Fernsehsektor wiegt dieses Defizit umso schwerer, als ein einheitlicher Umgang mit der Ausstrahlung von Fernsehangeboten „unterhalb“ der gesetzlich festgelegten Bestimmungen ohne die öffentlich-rechtlichen Sender nicht zu erreichen ist.

Die unabhängigen Kuratorinnen und Kuratoren der FSF richten an die Medienpolitiker der Länder die Forderungen:

- einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die Instrumentarien der freiwilligen Selbstkontrolle – wie beispielsweise die Verbindlichkeit der Prüfgutachten – absichert;
- für eine bessere Kooperation zwischen staatlicher Kontrolle und freiwilliger Selbstkontrolle zu sorgen, damit eine Mehrfachprüfung unterbleibt.

Die unabhängigen Mitglieder des Kuratoriums der FSF schlagen für den Spätherbst 2000 eine Fachtagung vor, die sich mit der Bedeutung der Selbstkontrolle als einem Mittel zur Regulierung des Medienmarkts in Deutschland und im europäischen Raum auseinandersetzt. Ein weiterer Schwerpunkt soll das Verhältnis zwischen staatlicher und freiwilliger Selbstkontrolle sein. Die Kuratoren möchten damit auch die Vorreiterrolle unterstreichen, die Deutschland bisher im Bereich der freiwilligen Selbstkontrolle europaweit eingenommen hat und zu deren weiteren Stärkung beitragen.

Das Kuratorium hat 15 Mitglieder, davon sind vier von den Mitgliedssendern benannt, die anderen kommen aus Institutionen des Jugendschutzes (z.B. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, BPjS, und Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, FSK), der Medienpädagogik sowie der Forschung und Lehre. Zusätzlich gibt es zwei assoziierte Teilnehmer aus den Niederlanden und aus Österreich, die aufgrund der Bedeutung der europäischen Dimension des Jugendschutzes in die Arbeit eingebunden sind.

Zwei Plätze sind zur Zeit nicht besetzt. Die unabhängigen Kuratorinnen und Kuratoren sind (in der Bildfolge von links nach rechts):

Prof. Dr. Christian Büttner,
*Projektleiter der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung,
Frankfurt am Main*

Prof. Dr. Jürgen Grimm,
Z.Zt. Professor für Kommunikationswissenschaft an der Universität Augsburg

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis,
Professor für Psychologie an der Universität Augsburg

Prof. Dr. Heribert Schumann,
*M.C.L., Direktor des Instituts für Jugendschutzrecht und Strafrecht der Medien,
Universität Leipzig*

Dr. Helga Theunert,
Wissenschaftliche Direktorin des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München

Andrea Urban,
Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Hannover; Mitglied des ZDF-Fernsehrats

Prof. Dr. Dieter Wiedemann,
Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg



Verfasst von Andrea Urban
(Pressemitteilung vom 26. Juni 2000).

„Ab 15 Jahren darf man alles sehen ...“

Jugendmedienschutz in Dänemark

Wie viel Gewalt, wie viel Sex dürfen Kinder und Jugendliche in Filmen zu sehen bekommen?

Die Meinungen darüber gehen innerhalb Europas weit auseinander.

Ob ein Film jugendgefährdend ist oder nicht – in jedem Land wird diese Frage anders bewertet.

Einerseits rücken die Europäer mehr und mehr zusammen: Ländergrenzen verschwinden innerhalb der Europäischen Union. Und selbst, wer das eigene Land nicht verlässt, kann sich per Knopfdruck praktisch „außer Landes begeben“: Mittels Satelliten sind heute bereits fast alle Fernsehprogramme international zu empfangen. Andererseits macht das geltende Recht noch immer an nationalen Grenzen Halt. Selbst die EU-Fernsehrichtlinie, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich ist, kann eines nicht ändern: Jugendschutz wird in jedem Land anders gehandhabt.

Inzwischen werden die Forderungen nach einer europaweiten Regelung für den Jugendschutz im Fernsehen lauter. Das klingt plausibel, ist allerdings nur schwer umzusetzen. Zu verschieden sind die kulturellen Werte, die in Europa aufeinander prallen. Auch organisatorisch gibt es erhebliche Differenzen.

In Dänemark ist der Medienrat für die Einstufung von Filmen verantwortlich. *tv diskurs* sprach mit Inger Hoedt-Rasmussen, der Vorsitzenden des Medienrats, und mit Susanne Boe, die das Sekretariat leitet, über Jugendschutz und Filmprüfung im dänischen Nachbarland.



Inger Hoedt-Rasmussen (links) und Susanne Boe (rechts).

In Dänemark regelt, anders als in Deutschland, ein kleines Gremium den Jugendschutz. Wie setzt sich der Medienrat zusammen?

Inger Hoedt-Rasmussen: Wir sind insgesamt sieben Mitglieder. Der Kulturminister ernennt uns für eine Dauer von vier Jahren. Der Medienrat ist so zusammengesetzt, dass auch wirklich verschiedene Interessen repräsentiert werden: Die Film- und Videoproduktion schickt ihre Vertreter, aber auch ein Kinderpsychologe und andere Menschen, die mit Kindern arbeiten, sind anwesend, um die Interessen der jungen Zuschauer entsprechend zu vertreten. Weitere Mitglieder des Rats stehen grundsätzlich für die Rechte der Konsumenten ein. Wir alle gehen hauptberuflich noch anderen Tätigkeiten nach und treffen uns nur viermal im Jahr zu einer Sitzung – mit Ausnahme von Susanne Boe, die als Einzige einen Ganztagsjob hat.

Susanne Boe: Ja. Ich bereite alle Themen vor, die der Rat zu diskutieren hat, und stehe in regelmäßigem Kontakt mit der Filmindustrie, die schließlich unser Kunde ist. Außerdem beobachte ich die Arbeit der Filmprüfer und habe ein Auge darauf, dass die Kriterien, die der Rat aufgestellt hat, auch erfüllt werden. Neben mir gibt es nur noch einen Filmvorführer und einige Studenten. Sie sehen, wir haben eine sehr kleine Verwaltung. Nur wenn Extra-Arbeiten anfallen, greifen wir auf Experten von außerhalb zurück.

Hoedt-Rasmussen: Tatsächlich ist es in seiner Art ein ziemlich einzigartiges System. Wir haben hier eine Low-Budget-Verwaltung, die aber sehr effizient arbeitet.



Welche Aufgaben hat der Medienrat?

Hoedt-Rasmussen: Wir stellen die Kriterien für den Jugendschutz auf und beraten den Kulturminister in Fragen rund um die Medien. Zuletzt haben wir beispielsweise Computerspiele genauer unter die Lupe genommen. Vor einigen Jahren noch verbrachten Kinder sehr viel Zeit mit Videos, heutzutage beschäftigen sie sich dagegen eher mit Computerspielen. Deshalb haben wir uns gefragt, was in Computerspielen eigentlich vor sich geht, was dort zu sehen ist, ob sie mehr spielerisch oder gewalttätig sind. Wir baten den Minister, Geld zur Verfügung zu stellen, um ein Forschungsprogramm ins Leben rufen zu können, das Anfang dieses Jahres beendet werden konnte. Die erzielten Ergebnisse waren durchaus aufschlussreich: So stellten wir zum Beispiel fest, dass Computerspiele eher spielerisch als gewalttätig sind. Also haben wir dem Minister empfohlen, Computerspiele nicht einzustufen, allerdings auf dem einzelnen Produkt einen Hinweis anzubringen, der den Käufer über den genauen Spielinhalt aufklärt.



Wer schaut sich die Filme an, die in die Kinos kommen? Die Mitglieder des Medienrates?

Hoedt-Rasmussen: Nur zum Teil. Der Medienrat – als Institution – ist nicht befugt, einen Film einzustufen. Das ist Aufgabe der insgesamt sieben Filmprüfer, von denen allerdings drei ebenfalls dem Medienrat angehören. Grundsätzliche Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine pädagogische oder psychologische Ausbildung. Pro Jahr werden etwa 130 Filme eingestuft. Jeder Prüfer hat einen Tag in der Woche, an dem er hierher, nach Kopenhagen kommt und sich allein einen Film anschaut. Ist er sich im Hinblick auf die Einstufung des Streifens nicht sicher, kann er den Rat eines Kollegen einholen. Wenn auch der den Film gesehen hat, wird die Einstufung gemeinsam diskutiert und entschieden.

Wer kontrolliert die Entscheidungen der Filmprüfer?

Hoedt-Rasmussen: Niemand. Aber wenn irgendjemand einen Film sieht und meint, die Einstufung sei zweifelhaft, dann wird die Entscheidung durch erneute Vorlage noch einmal von einem anderen Prüfer kontrolliert. Allerdings hatten wir im letzten Jahr nicht eine Beschwerde.

Wird jeder Film, der ins Kino kommt, klassifiziert?

Boe: Nein. Wenn ein Filmverleiher sich entscheidet, einen Film nicht klassifizieren zu lassen, kann er ihn mit der höchsten Einstufung ins Kino bringen, die wir in Dänemark haben, das heißt für Zuschauer ab 15.

Welche Alterseinstufungen gibt es überhaupt in Dänemark?

Hoedt-Rasmussen: Unser Alterseinstufungssystem gilt seit 1969. Bis dahin war es auch möglich, Filme zu verbieten. Das ist jetzt nicht mehr erlaubt. Filme dürfen in Dänemark nicht verboten und auch nicht geschnitten werden. Niemals. In Schweden ist das immer noch möglich, um ein Land zu nennen, mit dem wir uns vergleichen können.

Unsere höchste Einstufung liegt bei 15 Jahren und ist damit angelehnt an andere Bereiche, beispielsweise an die Rechtsprechung, die ab diesem Alter Strafen für kriminelle Handlungen vorsieht. Entsprechend wäre es ein wenig seltsam, wenn man einerseits für bestimmte Dinge bestraft werden kann, diese aber andererseits nicht auch in Filmen sehen dürfte. Die nächste Einstufung ist für Kinder ab 11 Jahren; es hätten auch 12 Jahre festgelegt werden können, doch wir schlugen eine Grenze ab 11 Jahren vor, um auf demselben Level zu sein wie die anderen skandinavischen Länder, die, wie schon gesagt, in vielen Punkten große Ähnlichkeit mit Dänemark aufweisen – eine Tatsache, die durchaus auch parallele Alterseinstufungen begründbar macht. Darüber hinaus haben wir die Einstufung für Kinder ab 7 Jahren, eine Grenze, die sich daraus ergibt, weil dänische Kinder in diesem Alter zur Schule kommen. Und schließlich gibt es Filme, die ohne Altersbeschränkung freigegeben werden.

Welche Kriterien gibt es für die Altersbegrenzungen?

Hoedt-Rasmussen: Wenn ein Film für alle zugelassen ist, darf er nichts enthalten, was Furcht einjagen könnte, keine Szene, kein Thema, das Kinder nicht verstehen und das ihnen schon deshalb Angst machen könnte. Dieser Einwand betrifft durchaus manchmal auch Filme, die in ausländischer Sprache gesendet werden, beispielsweise in Englisch oder Deutsch, so dass Kinder nicht verstehen, worum es inhaltlich geht.

Zugelassen ab 7 Jahren heißt, der Film ist ohne Altersbegrenzung freigegeben, allerdings mit der Empfehlung, ihn nicht Kindern unter 7 Jahren zu zeigen. Es ist eine Warnung an die Erwachsenen: ‚Passt auf, es könnten Szenen vorkommen, die Kindern Angst machen!‘ In diese Kategorie werden auch Filme eingeordnet, die durchaus Elemente enthalten, die kleine Kinder erschrecken könnten. Denn wir meinen, dass es auch positiv sein kann, Kinder ein wenig zu schrecken. Schließlich will auch das Erschrecken vor etwas gelernt sein und hilft, die nötige Kompetenz für das Sehen von

Filmen zu entwickeln. Bei der Alterseinstufung ab 11 Jahren enthält der Film erschreckende, aber nicht extrem gewalttätige Szenen. Dazu gehören auch sexuelle Darstellungsinhalte. Kommen wir allerdings zu dem Schluss, dass es sich bei dem Gesehenen um Pornographie handelt, wird der Film erst ab 15 Jahren freigegeben. Wenn wir uns für die höchste Einstufung entscheiden, dann handelt es sich um einen Film, der viel Gewalt enthält oder um Gewalt, die im Detail beschrieben ist, die verherrlicht wird: Das sind Dinge, von denen wir denken, sie könnten für Kinder schädlich sein.

Gibt es in der Öffentlichkeit Diskussionen über die Entscheidungen der Filmprüfer?

Boe: Ja, wir haben Diskussionen. Zum Beispiel über Disney-Filme. Wenn wir die ab 7 freigegeben, dann wollen viele Eltern ihren Kindern etwas Gutes tun und laden sie zu einem Kinobesuch ein. Oft nehmen sie schon die ganz Kleinen in solche Filme mit. Im Nachhinein gibt es dann häufig Beschwerden. Dabei wird nicht selten vergessen, dass der Medienrat grundsätzlich empfiehlt, Kinder erst ab einem Alter von vier Jahren mit ins Kino zu nehmen. Ich hoffe, dass die betroffenen Eltern ihre Kinder das nächste Mal nicht mitnehmen, und zwar so lange, bis diese in der Lage sind, die Disney-Filme zu verstehen.

Prüfen Sie auch Kinowerbung?

Hoedt-Rasmussen: Das tun wir seit zwei Jahren nicht mehr. Die Gesetze wurden so geändert, dass der Produzent eines Werbefilms selbst entscheidet, ob sein Produkt für Kinder schädlich sein könnte oder nicht. Wenn die Ungefährlichkeit für ihn offensichtlich ist, kommt die Werbung in die Kinos. Hat er Zweifel, dann fragt er uns. Wir haben mit dieser Praxis keine Probleme.

Wie würden Sie die kulturellen Unterschiede zu anderen Ländern beschreiben, zum Beispiel zu Deutschland?

Hoedt-Rasmussen: Nehmen Sie einen Film und schicken ihn rund um die Welt, an all die verschiedenen Institutionen der Filmbewertung: Sie würden alle nur möglichen Einstufungen erhalten. Ein und derselbe Film würde in einem Land für alle freigegeben, in einem anderen erst ab 18 zugelassen und in einem dritten komplett verboten sein.

Boe: Ich denke, wir haben noch etwas, was Sie unter Umständen ein wenig schockieren könnte: In Dänemark kann jemand, der sieben Jahre alt ist, nur sieben Jahre (!), jeden Film sehen, wenn er in Begleitung eines Erwachsenen ist. Denn bei uns ist es Eltern oder anderen Erwachsenen nicht verboten, siebenjährige Kinder in Gewalt- oder Pornofilme mitzunehmen. Das ist interessant, nicht wahr?

Aus welchem Grund haben Sie so entschieden?

Hoedt-Rasmussen: Das dänische Parlament beschließt die Gesetze. Wir in Dänemark denken, dass Eltern und andere Erwachsene nicht dazu da sind, Kindern zu schaden. Wir meinen, dass wir keine offizielle Einrichtung brauchen, die alles kontrolliert. Wir geben unsere Empfehlungen weiter an die Eltern und Erwachsenen, die sich um die Kinder kümmern. Die sollen letztlich entscheiden, ob die Kinder den Film sehen sollen oder nicht.

Boe: Und im Sinne dieser Auffassung kontrolliert der Medienrat natürlich auch nicht, ob sie's dann tatsächlich sehen oder nicht. Es ist ein Denken, das sich sehr stark von anderen Ländern unterscheidet. Das heißt nicht, dass wir denken ...

Hoedt-Rasmussen: ... geh und sieh alles. Niemals.

Boe: Niemand würde ein kleines Kind in einen Gewaltfilm mitnehmen.

Hoedt-Rasmussen: Wir sprachen über Altersbegrenzungen. Wir wissen, dass sich Kinder sehr unterschiedlich entwickeln und auch verschiedene kulturelle Hintergründe haben. Was durchaus gut für ein bestimmtes zehnjähriges Kind sein kann, mag für ein anderes Kind gleichen Alters nicht förderlich sein. Unsere Institution gibt nur einen Rat, zum Beispiel: Kinder, die diesen Film sehen, sollten normalerweise mindestens elf Jahre alt sein. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass bestimmte neun- oder zehnjährige Kinder viel Spaß bei der Kinovorstellung hätten. Meine persönliche Devise an die Eltern lautet: Frag mich nicht, ob es verboten sein sollte oder nicht. Frage dich selbst, warum soll dieses Kind diesen Film jetzt sehen?

Boe: Was könnte der Film dem Kind Gutes bringen? Wir drehen den Spieß um. Wir entscheiden nicht, dass alle Mädchen und Jungen in Dänemark gewalttätige Filme sehen sollten. In unserer Haltung liegt vielmehr ein Appell an die Eltern, auf ihre Kinder zu achten, sich zu fragen: Was ist gut für mein Kind und was nicht.

Hoedt-Rasmussen: Lassen Sie mich einen Vergleich zu einem anderen Medium, den Büchern ziehen, denn meines Erachtens besteht kein großer Unterschied zwischen diesem oder jenem Medium. Schließlich muss man Bücher auswählen, Filme auswählen, Cartoons auswählen und dabei immer wieder entscheiden, welches Exemplar gut und passend für welches Alter ist.

Boe: Theoretisch könnte man Regeln für alles aufstellen, beispielsweise auch ein Gesetz erlassen, nach dem Eltern ihre Kinder zu ernähren haben.

Können Sie sich vorstellen, dass es möglich ist, einheitliche Jugendschutzgesetze für ganz Europa zu schaffen?

Ich sehe, die Regelungen in Dänemark sind sehr frei ...

Hoedt-Rasmussen: Ja. Aber Sie können es auch anders ausdrücken: Wir in Dänemark platzieren die Verantwortung woanders. Es geht nicht darum, dass alle alles sehen sollen. Wir wollen einfach, dass der Einzelne Verantwortung übernimmt.

Boe: Sie können schließlich nicht alles kontrollieren. Das ist aussichtslos in der Welt, in der wir leben. Wenn Kinder allein zu Hause sind, können sie theoretisch alles sehen. Wenn die Eltern mit ihren Kindern nicht eine Medienpolitik im eigenen Haus praktizieren, dann ist dem Staat eine übergeordnete Regulierung unmöglich. Das ist zumindest unsere Sicht der Dinge.

Hoedt-Rasmussen: Eine unserer wichtigsten Zielgruppen sind die Kinder. Sie sollen selbst wählen, eigene Entscheidungen fällen. Und ich denke, dass sie sich sehr bewusst darüber sind, was sie sehen können.

Boe: Wir sind darüber im Gespräch innerhalb der EU. Ich persönlich halte diesen Schritt durchaus für möglich, allerdings nicht innerhalb der nächsten Jahre. Eine besondere Schwierigkeit sehe ich darin, die oftmals sehr unterschiedlichen Altersbegrenzungen in den einzelnen Ländern zu halten. Die Menschen in Europa werden mehr und mehr international. Da fällt es schwer zu verstehen, warum ein Film in einem Land verboten und in einem anderen erlaubt ist. Dafür muss man Erklärungen finden, und doch denke ich nicht, dass die Öffentlichkeit diese wirklich nachvollziehen kann. Deshalb glaube ich, dass wir auch in zehn Jahren mehr oder weniger alle die gleichen Regeln haben werden.

Hoedt-Rasmussen: Oder vielleicht gar keine Regeln.

Das Interview führte Vera Linß.



Jugendschutz in

m Filmfreigaben im Vergleich v



1



2



3



4



5



6



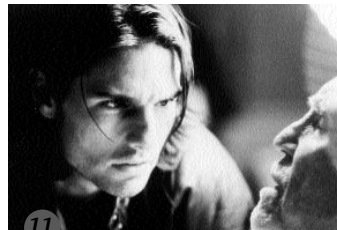
7



8



9



11



12



10

F r e i g a b e n

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*, Heft 20–21/00; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

Europa

e r g l e i c h



Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. 28 Tage – 28 Days (OT: 28 Days)	12	—	10	15	—	11	11
2. Haunted Hill (OT: House On Haunted Hill)	16	16	16*	18	12	—	11
3. Stuart Little (OT: Stuart Little)	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	7
4. Erin Brockovich (OT: Erin Brockovich)	6	o.A.	10	—	o.A.	o.A.	o.A.
5. Pokémon – Der Film (OT: Pokémon – The First Movie)	6	o.A.	10/6 g.F.	PG	o.A.	7	7
6. Keine halben Sachen (OT: The Whole Nine Yards)	16	16	14	15	o.A.	11	11
7. Doppelmord (OT: Double Jeopardy)	12	12 PG	12	15	o.A.	11	11
8. Galaxy Quest (OT: Galaxy Quest)	12	12	10	PG	—	—	—
9. Being John Malkovich (OT: Being John Malkovich)	12	12	12	15	o.A.	11	11
10. Dogma (OT: Dogma)	16	16	14	15	o.A.m.W.	15	15
11. Magnolia (OT: Magnolia)	12	16	16	18	o.A.	o.A.	11
12. Gottes Werk und Teufels Beitrag (OT: The Cider House Rules)	12	16	10	12	o.A.	7	11

o.A. = ohne Altersbeschränkung

m.W. = mit Warnhinweis (dieser Hinweis auf gewalthaltige o.ä. Inhalte wird im Kino ausgehängt)

— = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor

* = Film nicht geprüft, daher höchste Einstufung

PG = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern

g.F. = geschnittene Fassung

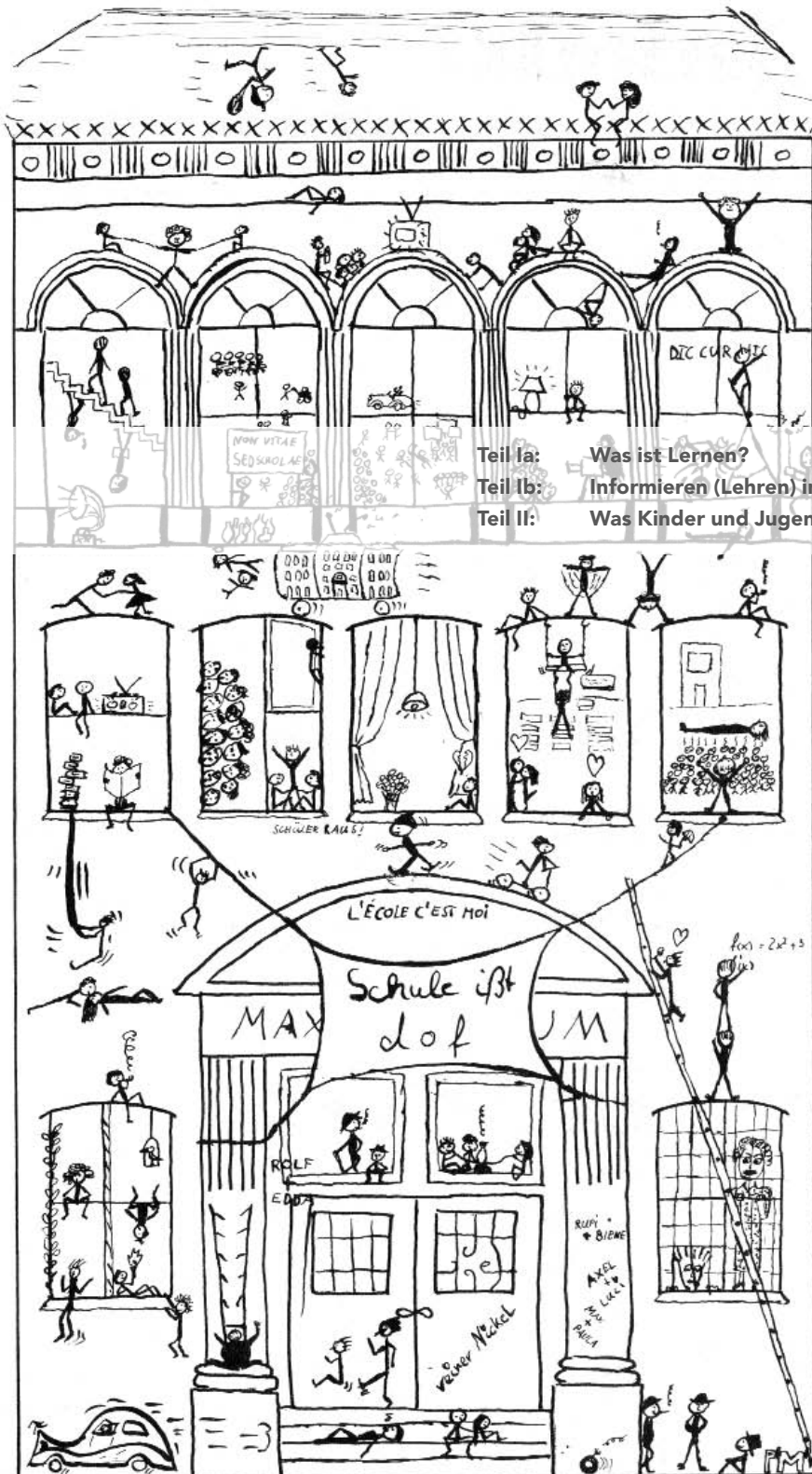
i m V e r g l e i c h

LEHREN UND LERNEN

in den Medien – besonders im Fernsehen

Ernst Zeitter*

Teil Ia: Was ist Lernen?
Teil Ib: Informieren (Lehren) in den Medien und in den Lehrberufen – ein Vergleich
Teil II: Was Kinder und Jugendliche aus dem Angebot der Medien lernen können



Der Verfasser dieser Studie hat an Prozessen dieses Lehrens und Lernens fast vier Jahrzehnte als Redakteur, Regisseur, Autor und Fachberater in verschiedenen Medien und als Lehrer und Ausbilder von Lehrern an Schulen der unterschiedlichsten Art teilgenommen. Mit einem solchen Doppelberuf gerät man leicht zwischen alle Stühle. Man wird von Lehrerkollegen für einen wahrscheinlich recht interessanten Redakteur gehalten und von Kollegen aus den Medien für einen sicher nicht unbegabten Lehrer. Unbequemer Sitz macht nachdenklich. Die Ergebnisse dieses Nachdenkens versucht diese Studie zu präsentieren. Sie war von Phasen des Zögerns, der Irritation begleitet, die jeder kennt, der von Berufs wegen schreiben muss. Man erkennt, wenn die zugemessene Arbeitszeit schon zu Ende geht, dass man inmitten eines Fontane'schen „zu weiten Feldes“ rigorose Auswahlen treffen müssen, deren Prinzipien man auf begrenztem Raum kaum hinreichend begründen kann. Wenn die Selektionen nun dem Fachmann willkürlich erscheinen, wird der Autor das hinnehmen müssen. Diese Einleitung ist der Versuch einer Erklärung, sie darf keine Entschuldigung sein.

Die Strukturen persönlicher Erfahrung haben die Strukturen dieser Studie weitgehend mitbestimmt. Deshalb wird der Darstellung der

Arbeits- und Sozialfelder der Medienberufe Platz eingeräumt: Dieser Aspekt wird bei Untersuchungen des Medienlernens meistens vernachlässigt. Zunächst aber soll eine sehr geraffte, idealtypische Darstellung des Lernens Maßstäbe setzen, auf die Arbeits- und Sozialstrukturen der Medienberufe – im Vergleich zu denen der Lehrer – zu projizieren sind; Medienberufe also, die Kindern und Jugendlichen Lernangebote im weitesten Sinne dieses Begriffs machen.

Im zweiten Teil der Studie wäre aus der Konfrontation idealtypischer Lernbedingungen mit der Wirklichkeit der Information und der Unterhaltung in den Medien, vor allem im Fernsehen, zu fragen, welche Lernfähigkeiten Kinder und Jugendliche in einer sich revolutionierenden Medienwelt mit Hilfe des Elternhauses und der Schule entwickeln sollen.

Teil Ia: Was ist Lernen?

Lernen in der Umgangs- und Wissenschaftssprache

„Geht Ihr Sohn aufs Gymnasium? Wie lernt er denn?“

„Ich muss heute noch englische Vokabeln lernen.“

„Er lernt Metzger.“

„Du wirst noch bessere Manieren lernen müssen.“

„Lerne leiden ohne zu klagen.“

„Aus dem Fernsehen lernt er doch nur Schlechtigkeiten.“

„Du aber bleibe bei dem, was du gelernt und wovon du dich überzeugt hast.“

(2. Tim. 3, 14)

„Wer recht lebt, lebt auch, um sterben zu lernen.“

Wer diese Aussagen nur verbunden durch den gemeinsamen Begriff „Lernen“ in ihrer ungeordneten Vielfalt liest, merkt: Menschliches Lernen verwirklicht sich in einem weiten sozialen Feld, in einem – um im Bilde zu bleiben – gesellschaftlichen Terrain, das Höhen und Tiefen, weite Räume ebenso wie enge Durchlässe und Sperren kennt. Deshalb ist menschliches Sprechen über das Lernen vieldeutig und zum Teil verwirrend. Es reicht von umgangssprachlichen Benennungen bis hin zu wissenschaftlichen Definitionen. Biologie, Anthropologie, Philoso-

phie, Psychologie, Informatik, Kybernetik und die Erziehungswissenschaften, um nur einige Wissenschaften zu nennen, haben zu Lerntheorien beigetragen. Aber eine Theorie, die *alle* Aspekte menschlichen Lernens in „einem informativen, von Gesetzesaussagen beherrschten, grundsätzlich wahrheitsfähigen und hypothetischen Aussagesystem mit realem Geltungsanspruch widerspruchsfrei zusammenfasst“ (Spinner 1974, S. 1491), gibt es derzeit nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben können. Trotzdem fragen wir: Was ist Lernen?

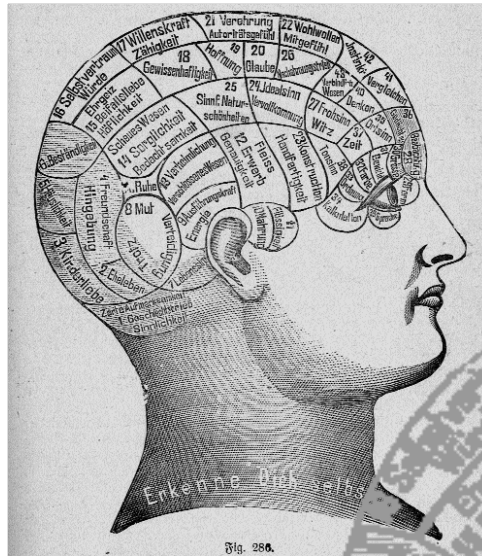
Lernen in allgemeinsten Definition

Eine sehr weite Definition scheint zunächst alle Erscheinungen abzudecken, die wir unter der Wirklichkeit „Lernen“ erfassen können: Lernen ist Aneignung von Verhaltensmöglichkeiten auf der Grundlage vorausgegangener Erfahrung („learning is shown by a change in behavior as a result of experience“; Cronbach 1963, S. 71). Ein Lebewesen lernt, indem es sich von Umwelt beeinflussbar erweist, Lernakte sind aber ebenso immer Folge vorausgegangener Erfahrungen, entwickelter Gefühle und erworbenen Verhaltens.



Zeichnungen aus einer Schülerzeitung.

Veraltete Vorstellungen von Wissensstruktur und Charaktereigenschaften: ein Modell von 1903.



Abgrenzungen des Lernbegriffs gegen bestimmte Veränderungen des Zentralnervensystems, Permanenz der Lernleistung

Diese allgemeinste Definition des Lernbegriffs bedarf mehrfacher Abgrenzung, denn nicht jede Verhaltensänderung ist Lernen. Zunächst muss Lernen als Leistung eines Organismus gegen Verhaltensänderungen abgegrenzt werden, die auch Folgen von Änderungsprozessen im Zentralnervensystem, aber kein Lernen sind: Prozesse der Ermüdung, der Verletzung, der Krankheit, schließlich Langzeitprozesse des Reifens und des Alterns. Dabei muss Lernen als Leistung umschreibbar, zu feststellbarer Zeit zu beobachten und abgrenzbar sein. Das Gelernte muss schließlich als Verhaltensform, als verfügbare Leistung eine umschreibbare Zeitdauer erhalten bleiben (Permanenz) (siehe im Folgenden Rombach 1969, S. 3–46).

Grundfunktionen des Lernens: Lernen in der Spannung von Faktum und Horizont

Lernen geschieht eingebettet in Bewusstsein. Man lernt etwas (französische Vokabeln) mit mehr oder minder klarem Bewusstsein des Lernprozesses („das fällt mir heute wieder schwer“), ebenso mit einem Wissen um den Sinn des Gelernten („wenn ich die Vokabeln mir nicht einprägen, kann ich nicht nach Frankreich fahren“).

Lernen steht dabei in der Spannung zwischen Faktum (dem eigentlichen Lerngegenstand) und Horizont (der Bedeutungsvielfalt, in die das zu Lernende je individuell eingebettet ist). Der „Horizont“ einer Lernleistung ist je nach der lernenden Person außerordentlich verschied-



den. Welche Vorerfahrungen hat zum Beispiel einer mit dem Signal „Rot“, das gleichzeitig ein Sexual- und Aggressionssignal sein kann? Wirken diese Vorerfahrungen nur auf seine Emotionen oder hat er sie sich durch farbpsychologische Schulung bewusst gemacht? Was bedeuten im Zusammenhang mit dem Stoppsignal „Rot“ Gebote und Verbote für den Lernenden, was Symbole (die rote Fahne) (siehe auch Zeitter 1987, S. 93–106)?

Horizonteneröffnung – Verfremdung – Entfremdung

Wir lernen umso wirksamer, je mehr das zu lernende Faktum einen gegebenen Lernhorizont aufzuschließen vermag. Jeder kennt das beglückende „Aha-Erlebnis“, wenn ein neues Faktum plötzlich eine ganze Wissensstruktur verständlicher macht, unter neuem Aspekt bestätigt. Aber das neue Faktum kann auch in Frage stellen, verunsichern und gerade dadurch lernwirksam werden.

Bedingung ist, dass das zu lernende Faktum sich hinreichend vom Horizont abhebt. Es kann dabei geradezu fremd wirken und damit die Dimension des Staunens eröffnen („ich hätte nie gedacht, dass das so ist“). Im Grenzbereich allerdings kann Verfremdung (die ja auch ein wirksames Lernprinzip das Theaters, des Films und des Fernsehens ist) in Entfremdung umschlagen. Es kann einer etwas lernen müssen, was alle Lernhorizonte, seine gesamte bisherige Erfahrung fragwürdig, was sein Leben unter Umständen sinnlos erscheinen lässt. Ein Mensch kann an solchen Lernerfahrungen zerbrechen. Verfremdung und Entfremdung im Lernprozess führen also zu der Frage, wieweit die lernende Person durch solche Lernakte belastbar ist, welche Frustrationstoleranz sie hat.

Frustrationstoleranz, die „schützende Krankheit“, Flexibilität

Die Belastbarkeit des Lernenden durch das zu Lernende wäre in der Begriffssprache der Kybernetik die Fähigkeit des lernenden Systems, angesichts der zu lernenden Information das innere Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. Lernanforderungen, die durch ihren Inhalt die Struktur des Bewusstseins zu zerstören drohen, können von dem lernenden System unter Umständen nur aufgefangen werden, indem es sein Strukturschema entarten lässt (der Weg in die Krankheit, für die Lerntheorie ein Grenzfall).

Eng verbunden sind Belastbarkeit und Flexibilität des lernenden Bewusstseins. Durch große Komplexität und Kompliziertheit der Außenwelt, durch zu wenig verfügbare Reaktionszeit, durch mangelnde Beanspruchung und damit durch einen ungenügenden Grad der Veränderungsfähigkeit, aber auch durch Krankheit und Alter kann die Fähigkeit zur beweglichen Anpassung an die Außenwelt (zur Adaption) entweder nur unvollständig erworben oder zum Teil wieder verloren werden.

Adaption – Elementarisierung – Lerntransfer

Zu lernende Fakten müssen sich vom Horizont des lernenden Bewusstseins hinreichend abheben. Sie können den Lernhorizont bestätigen oder in Frage stellen. Immer aber müssen sie sich in Ordnungsstrukturen einer umgreifenden Realität einpassen (adaptieren) lassen. Der Lernpsychologe Jean Piaget hat diesen Prozess der Adaption in die Leistungen der Assimilation (im Lernakt die Angliederung der jeweiligen Außenwelt an das Individuum) und der Akkomodation (die Angliederung des individuellen Bewusstseins an die jeweilige Außenwelt) weiter differenziert. Die kognitive Entwicklung des Individuums vollzieht sich für Piaget in der Gewinnung eines inneren Gleichgewichts zwischen assimilatorischen und akkomodatorischen Prozessen (siehe Piaget 1947). Das lernende Bewusstsein muss immer wieder erleben können, dass externe und interne Ordnung in Einklang zu bringen sind. Lernendes Bewusstsein kann man auf diese Weise als ein inneres (internes) Modell von Außenwelt verstehen. Dieses interne Modell steuert durch Auswahl und Strukturierung (durch Antizipation und Organisation) die Sinneswahrnehmungen. Löst ein zu lernendes Faktum im Bewusstsein Widerstand aus (Verfremdung), weist es dann aber als Teil eines externen Ordnungsgefüges auf interne Ordnungen (Wissensstrukturen, Lernhorizonte) zurück, so werden innerhalb der konfrontierten Gefüge Entsprechungen leichter erkannt. Es gelingt dann auch leichter die Übertragung interner Ordnungsstrukturen auf Gegebenheiten der Außenwelt. (Ich wende eine Rechenformel, die ich zunächst abstrakt innerhalb eines mathematischen Ordnungssystems gelernt habe, auf komplexe Wirklichkeit an, in der ich ein analoges Ordnungssystem erkenne.)

Kognitive Entwicklung im Gleichgewicht zwischen Assimilation und Akkommodation: der Lernpsychologe Jean Piaget.



Unmittelbares und vermitteltes Lernen

Lernen kann man durch unmittelbare persönliche Erfahrung (Schnee ist kalt). Lernen kann man von anderen, aus dem, was sie aus Erfahrung oder ihrerseits von anderen gelernt haben. Dann ist Lernen auf Vermittlung (auf Kommunikation) angewiesen. Gerade in entwickelten technischen Gesellschaften wächst der Anteil vermittelten Lernens ständig. Lernstoff löst sich mehr und mehr von unmittelbarer Erfahrung ab, lässt sich in Extremfällen aus ihr grundsätzlich nicht mehr bestätigen (das hochkomplizierte Atommodell, der Fernsehbericht von der Astronautenlandung auf dem Mond).

Unsere Gesellschaft ist aber eine technische Gesellschaft mit lebenslanger Lernnotwendigkeit für alle Bürger. Sie zwingt in der raschen Veränderung ihrer Produktions- und Verteilungssysteme zur Mobilität. Mobilität setzt Lernfähigkeit voraus, vor allem auch die Fähigkeit vermittelten Lernens. Damit möglichst viele möglichst jederzeit lernen können, was sie für die Erfüllung ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Aufgaben brauchen, muss der Lernstoff leicht verfügbar und breit verteilbar gespeichert werden.

Lernen von anderen hatte immer schon Kommunikation zur Voraussetzung. Nun wird vermitteltes Lernen zu einem Problem der Massenkommunikation. Der kanadische Medienforscher Marshall McLuhan hat die „Verstärkertechniken“ im Bereich des medialen Lernens beschrieben. Verstärkertechniken, die Bewusstsein verändern können. „[...] nach mehr als einem Jahrhundert der Technik, der Elektrizität haben wir das Zentralnervensystem zu einem weltumspannenden Netz ausgeweitet und damit, soweit es unseren Planeten betrifft, Raum und Zeit aufgehoben [...] Indem wir unseren natürlichen Körper mit Hilfe elektronischer Medien in [dieses] erweiterte Ner-

vensystem hineinverlegen, stellen wir eine Dynamik her, mit der alle früheren Techniken, die ja bloße Erweiterungen der Hände und Füße, der Zähne und der Körperwärmeregulation darstellen, [...] in Informationssysteme übertragen werden“ (McLuhan 1970, S. 11f.).

Zieldimensionen des Lernens

Eine allgemein verbindliche Darstellung der Zieldimensionen des Lernens gibt es nicht. Als Aufgaben des Lernens hervorheben kann man die Entwicklung

- intellektueller Fähigkeiten;
- der Fähigkeiten, verbale, bildliche und gestische Informationen zu geben, zu empfangen und zu verarbeiten;
- kognitiver Strategien (des Problemlösens);
- differenzierter Emotionen;
- bewusster, begründeter und gefestigter Einstellungen.

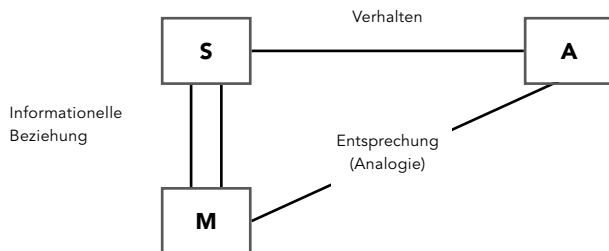
Wer sich lernend mit seiner Umwelt auseinandersetzt, gewinnt Wissen. „Als Wissen bezeichnet man zunächst Informationen, die dem Menschen unmittelbar in seinem Gedächtnis zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch aus Medienspeicherungen, über die der Mensch verfügt, sehr schnell entnommen werden können (Präsenzwissen). Der Mensch kann außerdem sein Wissen durch den Rückgriff auf das Wissen anderer Menschen erweitern (Funktionswissen). Inhaltlich stellt Wissen eine modellartige Abbildung realer Verhältnisse, Zustände und Vorgänge auf sprachliche Ausdrücke dar“ (Schulze 1990, S. 2826).

Dabei sind vor allem Begriffe ein Mittel der Reduktion von Sinneseindrücken durch Strukturierung von Außenwirklichkeit. In der Menge der Sinneseindrücke werden „Wahrnehmungsgestalten“ (Invarianten = unveränderliche Größen) erkannt. So wird etwa die Zeichengestalt „4“ als etwas Unabänderliches erkannt, auch wenn ihre Darstellung, die Kombination der einzeln zusammentretenden Sinnesreize, durchaus variiert. Im Einzelnen durchaus verschiedene Bäume erfüllen die Bedingungen der Invarianten „Fichte“ und „Buche“ und werden als solche verallgemeinernd unterschieden.

Solche Begriffssysteme reduzieren und organisieren Außenwelt nach den sozialen Notwendigkeiten der entsprechenden Gesellschaft. Es gibt Indianersprachen, die jeweils einzelne

Verben für das Erlegen von Gazellen, Gürteltieren und Vögeln haben, wo wir mit den Verben „jagen“ oder „erlegen“ auskommen.

Subjekt und Modell



Die Beziehungen zwischen wahrnehmendem und lernendem Subjekt, der Außenwelt (Fakten und Funktionen dieser Außenwelt) und dem diese Fakten und Funktionen abbildenden Modell können in einer Dreigestalt gezeichnet werden. **M** ist ein Modell von **A** (Außenwelt), wenn zwischen **M** und **A** Entsprechungen bestehen, die **S** (dem Subjekt) bestimmte Rückschlüsse von **M** auf **A** gestatten, weil das Subjekt am Modell Strukturen der Außenwelt leichter durchschauen, Funktionsweisen der Außenwelt leichter begreifen kann.

Informationelle Beziehungen zwischen Subjekt (**S**) und Modell (**M**) (**M** ist für **S** brauchbar, weil es Eigenschaften von **A** analog und durchschaubar abbildet) steuern das Verhalten von **S** gegenüber **A**. Das Modell als ausschnittsweise Abbildung von Außenwelt kann die Außenwelt in unterschiedlich starker Entsprechung abbilden. Sie reicht von Strukturgleichheit (Isomorphie) bis zu unterschiedlichen Graden der Strukturähnlichkeit (Analogie).

Der externe Speicher

Alle in internen anderen Modellen (im Bewusstsein von Mitmenschen oder in technischen Medien) gespeicherten Informationen sind aus diesen nun externen Speichern dem jeweilig lernenden Bewusstsein zugeordnet. Lernen ist ein sozialer Prozess. Die technischen Kommunikationsmedien repräsentieren dabei in einer von der Technik geprägten Gesellschaft mit langer verbaler, bildlicher und musikalischer Tradition den gesamten, durch Speicherung verfügbaren Vorrat an Daseinserfahrung, der durch technisch vermittelte Kommunikation in individuelle Erfahrung umgewandelt, also gelernt werden kann.

Verhalten

Schwierig ist das Verständnis der Modellabbildung von Außenwelt, weil oft vergessen wird, dass **M** (Modell) nicht nur eine isomorphe oder eine analoge Abbildung von **A** (Außenwelt) ist, sondern gleichzeitig auch als Modell der Inhalte und Funktionen verstanden werden muss, die ein Modell von Außenwelt ausmachen: Das Modell von Bewusstsein ist „nur“ ein Modell, nicht das Bewusstsein, noch weniger die Person.

Dazu ein banales Beispiel: Die durch einen Thermostaten geregelte Heizung eines Hauses kann durch ein Modell des Heizvorgangs in ihren Funktionen beschrieben werden. An einem Regler wird die Führungsgröße (die gewünschte Raumtemperatur) eingestellt. Der Regler misst nun Innen- und Außentemperaturen, berechnet die Regelgröße und bestimmt auf der Basis seiner Rechenergebnisse die Einsatzzeiten des Heizungs Brenners. Theoretisch ist dieses Regelwerk „autonom“ (es kommt ohne Information anderen Typs aus der Außenwelt aus) und „ewig“ (es funktioniert so lange, wie Heizstoff vorhanden ist und die technischen Teile der Abnutzung standhalten).

Der Blick auf das Modell des Heizvorgangs ändert sich vollkommen, wenn der Wohnungsinhaber in dem Modell mitgedacht wird. Während das Regelkreissystem des Thermostaten an die Ökonomie und Logik der Rückkopplung gebunden bleibt, kann der Wohnungsinhaber souverän über die Führungsgröße (über die Heiztemperatur) entscheiden. Er kann überheizen, er kann auch frieren. Er kann sogar das Heizen ganz einstellen und für alle diese Entschlüsse gute Gründe haben. Mit anderen Worten: Das Modell eines auf Außenwelt reagierenden Bewusstseins darf keinem Anthropomorphismus verfallen: Es bildet nicht



die freie Person ab, die nach Sinn oder Unsinn der vom Modell produzierten Erkenntnisse oder von diesen induzierten Handlungen fragen kann.

So meint die Schemazeichnung unseres Modells ein Subjekt, das sich zur Außenwelt „verhält“. Mit dem Begriff dieses Verhaltens wird nicht die verengte Bedeutung angesprochen, die der Behaviorismus diesem Begriff gegeben hat (Introspektion wird als Möglichkeit des Erkenntnisgewinns negiert; psychologische Forschung ist nur noch von der äußeren Beobachtung von Reiz und Reaktion bestimmt).

Der Begriff des Verhaltens, wie ihn diese Studie verwendet, nimmt zunächst aus der Umgangssprache die Kombination der Wortteile „ver“ und „halten“ auf. „Verhalten“ ist so eine Form des Handelns als Innehalten. Man geht „verhalten“ an Fakten heran, begibt sich „verhalten“ in Prozesse hinein. Handeln verändert sich als eine Form von Aktivität dadurch, dass der Handelnde reflexiv auf es Acht hat. Das gilt auch in einer letzten Grundsätzlichkeit: Jean-Paul Sartre hat darauf aufmerksam gemacht,

dass man in diesem selbstreflexiven Handeln sich auch als einen begreift, der um seinen Tod weiß (Sartre 1943). Dieses Wissen „färbt“ gewissermaßen jedes Verhalten, ohne dass es in der alltäglichen Praxis Bewusstseinstiefe erlangen müsste. Verhalten zu den Gegebenheiten dieser Welt wäre nach Heidegger immer auch „Bewusstsein eines Seins zum Ende“ (Heidegger 1953, S. 247f.). Das begründet eine grausame Freiheit gegen jede Anschauung eines nur auf Funktion und Selbsterhaltung gestellten Bewusstseins von Außenwelt. Das kann, obwohl zeitweilig verdrängt, larviert, vergessen, aus keinem Lernhorizont auf die Dauer ausgeschlossen werden: Das schafft Erlebnisse der Entfremdung, der Verfremdung, der Paradoxie. Das fordert, wo es schließlich bewusst wird, Kräfte der Frustrationstoleranz heraus.

Wo ein solches Lernen sich den Grundgegebenheiten der menschlichen Existenz mehr oder minder bewusst öffnet, greift es über die Aneignung von Wissen oder Fertigkeiten hinaus – es bildet. Die Differenzierung dieses Begriffs wird später in riskanter Gedrängtheit noch zu besprechen sein. Wo dieser Aus- und Übergriff des Lernens sich mit Hilfe eines anderen Menschen vollzieht, wird bewusst oder unbewusst, gewollt oder nicht gewollt (intentional oder funktional) erzogen.

Man könnte nun fragen, ob es wirklich nötig war, eine Studie zum Lernen in den Medien und an den Medien über ein informatives kybernetisches Modell des Lernens hinaus mit der Strenge philosophischer Grundsätzlichkeit zu belasten. Ein Blick auf die einführenden Lernbeispiele der Studie aus der Alltagserfahrung von Menschen zeigt uns, dass diese Alltagserfahrung die Dimension des Todes mit enthält. Ein weiterer Blick auf ein beliebiges Tagesprogramm des Fernsehens belehrt uns, dass Liebe, Geburt, Scheitern, Sterben und Tod in unterschiedlicher Form und Sinntiefe ständige Programminhalte sind. In einer Interpretation der Lerndimensionen dieser Programme werden sich also auch diese grundsätzlichen Perspektiven bewähren müssen.

Teil Ib: Informieren (Lehren) in den Medien und in den Lehrberufen – ein Vergleich

Vollwertiges Lernen auch in und an Medien, der Verfasser hat das zu entwickeln versucht, dürf-

te in der Bewusstseinsbreite und Verhaltenstiefe, in der es seine Gegenstände erfasst, zumindest in der Möglichkeit nicht von vornherein begrenzt sein. Wenn Lernen Fakten und Prozesse flexibel erfasst, müsste es damit gleichzeitig Horizonte ausleuchten können, es müsste Adaption an eine wie auch immer zu definierende Medienrealität einleiten, zur Elementarisierung führen und die Fähigkeiten des Transfers schulen. Prozesse der Verfremdung, gegebenenfalls der Entfremdung können dieses Lernen begleiten, aber Frustrationstoleranz sollte die Wirkung dieser Prozesse, wie überhaupt die Belastungen durch die Lernakte auffangen können. Ergebnis eines solchen Lernens könnte in einer immer wieder neu zu erarbeitenden Prägung Bildung sein.

Wie aber sehen nun die Arbeits- und Sozialstrukturen der Berufe aus, die in den Medien, besonders im Fernsehen, Kindern und Jugendlichen Lernangebote im weitesten Sinne des Begriffs machen? Wer zunächst Prozesse des Lehrens und Lernens in den öffentlich-rechtlichen und in den privat-kommerziellen Fernsehmedien beobachten und beschreiben will, wer dabei zunächst die Möglichkeiten und die Blockaden für die in diesen Medien Tätigen aus eigener Erfahrung und aus einer sehr begrenzten Auswahl von Dokumenten zu erschließen versucht, der findet eine komplexe und komplizierte Gemengelage in den Gegebenheiten der Arbeitsfelder und in den aus diesen Gegebenheiten teilweise erschließbaren Erfahrungen und Einstellungen vor.

Zwei Brüder?

*zwen bruoder die gezürnent
und underziunent den hof
si lant jedoch die stigelen unverdürnet*

Der Germanist Konrad Burdach hat im Jahre 1923 das Verhältnis von Universitätsprofessoren und Journalisten mit diesem Spielmannspruch zu kennzeichnen versucht. Zwei Brüder erzürnen sich bisweilen und umzäunen dann ihre Höfe gegeneinander. Sie lassen aber die „Stiegel“, die Stufe zum Übersteigen, unversperrt (Zeitter 1979, S. 208).

Der Verfasser macht es sich versuchsweise einfach und erweitert aus eigener Erfahrung die Beobachtung Burdachs auf Angehörige der Medienberufe und der Berufsgruppe der Lehrer (in beiden Berufsgruppen gibt es viele Frauen;

sie sind bei den männlichen Formen der Berufe im Folgenden jeweils auch gemeint).

Rasch begründet ist die „brüderliche Nähe“ beider Berufsgruppen. Beide informieren, ermöglichen damit Lernvorgänge. Wer anderen zum Lernen verhilft, „lehrt“ eingestandener oder uneingestandener Weise. Dasselbe gilt auch für die aus diesen Tätigkeiten unter Umständen folgenden Wirkungen der Erziehung und der Bildung.

Schränkt man die Doppelthematik von Lehren und Lernen nicht auf Arbeitsfelder in den Massenmedien ein, in denen nahezu schulmäßig gelehrt und ein Lernerfolg erwartet (erhofft) wird (z. B. im Schulfunk, im Schul- und Bildungsfernsehen), stößt man bei Publizisten und Journalisten oft auf Unverständnis, manchmal sogar auf aggressive Abwehr, wenn man nach den Lehr- und Lerndimensionen ihrer Tätigkeit fragt (Zeitter 1979, S. 208 – 216). Mit einer Oberlehrerperspektive auf die Medien, vor allem auf das Fernsehen, will man nichts zu tun haben.

Die ärgerliche Abwehr erstaunt nicht, wenn man in die Geschichte der öffentlich-rechtlichen Rundfunksysteme zurückschaut, die dann schließlich auch die Anfänge des Fernsehens getragen haben. Als Radio Stuttgart aus amerikanischer Kontrolle im Jahre 1949 in deutsche Verantwortung überging, bekannte der letzte von den Amerikanern eingesetzte Intendant Erich Rossmann: „Ich komme, je mehr ich über das Problem nachdenke, zu dem Ergebnis, dass der Rundfunk eine große politische, kulturelle, ethische und wirtschaftliche Erziehungsmission an unserem Volke zu erfüllen hat. Erziehung nicht in einem engen, pädagogischen oder gar schulmeisterlichen Sinne, sondern frei, aufgelockert, unmerklich [...]“ (Dussel/Lersch/Müller 1995, S. 98).

Dieses Zitat markiert eine frühzeitig sichtbare Linie publizistisch-journalistischer Abwehr: Man möchte mit einem Massenmedium nicht nur informieren; man möchte in der Folge dieser Information schon auch erziehen, aber nicht „eng pädagogisch“. Eine „weite, freie, aufgelockerte, unmerkliche (!)“, nicht eine „schulmeisterliche“, mit anderen Worten schulmäßige Erziehung soll es sein. Unmerklich soll sie geschehen. Was hat Herr Rossmann möglicherweise in Schulen aller Art erlitten? Was wird die Antwort engagierter Lehrer auf solche Erziehungsutopien sein?

Wie entstehen solche Vorurteile, solche Abneigungen, die Lehren und Lernen in beiden Berufsgruppen prägen? Zu der von Burdach beobachteten „brüderlichen Abneigung“ lässt sich aus der Alltagserfahrung zunächst sagen, dass zu große unreflektierte Nähe „blind“ macht. Man erkennt und respektiert prägende Strukturen des anderen nicht mehr, die sich nur aus größerem Abstand hätten beobachten lassen. Hinzu kommt: Zwei Berufe, die informieren, an deren Angeboten man lernen kann (soll), tun das in sehr unterschiedlichen Berufsfeldern, deren Strukturen auf ihre Lernerheblichkeit zurückwirken.

Für Lehrer aller Schulgattungen und Stufen gibt es, vom Grundschullehrer bis zum Hochschullehrer, strikte, durch berufsqualifizierende Hochschul- und Staatsprüfungen abzuschließende, durchgängig an wissenschaftliche Hochschulen verlegte Ausbildungsgänge unter Staatsaufsicht. Für das Berufsfeld der Lehrer hat der Staat ein weitgehendes Anstellungsmonopol. Wer Beamter wird – und das ist die überwiegende Zahl aller Lehrer –, gewinnt soziale Sicherheit und erkaufte damit mangelnde Reibung durch Konkurrenz und berufliches Risiko. Zudem akzeptiert er einen Kodex bindender Verhaltensnormen. Der Lehrer ist Amtsträger des Staates, Repräsentant der Eltern, Anwalt der Kinder, aber auch Wahrer von Tradition und geistigem Engagement (Roth 1976, S. 265).

Lehr- und Lernstoffe werden Lehrern durch Lehr- und Bildungspläne in unterschiedlicher Verbindlichkeit vorgegeben. Auch Hochschullehrer haben sich an Studien- und Prüfungsordnungen der unterschiedlichsten Art zu orientieren. So banal das zunächst klingen mag: Lehrer finden zu Beginn eines Schuljahrs mit Sicherheit zugewiesene Klassen und Unterrichtsräume vor. Der Berufsstand ist verhältnismäßig homogen: Kaum ein Lehrer (mit Ausnahme der Hochschullehrer) wird prominent in dem Sinne, dass eine größere Öffentlichkeit Kenntnis von seinen Leistungen nimmt.

Für Publizisten, Journalisten, Angehörige von Medienberufen in einem weiteren Sinne gibt es keine zwingend vorgeschriebenen Ausbildungsgänge. Ein Hochschulstudium ist nicht unerlässlich, Examina müssen nicht in jedem Fall nachgewiesen werden, ein Staatsmonopol auf vorhandene Ausbildungsgänge entfällt. Im Feld der Medienberufe können Arbeitgeber ebenso privatwirtschaftlich orientierte Betriebe wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten



sein. Für die Berufsangehörigen begegnen uns die verschiedensten Grade sozialer Sicherung ebenso wie die der Bindung an berufsfeldspezifische Verhaltensnormen. Zwischen dem Extrem etwa des völlig ungesicherten freien Mitarbeiters und dem des Redakteurs einer Rundfunkanstalt, der mit Pensionsanspruch und Kündigungsschutz ebenso wie in der Bindung an strikte Verhaltensnormen schon zum Kulturbeamten geworden ist, kommen alle Übergänge vor. Viel stärker als bei den pädagogisierten Berufen ist zudem die Verbindung mit künstlerischen Berufen (des Regisseurs, Kameramanns, Tontechnikers, Schauspielers) und zu deren teilweise ganz anderen Verhaltensnormen. Allgemein könnte man sagen: Medienberufe repräsentieren in Demokratien ein System öffentlicher Unterrichtung und Kontrolle. Sie sollen Tatsachen, Prozesse und Funktionen dieser Gesellschaft in objektiver Darstellung auswählend vermitteln, weil (und obwohl) sie knappe öffentliche Aufmerksamkeit verwalten (vgl. Funiok 1987, S. 47).

Der Arbeitsbereich der Medienberufe, vor allem der der Redakteure, Reporter, Moderatoren ist keineswegs durchgehend gesichert. Es gibt Kämpfe um Etats und Studiozeiten; Prominenz ist hier wichtig: Sie bringt Quote und damit Anerkennung, Etat und Freiraum. Sie macht die Personen allerdings auch zum möglichen Objekt politischer Interventionen.

Sehr unterschiedlich zeigt sich das Risiko, dem beide Berufsgruppen ausgesetzt sind. Es sei hier als das Risiko kommunikativen Scheiterns bezeichnet. Lehrer erleben dieses Scheitern in der unmittelbaren Konfrontation mit ihren Schülern, mit einem Publikum, das ihnen



durch Organisation zugeordnet ist und das sich mit Ausnahme der Studenten nicht verweigern kann. Das Scheitern zeigt sich bei Lehrern in ungenügenden Lernerfolgen der Schüler, die sich in regelmäßigen Prüfungen offenbaren, außerdem in Disziplinschwierigkeiten und in den Reaktionen der Kollegen und Vorgesetzten. Dieses Scheitern kann die Gesundheit bedrohen, es kann zur Invalidität führen, aber es bedroht, so paradox das klingen mag, damit nur mittelbar die berufliche Karriere, deren Möglichkeiten ohnedies mäßig sind. Zynisch gesagt: Man bleibt beamteter Lehrer, solange man die Belastungen des Berufs durchsteht.

Publizisten, Journalisten, Angehörige anderer Medienberufe erleben Risiko und Scheitern zunächst innerhalb der komplizierten Gefüge des Produktionsapparats, in sehr oft hochproblematischen Teamstrukturen und in an die Anonymität heranreichenden bürokratischen Zwangsbeziehungen. Unmittelbaren Kontakt zu den Adressaten als ihren Lernpartnern haben die Kommunikationsberufe nur in Ausnahmefällen. Ihr Scheitern kann sich, vage in der Deutbarkeit, einschneidend in seinen Konsequenzen, in so komplexen Prozessen wie dem Rückgang der Druckauflage, in sich verringern den Hörer- oder Seherquoten, aber auch in politischen Pressionen abzeichnen.

Ein letzter Vergleich: Unterricht, Lehre vor allem in der Schule, bietet als eine einigermassen fixe, längere Zeit konstante Beziehung von Lehrenden und Lernenden, mit weitgehend durch Medien (vor allem durch Sprache und Bild) repräsentierten Lerngegenständen, hochwertigem Lernen zumindest eine solide Chance. In einem dynamischen, kommunikativen

Geschehen überlagern sich dabei zwei Prozesse: der Prozess der Wissensaneignung und der Prozess der real-räumlichen sozialen Begegnung aller an den Lernvorgängen beteiligten Personen. Unterricht ist keine Einbahnstraße: Die Richtung der Kommunikation ist umkehrbar.

Lernakte, durch die klassischen Massenmedien, vor allem durch das Fernsehen, ausgelöst, haben dagegen kein soziales Feld, in dem sich konstante Beziehungen entwickeln könnten. Ihr Informationsmodus ist die nicht mehr reversible Einbahnkommunikation. Diese wird erst neuerdings durch technische Innovationen aufgebrochen, deren lernpsychologische Chancen sich noch nicht zuverlässig überschauen lassen. Dafür kann die „Sprache“ dieser Medien, vor allem die des Fernsehens, dem Sprechen des Lehrers unter vielen Aspekten überlegen sein. Sie kann interessieren, faszinieren, gerade durch ihre Distanz zur Alltäglichkeit des Unterrichts auch motivieren. Aber sie schafft keine länger andauernden Beziehungen zwischen dem Informator und dem zu Informierenden.

„Bildung“ als Aufgabe in den Medienberufen

Trotz eines nicht gerade unbefangenen Verhältnisses in den Medienberufen zu Prozessen des Lehrens, der Bildung und der Erziehung finden sich – wir verengen das Feld der Beobachtung jetzt auf das Fernsehen – von Anfang an Ziele der „Bildung“ in den Aufgabendefinitionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dazu der Programmdirektor des Süddeutschen Rundfunks Peter Kehm schon im Jahre 1950: „Wir sind überzeugt, dass wir dem Rundfunk als Kulturinstitut und damit auch dem Hörer letztlich einen wichtigen Dienst erweisen. Der Rundfunk als Kulturinstitut und nicht als Instrument unverbindlicher Unterhaltung oder gar seichter Unterhaltung – in dieser Forderung hat in allen Beratungen der Programmausschüsse des Rundfunkrates eine erfreuliche Übereinstimmung geherrscht“ (Lersch 1995, S. 98). Im Staatsvertrag für den Westdeutschen Rundfunk heißt es ähnlich wie bei den Staatsverträgen anderer ARD-Sender immerhin noch im Jahre 1985: „Das Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen“ (zit. n. Donsbach 1989, S. 358).

Definitionen des Begriffs „Bildung“ tauchen im Zusammenhang solcher vertragsrechtlicher

Bildungsmedium, das Medienberufe und Lehrer versöhnt? – Schulfernsehen (1975).

Der Lehrer als Amtsträger, Repräsentant und Wahrer geistiger Traditionen – doch niemals wird er prominent.

Literatur:

Cronbach, L. J.:
Pädagogische Psychologie für die Schulpraxis.
Weinheim 1963.

Donsbach, W.:
Rundfunk. In: E. Noelle-Neumann/W. Schulz/J. Wilke (Hg.): *Publizistik – Massenkommunikation.*
Frankfurt am Main 1989.

Dussel, K./Lersch, E./Müller, K.:
Rundfunk in Stuttgart 1950 – 1959. Süddeutscher Rundfunk 1995.

Funiok, R.:
Massenmedien auf der Anklagebank. Grundfragen der Medienethik. In: *intercom 2.* Institut für Kommunikation und Medien der Hochschule für Philosophie. München 1987.

Heidegger, M.:
Sein und Zeit.
Tübingen 1953.

McLuhan, M.:
Die magischen Kanäle. Understanding Media.
Frankfurt am Main 1970.

Piaget, J.:
Die Entwicklung der Intelligenz. Zürich 1947.

Rombach, H.:
Anthropologie des Lernens. In: Willmanns-Institut (Hg.): *Der Lernprozeß. Anthropologie, Psychologie, Biologie des Lernens.* Freiburg/Basel/Wien 1969.

Roth, L. (Hg.):
Handlexikon der Erziehungswissenschaft.
München 1976.

Sartre, J.-P.:
L'être et le néant.
Paris 1943.

Zielbestimmungen kaum auf. Bildung sei in dieser Studie deshalb vorläufig als ein Zustand individueller Geformtheit und Prägung beschrieben; ein Zustand, der ein aus der Situation der Person wie aus den Anforderungen der Gesellschaft zu bestimmendes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen voraussetzt, also auch ein Ergebnis von Lernprozessen ist und die Personen zu einer gelungenen Teilnahme an der geistigen, künstlerischen und sozialen Welt der jeweiligen Epoche befähigt. Erziehung wäre dann die Summe von Einwirkungen auf eine Person, die als Ziel Bildung in dem eben beschriebenen Sinn mit zu ermöglichen und mit zu erhalten versucht.

Schlägt man in den Handbüchern der ARD für die letzten Jahre nach, wo Organisationsstrukturen der einzelnen Sender wiedergegeben werden, macht man eine Entdeckung, die nachdenklich stimmt: Die Funktionsziele „Information“, „Bildung“ und „Unterhaltung“, wie sie außer dem Staatsvertrag für den Westdeutschen Rundfunk auch die Staatsverträge der meisten Sender der ARD enthalten, tauchen in den Strukturskizzen dieser Sender nun als Titel von Hauptabteilungen und Abteilungen der Sendeprogrammbereiche des Hörfunks und des Fernsehens wieder auf. Zunächst lässt sich mit Sicherheit vermuten, dass Programmbereiche wie „Politik“, „Zeitgeschehen“, „Aktuelles“, „Wirtschaft“, „Soziales und Umwelt“, „Geisteswissenschaften“, „Naturwissenschaften und Technik“ vorwiegend der Information der Hörer und Seher dienen; Programmbereiche wie „Bildung“, „Kultur“, „Schule“, „Kunst“, „Literatur“ verdanken sich dagegen mit Schwerpunkt dem Bildungsauftrag. Der Begriff „Unterhaltung“ taucht in den Programmschemata aller Sender der ARD und in den Strukturplänen des ZDF unerläutert auf.

Eine Vermutung entwickelt sich. Sie sei hier am Beispiel eines anderen gesellschaftlichen Lernbereichs dargestellt: Für die Schulen der Bundesrepublik vor dem Jahre 1989 gab es seit mehr als zwei Jahrzehnten das Funktionsziel „Medienerziehung“. Es geschah wenig und so versuchte man in einigen Bundesländern ein Unterrichtsfach „Medienerziehung“ anzudenken und in Ansätzen zu organisieren. Das hätte für die Schulen den Vorteil gehabt, dass an jeder einzelnen Schule Lehrer sich nun gewissermaßen hauptamtlich um dieses Funktionsziel und seine Verwirklichung gekümmert hätten.



Alle anderen Lehrer wären von dieser Zumutung weitgehend verschont geblieben, niemand wäre wohl zum Beispiel dem Chemielehrer eines Gymnasiums mit dem Anliegen zu nahe gekommen, er möge sich in seinem Fach um die gesellschaftliche Rolle der Massenmedien (etwa um die Werbung für Arzneimittel) kümmern. Ein strategisches, aus einem idealistischen Konzept von Erziehung und Bildung abgeleitetes Funktionsziel wäre so zu einer schlichten Organisationsmaßnahme implodiert.

War da in der ARD und im ZDF etwas Ähnliches geschehen? Mehr als eine Vermutung hat der Verfasser nicht zu bieten. Eine Vermutung allerdings, die sich in einer Praxis von mehreren Jahrzehnten in Einzelfällen immer wieder bestätigt hat. Auch sie würde die ärgerliche Geiztheit erklären, mit der Begriffe wie „Lehre“ und „Erziehung“ (weniger „Lernen“ und „Bildung“) oft von den Redakteuren nicht zuständiger Abteilungen des Hörfunks und des Fernsehens in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abgewiesen werden (für die kommerziellen Sender haben die Zumutungen der Erziehung und Bildung allenfalls in einer sehr kurzen Anfangsphase bestanden).



Unterhaltung

Zu den Begriffen „Information“, „Erziehung“ und „Bildung“ einiges wenige im zweiten Teil der Untersuchung. Man kann sie in jedem Lexikon der Pädagogik nachschlagen. So einfach hat man das mit dem Begriff „Unterhaltung“ nicht. Der Verfasser fing sich vor längerer Zeit die herbe Rüge eines kirchlichen Medienethikers wegen unzutreffender Vergleiche ein, als er darauf aufmerksam machte, dass die Begriffe „Unterhaltung“ und „Unterhalt“ auf denselben Wortstamm zurückzuführen sind. Wenn ich jemandem Unterhalt gewähre, ihn unterhalte, vermeidet meine Hand, die ich unter ihn halte, den Absturz in die Mittellosigkeit. Was vermeiden Medien, die Leute unterhalten? Den Absturz in die Langeweile, die Leere? Könnte dieser „Unterhalt“ nicht so gegeben werden, dass er sich nicht nur als purer Zeitvertreib ereignete? Unterhaltung wäre dann eine Kulturleistung mit uralter Tradition, gespeist auch aus den Kräften des Spiels. Man kann da auch lernen. Selbst oberflächlich dumme Unterhaltung informiert in Ansätzen.

Manchen Lehrer ärgert nicht ganz zu Unrecht ein Begriff, mit dem Unterhaltung neuer-

dings in den Bereich des Lehrens und Lernens übergreift: „Infotainment“. In einer Untersuchung auf neuestem Stand (Schultheiss & Jenzowsky 2000, S. 63–84) werden in Auswertung einer umfangreichen Literatur im Begriff verengt „Infotainmentsendungen“ als „emotionalisierend-affektorientierte Darstellungen der Information“ definiert, wobei Emotionalisierung und Affektorientiertheit der wesentliche Gradmesser für die „Unterhaltsamkeit“ der Sendungen sein sollen. In einem Zirkelschluss wird dann festgestellt: Infotainment, mit emotionalisierter Information erzeugt, vermittele den Adressaten das „Gefühl“, gut unterhalten zu werden. Dass Unterhaltung in ganz anderer Definition beim Adressaten etwa den Eindruck hervorrufen kann, er sei in kurzweiliger Form, ohne seine Zeit zu vergeuden, von seinen Problemen abgelenkt worden, hat mit Emotionen wenig zu tun und wird im Ansatz der Untersuchung nicht bedacht.

Sollte der Begriff „Infotainment“ in allgemeiner Auslegung mehr als die banale Erfahrung aussagen wollen, dass gute, sachgerechte Information in vielen Fällen interessiert und damit – wenn man so will – auch unterhält, sollte er den allgemeinen Anspruch artikulieren, Information müsse immer unterhaltsam sein, negiert er die uralte Erfahrung aller Lehrenden und Lernenden, dass es in den Prozessen des Lehrens und Lernens immer wieder nicht eben lustbetonte Arbeitsphasen von erheblichem Widerstand gibt; „Durststrecken“, die in der Struktur der Lernmaterie liegen und die unter anderem auch deshalb nützlich sind, weil sie nicht unterhalten, dafür aber zu Disziplin und Durchhaltevermögen, zu Frustrationstoleranz erziehen. Eine Kopfgeburt der postmodernen Spaßgeneration, das verharmlosende „Edutainment“ sei in diesem Zusammenhang nur erwähnt. Jede Mutter, jeder Vater, jede Lehrerin, jeder Lehrer weiß es besser.

Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

**Der Text entstand unter Mitarbeit von Burkhard Freitag.*

Teil II dieses Beitrags: *Was Kinder und Jugendliche aus dem Angebot der Medien lernen können* erscheint in *tv diskurs* 14.

Moderatoren leben von der Prominenz, sie bringt Quote und Anerkennung:
Günther Jauch in *Stern* TV.

Schultheiss, B./Jenzowsky, S. A.:

Infotainment: Der Einfluss emotionalisierend-affektiver Darstellung auf die Glaubwürdigkeit. In: *Medien & Kommunikationswissenschaft* 48/2000, S. 63–84.

Schulze, H. H.:

Lexikon und Fachwörterbuch für Datenverarbeitung und Telekommunikation. Reinbek bei Hamburg 1990.

Spinner, H. F.:

Theorie. In: H. Krings/H. M. Baumgartner/C. Wild (Hg.): *Wörterbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. V. München 1974.

Zeitter, E.:

Kommunikationsdefizite zwischen Erziehungswissenschaft und Publizistikwissenschaft als Spiegelung der Praxisprobleme beider Wissenschaften. In: G. Wodraschke (Hg.): *Medienpädagogik und Kommunikationslehre.* München 1979.

Zeitter, E.:

Fernsehen – Unterhaltung, Ablenkung, Bildung? Über den mündigen Umgang mit einem Medium. München 1987.

Ein Gespenst geht um ...



Big Brother in der Presse

Olaf Selg

Wenn es auch zunächst nicht offensichtlich ist: Es gibt in diesem Land, neben den unmittelbar beteiligten Personen, mindestens zwei Gruppen von Menschen, die dem Sender RTL II für seine *Big Brother*-Inszenierung eher dankbar als böse sein dürften:

Da sind einmal die Talkshow-Macher. Sie können aufatmen. Proportional zur Zunahme der *Big Brother*-Diskussion nahm die Aufmerksamkeit von Politikern und Presse an den Talkshows, nahm die ewige Krittelei ab. Und als dann auch noch das Zuschauerinteresse nachließ, erfuhr die einsetzende Talkshow-Auslese keine allzu große Aufmerksamkeit, der kleine Abgang wurde nicht zur großen Blamage. Ein natürlicher Abnutzungsprozess fordert seine Opfer – „Dead Man Talking“ titelte die Süddeutsche Zeitung verächtlich (26.4.2000).

Damit sind wir bei der zweiten, hier im Mittelpunkt stehenden Gruppe, den begleitenden Berichterstattern und ihrer Arbeit. Letztlich hatten sie an dem Thema Talkshows ihr Zeilengeld verdient, drehten sich zunehmend in der Wiederholung des inhaltlich immer Gleichen im Kreis und wurden gerade noch rechtzeitig aus ihrer Verlegenheit befreit: Der in der Medienbranche typische Wechselmechanismus, der eigentlich ständig Veränderung garantiert – ein Zwischenspiel gab es etwa durch das *Teletubbie*-Land, auch hier Beiträge bis zum Abwinken –, drohte nun am Horizont mit dem diffizilen Thema „Rundfunkstaatsvertrag“. Da kam Rettung durch eine vermeintlich neue Showidee – *Deus ex Machina televisionali* –, und man konnte die Kommentierung der gesetzlichen Neuerungen getrost per Agenturmeldung abhaken.

Es folgte wieder ein Medienereignis mit anscheinend oder scheinbar ebenso breit gestreuter Kompetenz wie bei den Talkshows, einmal mehr waren alle der Meinung, zumindest als Fernsehzuschauer mitreden zu können, ja zu müssen. Bei der Talkshow-Debatte durfte man

sich jedoch nicht sicher sein, ob diejenigen, die darüber geschrieben, all das auch wirklich angesehen haben: um die 13 Stunden pro Werktag. Im Falle von *Big Brother* lag die Wahrscheinlichkeit mit einem Sehaufwand von 50 Minuten pro Wochentag und der Zusammenfassung mit anschließender Show am Wochenende wesentlich höher. Und dass der Sendetitel von einem Buchtitel George Orwells entlehnt ist, wurde in der Regel problemlos erkannt und in der Folge gnadenlos als Allgemeinbildung vorausgesetzt. Vielleicht etwas fahrlässig, konnte man doch später im *Big Brother*-Haus beobachten, was für Gefahren der sozialen Ausgrenzung lauern, wenn man allzu vorschnell gerade Literarisches bemüht. Aber egal.

In Orwells Roman ist die Umwelt ein Überwachungsstaat, gibt es keine Entscheidung für und wider, ist kein Ende der totalen Kontrolle abzusehen, und es ist auch niemand freiwillig dabei, niemand kann einfach entkommen. Die Menschen arrangieren sich anscheinend, bis auf wenige Ausnahmen.

Im Falle *unseres* „Großen Bruders“ waren es gerade die Ausnahmen, die die Überwachung suchten.

Der Blick über die Grenze – das Gespenst in der Ferne

Schon früh, während die Sendung zunächst in Holland lief, kursierte für den Zustand, in den sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begaben (und der übrigens wochenlangen Medienverzicht beinhaltet, machen Sie das mal nach!), die zugespitzte Metapher vom „TV-Gefängnis“ oder „TV-Haft“ und „Big-Brother-Haft“ (Frankfurter Rundschau vom 28.9.1999). In „TV-Haft“ könnten aber auch die Zuschauer, also auch die Berichterstatter, sein, die von ihren Geräten nicht loskommen. Darüber hinaus seien für die Containerbewohner „bleibende psychische Schäden“ zu erwarten. ‚Wie im richtigen Gefängnis?‘ möchte man da doch fragen, um bei den nicht gerade gelungenen Sprachschöpfungen auch einmal auf ihren Ursprung zu verweisen.

Nicht nur die Form der Sendung, auch der Inhalt der Sendung wurde bemängelt: „wenig Unterhaltsames“ bzw. „Durchschnittliches“ werde von den Bewohnern geboten, „öde Dialoge“ seien in der niederländischen Version zu hören gewesen. Abgesehen davon, dass viele gerade

der Boulevardbeiträge zu *Big Brother* nun auch nicht gerade zu den Perlen der Kommunikationskultur gehören, gibt es auch die Gegenposition, zitiert von epd medien: „Endlich mal echte Menschen mit echten Geschichten [...] Wo kann man als Frau schon hören, was Männer untereinander so reden.“ (8.1.2000)

Hinsichtlich der Berichterstattung muss also mehrfach differenziert werden, u. a.:

Erstens zwischen – absichtlich oder unabsichtlich – tendenziöser Berichterstattung, zumal es gerade noch vor Sendebeginn in Deutschland keine Erfahrungen mit der Show gab. Effekte statt Exaktheit: Einer der Selbstläufer war die Behauptung, dass *zehn* Personen *100* Tage ‚eingesperrt‘ sind, obwohl doch alle zwei Wochen eine Person das Haus verlassen muss.

Zweitens hinsichtlich der vermeintlich aufklärerischen Beiträge mit großer Lust an der Banalität, die unter dem Vorwand, mögliche Miss-Stände anzumahnen, sich genau an ihnen weiden (z.B. Kameras auf Toilette und Dusche, Sex unter Infrarotbeobachtung). Und wenn die B. Z. hinsichtlich *Big Brother* fragt: „Das Ende der Scham?“ (16.2.2000), so konnte man sich das hinsichtlich der B. Z. schon häufig fragen.

Drittens gibt es Texte, die durchaus versuchen, die Darstellung des Sendeformats aufzufächern, die unterscheiden zwischen den Auswirkungen auf die Medienlandschaft im Allgemeinen und auf die kommerzielle Seite des Senders, auf die Zuschauer und auf die Bewohner im Besonderen.

Inhaltliche Erweiterungen bleiben in diesem sich wie schon bei den Talkshows selbst reproduzierenden Diskurs allerdings die Ausnahme. Festgebissen wurde sich so zunächst insbesondere an der möglichen „Verletzung der Menschenwürde“ (dpa vom 24.1.2000).

Huch: Das Gespenst kommt näher

Schon alsbald, nachdem *Big Brother* aus Holland nach Deutschland verkauft worden war, äußerte sich die „Medienaufsicht beunruhigt“ nach der Ausstrahlung der Pilotsendung. epd medien zitiert am 18.12.1999 Wolfgang Thae-nert, den Direktor der für RTL II zuständigen hessischen Medienaufsichtsbehörde LPR mit den Worten, „alle bisher geltenden gesellschaftlichen Konventionen“ würden gesprengt, bisherige Grenzen des Voyeurismus durch die Sendung überschritten. Die „Privatsphäre“ werde





preisgegeben, und der „Schutz der Menschenwürde“ sei in Gefahr.

Die bisher erwähnten Artikel – eher willkürlich aus der Vorausberichterstattung ausgewählt – umreißen im Prinzip die gängigen Topoi nicht nur dieser, sondern auch der nachfolgenden Berichterstattungsphase. Diese setzte übergangslos im Januar ein, eine Textlawine wurde losgetreten.

Gerade die Bezugnahme zur ‚Großen Moral‘ hat sich, einmal in die Welt gesetzt und ob der Strahlkraft der natürlich schützenswerten Güter in ihrer tatsächlichen Berechtigung kaum mehr hinterfragt, in ihrer Oberflächlichkeit selbstständig (siehe hierzu auch den Artikel von Lothar Mikos, S. 36ff.).

Teilweise herrschte große Phantasielosigkeit, althergebrachte Begriffe aus der Talkshow-Diskussion wurden recycelt. So lautet eine Überschrift für einen „Spiegel“-Text über RTLII „Schmuddelkind der TV-Familie“ (28.2.2000). Und der permanente Verweis auf den „Voyeurismus“, per se Element jeglichen Fernsehkonsums, zeugt ebenfalls nicht von Einfallsreichtum.

Daneben wurde jedoch mit der Gewissheit des nun näher rückenden Sendebeginns in Deutschland ein hohes Maß an Kreativität in der Berichterstattung freigesetzt, was sich gerade in der Wahl der Titel manifestiert. Artikel unter den Überschriften „Freilandversuch“ (funkfenster, Jan./Feb. 2000), „Lass dich überwachen“ – im Untertitel: „Psycho-Gladiatorenshow“ – (Die Woche, 14.1.2000) oder „Vögeln und Holzhacken unter der Käseglocke“ (taz, 21.1.2000) spielen, teils humoristisch, das zu Erwartende durch oder wollen herbeischreiben, was ein Hingucker sein könnte, zuallererst in der eigenen Schlagzeile allerdings.

Big Brother wurde übrigens schnell in vielen Ressorts zur Schlagzeilenkrücke: „Big Brother in der Bundesliga“ (Gießener Anzeiger, 21.3.2000), „Wird das Finanzamt zum ‚Big Brother‘?“ (Frankfurter Neue Presse vom 28.3.2000) oder „Big Brother aus der DDR“ (über Stasi-Lauschangriffe im Schweizer Tagblatt vom 4.4.2000) sind nur einige Beispiele.

Das Gespenst ist da – aber wo ist es?

Aber es gab ja noch die reale Sendung. Der erstaunten Frage des ‚entlassenen‘ Siegers in den Niederlanden, „warum die Leute sich das bloß angeguckt haben“, folgte hierzulande langsam,

nachdem die Sendung angelaufen war, das Erstaunen über die Aufregung um die Show.

Irgendwie gab es rein rechtlich eigentlich dann doch nichts zu beanstanden, aber der Wirbel, der vorab gemacht worden war, forderte – pro forma? – einen Kompromiss. Schon Mitte März wurde ein Konsens zwischen Medienaufsicht und Sender gefunden, die kamerafreie Stunde war und ist wohl nur noch im Bewusstsein der dafür Eintretenden, nicht mehr aber in dem der Zuschauer oder der Hausbewohner.

Doch nur Bettlaken ...

Parallel zum sich – eigentlich sofort – abzeichnenden Ende der Verbotsdiskussion konnten nun wirklich wesentliche Fragen gestellt werden: „Wer wird gewinnen?“ (Die Welt, 13.3.2000) oder „Big Brother: Sind wir ein Volk von Spannern?“ (tv movie 9/2000). Man ließ den Blick nicht generell weniger aufgeregt schweifen, suchte aber auch „Hinter den Kulissen des Wahnsinns“ (Super Illu, 9.3.2000) weniger nach einem neuen Verbotsanlass, sondern vielmehr nach Anlässen zum Spotten, wie „Wahnsinn, es wurde schon über Tampons geredet!“ (Süddeutsche Zeitung, 1.3.2000), oder auch, indem reihenweise die unfreiwillig komischen Haus-Dialoge im Original abgedruckt wurden. Oder man forschte intensiv nach der Möglichkeit eines herbeizuschreibenden Skandälchens: „Vom Dumphaus zum Schweinestall – Machten Kerstin und Alexander Oralsex?“ (B.Z. vom 27.3.2000), zumindest in der Online-Ausgabe mit Oben-ohne-Fotos, oder: „Beschimpfungen, Angst, Nervenkollaps! Big Brother: So leidet Kandidatin Manu“ (Bild am Sonntag, 23./24.4.2000), um neben einem Tränenbild von Bewohnerin Manuela auch die „dralle Sabrina“ in Unterwäsche abzulichten. „Dicht dranbleiben!“ war die Devise.

Anders gesagt: Flexibilität war gefragt. War es anfangs die Sorge um die Menschenwürde, wurde es später die Sorge der Anwohner in Köln-Hürth um ihren Hausfrieden, die Aufmerksamkeit erlangt. Artikel über die Zumutbarkeit von Kameras in Duschen wichen Berichten über das Ausmaß der Festivitäten bei der Rückkehr der Kandidaten aus dem Container. Insbesondere „Der Zlatko-Wahnsinn“ (Express, 11.4.2000), die Berichterstattung über das „Depperl!“ (Neue Kronenzeitung, 12.4.2000) übernahm phasenweise die Regie. Mit ihm hatte sich im und außer Haus ein Pro-

tagonist in den Vordergrund gespielt, der auf angemessenem Niveau Raum für Spekulationen ließ: „Zlatko hat sich mit John geprügelt!“ titelte Bild (8.4.2000), auch wenn man nichts Genaueres wusste, wie der anschließende Artikel ergab.

Wieder draußen, übernahm Zlatko quasi Veronas Welt, und zum Ausgleich kam Verona Feldbusch in Zlatkos ehemalige Container-Welt – heile Welt überall?

Man spekulierte über Veronas Duschverhalten, aber mit der Abnahme von ihrer vermutlichen Verweildauer im Haus (sie wurde rückwärts ausgezählt: 4–3–2–1) nahm auch die Hoffnung auf tiefere Einblicke ab. Man muss sogar sagen: Ihr Auftritt sorgte zwar für ein Quotenhoch, nicht aber für neue Presse-Highlights. Denn einerseits blieb nur die Enttäuschung: „Verona: Nix war’s mit Duschen“ (Bild online 20.5.2000). Aber andererseits ist das eben so, wenn zwei Welten aufeinander treffen, über die eigentlich schon alles gesagt ist, und man nur noch auf wenig Neues hoffen darf.

... und unter den Bettlaken nur der Muff von 100 Tagen

Keineswegs gingen die Zuschauerzahlen zurück, obwohl mit abnehmender Bewohnerzahl auch das Konfliktpotential innerhalb des *Big Brother*-Hauses nachließ. Was an Prügelei oder Popperei in der Luft gelegen hatte, hatte sich aufgelöst, es blieb ein gleichbleibend kehlig-kölsches Lachgemenge. War generell mehr zu erwarten von Menschen, die, nachdem sie für Geld in einem umzäunten Container verschwunden waren, in einer Art Übersprungshandlung als Erstes ihre Hühner hinter einen Zaun verbannten?

Die Faszination des Banalen wurde einerseits mit Verwunderung aufgenommen, war aber andererseits anscheinend das eigentlich Interessante, wenn man bei *Big Brother* „unaufgeregt hinsah“: Es waren u. a. „die Moden zu bestaunen, denen der junge Mensch von heute anhängt. Von der Sportkleidung bis zum obligatorischen Gel. Das waren Minuten einer ethnologischen Exploration, für die man in der Straßenbahn oder am Arbeitsplatz kaum Zeit, geschweige denn Muße findet“, so Dietrich Leder in der Funkkorrespondenz (16.6.2000). Nun gut, wer gelt sich schon unterwegs die Haare. Das Entscheidende war der Blick durch den Spiegel ins sonst sorgfältig verborgene, unfer-tige Morgengesicht.



Eine „rheingold“-Studie, die diesem Phänomen unter dem netten Titel *Die Puppenstube der Erwachsenen* auf den Grund zu gehen versuchte, überzeugt zwar nicht in allen Belangen („Der göttliche Blick“, „anfängliche Allmachts-wünsche der Zuschauer“, ist das Selbstinterpretation?), sieht aber durchaus ebenso Wesentliches: „Die banalen, aber authentischen Alltagsprozesse werden jetzt lustvoll verfolgt. Die Zuschauer verabschieden sich vom ‚gewohnten TV-Anspruch‘, spannende Unterhaltung geboten zu bekommen und genießen es, den eigenen grauen Alltag einmal pur bei anderen zu erleben.“

Es muss jedoch deutlich gemacht werden, dass es sich um die Inszenierung von Authentizität handelt, und diese niemals wirklich „grau“ sein darf (siehe Einsatz Verona), sondern sich in einer Randzone bewegt zwischen „Das-ist-jawie-bei-uns-zu-Hause“ und „Das-hab’-ich-janoch-nie-so-gesehen/gehört“. Das Identifikationspotential spielt also ebenso hinein wie das Neue, Ungewohnte.

Jedoch war diese Faszination des Banalen noch nie der Untergang – von wem oder was auch immer. Einstmals gehörte sie sogar zeitweise zu den Zielen etwa anti-elitärer, an Trivialgenres orientierter Strömungen in den 60ern, und auch heute kann man sagen: Pluralität tut gut. Weh tut vielleicht, dass man mit der Anbietung an diese Spaßkultur nun Wahlen ‚gewinnen‘ kann. Gerade Politiker mögen dies nicht generell gutheißen. Aber das sind die Folgen der Geister, die ihre Kollegen einst Mitte der 80er riefen ...

Olaf Selg hat in Marburg Literatur- und Medienwissenschaften studiert.

Aufregung in Medialand

oder:

Wie *Big Brother* Politik, Medienaufsicht und Öffentlichkeit in Panik versetzte

Lothar Mikos

Wunder gibt es immer wieder. Sie führen zur Verwunderung bei jenen, die von ihnen betroffen sind. Verwunderung kann aber auch durch andere Dinge ausgelöst werden, zum Beispiel durch vermeintliche Tabubrüche in den Sendungen des privat-kommerziellen Fernsehens. Angesichts der alltäglichen ‚tabulosen‘ Auftritte von Selbstdarstellern und Betroffenheitsaposteln in den täglichen Talkshows sowie der öffentlichen Diskussion über solche ‚Auswüchse‘ des Fernsehens kehrt eine gewisse Gewöhnung ein. Nichts kann noch so richtig für Aufregung sorgen. Doch dann kam Anfang des Jahres alles anders. Ein neues Sendeformat bedrohte die friedliche Idylle des deutschen Fernsehens, in der man sich inzwischen selbst an schlechte Spiele der deutschen Fußball-Nationalelf gewöhnt hatte. In den Niederlanden sorgte die Sendung *Big Brother* zwar nicht für öffentliche Empörung und Entrüstung, aber doch für anschauliche Quoten, die den kleinen Sender Veronica erfreuten. Da das Format von der auch in Deutschland tätigen Produktionsfirma Endemol hergestellt wurde, lag nichts näher, als es auch hier auf den Sender und damit den Fernsehmarkt zu bringen – ganz zu schweigen davon, dass es auch nach Spanien, Großbritannien, Dänemark, Norwegen und die USA verkauft wurde.



Als im Oktober vergangenen Jahres die ersten Berichte in der bundesdeutschen Presse über das niederländische *Big Brother* erschienen, wurde das Pro und Kontra der Sendung, in der zehn Personen für 100 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt in einen Wohncontainer gehen und sich gegenseitig für ihre Abwahl durch die Zuschauer nominieren müssen, bereits heftig diskutiert. Die meisten Politiker ließ das Thema jedoch noch kalt. Es war vor allem die Riege der Kulturkritiker, die einmal mehr den Untergang des Abendlandes heraufziehen sah. Beruhigend wirkte nur, dass es vorerst nur in Holland unterging. Als dann angekündigt wurde, dass die Sendung ab dem 1. März 2000 auf dem Sender RTL II laufen sollte, wurden auch die Politiker und die Medienwächter hellhörig, denn nun war Betroffenheit angesagt. Der Untergang des Abendlandes schien sich nun doch im Herzen Mitteleuropas auszubreiten, im Land von Goethe und Schiller.

Von Mitte Januar bis Mitte März 2000 provozierte *Big Brother* eine aufgeregte öffentliche Diskussion, die in Verbotsforderungen und Boykottaufrufen gipfelte. Verwunderlich war daran, dass hier bereits im Vorfeld, bevor eine Sendung zur Ausstrahlung gelangte, ein Verbot gefordert wurde, obwohl Artikel 5 Grundgesetz eindeutig regelt: „Eine Zensur findet nicht statt“. Neben dieser Missachtung des Grundgesetzes ließen die Verbotsforderungen außer Acht, dass die Medienaufsicht erst nach Ausstrahlung einer Sendung tätig werden kann, nicht aber vorher. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten wies zu Recht auch Ende Januar bereits darauf hin, „dass über mögliche Rechtsverstöße erst nach Ausstrahlung der Sendung entschieden werden kann“ (DLM 2000, S. 30). Das hielt Politiker wie den rhein-



land-pfälzischen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder Kurt Beck (SPD) jedoch nicht davon ab, kundzutun, dass er die Sendung am liebsten im Vorfeld stoppen würde (Bild am Sonntag, 23.1.2000). Sachkundiger reagierte da schon sein nordrhein-westfälischer Kollege Wolfgang Clement, der sich gegen ein Verbot aussprach, denn: „Fernsehsendungen können nicht präventiv verboten werden“ (Süddeutsche Zeitung, 27.1.2000). Wolfgang Thaenert, Direktor der Landesanstalt für Privaten Rundfunk in Hessen (LPR) kündigte öffentlich vollmundig an, dass man sehr genau hinschauen werde. Es sei durchaus möglich, dass *Big Brother* weniger als einhundert Tage dauern könnte (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.2.2000). Thaenert rechnete damit, dass die LPR als zuständige Aufsichtsbehörde für RTL II in dieser Sache „tätig werde“ (Hör Zu, 8/2000). Ein einmaliger Vorgang in der Praxis der Medienaufsicht in der Bundesrepublik. Ohne auch nur eine einzige Sekunde von *Big Brother* gesehen zu haben, wird bereits eine Beanstandung angekündigt, ohne auch nur im entferntesten zu wissen, ob die tatsächliche Sendung dazu Anlass geben würde. Wie FSF-Geschäftsführer von Gottberg im Editorial der vorherigen Ausgabe dieser Zeitschrift bereits anmerkte, entstand dadurch der Eindruck, „als sei es mit der Unabhängigkeit der Landesmedienanstalten nicht weit her“ (Gottberg 2000, S. 1); ein Eindruck, den man bereits bei der Diskussion um die täglichen Talkshows gewinnen konnte.

Immerhin beriefen sich Thaenert und Beck auf den auch juristisch äußerst umstrittenen Begriff der Menschenwürde, die angeblich durch die Sendung verletzt werde. Das hatte einen entscheidenden Effekt, Politiker aller Lager sahen sich dazu aufgerufen, sich den Argumenten Becks und Thaenerts anzuschließen. Noch am Tag der ersten Ausstrahlung von *Big Brother* am 1. März rief Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) ebenso zum Boykott der Sendung auf wie der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU). Ganz zu schweigen von Vertretern der Kirchen, Gewerkschaften und der öffentlichen-rechtlichen Anstalten – wie dem Trierer Bischof Hermann Josef Spital, dem Vorsitzenden der IG Medien, Detlef Hensche, und dem SWR-Intendanten Peter Voß – sowie Vertreterinnen der Landfrauenverbände, die sich dem Kreis der Marktschreier, die für ein Verbot und einen Boykott warben, anschlossen.

Während Voß noch öffentlich gegen die Sendung wettete und die moralische Reinheit der öffentlich-rechtlichen Sender pries, die nie so einen „Menschenzoo“ zeigen würden, hatte inzwischen eine Redaktion in seinem eigenen Hause den Code für die Freischaltung der Schlafzimmer-Bilder des *Big Brother*-Hauses geknackt. So konnten nicht nur die Abonnenten eines Netzanbieters, sondern alle Besucher auf der SWR-eigenen Homepage den Blick ins Innere der Schlafzimmer werfen.

Was sich hier noch als strukturelle Doppelmoral in den Tiefen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt entpuppt, weist aber bereits auf ein Problem hin, an dem sich vor allem die Politiker fast die Zähne ausbeißen: Sie, die für die Einführung des dualen Rundfunksystems eingetreten sind und dies ebenso wie die freie Marktwirtschaft verteidigen, müssen nun mit den Konsequenzen leben. Sie haben offenbar ein Fernsehen eingeführt, das sie eigentlich gar nicht wollen, aber aufgrund ihrer demokratischen Überzeugungen doch weitgehend vertreten müssen. Daher geht es ihnen auch nicht um die Menschenwürde der Kandidaten von *Big Brother*, wie es den Anschein haben könnte, sondern um die Menschenwürde des Publikums, das doch bitte nicht von solchen Formaten sittlich gefährdet werden sollte. In einem Artikel in der „Zeit“ hat Jens Jessen darauf hingewiesen: „Der Gedanke liegt nahe, dass die Empörung über *Big Brother* überhaupt nicht den möglichen psychischen Schäden der Teilnehmer gilt (man verbietet ja auch keine Eheschließung mit Blick auf mögliche Zerrüttung), sondern der öffentlichen Besichtigung solcher Schäden. Mit anderen Worten: Nicht die Teilnehmer, sondern das Publikum soll geschützt werden; nämlich vor allzu deprimierenden Einblicken in die Menschennatur – beziehungsweise vor Einblicken in die zynische Praxis des Privatfernsehens, das die moralische Entblößung von Menschen gewerbsmäßig betreibt“ (Jessen 2000, S. 41f.). Dabei funktioniert die öffentliche Entrüstung nach dem gleichen Prinzip wie die Marketing-Maßnahmen und die Sendungen des Privatfernsehens, sie buhlen um öffentliche Aufmerksamkeit. Während die einen damit Quote und Geld bzw. Gewinn machen, versuchen die anderen, sich die Loyalität ihres Wahlvolks zu sichern, um sich so selbst zu legitimieren. Denn noch ist die parlamentarische Demokratie von der öffentlichen Zustimmung und Meinungsbildung aller abhängig.

In den Verbotsforderungen und Boykottaufrufen zeigt sich, wie sehr der Staat inzwischen moralische Paniken braucht, um sich mit seinen Anliegen durchsetzen zu können. Denn auf die Stigmatisierung folgt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Vorschlag zur Verschärfung der Gesetze. Das war bereits bei der Vierten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags gelungen, der am 1. April 2000 in Kraft getreten ist. Mit der moralischen Panik über die möglichen negativen Folgen von Gewaltsendungen im Fernsehen wurde ein Verbot der Ausstrahlung von indizierten Filmen durchgesetzt.



Die dürfen nun nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung der Landesmedienanstalten im Nachtprogramm gesendet werden. Dabei wurde vollkommen außer Acht gelassen, wie umstritten die Indizierungen häufig sind (vgl. Mikos 1999). Moralische Paniken, ein Begriff, der aus der Soziologie stammt und eine öffentliche moralische Entrüstung bezeichnet, die dazu dient, vermeintliche Delinquenten zu stigmatisieren, entstehen als Reaktion auf eine ständige Bedrohung der herrschenden Moral. Sie sind ein Zeichen dafür, dass durch das Objekt der Panik die grundlegenden Normen und Werte der Gesellschaft herausgefordert werden. Im Falle von *Big Brother* Werte und Normen, die mit dem Verhältnis von Öffentlichkeit und Privat- bzw. Intimsphäre zu tun haben. In einem Kommentar sah Ansgar Graw in der moralischen Entrüstung über *Big Brother* „eine Renaissance der Schamhaftigkeit“, die Sendung rufe „allerorten Prüderie auf den Plan“ (Die Welt, 1.3.2000).

Wenn die Verbotsforderungen und Boykottaufrufe von Politikern wie Kurt Beck (SPD), Otto Schily (SPD), Maria Böhmer (CDU), Markus Söder (CSU) als moralische Panik des Staates gewertet werden können, dann zeigt sich hier ein grundlegendes Muster obrigkeitlicher Entrüstung, die auch in anderen Bereichen

zu verzeichnen ist. Im Hinblick auf die Diskussion um Jugendgewalt, die jugendliche Straftäter dazu benutzt, ein verschärftes Eingreifen des Staates oder wie in Hessen Videoüberwachung von Schulhöfen zu fordern, hat der Psychologe Götz Eisenberg, ein Experte für Jugendgewalt, festgestellt: „Durch die Entfesselung von Moral- und Sicherheitspaniken versucht der Staat, die ihm in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr entglittene Fähigkeit zurückzuerobieren, die Loyalität der Bevölkerung an sich zu binden und ein dominantes Grundmuster von Subjektivität und Normalität



zu prägen. Unschwer ist hinter der repressiven Betriebsamkeit das Bemühen zu erkennen, die Erosion der moralischen Substanz in den Subjekten, das Wegbrechen von ‚inneren Selbstzwängen‘ durch verstärkten ‚Fremdzwang‘ zu kompensieren. [...] [Dabei] werden wir Zeugen einer eigenartigen synthetischen Moralisierung. Die entfesselte Markt- und Kapitallogik, für die gut und böse, richtig und falsch lediglich Kategorien der betriebswirtschaftlichen Gewinnkalkulation sind, hat einen moralischen Kahlschlag praktiziert. Nun soll, da die verheerenden Folgen des moralischen Waldsterbens gehäuft zutage treten, künstlich wieder aufgeforstet werden, indem man moralische und auf innere Sicherheit bezogene Paniken entfesselt“ (Eisenberg 2000, S. 135f.). Die Heftigkeit der Entrüstung und die teilweise unnachgiebige Haltung von Politikern wie Kurt Beck (SPD), der „diese Sache“ noch nach der Entscheidung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, nicht gegen *Big Brother* vorzugehen, „durchfechten“ wollte (Berliner Zeitung, 15.3.2000), zeigen, wie sehr sie sich durch die Sendung herausgefordert fühlten. Anscheinend war das Wohl der längst nicht mehr gemütlichen Wohlstandsgesellschaft in Gefahr. Allerdings nicht für alle, denn gerade beim jun-

gen Publikum unter 30 Jahren erfreute sich *Big Brother* großer Beliebtheit (vgl. Mikos u. a. 2000, S. 154). Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnten offenbar mit der Kritik an der Sendung nicht viel anfangen. Das mag darauf hindeuten, dass bei ihnen andere moralische Standards sowie Normen und Werte gelten als bei den doch schon ‚etwas älteren‘ Politikern – vor allem im Hinblick auf das Verhältnis von Privatheit und einer Öffentlichkeit, die durch das Fernsehen repräsentiert wird. Darauf hat auch die Fernsehkritikerin Klaudia Brunst hingewiesen, die annimmt, dass das Fernseh-



publikum für die jungen Menschen, die im Medium auftreten, eine „familiäre (intime!) Gemeinschaft“ darstellt (Brunst 2000, S. 66). Die ‚Schamgrenzen‘ werden offenbar neu definiert – und damit auch das, was die jeweiligen Beteiligten unter ‚Menschenwürde‘ verstehen.

In ihrer Entrüstung setzten vor allem Kurt Beck und Wolfgang Thoenert auf den neuen Rundfunkstaatsvertrag, in dem die Verletzung der Menschenwürde als ein wesentliches Kriterium für unzulässige Sendungen aufgenommen wurde. In dem neu aufgenommenen Paragraphen 2a, Allgemeine Programmgrundsätze, heißt es: „Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme haben in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu beachten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten“. Nach Paragraph 3 Absatz 1 gelten Sendungen dann als unzulässig, wenn sie gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

verstoßen, den Krieg verherrlichen, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährden, „Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“ sowie Sendungen, „die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“. Das Problem dabei ist nur, dass die Unverletzlichkeit der Menschenwürde



zwar im Grundgesetz festgeschrieben ist, die inhaltliche Füllung des Begriffs jedoch zeithistorischen Veränderungen unterliegt.

Im Umfeld der Diskussion um ein Verbot von *Big Brother* entstand dann auch ein Streit darüber, was in Bezug auf die Kandidaten der Sendung unter Menschenwürde zu verstehen sei. Zwar ist die Würde des Menschen laut Artikel 1 GG unantastbar, zugleich sind dort aber auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung als Grundrechte verankert, wonach jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat sowie das Recht, seine Meinung frei zu äußern. In der Abwägung der Grundrechte wird in der Regel keines gegenüber einem anderen bevorzugt. Das bedeutet, dass es zur Würde des Menschen gehört, sich frei entfalten und seine Meinung frei äußern zu können. Dazu gehört auch der Schutz der Privatsphäre. Er „stellt sich heute als wichtiger Teil des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen dar: Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, selbst zu entscheiden, ob und inwieweit er als Person zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht werden darf“ (Branahl 1998, S. 181). Das heißt, dass Menschen auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichten können und sie der Öffentlichkeit zu-

Literatur:**Branahl, U.:**

Der Schutz des Privaten im öffentlichen Diskurs. In: K. Imhof/P. Schulz (Hg.): *Die Veröffentlichung des Privaten – die Privatisierung des Öffentlichen.* Opladen 1998, S. 180–191.

Brunst, K.:

Was passiert schon wirklich? Über medienpädagogische Debatten und darüber, was „echt“ ist und was nicht. In: *tv diskurs* 12, 2000, S. 62–67.

Di Fabio, U.:

Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze. Rechtsgutachten veranlasst durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. München 1999.

DLM:

Fragenkatalog anlässlich der RTL-2-Sendung Big Brother. In: *epd Medien*, Heft 7, 2000, S. 29–30

Eisenberg, G.:

Amok – Kinder der Kälte. Über die Wurzeln von Wut und Hass. Reinbek bei Hamburg 2000.

Gottberg, J. v.:

Kritik als Marketinginstrument. Forderung nach Verbot verschafft Big Brother Einschaltquoten (Editorial). In: *tv diskurs*, 12, 2000, S. 1.

Jessen, J.:

Die Eingeschlossenen. In: *Die Zeit*, 11/2000, S. 41–42.

McRobbie, A./**Thornton, S. L.:**

Rethinking „Moral Panic“ for Multi-Mediated Social Worlds. In: *British Journal of Sociology*, 46, 4/1995, S. 559–574.

Mikos, L.:

From Dusk Till Dawn – Ein Film als Geschmacks- und Generationenproblem. Anmerkungen zur Prüfpraxis bei einem indizierten Film. In: *tv diskurs*, 8, 1999, S. 45–52.

Mikos, L./Feise, P./Herzog,**K./Prommer, E./Veihl, V.:**

Im Auge der Kamera. Das Fernsehereignis Big Brother. (Beiträge zur Film- und Fernsehwissenschaft, Bd. 55). Berlin 2000.

Stadik, M.:

Der ganz normale Wahnsinn. In: *W & V werben und verkaufen*, 37/19/2000, S. 174–176.



gänglich machen. Die Würde des Menschen, die laut Grundgesetz unantastbar und die laut Rundfunkstaatsvertrag zu achten und zu schützen ist, kann nur dann verletzt werden, wenn Menschen in ihrer Selbstbestimmung und in ihrem Recht auf Meinungsäußerung missachtet werden. Eine Missachtung der Menschenwürde liegt unter anderem vor, wenn Menschen zu Objekten degradiert werden, sie also daran gehindert werden, sich in ihrer Subjektivität und Persönlichkeit zu entfalten. Hinzu kommt, dass die Herabwürdigung öffentlich erfolgen muss.

Die Formulierungen zur Menschenwürde in der neuen Fassung des Rundfunkstaatsvertrags konnten erst seit dem 1. April 2000 zu Beanstandungen herangezogen werden, da der Rundfunkstaatsvertrag erst dann in Kraft trat. Doch zu der Zeit waren die Stimmen der *Big Brother*-Kritiker bereits weitgehend verstummt, auch weil die Landesmedienanstalten zuvor keine Veranlassung zum Einschreiten sahen. Diese Entscheidung fiel auch aufgrund eines von der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM) bereits 1999 in Auftrag gegebenen Gutachtens des Münchner Rechtswissenschaftlers Udo Di Fabio (1999), der in den Formaten des performativen Realitätsfernsehens kaum eine Möglichkeit sah, eine Verletzung der Menschenwürde zu beanstanden. Gegen die Degradierung und zielgerichtete Herabwürdigung von Personen, in diesem Fall der Kandidaten, sprach, dass diese sich freiwillig entschlossen hatten, an der Spielshow teilzunehmen. Zudem waren ihnen die Regeln des Spiels bekannt, die auch bestimmen, dass sie den Wohncontainer freiwillig verlassen können und damit das Spiel für sich aus freien Stücken beenden. Drei Personen (Despina, Jona und Kerstin) nutzten diese Möglichkeit. Die Kandidaten hatten zudem eingewilligt, dass ihr Verhalten während des Spiels veröffentlicht wird, mit Ausnahme der Bilder von der Toilette. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teilnehmer dies später bereut. Denn: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt allerdings im allgemeinen auch nicht gegen unbesonnenes Verhalten: Die einmal erteilte Freigabe solcher Informationen kann nicht ohne weiteres zurückgenommen werden. Wer sein Privatleben als Mittel des Marketing und der Imagepflege einsetzt, kann sich nicht dagegen wehren, daß die von ihm preisgegebenen Informationen auch gegen ihn verwendet werden können“ (Branahl 1998, S. 188). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Teilnehmer kann al-

lerdings dann verletzt werden, wenn ihre freiwilligen Entscheidungen missachtet werden. Sofern das nicht gegeben ist, gilt für die Kandidaten, was der Verfassungsrechtler Werner Frotzcher in einem Gutachten zu *Big Brother* feststellte: „Im Unterschied zu anderen Fallkonstellationen (Peep-Show-Darbietung, Suggestiv-Interview der Mutter eines ermordeten Kindes) werden die ‚Mitspieler‘ bei *Big Brother* weder entpersonalisiert noch zum willenlosen Objekt des Geschehens herabgewürdigt. Ihr personaler Eigenwert bleibt vielmehr ungeschmälert“ (zitiert bei Stadik 2000, S. 176). Das sahen die Kandidaten anders, wie sich auch in deren Reaktion auf die Entscheidung, eine kamerafreie Stunde einzuführen, zeigte: Sie lehnten das ab, weil es nicht mit den Regeln des Spiels vereinbar wäre. Die Verbotsvertreter und Boykottaufrufer hatten sich ein anderes Verständnis von Menschenwürde erhofft.

Die erregte öffentliche Diskussion und der Ruf nach einem Verbot der Sendung hatten einen nicht zu unterschätzenden Werbeeffect für *Big Brother*, zur Freude des ausstrahlenden Senders RTL II. Dessen Marketingabteilung nutzte die aufgeheizte Stimmung und lancier-

te Dementis zu moralischen Bedenken, die niemand geäußert hatte. So wurde z. B. kolportiert, dass es im Wohncontainer der *Big Brother*-Kandidaten zu keinerlei Drogenexzessen und Gruppensex kommen könnte (Süddeutsche Zeitung, 17.2.2000). Solche Meldungen brachten die Phantasie der Kritiker auf Hochtouren und lieferten neues Futter für die moralische Entrüstung. Die moralische Panik konnte dank der Verbotsforderungen und Boykottaufrufe der Politiker gezielt eingesetzt werden, um das Format *Big Brother* auf dem Fernsehmarkt zu positionieren. Das ist möglich, weil moralische Paniken auch einen gewissen „Unterhaltungswert“ haben (vgl. McRobbie/Thornton 1995, S. 570). Sie sind vor allem für den Boulevardjournalismus ein gefundenes Fressen. Die ganze Aufregung um *Big Brother* stellt sich in diesem Sinne auch als eine geschickte Marketingstrategie dar, die in den Politikern unfreiwillige Helfer fand.

*Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft
an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF),
Potsdam-Babelsberg.*



Position des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck zur Diskussion um *Big Brother* und vergleichbare Sendeformate

Die Diskussion um den Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit in Bezug auf Programminhalte der privaten Rundfunkveranstalter reicht lange zurück und zieht sich gleich einem roten Faden durch die Entwicklung von verschiedenen kritischen Sendeformaten bis in die heutige Zeit. Waren es zunächst die so genannten Reality-TV-Shows, die mit der Übertragung von Unfällen bzw. Gewalttaten die Zuschauer schockierten, so folgten Talkshowformate, die unter dem Stichwort „Schmuddeltalks“ vorwiegend zur voyeuristischen Darstellung von Sexthemen genutzt wurden. Diese Formate wurden auch aufgrund der breit geführten öffentlichen Diskussion zurückgedrängt und wichen einer anderen Qualität der Programmformate, den so genannten „Konfrontationstalks“.

Die Diskussion um die Talkshows ist jedoch angesichts des zum 1. März des Jahres erstmals gestarteten Psychoformats *Big Brother* in den Hintergrund getreten. Mit *Big Brother* ist eine neue Negativqualität in der Fernsehunterhaltung erreicht. Diese Programmformate stellen gesellschaftlich anerkannte Grundwerte in Frage und überschreiten damit eine Grenze, die jenseits von Geschmacksfragen liegt. In meiner politischen Verantwortung, die ich für die Menschen in diesem Land trage, halte ich Showformate, die bewusst auf Konfrontation in der Gruppe und auf die Zurschaustellung intimster menschlicher Bereiche angelegt sind, mit dem gesellschaftlichen Konsens über die Geltung elementarer Werte für unvereinbar. Hier ist die Würde des Menschen betroffen. Die Würde des Menschen ist ein unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der Einzelne nicht wirksam verzichten kann.

Aus diesem Grunde habe ich frühzeitig die breite öffentliche Diskussion über die Bedeutung der Grundwerte unserer Gesellschaft angesichts dieser Psychoformate gefordert. Diese Diskussion dauert an. Viele Menschen, gerade auch Eltern und Erzieher, haben sich daran intensiv beteiligt und mich in meiner Haltung bestärkt. Sie alle sehen auch im Zusammenhang mit dem großen Einfluss, den die Medien gerade auf Kinder und Jugendliche ausüben und der Affinität der Heranwachsenden für diese neuen Showformate (Marktanteile von bis zu 30 % in der Gruppe der ab 14-Jährigen und Spitzenwerte bis 4,1 Mio. Zuschauer) die Notwendigkeit, frühzeitig den sinnvollen Umgang mit den Medien zu vermitteln. Kinder und Jugendliche müssen in die Lage versetzt werden, sich mit dem Dargebotenen kritisch auseinander zu setzen, um nicht zweifelhafte Verhaltensmuster oder Leitbilder zu übernehmen, ohne diese zu hinterfragen.

Darüber hinaus war es auch meine Absicht, die Medienaufsicht zu ermuntern, von dem ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarium Gebrauch zu machen.

Im Fall von *Big Brother* hat die Befassung der Landesmedienanstalten mit der Problematik zunächst nur zu einer marginalen Änderung des Sendekonzepts und einer Ausstrahlung unter entsprechenden Auflagen geführt. Diese Entscheidung der unabhängigen Landesmedienanstalten ist jedoch von uns zu respektieren, auch wenn wir uns mehr gewünscht hätten.



Ungeachtet dessen bin ich der Auffassung, dass wir mit dem zum 1. April 2000 in Kraft getretenen Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch im europäischen Vergleich ein weit entwickeltes Rechtsinstrumentarium im Persönlichkeits- und Jugendschutz zur Verfügung haben. Dabei gilt als Programmgrundsatz, die Würde des Menschen nicht nur „zu achten“, sondern positiv „zu schützen“. Vor allem aber unterliegen Sendungen einem Sendeverbot, d. h. sie sind unzulässig, wenn sie die Menschenwürde verletzen. Eine entsprechende Regelung haben die Länder auch im Mediendiensteinstaatvertrag vorgesehen.

Somit steht ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, mit dem auch den Auswüchsen der von mir mit Sorge betrachteten weiteren Entwicklung solcher Psychoformate begegnet werden kann.

Allerdings muss man sehen, dass für zusätzliche rechtliche Regelungen durch die Länder in diesem Bereich kaum mehr Handlungsspielraum bleibt. Ein Gesetz kann letztlich konkrete Sendungen nicht verbieten. Insoweit zieht das Grundrecht der Rundfunkfreiheit und das verfassungsrechtlich normierte Zensurverbot klare Grenzen. Deshalb bleibt der Gesetzgeber darauf angewiesen, mit unbestimmten Rechtsbegriffen, wie etwa der „Würde des Menschen“ zu arbeiten. Diese Rechtsbegriffe

sind jedoch auslegungs- und ausführungsbedürftig. Damit fließen gesellschaftliche Wertungen über eine Befassung der Gerichte mit ein, die durchaus einem Wandel unterliegen und auch unterschiedlich ausfallen können. Vor diesem Hintergrund ist und bleibt die öffentliche Diskussion, die aufmerksamen Auseinandersetzungen mit solchen Sendeformaten, ein wichtiges Anliegen neben der kritischen Begleitung und Behandlung im Rahmen der vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Landesmedienanstalten.

Big Brother ist meines Erachtens symptomatisch für einen Trend in der Fernsehunterhaltung. Die Zukunft, und dies zeichnet sich bereits konkret ab, wird uns, wie ich fürchte, eine Reihe weiterer vergleichbarer Sendeformate des „inszenierten menschlichen Lebens“ bescheren. Dies ist eine Entwicklung, die nicht nur ich, sondern auch die Ministerpräsidenten der anderen Länder mit Sorge sehen. Ich glaube, wir politisch Verantwortlichen sind gut beraten, solche Entwicklungen ernst zu nehmen.

Eines sollte man bei der Diskussion über rechtliche Maßnahmen nicht vergessen: wer der Verantwortliche für diese Sendeformate ist. Es ist der Fernsehveranstalter, der damit Geld verdienen will. Wir sollten deshalb ungeachtet des zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentariums auch weiterhin die Veranstalter an ihre gesellschaftliche Verantwortung erinnern. Sie nehmen als Teil der vielfältigen Medienlandschaft in unserem Land eine große Verantwortung für unsere Demokratie und die hier lebenden Menschen wahr.

Eine solche Verantwortung seitens der Veranstalter anzunehmen und zu übernehmen, stellt die Grundlage für die von verschiedener Seite geforderte Selbstregulierung dar. In diesem Zusammenhang sehe ich außerhalb der Möglichkeiten der Reaktion der Landesmedienanstalten auf bereits ausgestrahlte Beiträge zunehmend die Notwendigkeit des Dialogs mit den Veranstaltern im Vorfeld der Entwicklung und Ausstrahlung neuer Sendeformate. Zu fordern ist hier ein „code of conduct“ zu Reality-Soaps und Psychoformaten, um über freiwillige Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung die Entwicklung in vertretbaren Bahnen zu halten.

Denn Selbstkontrolle ist allemal besser und weitergehend als alle Rechtsregelungen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die gesellschaftliche und politische Stellungnahme in öffentlicher Diskussion als Pendant zu einer effektiven Medienaufsicht das zielführende Mittel, um solchen Programmentwicklungen, wie wir sie zurzeit feststellen müssen, entgegenzuwirken.

Kurt Beck ist Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz und Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder.

Andere Länder, **andere Bilder:**



**MEDIEN
IN JAPAN**

Die Bedeutung, die dem Jugendschutz in den europäischen Ländern zukommt, ist sehr unterschiedlich.

tv diskurs berichtet regelmäßig über gesetzliche Regelungen, die jeweiligen Kriterien und den Stellenwert des Jugendschutzes in den Ländern der EU.

Wie aber sieht es in anderen Staaten der Welt aus?

Die mediale Globalisierung hat zur Folge, dass wir über das Internet jedes Angebot der Welt auf den heimischen Computer holen können. Vieles von dem, was in manchen fernen Ländern ohne jede Beschränkung angeboten werden darf, würde gegen deutsche Gesetze verstoßen. Aber was bedeutet das für die Nationen, in denen diese Angebote erlaubt sind? Wenn wir beispielsweise befürchten, die Darstellung von Gewalt könnte zu einem Ansteigen der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen führen, ergibt sich die Frage, ob Gesellschaften, die Gewaltdarstellungen zulassen, ein größeres Problem mit realer Gewalt haben als wir. Sollte das nicht der Fall sein, ließe sich grundsätzlich nach der Wirkung medialer Gewaltdarstellungen fragen!

Wolfgang Michaelis, Professor für Psychologie an der Universität Augsburg und Mitglied des Kuratoriums der FSF, untersuchte während eines Aufenthalts in Japan die dortigen Medienangebote und beschäftigte sich dabei speziell mit der Fragestellung eines Zusammenhangs von fiktionaler und realer Gewalt. Er übernahm die Gestaltung des aktuellen Titelthemas dieser Ausgabe und fand Unterstützung bei

Udo Helms, Takesato Watanabe und Kaori Yokoyama, die in ihren Artikeln verschiedene Aspekte der japanischen Medienlandschaft beleuchten.

Wolfgang Michaelis

Mediengewalt und Pornographie: Das japanische Paradox



Die „Groschenhefte“ der japanischen Manga-Comics werden öffentlich gelesen.

Japan hat unter allen Industrienationen die mit Abstand niedrigste Verbrechensrate. Grob gerechnet (die Zählweisen sind nicht vergleichbar) ist sie in den USA um eine Zehnerpotenz höher, in Deutschland nahezu um eine halbe Zehnerpotenz. Der Unterschied ist noch beträchtlicher bei Gewaltverbrechen, hier wieder besonders bei Gewalt im sexuellen Zusammenhang. Selbst wenn man ein unterschiedliches Anzeigeverhalten in Rechnung stellt (die Schamschwelle ist in Japan höher als im Westen), bleibt der Abstand unfasslich groß.

In Japan sind Gewaltdarstellungen im Fernsehen, Film und anderen Medien zahlreicher oder zumindest nicht seltener als in den USA, dem Land mit der notorisch hohen Rate.¹ Gewalt wird in Verbindung mit Sexualität beträchtlich häufiger dargestellt als in Europa und den USA.² Die Darstellungen sind (nach europäischem Empfinden) aufdringlicher und grausamer.³ Sexuell explizite und obszöne Darstellungen sind – ähnlich wie in den USA – auf der einen Seite weniger verbreitet, auf der anderen Seite aber für Aficionados in jeder erdenklichen paraphilen und ekelhaften Variante (z. B. Sodomie, Nekrophilie, Koprophilie) leichter zugänglich. Nach übereinstimmenden Schätzungen aus Japan selbst und von Interpol werden 90 % der in der Welt zirkulierenden Kinderpornographie in Japan produziert oder vertrieben. Sie ist so selbstverständlich, dass selbst japanische Fachleute sie nur als „so genannte“ einstufen können.

Auch die manchmal errechneten „wahren“ Raten von „nur“ 80 % nehmen der Frage nichts an Schärfe: Wie kommt es zu der Gegenläufigkeit von Medien- und Realwelt? In Ländern, die vergleichsweise restriktiv mit Mediengewalt umgehen und ständig vor den negativen Effekten warnen, steigt (angeblich) die Rate der Gewaltdelikte; in Japan hingegen, das sich (bisher) wenig Sorgen um das Thema machte,⁴ bleibt die Rate der Gewalt nicht nur niedrig, sondern sie sinkt auch rasant (seit 1972 auf etwa ein Drittel), im Bereich der sexuellen Gewalt in einem unglaublichen Umfang (z. B. Vergewaltigung etwa auf ein Fünftel) bei gleichzeitiger ebenso exorbitanter Zunahme der (Gewalt-) Pornographie (auf das Vierfache) und trotz zunehmender Anzeigebereitschaft. Trotz der hohen und stark steigenden Rate von Kinder-

pornographie ging die Zahl der kindlichen Opfer von Sexualdelikten noch deutlicher als die allgemeine Rate zurück: in der untersten ausgezählten Altersklasse (1 – 5 Jahre) von 0,7 auf 0,1 % am Gesamtaufkommen, in der nächstfolgenden Altersklasse (6 – 12 Jahre) von 7,6 auf 3,9 %. Obwohl Gewaltpornographie praktisch ohne Altersbeschränkung zugänglich ist, obwohl ein hoher Prozentsatz japanischer Jugendlicher (50 % der Jungen, 20 % der Mädchen) – nach westlicher Auffassung besonders verführbar durch die Medien – regelmäßig Porno-Mangas (Comics) konsumiert, sank auch die Rate jugendlicher Sexualtäter weit überdurchschnittlich auf ein Siebtel (Daten nach der Polizeistatistik²).

Nicht die Daten sind paradox, sondern die Theorien

Es gibt drei Möglichkeiten, das Paradoxon zu entlarven:

1. Die besonders in der nordamerikanischen und deutschen Psychologie vertretene „Wahrheit“, dass die Darstellung von Gewalt in den Medien einen wesentlichen Anteil an der Ausführung realer Gewalt hat (in der simpelsten Form: monkey see – monkey do), kann so ganz wahr nicht sein. Es sind zwei Varianten dieser Einschränkungsthese denkbar:
 - (a) Es lässt sich sowohl die Universalität wie auch die Generalität der Wahrheit bezweifeln, d.h. in manchen Gesellschaften und Kulturen und unter manchen Randbedingungen ist die Wahrheit vertretbar, unter anderen nicht. Hier ist das Problem des Moderatoreffekts oder der Nichtlinearität kombinierter Ursachen angesprochen. Es ist

Anmerkungen:

1
Rodriguez Sutil, C./ Esteban, J. L./Takeuchi, M./Clausen, T./Scott, R.:
Televised violence: A Japanese, Spanish, and American comparison. In: *Psychological Reports*, 77(3)/1995, S. 995 – 1000.

2
Diamond, M./ Uchiyama, A.:
Pornography, rape and sex crimes in Japan. In: *International Journal of Law and Psychiatry*, 22/1999, S. 1 – 22.

3
Iwao, S./ de Sola Pool, I. S./ Hagiwara, S.:
Japanese and U.S. media: Some crosscultural insights into TV violence. In: *Journal of Communication*, 31(2)/1981, S. 28 – 36.

4
Ministry of Posts and Telecommunications:
Report of the „Study Group for Research on Young People and Broadcasting“. 1998.
(www.mpt.go.jp/policyreports/english/group/broadcasting/young_research.html)

auffällig, dass die in der Medienpsychologie zuvor „cock sure“ vertretene Wahrheit aufgrund der Forschungslage seit ca. zehn Jahren vorsichtiger formuliert wird (mit unbelehrbaren Ausnahmen): Mediengewalt kann zu realer Gewalt führen. Diese Aussage hat zwar praktische Bedeutung (sie führt die Öffentlichkeit hinter Licht), ist aber inferenzlogisch genauso unbrauchbar wie die Weisheit vom Hahn, der auf dem Mist kräht.

- (b) Die Medien sind zwar ursächlich am Vorkommen realer Gewalt beteiligt, aber das Kausalgewicht ist so gering, dass es bei Berücksichtigung anderer Variablen mit höherem Varianzanteil so weit zurücktritt (im mathematischen Sinne der partiellen Regression), dass es nicht mehr erfassbar ist. Dass bisher die Medien im Verdacht der Verursachung standen, liegt daran, dass man andere und schwerwiegende Ursachen für reale Gewalt nicht gesehen hat (karrieregehorsame Blindheit der Forschung) oder nicht hat sehen wollen, weil sie zum Sündenbock nicht taugen und stattdessen ernsthafte politische und gesellschaftliche Veränderungen angesagt wären (Populismus der Politik).



Abb. 1:
Leiden durch Gewalt:
Erniedrigung und kunstvolle
Fesselung (Bondage) von
Frauen in Comics.

2. Die Rate realer Gewalt ist weder so hoch, wie behauptet wird, noch steigt sie an; weder in den Medien noch in der Realität. Beispiel: Die Weigerung der Öffentlichkeit, die in Deutschland sinkende Rate der Sexualdelikte parallel zur Liberalisierung des Pornomarkts⁵ zur Kenntnis zu nehmen. In abgewandelter Form lautet die These: Zwar ist die Gewalt rate hoch oder/und steigt, aber sie steht nicht für sich, sondern ist nur die augenfälligste Expression, in der üblichen Sprache: Randscheinung, die von der Inspektion eines dahinter verborgenen Syndroms weglockt, das bereits rein logisch mit den Medien wenig zu tun hat. Die Augenfälligkeit kann dem Erscheinungsbild Gewalt inhärent sein (physische Gewalt „fällt“ fast wörtlich ins Auge), sie kann aber auch ein methodologisches Artefakt sein, das der leichten experimentellen Darstellbarkeit behavioristisch definierter Gewalt geschuldet ist. Was als Kernsyndrom „hinter“ der Oberfläche des Indikators Gewalt in Betracht kommt, davon erst unten.
3. Die Kausalbeziehung zwischen Mediengewalt und realer Gewalt ist labil. Sie wird erst

dann wahr oder stabilisiert sich in ihrem Aussagegehalt, wenn sie als Wahrheit formuliert wird, d.h. nach allgemeiner *Überzeugung* wahr ist. Dass Überzeugungswahrheit „erwiesene“ Wahrheit (nicht faktische!) *nach sich* ziehen kann und ihr *nicht vorgängig* ist, muss Zeitgenossen, die dem Wissenschaftsbetrieb arglos gegenüberstehen, entweder metaphysisch klingen oder aber schlichtweg unseriös. Dabei ist es noch nicht so lange her, dass der Pygmalion-/Galatea-Effekt in der Pädagogischen Psychologie kritiklos vertreten wurde (allerdings konnte er kaum empirisch repliziert werden, und heute ist es merklich stiller darum geworden): Bringt man einem Menschen eine deutliche Erwartung entgegen, dann erfüllt er sie und wird so, wie man erwartet, dass er ist. Wie eine solche „self fulfilling prophecy“ rational analysiert werden kann, davon hernach am Beispiel des Umschwungs der öffentlichen Meinung in Japan aufgrund einiger spektakulärer Einzeltaten und dem „Erweis“ einer veränderten Wahrheit durch die zuständigen Experten mehr.

Sinngebung der Gewalt: hier Action, dort Leiden

Nach den wenigen Vergleichsuntersuchungen,^{1/6} die vorliegen, ist die Gewaltdarstellung in Japan anderer Art als im Westen. Während bei uns die Action-Komponente so stark in den Vordergrund gestellt wird, dass sich dafür eigene Choreographien bilden konnten („shoot down“, Auto-Verfolgungsjagden etc.), steht in Japan das *Leiden* durch die Gewalt im Mittelpunkt, auch hier mit einer ausgeprägten Ikonographie, deren bei uns bekanntestes (und verabscheutes) Element die rituell kunstvolle Fesselung (Bondage, siehe Abb. 1) und Erniedrigung von Frauen ist. Beides ist kulturgeschichtlich verwurzelt (Konfuzianismus): In der Erduldung des Leidens erweist sich die charakterliche Stärke der Heldin, die mit dieser „Passivität“ (nur motorisch!) ihre Peiniger moralisch bezwingt. Bei uns ist umgekehrt die „veräußerlichte“, motorische Aktivität, das „Machen“, Leitbild der Instrumentalität.

Die bildlich möglichen Attribute des Leidens werden sowohl im Bereich der Verursachung (einschneidende und einschränkende Einschnürungen und Quetschungen, Schneid- und

Stichwaffen, Aufhängung; im sexuellen Kontext auch Knebelung, extreme Spreizung der Schamlippen, Einführung riesiger oder scharfer Gegenstände in die Vagina (siehe Abb. 2), starke Streckung oder Durchstechen der Brustwarzen) als auch der körperlichen Folgen (Blut, Striemen und Wunden, Verstümmelungen) bis hin zu extremen Formen (abgeschnittene Brüste, herausgerissene Eingeweide, zerstückelte Leiber) scheinbar „genüsslich“ dargestellt, oft so detailgenau (siehe Abb. 3), dass Verstörung selbst bei professioneller Distanz kaum ausbleiben kann.



Abb. 2: Bildliche Attribute des Leidens: das Einführen von Gegenständen in die Vagina.



Abb. 3: Verstümmelung, Striemen und Wunden werden scheinbar „genüsslich“ dargestellt.

Im Westen hingegen ist Gewaltdarstellung „klinisch“ rein, der Öffentlichkeit zum ersten Mal klar bewusst geworden im Krieg gegen Saddam Hussein. Auf die oft raffinierte und spektakuläre Aktion folgt fast unvermittelt die Vorführung des „pay off“: erfolgreich oder nicht im Sinne des Handlungsziels, auf dessen Vermittlung (Rechtfertigung) großer Wert gelegt wird. Die Folgen für die Opfer, ihr Leiden werden ausgeblendet, dieses Element wirkt nach westlicher Auffassung zu brutal. Opfer, die gerade in fürchterlicher Weise traktiert worden sind und nach menschlichem Ermessen allenfalls noch auf der Intensivstation eine Überlebenschance hätten, verschwinden je nach dramaturgischer Passung entweder ganz aus der Szene oder restituieren sich anschließend auf wunderbare Weise, um sogleich ihren moralischen Auftrag in der Bekämpfung des Bösen fortzusetzen. Nicht dass sie Leiden ertragen, signalisiert ihre Stärke, sondern dass sie physisch unbesiegbar sind, wie jung' Siegfried die unsichtbare Schutzhaut von Helden tragen, durch deren Panzerung auch die schlimmsten Schurken nicht dringen können.

Den behavioristischen Tunnelblick (der selbst dieser kritischen Hinterfragung noch anhaftet) auf die *sichtbaren* und *motorischen* Komponenten von Existenz erweiternd, könnte man verschärft fragen, wo die *Kernbedeutung* und wo die *Konnotationen* in der kulturell unterschiedlichen Mediendarstellung anzusiedeln sind: Bilden in Japan das Leiden und dessen Erduldung die Chance, darin psychische Stärke zu zeigen, und im Westen die ausgeklügelte und perfekte Handlung lediglich die *Randfiguren* in der Medienbotschaft und ist Gewalt der *Hauptakteur*? Oder ist es nicht umgekehrt so, dass in Japan und im Westen die genannten Sinnhaf-

tigkeiten zentral stehen und die Gewalt ein bedeutungsloses und austauschbares Gefäß darstellt, in dem dieser Sinn dargereicht wird?

Wenn bei uns Empörung gegen Gewaltdarstellungen laut wird, dann meistens im Bereich des visualisierten Leidens (in „aufdringlicher“ Form), weil wohlmeinende Pädagogen und Politiker im Umfeld einer Kultur der Leidensverdrängung hier das größte Potential der Verstörung sehen. Auf der anderen Seite wächst das Bewusstsein dafür, dass gerade das unrealistisch verkürzte Bild der Gewaltdarstellung deren größte Gefahr sein könnte. Lag die Wahrheit der Mediengewalt in den sechziger und siebziger Jahren in ihrer Botschaft zur Nachahmung, Enthemmung oder Ansteckung (das wissenschaftlich abgedroschene, aber bei Laien zähleibige Bandura-Paradigma), dann folgend in der verengenden Vermittlung einer „scary world“ (Gerbner), den Elterninitiativen am eingängigsten, so konzentrieren sich die Bedenken jetzt mehr darauf, dass gerade die Kinder und Jugendlichen die Realität eher für Fiktion halten und die dargestellte Fiktion als Realität nehmen. Hier sei eine Warnung gesetzt: Würde diese (wiederum unglaublich simple) Erklärung zutreffen, sollten die Kids tatsächlich *media illiterates* und verdammt sein, auch solche zu bleiben, denen man ständig Bären aufbinden kann, dann müssten die jungen Leute in Japan in einen wahren Leidensrausch verfallen sein. Bekannt ist das Gegenteil: eine bereitwillige Angleichung an westliche Ikonen; die Faszination von Action ist auch dort auf dem Vormarsch.

5

Kutchinsky, B.:

Pornography and rape: Theory and practice? Evidence from crime data in four countries where pornography is easily available. In: International Journal of Law and Psychiatry, 14/1991, S. 47–64.

6

Goonasekera, A./ Kam, L. Y.:

Violence on television in Asia. In: Asian Journal of Communication, 1/1990, S. 136–146.



Abb. 4:
Verbote, die in mechanisch-sinnentleerer Weise befolgt werden: z.B. das „formvollendete“ Ausblenden des Phallus.

Abb. 5:
Obszöne und gewalthaltige Sexualdarstellungen können ohne Altersbeschränkungen verkauft werden.



Abb. 6:
Semiotik der Niedlichkeit: nach westlichem Verständnis klingt hier Kinderpornographie an.



Unterschiedliche Einschätzung der Gewalt- und Kinderpornographie

Wie unterschiedlich der Erklärungsbedarf und damit die überhaupt *möglichen* Forschungsbefunde von kulturellen Normen geprägt sind, wie weit Europa und Japan hier auseinander liegen, lässt sich am eindrücklichsten an der Beurteilung gewaltdurchgesetzter Pornographie zeigen. In Japan ist die Darstellung der Geschlechtsorgane, ja selbst der Schambehaarung, unter Strafe gestellt² (siehe auch der Artikel von Takesato Watanabe, S. 60ff.). Dies ist ein der eigenen Tradition widersprechendes Zugeständnis (man denke an die freizügigen Shunga-Holzschnitte) an christlich-westliche Prüderie,⁷ das seinen Beginn in der Meiji-Restoration (der Öffnung Japans ab 1868) hat und von der amerikanischen Militärverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg forciert wurde. Das Verbot wird in mechanisch-sinnentleerer Weise befolgt (siehe der Artikel von Udo Helms, S. 54ff.), unter Verwendung skurriler Ausweichmanöver, etwa der „formvollendeten“ Ausblendung des Phallus (Schwärzung, Ausschneiden) oder der Durchstreichung mit der Folge, dass das Organ immer noch „voll im Bild ist“, nur seine Texturdetails fehlen (siehe Abb. 4). Auf der anderen Seite bleiben nicht nur deutlich obszöne, sondern auch stark gewalthaltige Sexualdarstellungen unbeanstandet und sind ohne Altersbeschränkung käuflich. In biedereren „convenience stores“ (Minimärkte) können zu einem Preis, für den man kaum einen Kaffee im Stehen bekommt, die so zahlreich verbreiteten Mangas auch von Kindern erworben werden (siehe Abb. 5).

Eine Bürgerinitiative in Tokyo hat ausgezählt, dass mehr als die Hälfte der Geschichten sexuelle Darstellungen enthält. Ein hoher Anteil bleibt im Bereich einer Semiotik der Niedlichkeit, der die Ethologie die Wirkung von Schlüsselreizen zuspricht (siehe Abb. 6). Nach westlichem Verständnis klingt hier Kinderpornographie an. In Japan hingegen ist es ein begehrtes Sexualattribut von Frauen, über „kawairashisa“ zu verfügen, statt selbstbestimmt-erwachsen oder gar als Vamp aufzutreten.⁸ Deshalb ist es vielleicht gar nicht so verwunderlich, wenn diese „Groschenhefte“ recht ungeniert in der Öffentlichkeit der U-Bahnen und S-Bahnen Tokyos oder Osakas gelesen werden. Auffällig ist auch, dass in touristischen Gegenden, die

stark und überwiegend von den Japanern selbst besucht werden (Badeorte, Japanische Alpen) das Angebot an Porno-Mangas auch härterer Gangart besonders groß ist. Auch hier ein paradoxes Nebeneinander: Ein japanischer Gesprächspartner, kürzlich von einem Deutschlandbesuch zurückgekehrt, zeigte sich schockiert über die freizügige Werbung für Telefonsex im mitternächtlichen Fernsehen.

„In the teeth of evidence“ oder: Von der Schlampigkeit logischen Schließens

Es gibt außerhalb der Polizeistatistiken (National Research Institute of Police Science) und der periodischen *Meinungserhebung* durch oberste Behörden (letzter Bericht publiziert im Oktober 1999⁹) über die Folgen des Fernsehens so gut wie keine Wirkungsforschung. Japan ist mit den Folgelasten seiner Medien bisher – aus westlicher Sicht – sorglos umgegangen. Grund dafür mag sein, dass das Fernsehen eine stärker konsumorientierte Funktion hat als in Europa. Jüngst erschienen Arbeiten zur Prüfung des Bandura-Paradigmas, einer Laboranordnung, die von vornherein heftig kritisiert worden ist (sogar innerhalb der Psychologie) und die im Westen wohl schon lange keiner mehr ernst nimmt – nach persönlicher Mitteilung ihres Autors – die ersten empirischen Arbeiten überhaupt in Japan zur *faktischen* Medienwirkung.¹⁰ Eine unvergleichlich große Rolle spielen Experten. Immer wieder werden von den zuständigen Behörden Gremien beauftragt, eine erwiesene Wahrheit zu finden. Auch wenn man einer Wissenssoziologie nicht blind vertraut, so liegt es nicht fern, gerade in Ermangelung vertrauenswürdiger Daten eine erhebliche Abhängigkeit des Urteils von der allgemein akzeptierten Funktion des Fernsehens zu sehen, ohne die das Wirtschaftswunder in Japan welken würde: den Konsum anheizen (siehe den Artikel von Kaori Yokoyama, S. 66ff.).

Die Expertengremien haben das Fernsehen bisher von einer schädlichen Wirkung freigesprochen,⁴ und sie mögen darin Recht gehabt haben – trotz des Verdachts eines kulturkonformen Gefälligkeitsurteils. Seit etwa sechs Jahren bahnt sich ein Meinungsumschwung an. Einige spektakuläre Gewalttaten und ein in deren Umfeld stehender Medienkonsum scheinen dafür Auslöser gewesen zu sein: u. a. eine Mordserie bei massivem Konsum pädophiler Videos durch

den Täter; ein Schüler, der seine Lehrerin ermordete, ein anderer, der einen Mitschüler dekapitierte – auch hier ein Zusammenhang mit Video und Fernsehen. Kopiert Japan als Nachzügler die kausallogischen Fehler des Westens? (Eine weitere Frucht uniformer Weltkultur?) Sind die Medien plötzlich gefährlich geworden, wenn ja, warum waren sie es vorher nicht, was hat sich in ihnen oder den Randbedingungen geändert? Waren die vorherigen Urteile der Experten falsch? In diesem Fall sollte man ihnen auch jetzt nicht trauen.

Dass aus Einzelfällen nicht auf Allaussagen (Gesetzmäßigkeiten) geschlossen werden kann, sollte nach 500 Jahren kritisch-wissenschaftlichen Urteilens keiner Diskussion mehr bedürfen. Und doch finden sich (auch hierzulande) vereinzelt sogar „Wissenschaftler“, die mittelalterlich fehlschlüssiges Denken hofieren und dabei von Groschenblättern gehätschelt werden, weil sich apokalyptische Irrationalität bei vielen Laien (und Politikern) immer noch gut verkauft. Der syllogistische Fehler liegt nicht nur in der unstatthaften Verallgemeinerung von Einzelfällen: Ich finde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine beliebige einzelne Tat Y, der eine *beliebige* Einzelkonstellation X vorausgegangen ist. Würde ich solche Wahrheitslogik zulassen, dann könnte ich alles und jedes beweisen, allerdings genauso mühelos auch widerlegen; Wahrheitsbemühungen wären ein reines Glasperlenspiel.

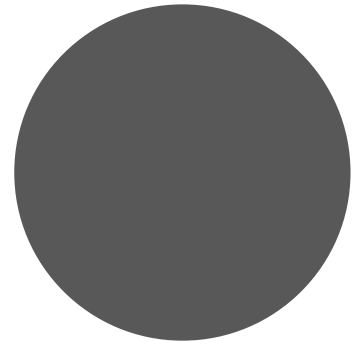
Der Fehler des Einzelfall-„Beweises“ wird in der kurzschlüssigen Denkweise außerhalb der Wissenschaft dadurch ergänzt, dass nicht auch *kontrastierende* Fälle in die Betrachtung einbezogen werden. Auch die in der Wissenschaft obligate Mehr-Fälle-Betrachtung (wann die Zahl der [homogenen] Fälle groß genug ist, bleibt umstritten, jedoch wird die Zahl 30 aus inferenzmathematischen Erwägungen oft als Untergrenze genannt) führt *allein nicht* zu einem Wahrheitsbeleg. Selbst wenn nicht nur einige wenige spektakuläre Fälle meine Aufmerksamkeit fesseln, wie in den USA, England, Deutschland und jetzt in Japan, sondern 1.000 Fälle oder mehr, in denen – unter sonst vergleichbaren Umständen – nach dem Konsum eines gewalthaltigen Films eine reale Gewalttat verübt wird, dann ist mir der Schluss auf die Gefährlichkeit des Fernsehens erst dann gestattet, wenn sich eine merkliche *Differenz* zu weiteren

1.000 Fällen ergibt, in denen die Folgen aus dem Konsum eines *nicht-gewalthaltigen* Films berücksichtigt werden. Das ist die berühmte Kontrollgruppenregel, die in entsprechend transponierter Form bei aller wissenschaftlich tragbaren Wahrheitssuche gilt. Angewandt auf die Einzelfallbetrachtung verschärft sich ihre Wirkung: Ein einziger Fall einer vergleichbaren Gewalttat nach einem *gewaltlosen* Film oder einer *Nicht-Gewalttat* nach einem vergleichbar gewalthaltigen Film entkräftet die Schlussfolgerung aus einer Gewalttat, die auf einen gewalthaltigen Film folgt. Es dürfte nicht schwer sein, in jedem Einzelfall einen solchen Gegenbeleg zu finden.

Auch ein anderer bekannter Schlussfehler der westlichen Verquickung ernsthafter Erkenntnisbemühungen mit kulturpessimistischen Kasandrarrufen scheint in Japan wiederholt zu werden: die Fehlinterpretation des Faktums, dass mit steigender Mediengewalt eine Steigerung realer Gewalttaten einhergeht. Ein Beispiel mag statt didaktischer Umständlichkeit die Aberwitzigkeit des bei uns zur kulturellen Selbstverständlichkeit avancierten Schlusses zeigen, Ersteres sei Ursache für Letzteres: Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stieg der Bananenverbrauch in der ehemaligen DDR steil an, zeitgleich schnellte die Zahl der Verkehrsunfälle dort in die Höhe. Natürlich sind weder die Autos auf den achtlos weggeworfenen Schalen ins Bananaplaning geraten, noch sind die Fahrer durch den Bananenkonsum in ihrer Lenkfähigkeit eingeschränkt worden. Der ganz anders geartete Zusammenhang liegt so klar auf der Hand, dass es dümmlich wäre, ihn hier zu formulieren.

Die Wahrheit im Griff der Voreingenommenheit

Ist es nicht ebenso dümmlich, den *gemeinsamen* Grund für Mediengewalt und Anstieg realer Gewalt nicht in eine These zu fassen und diese anschließend empirisch zu prüfen? Japan ist der (vermutbaren) Wahrheit immerhin um einen Schritt näher als der Westen, wenn es nicht von einem Gewaltproblem, sondern von einem *youth problem* spricht: Das Gefüge traditioneller Werte degeneriert in Japan, und dort wiederum in der Jugend, dramatischer als bei uns (Jugendkriminalität steigt hier wie dort), die Moderne setzt sich heftiger durch, da das Aus-



7

Abramson, P. R./ Hayashi, H.:

Pornography in Japan. Crosscultural and theoretical considerations. In: M. N. Malamuth/E. Donnerstein (Hg.): *Pornography and sexual aggression.* New York 1984, S. 173–183.

8

Leims, T.:

Sensationsjournalismus, Sex und Gewalt im japanischen Fernsehen – Japanologische Anmerkungen zu einem aktuellen Thema. In: *Communications*, 18(3)/1993, S. 355–379.

9

Amt für Management und Koordination, Büro der Maßnahmen für die Jugend:

Untersuchungs- und Forschungsbericht über Jugend und Gewalttätigkeit durch Fernsehkonsum sowie Computerspiel. 1999. [Nur in japanischer Fassung; unautorisierte Übersetzung beim Autor.]

10

Yukawa, S./Yoshida, F.:

The Effects of media violence on affective, cognitive, and physiological reactions of viewers. [Original in japanischer Sprache, Zusammenfassung englisch.] In: *Japanese Journal of Psychology*, 69(2)/1998, S. 89–96.

11

Gerbner, G./Gross, L.:
Living with television: The violence profile. In: *Journal of Communication*, 26(2)/1976, S. 172–199.

12

Potter, W. J.:
On media violence.
 Thousand Oaks, CAL 1999.

13

Watanabe, T.:
The effect of violent television programs on antisocial behavior. In: *Educational Studies*, 38/1996, S. 225–263 (International Christian University).

gangsniveau konservativer ist. Dass Gewalt immer offener medial und real gezeigt wird, sind zwei Seiten derselben Medaille aus dem Gesamtkomplex der Libertinage einer strengen Moral. Warnung: Die Erklärung ist weit komplizierter, als es in diesen wenigen Zeilen dargestellt werden kann.

Die Mutmaßungen über die wahren Gründe des Anstiegs realer Gewalt erzwingen auch die Frage, ob Gewalt denn wirklich so zahlreich und ob sie wirklich merklich angestiegen ist, auf der realen wie auf der medialen Seite. Es gibt keine zuverlässigen Daten zur Inzidenz, sondern nur über registrierte Raten. Es besteht der Verdacht, dass Realgewalt seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten – wenn auch in Sinusschwingungen – abnimmt, jedoch die Meldungen darüber aufgrund veränderten Aufmerksamkeits- und Anzeigeverhaltens zunehmen. Auch hier spielt die mediale Vermarktung spektakulärer Einzelfälle eine Rolle: Millionen von Aufmacherseiten eines Groschenblatts wirken wie ein Brennglas, das die Gewalt grotesk überdimensioniert. Hier liegt einer der Anknüpfungspunkte für die Selbsterfüllung der Wahrheit. In Deutschland war sich die Öffentlichkeit einig, dass die Gewalt in der Schule dramatisch zunimmt. Jetzt bekannt werdende erste epidemiologische Untersuchungen finden nichts dergleichen, teilweise sogar das Gegenteil.

Dass die subjektiv wahrgenommene und in der Folge kulturell fixierte Wahrheit eine ganz andere ist, hängt auch davon ab, dass die Qualität der Gewalttaten sich verändert. Gewalt wird dreister (Taten am helllichten Tag, unter den Augen der Polizei oder anderer „Respektpersonen“), hemmungs- und schrankenloser (Gräueltaten), verändert in der Form: Amokläufe gab es, am Begriff erkennbar, ehemals nur im malaysischen Raum, wo sie kulturell so fest verwurzelt sind wie bei uns Alkoholtaten. Alles dies ist nicht Merkmal der Gewalt selbst, sondern des Entgleitens einer verbindlichen Moral.

Nicht mehr einfach fragwürdig, sondern in klarer Weise unhaltbar ist die Auszählung der Gewalt rate im Fernsehen, in Japan wie auch hierzulande. Es wird einheitlich der von Gerbner entwickelte Index¹¹ (oder eine Variante) eingesetzt. Nach dessen Definition sind die mit Abstand gewalttätigsten Sendungen nicht Filme à la *Rambo*, sondern Comics (!) wie *Tom & Jerry*,

Road Runner etc., in denen fiktive Figuren durchbohrt, plattgewalzt, zerschmettert werden, um gleich danach unversehrt wieder aufzustehen und ihr komisches Treiben fortzusetzen, nur um im nächsten Spektakulum durch die Luft katapultiert oder unangespitzt in den Boden gerammt zu werden. Es ist zur Genüge belegt, dass auch Kindern die Irrealität dieser künstlichen Welt überschwänglicher Slapstick-Verrücktheiten klar ist. Wenn in Japan *blood and gore* und Leiden in detailliert-aufdringlicher Form gezeigt werden, dann mag der eurozentrische Eindruck grausam-extremer Gewalt genauso angemessen oder unangemessen sein wie die Streckung einer Comicfigur auf das Zigfache ihrer Ursprungsgestalt oder die Zerstückelung der bösen Buben Max und Moritz im Mahlwerk von Müllers Mühle.

Eine jüngst erschienene kritische Analyse¹² weist in aller Schärfe darauf hin, dass sogar dann, wenn man dieses alles dazurechnet, Gewalt im Fernsehen kontinuierlich abnimmt, wenn man aber den üblichen skurrilen Gewaltindex verlässt, die Gewalt rate weit niedriger ist als bisher angenommen, möglicherweise erstaunlich niedrig. Eine der Unredlichkeiten, die Gewalt rate in der Zählweise hoch zu treiben, ist es, jede Mikrohandlung als separaten Gewaltakt zu erfassen, anstatt eine ganze Sequenz zu erfassen. Hier wirkt das unselige behavioristische Erbe nach, das Verhalten nicht nach Sinn-einheiten definiert, sondern versucht, „objekt-sprachlich“ zu erfassen. Die Analyse führt vor, wie allein schon die Berücksichtigung der zeitlichen Erstreckung eines Aktes die Gewaltthätigkeit der Sendungen merklich sinken lässt.

Verwechslung von Gewalt und Kriminalität

Nicht allein die Messung, auch die vorgängige Definition von Gewalt gehört auf den Prüfstand, sogar besonders dringlich. Behauptungen, Mediengewalt führe zu erhöhter Kriminalität, lassen – auch in Japan¹³ – kaum jemanden hohnlachen. Ließe sich die theoretisch unterstellte Kausation empirisch belegen, müsste das als Sensation in der gesamten Wissenschaft gelten; denn das eine weist bereits a priori mit dem anderen keine oder allenfalls eine schwache innere (analytische) Beziehung auf: Gewalt ist nicht identisch mit Gesetzesverstößen, sie ist nicht einmal eine Teilmenge davon; nur bestimmte Ausschnitte der Gewalt (die nicht ak-

zeptierten Formen) lassen sich subsumieren. Eine empirische Verknüpfung ließe sich daher allenfalls umgekehrt erwarten: Eine Laxheit der Normen führt zu denjenigen Formen der Gewalt, die antinormativ sind (nicht jedoch staatliche Gewalt, rettende Gewalt, heilende Gewalt, Notwehr etc.).

In der Diskussion wird so ziemlich alles in den Topf „Gewalt“ geworfen (auch in dem sonst nachdenklichen Werk von Potter¹²), was das Böse repräsentiert. Gewalt dient als das leicht fassliche Pars pro toto von Verworfenheit. In diesem vergewaltigten Sinn mag es sogar zutreffen, dass Realgewalt kontinuierlich ansteigt. Dass es in der Kriminalstatistik jeweils ganz *bestimmte* Formen von Gesetzesverletzungen sind, die die Zahlen *immanent* hoch treiben, entgeht der pauschalierenden Betrachtung: bei Ausländern

die Übertretung der Ausländergesetze, bei der Jugend Missachtung althergebrachter Normen. Allgemeiner gesagt: Die Aussage, Gewalt steige an, ist bereits analytisch, d. h. aus sich selbst heraus wahr, bleibt aber empirisch leer, wenn man sie mit Gesetzesverstößen gleichsetzt, weil das Brechen von Gesetzen als Folge des allgemeinen Verfalls verbindlicher Normen ein *konstitutiver Bestandteil* der Moderne ist. Die Korrelation von Realgewalt in diesem Sinne und Mediengewalt ist so gesehen bar jeden Erklärungsbedarfs; auch Mediengewalt definiert die Moderne.

Dr. Wolfgang Michaelis ist
Professor für Psychologie an der
Universität Augsburg.

English Abstract

Media violence and pornography rates are high in Japan and still rising, reported rates of real violence and rape are low and sharply decreasing. In Europe (and more so in the U.S.) it is vice versa. Three tentative explanations are given for what superficially is a paradox. Violence in Japan is depicted differently from western countries, suffering is stressed heavily. This applies for sexual violence as well. Graphic examples of freely accessible sexual violence are given. Some spectacular recent cases of murder executed by young people are shifting public opinion. Although there is no research outside surveys, Japan now follows the West in regarding the media as a major source of crime. The logic of this reasoning is not sound: Antisocial behavior is not identical with violence; and real violence rates in TV are much lower, if counted meaningfully.

要約

日本ではメディアにおける暴力描写とポルノは普及しており、著々増加する傾向にある。一方では、現実の暴力と被害の割合は低く、明らかに減少傾向にある。ヨーロッパ（特にアメリカでは）ではこれとは逆の現象が見られる。本稿では、この「見逃感的であるかのような状況」に対する一通りの説明が試みられる。日本における暴力表現は、ヨーロッパにおけるそれとは異なり、苦痛が描写の中心となっている。この点は、性的描写にも相当する。そこで、自由に入手可能な暴力的なポルノグラフィの事例を紹介する。昨今の青少年に与えるセンセーショナルな殺人の例は、意見の急変をもたらしている。アンケートを除いては、経験主義的な調査の例が無いにもかかわらず、日本はメディアが犯罪の本質的要因であるという西欧諸国の意見に追随する。しかしながら、これに潜む論理には欠陥がある。というのも、反社会的な行動は必ずしも暴力であるわけではない。意義ある方法でのカウントが行われれば、テレビにおける暴力表現の実際の頻度は更に低くなるのである。

Udo Helms

Selbstkontrolle

Rechtliche Gestaltung und Probleme der Selbstkontrolle in Japan

Anmerkungen:

1

Im Mai 1997 wurde ein elf-jähriger Junge von einem 14-jährigen Mittelschüler ermordet. In einem Tagebuch, das weitere Taten belegte, gab er als Motiv ein „heiliges Experiment“ an, was die Medien an gängige Erzählweisen in Film und Manga erinnerte (Asahi Nenkan 1998, S. 240). Dieser Fall löste eine ähnliche allgemeine Bestürzung aus wie die Ermordung des fünfjährigen James Bulger 1992 in England.

2

Diese Standards können im Internet unter der Adresse <http://www.nab.or.jp/html/english/englishethics.html> eingesehen werden.

3

Zum *Production Code* siehe: **Inglis, R.:** *Der amerikanische Film. Eine kritische Studie.* Nürnberg 1951. [Im Original: *Freedom of the Movies*, University of Chicago 1947.]

Japan verfügt über ein System der Selbstkontrolle der Medien, das sich in historischer Hinsicht nur wenig von dem der Bundesrepublik unterscheidet. Trotzdem scheint sich Selbstkontrolle nicht im gleichen Umfang als Leitprinzip der Medienregulierung durchgesetzt zu haben, da sie stets Gegenstand öffentlicher Angriffe war und rechtlich eingeschränkt worden ist. Dieser Artikel geht den politischen und rechtlichen Gründen dafür nach.

Da in den letzten Jahren Gewaltverbrechen von Jugendlichen stark angestiegen sind, ist Jugendschutz in den Medien auch in Japan zum Gegenstand hitziger Debatten geworden. Anhand des Tagebuchs eines 15-jährigen Ritualmörders glaubte die Polizei 1997 sogar erstmals, konkret einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Fernsehen nachweisen zu können.¹ Ebenso hat der Zwischenfall einer Zeichentricksendung im Jahre 1998, durch deren rasche Schnitte und Lichtblitze zuschauenden Kleinkindern so schlecht geworden war, dass sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten, zu einer Revision der ethischen Standards kommerzieller Fernsehsender geführt.² Und im Filmbereich kam es 1998 zur längst überfälligen Einrichtung der Alterskategorie „PG 12“ – bis dahin hatte es nur eine allgemeine Freigabe, die beschränkte Freigabe ab 15 und die Erwachsenenfreigabe ab 18 Jahren gegeben. Die Verschiebung der ethischen Standards in der Gesellschaft scheint langsam Resonanz im Medienwesen zu finden.

Ursprung der japanischen Selbstkontrolle

Betrachtet man die Mediengesetzgebung in Japan, lassen sich einige rechtliche Ursachen für einen oft konstatierten Mangel an Selbstkontrolle erkennen. Eine davon ist die in Gesellschaft und Politik weit verbreitete Auffassung, Zusatzgesetze zur Einschränkung der Selbstkontrolle zum Schutz der Allgemeinheit seien legitim. Hierbei wird außer Acht gelassen, dass die Selbstkontrolle der Medien in Japan verfassungsmäßig durch ein ausdrückliches Zensurverbot (§ 21) vorgeschrieben ist – das es in dieser Form sonst nur in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Dies ist auf das Interesse der alliierten Besatzungsregierungen, die Mediensysteme der beiden Hauptaggressoren des

ntrolle außer Kontrolle



Das japanische Rundfunkgesetz stammt aus der Besatzungszeit: Amerikaner und Japaner bei der Unterzeichnung des Kapitulationsvertrags von 1945.

Zweiten Weltkriegs zu pluralisieren, zurückzuführen. Aus diesem Grund kam es in beiden Ländern zur Schaffung einer Selbstkontrolle für Presse und Film, wobei letztere in Deutschland wie in Japan nach dem Vorbild des amerikanischen *Production Code* gestaltet wurde.³

Die FSK wurde mit der Zeit medienrechtlich abgesichert und schließlich zum Vorbild für die Regulierung von Programminhalten des kommerziellen Fernsehens, der FSF. Ihre japanische Entsprechung, der *Ausschuss zur Verwaltung des Filmethischen Codes* (*Eiga rinri kitei kanri iinkai*, abgekürzt *Eirin*), sah sich hingegen einer permanenten Hinterfragung seiner Existenz durch Staat und Wirtschaft ausgesetzt, was an der filmwirtschaftlichen Entwicklung des Landes lag: Die Verdrängung des Kinos durch das Fern-

sehen ging rascher vonstatten, was die Produzenten zu einer schnellen und drastischen Hinwendung zu Sex & Crime zwang.

Da zudem das kommerzielle Fernsehen in Japan zeitgleich mit dem öffentlich-rechtlichen eingeführt wurde, legten beide Seiten ihren Grundstock an inhaltlichen Kriterien der Selbstkontrolle unabhängig voneinander fest. Eine „hierarchische“ Weiterentwicklung der Standards – von den ethischen Standards für Film zu solchen für Rundfunk bis hin zum Internet – gab es nicht. Stattdessen kam es zur Bildung mehrerer nebeneinander existierender Systeme für jeden Medienbereich: Film, Video, öffentlicher und kommerzieller Rundfunk verfügen über eigene, meist privatrechtliche Selbstkontrollorgane.

Lady Chatterleys Liebhaber von D. H. Lawrence – ein Sittenprozess um den Roman wurde 1950 zum Präzedenzfall.



Selbstkontrolle im Rundfunkgesetz

Das japanische Rundfunkgesetz von 1950 war – wie die meisten Gesetze der Besatzungszeit – das Ergebnis eines jahrelangen Kleinkriegs zwischen japanischer Regierung und amerikanischer Administration. Während die alliierte Verwaltung in Deutschland Anordnungen relativ zügig umsetzen konnte, da sämtliche Institutionen Nazi-Deutschlands aufgelöst worden waren, blieb in Japan das politische System des Kaiserreichs intakt. Dessen konservative Vertreter versuchten, die Reformen der Amerikaner so weit wie möglich zu bremsen. Dies erklärt, warum viele fortschrittliche Ansätze der Amerikaner – wie eben die Selbstkontrolle – zwar medienrechtlich verankert sind, aber trotzdem Beschränkungen obliegen.

Wichtigster Bestandteil des Rundfunkgesetzes war die Festlegung eines dualen Systems aus einem öffentlichen und mehreren kommerziellen Anbietern. Zur Verwaltung von Lizenzen und Programminhalten sollte eine Rundfunkaufsicht nach dem Vorbild der amerikanischen *Federal Communication Commission* geschaffen werden. Diesem Gesetzentwurf stellte das Postministerium jedoch eine eigene Aufsichtsbehörde entgegen, die während der Beratung über das Gesetz gegründet wurde, um vollendete Tatsachen zu schaffen. Der Oberste Befehlshaber Douglas McArthur forderte daraufhin persönlich Premierminister Yoshida Shigeru auf, die alliierten Vorschläge zu Rundfunk-, Radio- und Regulierungsgesetz durchzuführen.⁴

Die drei Gesetze traten am 1. Juni 1950 in Kraft. Die staatliche Rundfunkanstalt NHK wurde als rein öffentlicher Anbieter mit Werbeverbot und Gebührenfinanzierung festgelegt. Kommerzielle Anbieter durften sich ab sofort bei der Rundfunkaufsichtsbehörde um Lizenzen bemühen; mit dem Ende der Besatzungszeit wurde diese unabhängige Behörde jedoch abgeschafft, und

die Frequenzkontrolle ging – wie von der japanischen Regierung ursprünglich geplant – an den Postminister über. Obwohl diese staatliche Lizenzvergabe von Rechtswissenschaftlern immer wieder angezweifelt worden ist, hat sich daran bis heute nichts geändert. Die Lizenzvergabe stellt die wichtigste staatliche Einflussmöglichkeit auf den Rundfunk dar. Inhaltliche Auflagen – etwa Anleitungen zur Gestaltung der ethischen Grundsätze – nennt das Rundfunkgesetz aber nicht. Es verpflichtet kommerzielle Anbieter lediglich zur Schaffung eigener Richtlinien (§ 51).

Die Einschränkung der Selbstkontrolle durch § 175 Strafgesetz

Die Lizenzkontrolle stellt eine Möglichkeit der technischen, jedoch keiner inhaltlichen Beeinflussung des Rundfunks dar. Eine Möglichkeit dazu besteht jedoch durch § 175 Strafgesetz. Er verbietet den Verkauf oder die öffentliche Ausstellung „obszöner Schriften, Bilder oder anderer Objekte“. Dies stellt nach einhelliger Meinung japanischer Rechtswissenschaftler einen Verstoß gegen das Zensurverbot der Verfassung dar.⁵ Das Gesetz wurde noch unter den Amerikanern wieder eingeführt, die gegen eine rein sittliche Einschränkung der Ausdrucksfreiheit offenbar nichts einzuwenden hatten: 1950 begann ein Sittenprozess gegen Herausgeber und Übersetzer des Romans *Lady Chatterleys Liebhaber* von D. H. Lawrence, ein Buch, das zu diesem Zeitpunkt selbst in den Vereinigten Staaten noch verboten war. Sieben Jahre später, nachdem das Verfahren alle Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof durchlaufen hatte, wurden beide Beschuldigten wegen der Verbreitung von Obszönität zu Geldstrafen verurteilt – ein Präzedenzfall, der mehrfach zur strafrechtlichen Verfolgung des *Ausschuss für Filmethik* herangezogen wurde.⁶

1965 mussten sich drei Prüfer des filmethischen Ausschusses wegen „Verbreitung von Obszönität“ verantworten, weil sie den Film *Schwarzer Schnee* (*kuroi yuki*), eine pornographische Parabel auf den Vietnamkrieg, freigegeben hatten. Und dies, obwohl es im Vorfeld erhebliche Auseinandersetzungen zwischen dem ebenfalls angeklagten Regisseur Takeji Tetsuji und *Eirin* bezüglich der für die Freigabe notwendigen Schnitte gegeben hatte. Das Verfahren endete mit einem Freispruch für alle Beteiligten, eben-

4 **NHK Radio & TV Culture Research Institute:** *50 Years of Japanese Broadcasting*. Tokyo 1977, S. 171f.

5 **Yasuhiro, O.:** *Some Considerations on the Constitution of Japan*, Tôkyô. University of Tokyo, Institute of Social Science, *Occasional Papers in Law & Society*, 1987.

6 Zum *Lady-Chatterley-Urteil* siehe: **Beer, L.:** *Freedom of Expression in Japan*. Tokyo/San Francisco 1984.

7 Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen um den *Ausschuss für Filmethik* siehe: **Helms, U.:** *Die Selbstregulierung der japanischen Filmwirtschaft*. Freie Universität Berlin 1999.

8 In Japan selbst wird die Bezeichnung *Nippon minkan hōsō renmei*, abgekürzt *Minpō*, verwendet. Die englische Abkürzung NAB steht für *National Association of Broadcasters*.

so wie der langwierige „Nikkatsu-Porno-Prozess“ (1972–80), bei dem wiederum Prüfer des *Eirin* angeklagt worden waren.⁷

Trotz der Freisprüche hatten die Klagen zur Folge, dass das System der Selbstkontrolle sich nicht in dem Maße als verlässlicher Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung etablieren konnte wie in der Bundesrepublik. Dies minderte die Bereitschaft der zunehmend zersplitterten Filmwirtschaft, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten. Ein noch wichtigerer Effekt der Klagen war, dass sich die Grundsätze des Ausschusses immer mehr auf technische Details versteiften, um keinen Raum für weitere Auseinandersetzungen mit der Staatsgewalt zu bieten. So kam es zu dem berühmt gewordenen „Schamhaarverbot“, das bis Anfang der neunziger Jahre uneingeschränkt galt, und noch heute zur Folge hat, dass in Fernsehen und Film die Schamgegend mit digitalisierten Punkten (*bokashi*) bedeckt wird – egal, ob die betreffende Szene einen sexuell stimulierenden Inhalt hat oder nicht. Jugendschutzkriterien hingegen spielen so gut wie gar keine Rolle bei der Beurteilung: Da es keine strafrechtliche Einschränkung von Gewaltdarstellungen wie im § 131 StGB gibt, konnte der filmethische Ausschuss – der sich allein aus den Prüfgebühren finanziert – solche Ansprüche nicht gegenüber der Filmwirtschaft durchsetzen. Das „Obszönitätsverbot“ des § 175 hat sich damit nicht nur als wichtigste rechtliche Einschränkung der Selbstkontrolle in Japan erwiesen, sondern auch als kontraproduktiv im Sinne seines eigenen Wortlauts.

Die Selbstkontrolle der kommerziellen Rundfunkanstalten

Das Rundfunkgesetz verpflichtet die Anstalten, eigene Organe zur Selbstkontrolle zu bilden und deren Standards zu veröffentlichen. Das Programm der öffentlichen Rundfunkanstalt NHK ist nur selten Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen – denn zum einen ist das staatliche Fernsehen wegen seines Programmauftrags zu einer seriös-biedereren Berichterstattung verpflichtet, zum anderen wegen seiner Gebührenfinanzierung nicht auf Quoten angewiesen. Daher sollen an dieser Stelle lediglich die Grundsätze der privaten Einrichtung, der *Japanischen Vereinigung Kommerzieller Rundfunkanstalten* (abgekürzt *Minpô* bzw. angliert NAB⁸) dargestellt werden.

Die NAB wurde 1951 von 16 Radiosendern gegründet, um die Verpflichtung des Rundfunkgesetzes zur Bildung eigener Kontrollorgane umzusetzen. Heute gehören ihr sämtliche kommerziellen Fernseh- und Radiostationen des Landes an. Alle Mitglieder beschließen auf zwei Generalversammlungen jährlich Änderungen der Grundsätze, Budget, Ernennungen; ferner finden Foren zu bestimmten Themen statt. Neun ständige Ausschüsse arbeiten dem Verwaltungsrat, zwei Sonderkomitees direkt dem Präsidenten zu. Zu letzteren zählt auch die Grundsatzkommission. Die Tätigkeiten der ohne Profit wirtschaftenden Organisation reichen von der Publikation von Medienzeitschriften über Finanzierung und Ausführung medienorientierter Forschungsprojekte und Umfragen bis zur Ausarbeitung gemeinschaftlicher ethischer Grundsätze.

Die Grundsätze enthalten Kapitel zu Menschenrechten, Gesetz und Politik, Jugendschutz, Familie und Gesellschaft, Erziehung und Kultur, verantwortungsvoller Berichterstattung, Religion, Ausdrucksformen, Gewalt, Verbrechen, Sexualität, Zuschauerbeteiligung und eine Reihe von Artikeln zur Regulierung von Werbung. Im Kapitel III (Jugendschutz, § 15 bis 22) heißt es, dass „Ausdrücke in Bild und Rede, die aufgrund geltender gesellschaftlicher Maßstäbe für den Charakter von Kindern abträglich gehalten werden, in Jugendprogrammen vermieden werden“ sollen. Daher soll von übertriebenen Gewaltdarstellungen abgesehen werden, die gemäß Kapitel IX „auf ein Minimum zu reduzieren sind“. Die meist als problematisch empfundenen Darstellungen sind im Grundsatzprogramm also eigentlich abgedeckt – es stellt sich nunmehr die Frage, wieso trotzdem so häufig mangelnde Selbstkontrolle beklagt wird.

Hauptproblem der NAB ist, dass sie zwar allgemeine Sichtungen durchführt, aber keine Altersbegrenzung oder Änderung von Programmen verfügt; diese wird von den Anstalten



allein durchgeführt. Ein Sichtungsbüro (*shin-sashitsu*) soll anhand der Grundsätze Belobigungen oder Verwarnungen für das Programm des eigenen Senders aussprechen. Obwohl damit der Grundsatz der Selbstkontrolle am ehesten erfüllt scheint, kann anhand der fortwährenden Probleme festgestellt werden, dass Selbstkontrolle ohne ein unabhängiges Aufsichtsgremium nicht funktioniert. In der Filmwirtschaft ist dies exakt so geregelt – was zur Folge hat, dass die Beurteilung durch *Eirin* von der Öffentlichkeit eher als übertrieben streng denn als zu lax wahrgenommen wird.

Ursachen des Mangels an Selbstkontrolle

Der wichtigste Grund, warum die Selbstkontrolle des Fernsehens nicht wie beim Film durch öffentlichen Druck zur Verschärfung gezwungen wurde, dürfte in der wirtschaftlichen Beschaffenheit der japanischen Medienindustrie liegen, die einen noch höheren Grad an Konzentration aufweist als die angloamerikanische. Alle fünf landesweiten kommerziellen TV-Sender sind seit 1973 mit einer der fünf größten Tageszeitungen durch Beteiligungsverhältnisse verbunden.⁹ Presse und Werbewirtschaft waren bei der Schaffung des kommerziellen Rundfunks von vornherein federführend gewesen.¹⁰ Trotzdem hatte es diese Vernetzung zuvor nicht gegeben. Sie ereignete sich bezeichnenderweise ein Jahr nach Beginn des größten Prozesses um „Obszönität“, dem bereits erwähnten „Nikkatsu-Porno-Prozess“; zudem war bekannt geworden, dass die Staatsanwaltschaft begonnen hatte, Spätsendungen kommerzieller Sender zur Prüfung auf „obszöne“ Inhalte auf Video aufzuzeichnen.¹¹ Die Verbindung mit der Tagespresse, die durch den japanspezifischen engen Kontakt zwischen Politikern und Journalisten über einen immensen Einfluss verfügt, schützte das Fernsehen vor dem Zugriff der Staatsorgane und leitete den Beginn der eingangs erwähnten reißerischen Berichterstattung ein, die zu einer weitgehenden Auflösung der Medienethik im japanischen Fernsehen geführt hat.

Ferner handelt es sich bei den Institutionen der Selbstkontrolle in Japan um rein privatrechtlich organisierte Gremien, deren Mitarbeiter von Film- bzw. Fernsehfirmen ausgewählt und bezahlt werden. Einen Einfluss der öffentlichen Hand durch ehrenamtliche Prüftätigkeit oder Entlohnung gibt es in Japan nicht – wenn auch

feststeht, dass Prüfer häufig über persönliche Beziehungen zu offiziellen Stellen verfügen. Die Institutionen sind durch ihre privatrechtliche Organisation zwar unabhängig, doch zugleich bei Auseinandersetzungen mit der Öffentlichkeit über Programminhalte nicht vom Gesetzgeber gedeckt. Sie können ihre Modifikationsvorschläge nur schwer durchsetzen, da dies bedeuten würde, die Hand zu beißen, die diese Ausschüsse füttert.

Diese Situation ist von Seiten der Regierung nicht ungewollt. Über den Vorwurf, dass die unabhängigen Gremien der Selbstkontrolle nicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fähig sind, behält sich das Postministerium die Option einer Verschärfung seiner Kontrolle durch die Lizenzvergabe vor und weicht so der Diskussion darüber aus, ob diese überhaupt verfassungsgemäß ist. Auf ähnliche Weise können Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaft ihre rechtlichen Schritte und Untersuchungen der Film- und Videowirtschaft aufgrund des gesellschaftlich obsoleten § 175 Strafrecht ebenfalls rechtfertigen – obgleich es in den neunziger Jahren nicht mehr zu Konfiszierungen oder Klagen aus diesem Grund gekommen ist.

Diese Bestrebung, gesetzliche Bestimmungen möglichst vage zu halten, um den offiziellen Stellen einen großen Interpretationsspielraum zu ermöglichen, findet sich auch im japanischen Jugendschutzgesetz. Das Gesetz verpflichtet zum Schutz einer Umwelt, die dem Jugendlichen ein unbeschadetes Aufwachsen ermöglicht, stellt aber keinerlei konkrete Anforderungen an Erzieher, Gesellschaft und Medien, wie dies im deutschen Jugendschutzgesetz der Fall ist. Dieser Mangel ist teilweise darin begründet, dass das Gesetz – wie so viele andere – seit den fünfziger Jahren nicht mehr grundlegend überarbeitet worden ist. Einer der wichtigsten Gründe hierfür mag die kontinuierliche politische Herrschaft der Liberaldemokratischen Partei (LDP) sein, die in der gesamten Nachkriegszeit nur zweimal für kurze Zeit die Macht an die Sozialdemokraten abgeben musste. Da es kaum eine Opposition oder oppositionelle Presse gibt, fällt es Eltern-, Jugend- und Frauenorganisationen schwer, ihre Interessen öffentlich zu etablieren; allerdings ist durch die eingangs erwähnte Häufung von Jugenddelikten eine Veränderung dieser Situation zu beobachten.

9

Beteiligungen im Einzelnen: Mainichi Shinbun – Tokyo Broadcasting System (TBS); Yomiuri Shinbun – Nippon Television (NTV); Asahi Shinbun – Asahi National Broadcasting (ANB); Nihon Keizai Shinbun – Tokyo TV; Sankei Shinbun – Fuji (ebd.: S. 382).

10

Bedeutendster „Vorkämpfer“ des kommerziellen Fernsehens war der ehemalige Chefredakteur der noch heute größten japanischen Tageszeitung Yomiuri Shimbun, Shoriki Masutaro – sein Sender NTV erhielt 1951 noch vor der öffentlichen Rundfunkanstalt NHK eine Fernsehlizenz (NHK Radio & TV Culture Research Institute: *50 Years of Japanese Broadcasting*. Tokyo 1977, S. 216f.).

11

Diese Aktion ging von der gleichen Sektion der Polizeipräfektur aus, welche die „Nikkatsu-Klage“ veranlasst hatte. Sie hatte zur Folge, dass der damalige Präsident der NAB, Imamichi Junzō, Briefe an alle Mitgliedsfirmen sandte, um zur Einhaltung der Standards aufzufordern (ebd.: S. 348f.).

Resümee

Aus der vorigen Analyse der Mediengesetzgebung folgt, dass es zwei grundsätzliche Probleme der Selbstkontrolle in Japan gibt: Erstens handelt es sich um einen rechtlich nicht abgesicherten Raum. Interpretationen dessen, was erlaubt ist oder nicht, werden durch die Abwesenheit konkreter Bestimmungen zwar erleichtert, weil die Produktionsfreiheit voll gewährleistet ist. Doch werden sie dadurch erschwert, dass die mit der Aufsicht über Medieninhalte betrauten Gremien meist nur auf Druck ihre aufgrund von Präzedenzfällen getroffenen Entscheidungen revidieren – oder revidieren können, weil sie über keine Möglichkeit zur Sichtung bzw. Beurteilung der von ihnen betreuten Programmformen verfügen.

Zweitens zwingt die aus der generellen Schwamrigkeit der Grundsätze resultierende Möglichkeit, von der Staatsgewalt belangt zu werden, die Institutionen der Selbstkontrolle zur Abwehr von offiziell als „obszön“ empfundenen Darstellungen, ohne Veränderungen in der Gesellschaft berücksichtigen zu können. Dies liegt im Interesse des Staates, der durch sein Beharren auf der Verpflichtung der Medien, sich selbst zu kontrollieren, und dem gleichzeitigen Festhalten an strafrechtlichen Einschränkungen eine effektive Vorzensur ausübt. Hier rächt es sich, dass es in Japan im Gegensatz zu Deutschland keine Entflechtung der Kultur- und Erziehungspolitik gegeben hat; deren zentralistische Gestaltung ermöglicht zusätzlich zur politischen Monokultur des Landes eine autokratische, paternalistische Handhabung der Meinungsfreiheit.



Das japanische Jugend-schutzgesetz soll Jugendlichen ein unbeschadetes Aufwachsen ermöglichen.

Der Mangel an Jugendschutzbestimmungen in den japanischen Medien scheint somit aus medienpolitischer Sicht in erster Linie ein Ergebnis des Versuchs der Regierung zu sein, die Massenmedien so weit wie möglich zu kontrollieren. Dass von der öffentlichen Hand immer wieder der Jugendschutz ins Feld geführt wurde, ohne dass es je zu einer gesetzlichen Fixierung desselben gekommen ist, lässt die klassische Argumentation der Gegner jedweder Medienkontrolle, Jugendschutz sei ein Scheinargument zur Durchsetzung politischer Interessen, im Fall Japans als höchst plausibel erscheinen. Doch trotz dieses harten Urteils lässt die gegenwärtige Entwicklung darauf hoffen, dass sich die rechtlich abgesicherten und funktionsfähigen Strukturen der Selbstkontrolle mehr Eigenverantwortung erstreiten können.

Udo Helms hat Japanologie und Publizistik studiert. Er arbeitet derzeit an der Universität Tokyo.

Abstract

Japan features a system of media self-control which differs only slightly from that of the Federal Republic of Germany in historical respect. However, self-control does not seem to have evolved as an equally established principle of media regulation: since its initiation, self-control has been the subject of constant public criticism. This article outlines the political and juridical difficulties of self-control in Japan.

要約

日本は歴史的観点から見てもドイツ連邦共和国とそれほど大差のないメディアの自発規制のシステムを有している。しかしながら自発規制は常に公の攻撃対象であり、私的な制約を受けていたため、メディア規制の根本原理としての地位を獲得するまでには至っていないようである。本稿では、その政治的・法的理由を追求することとする。

Takesato Watanabe

Das japanische Fernsehen und das Problem von Pornographie und Gewalt¹

Anmerkungen:

1
Der folgende Beitrag wurde übersetzt und überarbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Michaelis.

2
Was die japanische Jugend zumindest in den großen urbanen Zentren für diesen Bereich augenscheinlich ausbildet, geht über alle europäischen Vorstellungen hinaus.

3
Hier drängen sich Parallelen zu den häufigen Berichten deutscher Fernsehsender über die Sado-Maso-Szene auf, die dazu beitragen, dass sich die Grenzen dessen, was als normal oder tolerabel gelten kann, bei dieser Spielart der Sexualität merklich verschieben.

4
Vgl. den Schluss des Beitrags von Kaori Yokoyama.

5
Vgl. den Artikel von Kaori Yokoyama, Anmerkung 3.

6
In Krisenzeiten wie etwa nach dem Zweiten Weltkrieg haben arme Bauern ihre Töchter an Zuhälter verkauft.

Vorwort

Die Abbildung von Sexualorganen Erwachsener ist in Japan unter Strafe gestellt, nicht nur Fernsehen und Zeitungen betreffend, sondern auch jede andere Publikationsform, ausgenommen den Lehr- und Forschungsbereich. Jedoch gibt es keine entsprechende Regelung für die Gewaltdarstellung. Für den Bereich Rundfunk und Fernsehen existieren seit 1950 das Sendegesetz und das Radiogesetz, die durch das zuständige *Ministerium für Post Telekommunikation* (MPT) gehandhabt werden.

Sowohl die Aufsichtsorgane als auch die Öffentlichkeit zeigen sich beunruhigt und besorgt über pornographische und gewalthaltige Szenen. Und dennoch enthalten die meisten Spielfilme zur Hauptsendezeit Themen mit sexuellem Inhalt, wie etwa junge Frauen im Badezimmer oder Bett Szenen. Noch schlimmer ist, dass wir häufig Vergewaltigungen sehen, nicht nur in Spielfilmen, sondern auch in Dokumentarsendungen mit Titeln wie *Fälle grausamer Vergewaltigung*, in denen das Geschehen in allen Details durch Schauspieler nachgestellt wird. Beispiele sind die Sendung *Super Night* (Fuji TV, November 1997), in der eine junge Frau auf dem Heimweg von der Bahnstation angegriffen wird, oder die Sendung *Lasst uns keine solchen Aufnahmen mehr von Schülerinnen machen* („The Scoop“ von TV Asahi, November 1998), wo an Modellen wirklichkeitsgetreu vorgeführt wird, wie man Frauen mit der Videokamera unter die Röcke gucken kann.

Ich könnte viele weitere Beispiele nennen, etwa die Beschäftigung mit *enjo-kosai* (wörtlich: freundschaftliche finanzielle Unterstützung). Dieser Euphemismus kaschiert die Gelegenheitsprostitution von Schülerinnen in der Al-

tersklasse von 12–18 Jahren, die deren Geldbedarf für das abdeckt, was in Mode und Freizeitgestaltung gerade hipp ist.² Es gibt derzeit mehr als 7.000 *enjo-kosai* Internetadressen in Japan. *Enjo-kosai* gibt es seit Anfang der neunziger Jahre; seitdem zeigen auch die Medien auffallendes Interesse dafür. In den häufigen Erfahrungsberichten von Sekundarschülerinnen wird von dieser Art der Prostitution durchweg ein positives Bild vermittelt. Diese Berichte kann man durchaus als eine Form der Pornographie auffassen. Auch die Zuschauer sehen *enjo-kosai* nicht als unmoralisch an, vielmehr wird es als eine normale Erwerbsquelle betrachtet. Infolge der Medienberichte gilt *enjo-kosai* inzwischen geradezu als erstrebenswert.³

Bezeichnend für die mediengerechte Verwertung von Grausamkeit und Gewalt ist ein Film, der 1999 über den Zuverdienst von Hausfrauen ausgestrahlt wurde. Diese zerstückelten für eine kriminelle Organisation vertragsgemäß Leichen, die in rivalisierenden Auseinandersetzungen anfielen und sich auf diese Weise leichter beseitigen ließen. Was mich am meisten daran entsetzte: Die Zuschauer zeigten sich keineswegs schockiert.

Pornographische und gewalthaltige Sendungen werden heute in Japan von allen Sendern ausgestrahlt. Die Situation verschärft sich dadurch, dass das Kabelfernsehen sich rasch verbreitet.⁴ NHK, der einzige öffentlich-rechtliche Sender⁵ hält sich zwar sehr zurück, was explizite sexuelle und gewalthaltige Szenen betrifft, ist aber im Übrigen nicht weniger auf Sensationsinhalte aus als die kommerziellen Sender, so etwa bei der Darstellung der Massenmorde durch die Aum Shinrikyo-Sekte.



Konsumartikel kosten Geld – ein Problem auch für japanische Jugendliche.

1. Die Gesetzeslage in Japan zu Pornographie und Gewalt

Der größte Unterschied in der Rundfunkkontrolle besteht darin, dass in Japan alles durch eine nationale Gesetzgebung zentral geregelt wird, während die 16 Bundesländer in Deutschland einen erheblichen Einfluss auf Inhalt und Form der Sendungen haben. In Japan kann kein Programm, das mehr als 500 Zuhörer oder Zuschauer hat, auf Sendung gehen – weder ein terrestrisches, noch ein Kabel- oder Satellitenprogramm – bevor es nicht die Lizenz vom MPT erhalten hat. Dies ist so im Rundfunkgesetz festgelegt. Historisch gesehen erhielten die Sender ihre Genehmigung zunächst durch die Radiokontrollkommission, die 1950 ins Leben gerufen wurde und weitgehend unabhängig von der Regierung war. Diese Kommission wurde 1952 aufgelöst, ein neuer Artikel in das Rundfunkgesetz eingefügt, der eine direkte Regelung durch das MPT vorsieht. Heute bestimmt die Ministerialbürokratie unter einem Minister, der von der regierenden Partei ernannt wird, praktisch allein darüber, wem sie eine Sendelizenz erteilt und wessen Lizenz sie nach fünf Jahren erneuert. Dies gilt für sämtliche Sender, für die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt NHK wie auch für die kommerziellen Unternehmen.

Wenn es um Pornographie und Gewaltdarstellung geht, müssen wir uns zunächst dem japanischen Strafgesetz zuwenden. Die §§ 174 (Vorwurf der anstößigen Darstellung) und 175 (Verkauf obszöner Druckerzeugnisse) stellen die offene Darbietung, den Verkauf und den von einer Verkaufsabsicht begleiteten Besitz obszöner Druckerzeugnisse unter Strafe. Die Rundfunkgesetze verpflichten dazu, dem öffentlichen

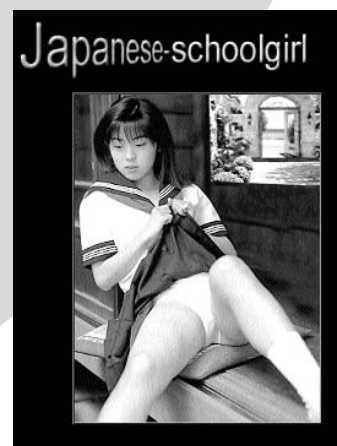
Wohlergehen, dem sozialen Frieden und dem Anstand zu dienen, aber deren Definition bleibt zu vage. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Bestimmungen des Strafgesetzes auch auf Rundfunk und Fernsehen angewendet werden, wenn es zu juristischen Streitigkeiten kommt.

Das Sendegesetz verpflichtet alle Sender, sich eigene ethische Standards zu geben und diese publik zu machen. Die öffentlich-rechtliche NHK und die kommerziellen Sender, die in der *National Association of Commercial Broadcasters of Japan* (NAB-Japan, Vereinigung der kommerziellen Fernsehanstalten Japans) zusammengeschlossen sind, befolgen diesen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Die Präambel der Standards der NAB-Japan drückt aus, dass ihre Mitglieder sich verpflichten, „dem öffentlichen Wohlergehen zu dienen“ und dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1. schnelle und genaue Berichterstattung,
2. gute Unterhaltung,
3. Förderung von Kultur und Bildung,
4. positiver Einfluss auf Kinder und Heranwachsende,
5. angemessene und wahrheitsgetreue Werbung.

Kapitel 1 der Standards, überschrieben mit „Menschenrechte“, bestimmt in Artikel 4: „Mädchenhandel⁶ und Prostitution, eingeschlossen gewerbliche Prostitution, sollen nicht in günstigem Licht dargestellt werden.“

enjo-kosai – Geldbeschaffung durch Gelegenheitsprostitution.



7

In den Nachtprogrammen der kommerziellen Sender werden häufig solche Programme gezeigt. Dabei werden Zuschauer aus dem Studiopublikum in Hypnose auch dazu gebracht, Handlungen auszuführen, die gegen ihren Willen sind. Dies geschieht zur reinen Unterhaltung und hat keinerlei Bezug zur therapeutisch eingesetzten Hypnose.

8

General Affairs Agency of the Japanese Government. (1999). *Seishonen to TV Game-tou ni Kakawaru Boryukusei ni Kansuru Chosa Kenkyu Hokokusho* (Report on Juvenile Delinquency and Pornography/Violence of TV and Games) (GAA Report).

9

Muto, T./Shiraishi, N.: *Changing Trends in Media Use by Children and their Life Behavior*. NHK Annual Bulletin of Broadcasting Culture Research, Vol. 44/1999.

Kapitel 4, „Rücksicht auf Jugendliche“, drückt aus:

- „17) Wenn verwerfliche, gefühllose, grausame Handlungen in Programmen dargestellt werden, die für Kinder gedacht sind, ist darauf zu achten, dass kindliche Gefühle oder Emotionen nicht über Gebühr hervorgerufen oder verletzt werden.
- 18) Es soll sorgfältig in Erwägung gezogen werden, zu welchen Tageszeiten Jugendliche ein Programm sehen oder hören.
- 19) Bei der Darstellung militärischer Macht oder Gewalt soll der Einfluss auf Jugendliche beachtet werden.
- 20) Wenn Themen wie Hypnose und Psychomanipulation⁷ behandelt werden, ist darauf zu achten, dass davon kein Anreiz zur leichten Nachahmung durch Jugendliche ausgeht.“

Die einzelnen Sender übernehmen diese Standards explizit mit folgender Formulierung: „Die Standards der NAB-Japan finden Anwendung, wenn unsere Gesellschaft Programme sendet.“

Soweit die Selbstverpflichtung, doch warum wird sie nicht befolgt? Ich sehe hauptsächlich drei Gründe: Der erste ist, dass es keine rechtlichen Konsequenzen gibt. Zum Zweiten ist die Formulierung der einzelnen Artikel zu abstrakt und in weiten Grenzen auslegbar. Drittens werden mehr als 70 % der japanischen Programme, besonders bei den kommerziellen Sendern, fremdproduziert. Das geschieht durch Firmen, die nur am ökonomischen Erfolg, nicht aber an der Qualität interessiert sind. Man muss mit Bedauern feststellen, dass die NHK den kommerziellen Sendern auf diesem Weg nacheifert, die Einschaltquoten zu erhöhen und die Programme kostengünstiger zu gestalten.

2. Was Erhebungen zum Thema in Japan zeigen

Das Polizeipräsidium Tokyo untersuchte als erste Behörde den Zusammenhang zwischen Fernsehrezeption und Jugendkriminalität und publizierte einen deutlichen Zusammenhang im März 1960. Drei Monate später berichtete die Oberste Polizeibehörde Japans, dass die Rezeption von Fernsehhalten durch jugendliche Delinquenten sich stark von der Rezeption durch andere Kinder unterscheidet. Die Öffentlichkeitsabteilung des Büros des Premierministers

(PMO) führte im August 1973 eine Erhebung zur „Öffentlichen Meinung über öffentliche Moral und Sex“ durch: Die Mehrheit der Japaner zeigte sich besorgt über zu viele sexuelle und gewalttätige Darstellungen im Fernsehen.

Die Oberste Polizeibehörde machte im Juli 1979 in ihrem *Polizei-Weißbuch 1979* die Aussage, dass schädliche Bücher und Fernsehsendungen als Gründe für Jugendkriminalität in Frage kommen. Das PMO wiederum stellte in seinem *Weißbuch zur Jugend* im Januar 1983 fest, dass gewalthaltige Bücher, Filme, Werbung und Fernsehsendungen häufig zu Jugendkriminalität führen. Es drängte deshalb die Sender, ihre Selbstverpflichtung ernst zu nehmen. Seitdem hat es eine Reihe von Meinungsumfragen gegeben und alle warnen vor dem Zusammenhang zwischen Pornographie/Gewaltdarstellung und Jugendkriminalität.

Ich möchte zwei Umfragen etwas näher betrachten, als erstes den *Bericht zu Jugendkriminalität und Pornographie/Gewalt im Fernsehen und in Videospielen*⁸ über Kinder in der Altersgruppe 6–15 Jahre, vorgelegt im November 1999 durch die *General Affairs Agency of the Japanese Government (Amt für allgemeine Angelegenheiten der japanischen Regierung)*: 74,7 % der Eltern (2.312 von 3.096 Befragten) waren der Ansicht, dass die Darstellung von Vergewaltigungen einen schlechten Einfluss auf Kinder hätte, 66,8 % waren dieser Ansicht im Hinblick auf Gewalt (stoßen und schlagen). 25,5 % schalten den Fernseher aus oder wechseln das Programm bei Vergewaltigung, jedoch nur 2,8 % bei Gewalt.

Weitere Ergebnisse der Erhebung: 33,6 % der Kinder haben Verfügungsgewalt über das bevorzugte Programm, 23,6 % haben einen eigenen Fernseher in ihrem Raum. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte freien Zugang zum Fernseher hat, die Kinder also die Sendung einschalten können, die ihnen gefällt. 65,4 % der Kinder (2.120 von 3.242 Befragten) genießen wochentags stark erregende Videospiele, bei sich zu Hause oder bei Freunden. Die Zeit, die sie damit verbringen, ist recht lang:

bis zu 30 Minuten:	15,4 %
bis zu einer Stunde:	23,3 %
bis zu zwei Stunden:	15,4 %
bis zu drei Stunden:	7,8 %
bis zu vier Stunden:	2,9 %

Je älter sie werden, desto mehr machen sie von solchen Spielen Gebrauch, Jungen mehr als Mädchen. Das *Weißbuch zur Kommunikation 1999*, vorgelegt vom MPT, weist aus, dass 17% der japanischen Familien einen Anschluss ans Internet haben. Das bedeutet, dass ein ziemlich großer Teil der japanischen Bevölkerung auch Zugang zu Gewaltdarstellungen und Pornographie hat, die sich dort finden.

10,6% der Kinder gaben an, sie würden gerne das nachahmen, was sie auf dem Bildschirm gesehen hatten; dieser Anteil steigt bei den Kindern in der Altersstufe 12–15 Jahre auf 17,3%. Auch der Sender NHK hat eine Meinungserhebung⁹ durchgeführt, wie es im Sendegesetz zur Pflicht gemacht wird. Auf der Basis der für die letzte Dekade verfügbaren Daten fassen die Autoren zusammen: „Gesehen vom Standpunkt der Lebens- und Entwicklungsbedingungen lernen Primar- und Sekundarschüler über die Welt durch die Unterhaltungsmedien. Die Verbreitung der Videospiele hat die Bandbreite der Unterhaltung erweitert und die Neigung zur Freizeitgestaltung im Hause intensiviert. Die Entwicklung der Medien hat dazu beigetragen, die Lage von Schülern mit unterschiedlichen Wertvorstellungen dadurch zu erleichtern, dass solche mit ähnlichen Werten in Kontakt miteinander treten und sich junge Leute mit ähnlichen Interessen zusammenschließen können, sei es in direkter oder indirekter Weise. Im Hintergrund dieses Phänomens können wir die heutigen Sekundarschüler sehen, die ihr Leben in Verbindung mit ihren Werten und den Medien gestalten.“

Der NHK-Bericht stellt fest, dass 47% der Primarschüler ihr Weltwissen aus dem Fernsehen beziehen; bei den jüngeren Sekundarschülern steigt der Anteil auf 86%, bei den älteren Sekundarschülern auf 84%. Im Bericht werden solche Sekundarschüler, die ihre Schulaufgaben nicht machen, mit anderen verglichen, die mehr als zwei Stunden darauf verwenden. Die Aufgabenverweigerer finden starken Gefallen an gewalthaltigen Fernsehszenen, während die Fleißigen solche Szenen nicht schätzen und deshalb ihren Blick abwenden. Das Verhältnis der ersten Gruppe zu ihren Eltern ist nicht gut; sie sind der Ansicht, dass ihre Bemühungen für die eigene Zukunft nichts abwerfen, während in der zweiten Gruppe das Gegenteil zutrifft. Die Aufgabenverweigerer verbringen jeden Tag mit

Fernsehen oder Videospiele, während die andere Gruppe lieber Radio hört, Nachrichten hauptsächlich der Zeitung entnimmt und Fernsehen als nutzlos betrachtet.

3. Maßnahmen in Japan zur Lösung des Problems

Selbst dort, wo sexuell motivierte Gewalt nicht im Zentrum von Filmen steht, werden explizit sexuelle Szenen in allen Details vorgeführt und in den gesendeten Programmen herausgehoben. Da diese keinen stringenten Zusammenhang zur Handlung haben, drängt sich die Vermutung auf, dass damit lediglich die Einschaltquoten in die Höhe getrieben werden sollen. Es nimmt nicht wunder, dass aus allen Ecken der Gesellschaft, von den Eltern-Lehrer-Verbänden, der Polizei, den Politikern bis hin zu den Medien selbst Kritik am Fernsehen geübt wird, ausgenommen einige Intellektuelle, die von Meinungsfreiheit reden. Es kann nicht geleugnet werden, dass viele Erhebungen und Daten deutlich den schlimmen Einfluss des Fernsehens auf Kinder zeigen.

Es stimmt traurig, wenn man sich darüber klar wird, dass die Fernsehsender ihre Programme mit Pornographie und Gewalt anreichern, um höhere Einschaltquoten zu erzielen und mehr Profit zu machen. Die Unruhe in der Gesellschaft erleichtert es dem MPT, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und immer wieder spezielle Komitees zur Erörterung der Probleme ins Leben zu rufen, mit der Begründung, die Fernsehsender seien nicht in der Lage, ihr Haus selbst sauber zu halten. Da die Ansichten der Komitees starken sozialen Rückhalt haben, kann die Medienindustrie nicht umhin, die Vorschläge der vom MPT ernannten Experten zu akzeptieren. Dies läuft auf eine verdeckte Form der Staatskontrolle über die Medien hinaus.

Schlussendlich fällt es dem MPT und damit den regierenden Parteien nicht schwer, das Sendegesetz laufend zu verändern und durch neue Artikel zu ergänzen und damit ihre Kontrollmacht zu stärken. Ein gutes Beispiel dafür ist die Ernennung eines Programmrates, der sich aus Personen rekrutiert, die außerhalb der Medienindustrie stehen – möglich gemacht durch eine Veränderung des Sendegesetzes. Das geschah bereits 1959 – ein Zeichen dafür, dass das japanische Fernsehen von Anbeginn an im Jahre 1953 voller Probleme der dargestellten Art



Gebildete Jugendliche lesen Zeitung ...

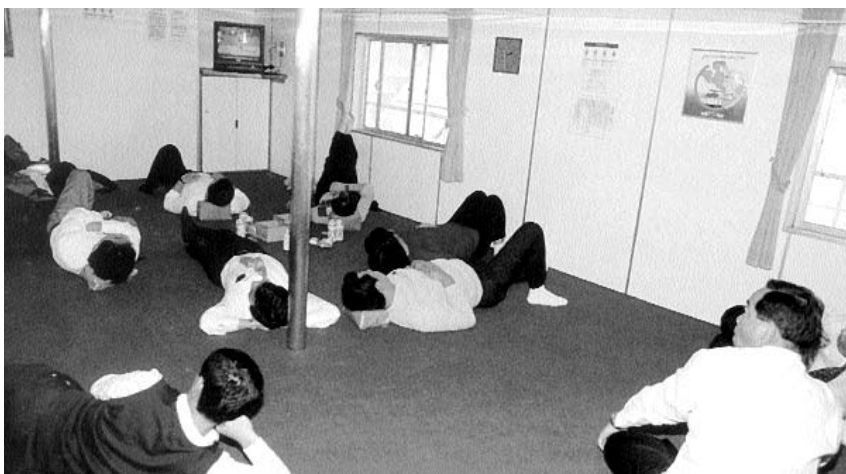
... andere vergnügen sich mit Videospiele.



war. Aus der letzten Erhebung durch NHK im Oktober 1995 über das Zeitkontingent, das Japaner vor dem Fernseher verbringen (*Kokumin Seikatsu-Jikan Chosa*), geht hervor, dass der durchschnittliche Japaner drei Stunden und 28 Minuten pro Tag fernsieht. Diese Erhebung für das ganze Land wird alle fünf Jahre durchgeführt. Das Zeitkontingent war 1995 um mehr als 30 Minuten höher als fünf Jahre zuvor, sowohl wochentags wie auch am Wochenende. Es war das höchste Zeitmaß, das je seit Einführung des Fernsehens in Japan festgestellt wurde.

Aus der letzten Erhebung geht auch hervor, dass 92 % der Japaner mehr als 15 Minuten pro Tag fernsehen, wohingegen nur 49 % eine Zeitung lesen. Die durchschnittlich dafür aufgewendete Zeit beträgt nur 21 Minuten am Tag, kurz im Vergleich zur Fernsehzeit. Der Aufwand für die Zeitungslektüre hat sich über die letzten 25 Jahre nicht erheblich verändert (1970: 19 Minuten, 1975: 20', 1980: 21', 1985: 20', 1990: 20'). Eine andere Erhebung fand heraus, dass bereits im Jahre 1962 mehr als die Hälfte der Japaner ihren Nachrichtenbedarf aus dem Fernsehen deckte statt aus der Zeitung. Diese Neigung ist heute ausgeprägter denn je. Die Japaner verbringen 44 % ihrer Freizeit mit Fernsehen. Für Schulkinder gilt, dass Jungen im Alter von 10–15 Jahren zwei Stunden und 28 Minuten vor dem Fernseher verbringen (Mädchen zwei Stunden und 33 Minuten), Jungen im Alter von 16–19 Jahren zwei Stunden und 33 Minuten (Mädchen zwei Stunden und 26 Minuten). Zusätzlich zum Fernsehen nutzen sie Video, Videospiele, Mangas (Comics) etc. für mehr als eine Stunde pro Tag. Aber nur 3 % von ihnen lesen Zeitung.

Das TV ist überall präsent: hier im Warteraum einer Fähre.



Auf der Basis dieser Daten über die Lage der Medien und deren großen Einfluss auf die Zuschauer bildete das MPT im Mai 1998 ein informelles Komitee unter dem Namen *Expertenrunde zu Jugend und Fernsehen* innerhalb der *Studiengruppe zur Untersuchung über Jugend und Fernsehen*. Im Juni 1999 erschien deren Bericht mit folgenden Kernaussagen: Jede Person, die mit der Medienindustrie des 21. Jahrhunderts befasst ist, sollte sich den Herausforderungen stellen, die von der jungen Generation ausgehen. Diese können als das „Jugendproblem“ begriffen werden, an dessen Spitze die Jugendkriminalität steht. Die Vorschläge zentrieren sich in folgenden sieben Punkten, die als Anregung gedacht waren:

1. Vermehrung [geeigneter] Fernsehprogramme für junge Leute,
2. Verbesserung der Fähigkeit, mit Medien vernünftig umzugehen,
3. Förderung der Forschung über Jugend und Fernsehen,
4. Einbindung unabhängiger Organisationen und Personen,
5. Überlegungen zu Sendezeiten,
6. Verbesserte Vorabinformationen zu Sendungen,
7. Gewalt-Chip.

Der Bericht enthielt außerdem folgende Vorschläge für die Zukunft:

- 1) Der [öffentlich-rechtliche] Sender NHK wird weiterhin Erhebungen durchführen über den Einfluss des Fernsehens auf Kinder sowie die Beziehungen zwischen Mediennutzern und Medienangeboten.

- 2) NHK wird Universitäten und Forschungsstätten dabei unterstützen, den Medien Einfluss auf junge Leute zu untersuchen.
- 3) Alle Repräsentanten der Medienindustrie werden NAB-Japan und NHK Universitäten und andere Institutionen damit vertrauen, aussagekräftige Langzeituntersuchungen über Zeiträume von drei bis fünf Jahren durchzuführen.
- 4) NAB-Japan wird Untersuchungen durchführen, welche Sendungen oder welche spezifischen Sendeinhalte Einfluss auf Kinder und Jugendliche und ihre Gedankenwelt nehmen.
- 5) Das MPT wird die Maßnahmen anderer Länder untersuchen, die diese in Bezug auf junge Leute und das Fernsehen ergriffen haben.

NHK und NAB-Japan haben sich im September 1996 auf gemeinsame Richtlinien für eine Sende-Ethik verständigt und im Juni 1997 ein *Broadcasts and Human Rights/Other Related Rights Committee* (BRC) ins Leben gerufen. Angesichts der Vorschläge der Expertenrunde von 1999 ist NAB-Japan eine Selbstverpflichtung eingegangen und hat seinen Mitgliedsmitgliedern vorgeschlagen, sich in der Zeit zwischen

17 und 20 Uhr mit Sendungen zurückzuhalten, die sexuelle oder Gewaltszenen enthalten. Diese Regelung ist seit Oktober 1999 gültig. Es war meine aufrichtige Hoffnung, dass solche Maßnahmen, die durch die Sender selbst gesteuert werden, Wirkung zeigen würden. Doch ich muss mit Bedauern feststellen, dass die Zusagen der kommerziellen Seite des japanischen Rundfunkwesens nicht zu einer Veränderung der Sendeinhalte geführt haben.

Wenn wir weiter solche Misserfolge [bei der Selbstkontrolle] haben, werden die Polizeibehörden und die Regierung, unterstützt durch den Eltern-Lehrer-Verband, mit Sicherheit darauf zurückkommen, dass der Gewalt-Chip geeignet ist, um den negativen Einfluss einiger Fernsehprogramme zu stoppen. Auch wenn NAB-Japan und Wissenschaftler gegen die Einführung des Chips plädieren, da er die [verfassungsrechtlich garantierte] Meinungsfreiheit berührt, ist die elterliche Schlüsselgewalt bereits für pornographische Sendungen eingeführt worden, die über das Kabelfernsehen in Japan empfangen werden können.

*Takesato Watanabe ist Professor
am Journalism Department
der Doshisha-University Kyoto.*

Abstract

This paper examines the influence of Japanese media upon young people, especially with respect to broadcasting pornography and violence. It is composed of three parts: (1) Japanese legislation on pornography/media violence as a whole, (2) selected survey data on the suspected impact of pornography/violence of Japanese media, (3) countermeasures taken by the Japanese Ministry of Post and Telecommunications and the media corporations themselves. My conclusion: Japanese broadcasting programs are rather entertainment oriented and consequently too much concerned with viewing ratings. The cheapest way to improve ratings is feeding a diet of pornography and violence. If the broadcasting corporations continue with this policy, self-control measures will not work properly, which in turn will provoke public control such as the introduction of the V-chip. This will have the undesirable side effect of narrowing the realm of freedom of speech in Japan.

本論文「日本の放送とポルノ・暴力問題」の主題は日本のメディア、とりわけ放送の性・暴力表現の青少年への影響とその対策の検討である。具体的には、1. ポルノ・暴力表現と法規制、2. ポルノ・暴力表現の青少年に与える影響に関する調査報告の紹介、3. ポルノ・暴力表現規制にかかわる日本の郵政省および放送事業者の取り組み、の三項目についてである。結論としては、日本の放送メディアにおける娯楽の偏重と視聴率主義の進行が今のままで推移すれば、ポルノ・暴力問題に関連するクリエイティブ界の自主規制による効果は限定されにくい。その結果、Vチップなどの方法による物理的規制法が支持されることになり、原理的な意味での言論・表現規制が外部から行われざるを得なくなるということである。

Talkshows (und TV-Talente)

im Land des Konsums¹

Anmerkungen:

1

Der folgende Beitrag wurde überarbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Michaelis.

2

In den Klammern hinter den kursiv gesetzten Titeln der Sendungen: Sender, Copyright, Sendezeit, Länge der Sendung (Stand März 2000).

3

Sendernamen und ihre Abkürzungen:
 NHK = Nippon Hoso Kyokai (G=General, E=Educational Program); TBS = Tokyo Broadcasting System (JNN-Netzwerk);
 NTV = Nippon Television Network Corporation,
 YTV = Yomiuri Telecasting Corporation (beide NNN-Netzwerk);
 FujiTV = Fuji Television,
 KTV = Kansai Telecasting Corporation (beide FNN-Netzwerk);
 TV Asahi = Asahi National Broadcasting,
 ABC = Asahi Broadcasting Corporation (beide ANN-Netzwerk).

4

Genusbezeichnungen werden zur Vereinfachung in der männlich-„neutralen“ Form gegeben und umfassen beide Geschlechter.

Kaori Yokoyama

Japans Konsumkultur ist weltbekannt; sie

spiegelt sich in seinen TV-Programmen

wider. Talkshows sind anders als in Europa

und den USA, sie erheben weniger den

Anspruch, zur Aufklärung und Konflikt-

lösung auf gesellschaftlicher oder individuel-

ler Ebene beizutragen, sondern dienen der

unterhaltsamen Förderung des Konsums

und sind gleichzeitig Teil der Konsumkultur.

1. Politische Talkshows

In den Programmen der westlichen Hemisphäre haben politische Talkshows einen festen Platz. Zwar gibt es sie seit den frühen Tagen auch in Japan, aber ihre Zahl ist klein, ihre Bedeutung gering. Ein repräsentatives Beispiel ist *Nichiyo toron*² (*Sonntagsdebatte*), ausgestrahlt von der einzigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Japan (NHK-G³, So 09.00 h, 60 Min.). Vertreter der Parteien debattieren dort über aktuelle politische Themen.

Zwar haben auch die privaten Sender solche Programme, aber ihr Charakter ist anders, weniger steif. Es sind im Grunde Magazine, die dem Zuschauer aktuelle Ereignisse nahe bringen. Einzigartig in der japanischen Medienlandschaft, wo die unpolitischen Variety-Shows die erdrückende Mehrheit bilden, ist *Asa made nama TV* (*Life-TV bis frühmorgens*, TV Asahi, 180 Min., vgl. Abb. 1), einmal monatlich nachts ausgestrahlt. Es werden drängende Fragen zur japanischen Gesellschaft aufgegriffen, die im wirklichen Sinn debattiert werden. Auf dem Podium sitzen nicht nur Professionelle, also Politiker⁴, Wissenschaftler, Experten, sondern auch persönlich Betroffene oder Bürger, die sich im angesprochenen Bereich engagiert haben. Im Ausnahmefall beteiligen sich auch „normale“ Bürger, aber nur als geladene Gäste. Eine spontane Beteiligung ist, anders als in Europa und den USA, nur selten möglich.

2. Persönlichkeits-Talkshows

Diese Sendungen bringen weder die Zuschauer zum Lachen (wie die Variety-Shows), noch sind sie in irgendeiner Weise politisch. Sie dienen, wie auch in Europa, allein der Vorstellung

von Gästen. Diese sind nicht nur Prominente, sondern auch „normale“ Bürger, die sich mit einer Leistung einen Namen gemacht haben. Repräsentativ für solche Sendungen ist *Tetsuko no heya* (*Tetsukos Zimmer*, TV Asahi, Mo – Fr, 12.55 h, 35 Min., vgl. Abb. 2). Die Moderatorin Tetsuko Kuroyanagi gilt als Wegbereiterin des Fernsehspiels in Japan. Ihr Tätigkeitsbereich liegt jedoch nicht nur dort, als Freundschaftsbotschafterin der UNICEF organisiert sie auch Hilfsaktionen. Es ist wohl ihrer persönlichen Ausstrahlung zu danken, dass sich die Sendung 23 Jahre halten konnte. Jüngere Zuschauer in-

teressieren sich eher für die Gäste der Show *Top runner* (NHK-G, Fr 23.45 h, 46 Min.). Die Zahl dieser Art Shows ist klein. Jedoch gibt es zahlreiche Shows, die die Vorstellung von Personen mit anderen Elementen mischen (z. B. Musikshows, Kochshows, Spielshows). „Talk“ spielt immer eine wichtige Rolle, auch in diesen Shows. Hier wird bereits der Übergang von den Persönlichkeits-Talkshows zu den Variety-Talkshows sichtbar.

Abb. 1:
Asa made nama TV
(Life-TV bis frühmorgens),
Moderator: Taraha Soichiro,
TV Asahi.





Abb. 2:
Tetsuko no heya
(Tetsukos Zimmer),
Moderatorin: Tetsuko
Kuroyanagi, TV Asahi.

Abb. 3:
Odoru! Sanmatogen!!
(Tanzend! Sanmas Palast!!),
Moderator: Sanma Akashiya
(links) und Gäste (Laien),
NTV.

3. Variety-Talkshows und TV-Talente

Das Genre „Variety“ (Unterhaltung) kennzeichnet, zusammen mit dem Genre „Drama“ (Serien), das japanische Fernsehen am stärksten. Dazu zählen einerseits – neben Quizshows, Comedy-Shows, Musikshows und allgemeinen Unterhaltungsprogrammen (Manzai, Rakugo, Komödie) – die Mehrzahl der Talkshows, andererseits Infotainment und unterhaltsame Reportagen. Seit einigen Jahren boomen Sendungen, die alltägliche Probleme wie Gesundheit, Haushalt, Geldanlage etc. in populärwissenschaftlicher Weise behandeln. Das Genre hat immer eine Hauptrolle im japanischen Fernsehen gespielt, es belegt auch heute viele Sendeplätze in der Prime Time. Es hat wie kein anderes Genre das Bewusstsein der Japaner dafür geformt, dass das Fernsehen *eine* Funktion hat: Spaß und Unterhaltung.

Typisches Beispiel einer Variety-Talkshow ist *Odoru! Sanmatogen!!* (*Tanzend! Sanmas Palast!!*, NTV, Di 19.58 h, 56 Min., vgl. Abb. 3). Sanma Akashiya zählt zu den bekanntesten „TV-Talenten“⁴⁵. Er ist Komiker und für seine unterhaltsame Moderation berühmt. Er plaudert in seiner Talkshow mit ca. 20 weiteren TV-Talenten über Alltägliches. In einer seiner weiteren Sendungen, *Koino karasawagi* (*Viel Lärm um die Liebe*“, NTV, Sa 23.00 h, 30 Min., vgl. Abb. 4) geht es um die Liebeserlebnisse von 20 jungen Frauen. Sie sind die „Frauen von nebenan“, ihre dilettantische Art wirkt in der Sendung sehr effektiv. Allerdings sind sie im Prinzip schon Professionelle, da in der Show ein ganzes Jahr lang dieselben Frauen auftreten.

Natürlich gibt es in Japan auch echte Laien auf dem Bildschirm. Sie wirken in Quiz-Sendungen mit, versuchen sich im Gesang, holen sich Rat für ihr Leben und erhoffen sich die Erfüllung eines Wunsches. In den siebziger Jahren sind Shows in Mode gekommen, in denen Männer oder Frauen ihren Ehepartner finden konnten. Eine Vertreterin von Talkshows mit „normalen“ Bürgern ist *Shinkosan irasshai* (*Willkommen Jungverheiratete*, ABC, So 12.55 h, 30 Min.), die immer noch hohe Einschaltquoten erzielt. Seit 1971 werden Neuvermählte gefragt: „Wie haben Sie sich kennen gelernt? Wie haben Sie die Hochzeitsnacht verbracht?“ Die Situationskomik entsteht daraus, dass das Frage-Antwortspiel spontan abläuft. Die Sendung profitiert

einerseits von den exaltierten Reaktionen des Moderators Sanshi Katsura, andererseits von den ungenierten Antworten der Gäste, die wie du und ich sind. Die Atmosphäre der Sendung erinnert an einen Schwatz unter Nachbarn. Der Erfolg all dieser Shows hängt wesentlich von der Ausstrahlung des Showmasters und seinem Inszenierungsgeschick ab.

4. Konfrontations-Talkshow

Einige Talkshows sind insofern denen in Europa vergleichbar, als hier die Gäste teilweise heftige Meinungsverschiedenheiten untereinander austragen. Als Beispiel sei *Takeshi no TV-tackle* (*Takeshis Auseinandersetzungs-TV*) genannt (TV Asahi, Mo 21.00 h, 54 Min.). Es geht um brennende Probleme wie verwahrloste Jugendliche, Prostitution oder Familienzerfall, die von Wissenschaftlern und TV-Talenten debattiert werden. Das geschieht seriöser als in den reinen Variety-Talkshows, aber doch nicht so ernst wie in den politischen Talkshows. Der Moderator Takeshi Kitano, der sich international einen Namen als Schauspieler und Regisseur gemacht hat, versteht es wie kein anderer, aufkommenden Streit durch Situationskomik zu entschärfen.

Eine Sendung, die den deutschen Daily-Talkshows vielleicht am nächsten kommt, ist *Kokoga hen dayo nihonjin* (*Japaner, das ist komisch an sich*, TBS, Mi 22.00 h, 54 Min., vgl. Abb. 5), ebenfalls von Takeshi Kitano moderiert. Hier sind die Gäste, die die Rolle des Studiopublikums spielen, genauso Laien wie in Deutschland. Die entscheidende Abweichung liegt darin, dass sie sämtlich keine Japaner sind. Es wird zwischen 100 Ausländern und einigen japanischen Kommentatoren (TV-Talente, Fachleute und Laien) über Angewohnheiten der Japaner debattiert, die den Fremden merkwürdig erscheinen. Dabei kommt es manchmal zu sehr hitzigen Debatten. Die Eingeladenen leben in Japan, sprechen die Landessprache und kennen sich in der Kultur aus. Aufgegriffen werden Themen wie Ausländerdiskriminierung, Kulturkonflikte, Mischehen, religiöse Unterschiede, japanische Außenpolitik oder gesellschaftliche Probleme.

Obwohl die Themen tief behandelt werden, muss man auch diese Sendung wegen der komischen Elemente, die Takeshi beisteuert, zu

den Variety-Talkshows rechnen. Die Sender erhoffen sich ihre Einschaltquoten nicht nur aus den Themen selbst, die bei ihrer Behandlung radikalisiert werden, sowie aus der Substanz des Streits, sondern auch aus dem Auftritt der TV-Talente und ihrer Popularität. Daher ist der Show-Charakter der Sendung nicht zu leugnen. Nicht zuletzt dies trägt jedoch dazu bei, dass die Zuschauer den in Japan lebenden Ausländern und deren Problemen mehr Verständnis entgegenbringen können.

5. Das Fernsehen als Sponsor der Konsumkultur

In japanischen Talkshows spielen Sex, Gewalt oder andere anstößige und kontroverse Themen so gut wie keine Rolle. Der Inhalt besteht aus harmlosen Plaudereien von TV-Talenten untereinander. Es fehlt nicht an Kritik mit dem Tenor, die Sendungen seien ohne Wert. Das tut ihnen jedoch keinen Abbruch, weil sie ein wichtiges Element der durch das Fernsehen geförderten Konsumkultur sind.

Wie schon erwähnt, spielen so genannte TV-Talente beim Anheizen des Konsums eine wesentliche Rolle. Wenn sie in der Werbung auftreten, helfen sie nicht nur, die angepriesene Ware zu verkaufen, sondern auch „signifiant“⁶ und Image der Ware zu fördern. Das heißt: Wenn ein erfolgreiches TV-Talent in der Werbung für ein Auto einen reichen Mann spielt, dann ist der Firma nicht nur der Verkauf der Ware wichtig, sondern auch die durch das TV-Talent verkörperten Konnotationen wie eleganter Lebensstil, guter Geschmack und vor allem ein glückliches Leben, das mit allen irdischen Gütern gesegnet ist. Dies alles hat Roland Barthes einmal die „Mythen des Alltags“ genannt, die im Grunde das Fundament der Firma und der kapitalistischen Gesellschaft stützen. Andererseits sind die TV-Talente auch selbst zu Konsumgütern einer Kulturindustrie geworden. Fernsehen, Zeitschriften, Zeitungen, Radio, CDs, Bücher, Theater, Kino – all diese Medien sind eng miteinander verflochten und beuten reihum die Popularität der TV-Talente aus. Hier liegt der wirkliche Grund für deren häufigen Auftritt im Fernsehen: Sie haben einen höheren „Waren“-Wert als jeder Laie. Mag so manches TV-Talent bei seiner Verwertung auch verschlissen werden – auf die einzelne Person kommt es nicht an, die Struktur als solche re-

5

Das aus dem Englischen adaptierte Wort ‚TV-Talent‘ hat eine verschobene Bedeutung: So werden in Japan Entertainer bezeichnet. Sie sind nicht notwendig begabt oder bekannt. In vielen Fällen bleibt es unverständlich, warum sie im Fernsehen auftreten, erst recht, warum sie sich dort als Star aufführen.

6

„signifiant“ (franz.) im soziolinguistischen Sinn.



Abb. 4
Koino Karasawagi
(Viel Lärm um die Liebe),
Moderator: Akashiya Sanma
(links) und Gäste
(TV-Talente), NTV.

Abb. 5
Kokoga hen dayo nihonjin
(Japaner, das ist komisch
an sich), Moderator: Takeshi
Kitano, (2. von rechts) und
Kommentatoren
(TV-Talente), TBS.

produziert sich immer wieder. Unbestreitbar hat diese Form der Konsumkultur, die vor allem vom Fernsehen erzeugt worden ist, in hohem Maße zum Wirtschaftswachstum in Japan beigetragen. Die so genannte Talent-Kultur, die eng mit materiellen Interessen verbunden ist, dürfte auch eine Ursache dafür sein, dass Talkshows nach westlichem Muster, in denen Laien einen wesentlichen Anteil am Sendeerfolg haben, in Japan nur schwer entstehen können.

Die Talent-Kultur ist tief in den japanischen Alltag eingebettet, auch die Zuschauer sind Teil dieser Kultur. Klatsch über TV-Talente ist ein übliches Thema und fungiert als guter Anknüpfungspunkt für ein Gespräch. Aber es steckt mehr hinter der Blüte der Talent-Kultur: In einem Land, in dem sich viele Menschen immer noch schwer tun, ihre eigene politische oder religiöse Überzeugung dezidiert zu äußern und standfest zu vertreten, dient diese Subkultur als willkommenes Ausweichthema, mit dem man jede Auseinandersetzung vermeiden kann. Es

steht außer Zweifel, dass diese Attitüde der Zuschauer die Sender darin bekräftigt, sich intensiv der TV-Talente zu bedienen und auf diese Weise auch von ihnen abhängig zu werden.

6. Das unpolitische Fernsehen

Das Programmprofil der privaten Sender in der Prime Time, die von Variety-Sendungen, Serien und Sport-Live-Sendungen belegt ist, ist ziemlich unpolitisch. Politische Sendungen, seriöse Reportagen und Dokumentarsendungen werden der öffentlich-rechtlichen NHK überlassen oder auf die Zeit nach Mitternacht und das Wochenende abgeschoben. Sie bringen nicht immer so hohe Einschaltquoten, vor allem bei Frauen und jüngeren Leuten, die als wichtige Träger der Konsumkultur gelten. Was Ursache und was Wirkung ist, ob das unpolitische Fernsehen das politische Desinteresse in der japanischen Gesellschaft lediglich widerspiegelt oder ob es ursächlich dazu beiträgt, die Gesellschaft zu depolitisieren, ist schwer zu entscheiden. Auch politische Sendungen sind nicht immer kritisch, wie umgekehrt unterhaltsame Sendungen durchaus zur Klärung von Problemen beitragen können. Dennoch besteht der Eindruck, dass das japanische Fernsehen eine kritische Aufklärung nicht gerade pflegt.

Die unpolitische Haltung der Öffentlichkeit kann ein Grund dafür sein, dass in Japan eine Diskussions- und Streitkultur nicht Fuß fassen kann. Die einzige Sendung, in der es zu wirklichen, nicht inszenierten Auseinandersetzungen kommt, ist die bereits beschriebene *Kokoga hen dayo nihonjin*. Könnte es diese Sendung geben, wenn die Studiogäste und das Publikum Japaner wären? In einer Gesellschaft, in der es nicht als Tugend gilt, sich als Individuum von den anderen abzuheben und in der Schule, in der Firma, in der Öffentlichkeit zu einer eigenen Meinung zu stehen? Es fällt Japanern schwer, sich frei zu äußern, wenn sie nicht anonym bleiben können. Auch hier springen stellvertretend die TV-Talente ein, die den Zuschauern abnehmen, was diese selbst nicht wagen. Allerdings ändert sich die Situation, vor allem bei Frauen und in der jüngeren Generation. Sie haben erste Schritte getan, sich öffentlich über ihren privaten Bereich zu äußern, der mit ihrer Identität eng verbunden ist. Obwohl das nichts mit öffentlichen Angelegenheiten wie Innenpolitik und Wirtschaft zu tun hat,

kann dies doch zu gesellschaftlichen Bewegungen führen. Private Sorgen wie Gewalt in der Familie, (sexuelle) Misshandlung, sexuelle Probleme oder Ijime (Schikane) in der Schule oder in der Firma stehen heute in vielen Teilen der Welt im Brennpunkt der Diskussion. Gleichzeitig nimmt das Bewusstsein dafür zu, dass dieses weder unpolitische noch private Probleme sind. In Europa und den USA werden sie in Talkshows in ernst zu nehmender Weise behandelt. Betroffene bekennen sich oft, anstatt anonym zu bleiben. In Japan ist es noch nicht so weit. Die Bearbeitung solcher Themen erfolgt eher in fiktiven Darstellungen, weil es immer noch der Anonymität bedarf. Wenn private Schwierigkeiten publik werden, kann dadurch das Leben der Betroffenen ruiniert werden. Der Welt (Nachbarschaft, Verwandten) zu zeigen, dass man seinen privaten Bereich in Ordnung hält (sekentei), wird in Japan noch wichtig genommen. Wenn Talkshows in Japan überhaupt heikle Themen behandeln, dann kann das auf diesem Hintergrund nur unter strikter Wahrung der Anonymität geschehen.

Fazit

In Japan beginnt erst jetzt so richtig das Medienzeitalter. Kabelnetz und Satellitenempfang (BS, CS) werden von mehr und mehr Haushalten genutzt. Es steigt die Zahl der Zuschauer, die bereit sind, für ihren Empfang zu zahlen, die nicht mehr allein auf die terrestrischen Programme angewiesen sind. Der Geschmack der Zuschauer wird sich damit ändern, die Ansprüche, jetzt noch leicht durch „show time“ zufrieden zu stellen, werden steigen. Die bisherige leichtfertige Produktionsweise von Sendungen, die stark auf die Popularität der TV-Talente setzt, wird nicht beibehalten werden können. Es ist in Japan höchste Zeit, dass wir nach der Zukunft des Fernsehens und nach dessen grundsätzlicher Bedeutung fragen.

*Kaori Yokoyama ist Promovendin an der
Fakultät Sprachen und Kultur der Universität Osaka.
Sie lebte vorher einige Jahre in Deutschland.*

チ

Abstract

Talk shows in Japan can be placed into one of three categories: 1. political, 2. personality, 3. variety, the latter one being subdivided into 3.1 TV-talent based shows, and 3.2 confrontation talk. Examples are given. The first two categories are scarce. The vast majority can be counted as entertainment. Daily talk shows like those in Europe and the USA where ordinary people play a major role are nonexistent in Japan. Tentative explanations are given with respect to this vacuum. Generally speaking Japanese talk shows are neither in the tradition of public enlightenment nor does there exist a culture of solving controversies by public dispute. Instead Japanese TV is a main player in what can be called a culture of consumption. Be it cause or effect, the overall unpolitical nature of the programs is noteworthy.

要約

本稿の前半では、日本のテレビにおけるいくつかのトーク・ショーを二つに分類し、代表的な事例をあげつつ紹介する。一つは政治的なトーク・ショー、二つ目は人物を紹介するトーク・ショーである。この二つに分類されるトーク・ショーの数は少なく、第三の「バラエティ・トーク・ショー」に押されているのが現状である。このカテゴリーのトーク・ショーはおもに娯乐的であり、テレビ・タレントが中心のもの、ホストが登場するもの、討論がメインのものなど数多く見られる。しかしながらヨーロッパやアメリカに見られる視聴者参加型のトーク・ショーは日本には存在しない。

本稿の後半ではそれがなぜなのかという視点から、より包括的に日本のテレビの問題点を考察する。一般的に言って、日本のトーク・ショーは音がない。視聴者参加型のトーク・ショーに見られるホグスや暴力のアーマもほとんど見られない。しかしながらここに見られるのは、日本のテレビがテレビ・タレントに依存しながら、大消費文化を形成し、また社会の脱政治化を促進することに大きな役割を果たしているという事実である。これがヨーロッパ・アメリカ型の一般人が出るトーク・ショーの成長を遅くしているといえる。

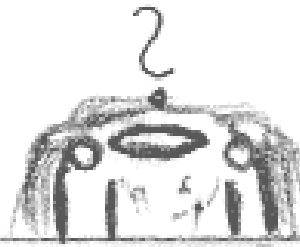
しかしながらそこでしばしば取り上げられる私的だが深刻な問題は、日本でも最近テレビで取り上げられるようになった、それ自体は意図のあることではあるが、しかし制作者側がスキャンダラスに演出しているのが見られることもある。露出などの技術で視聴者の意向が細分化することが予測される現在、もはやこれまでのような制作のやり方は通用しなくなるだろう。今こそが日本のテレビの真実が根本的に問われるときである。

Darsteller:

Hauptrolle



Der Geköpfe



Sein Kopf



„GEWALT wird es immer wieder

Ein europäisches Unterrichtsprojekt zu Gewaltdarstellungen und medialen Wirkungszusammenhängen

Claudia Mikat

Der Anlass ist nichtig. Jemand hat in der Pause ein Strichmännchen mit einer langen Nase an die Tafel gemalt und mit dem Namen eines Jungen versehen. Der aber ist mit einem anderen Jungen aus der Klasse verfeindet und weist die Tat ohne Zögern seinem Erzfeind zu. „Da ist der auf den los und plötzlich waren die gegenseitig im Schwitzkasten. Der eine hatte einen puterrotten Kopf, der andere tat so, als wenn er am Ersticken wäre, und ich hatte erst einmal 20 Minuten zu tun, um zu klären, was eigentlich vorgefallen ist“, beschreibt die Lehrerin die Szene. Nicht immer gelingt die goldene pädagogische Regel, Lernende „dort abzuholen, wo sie sich gerade befinden“, also an den lebensweltlichen Erfahrungen der Zielgruppe anzuknüpfen wie in diesem Fall. Denn – ungewollt – liefert das verfeindete Jungspaar dieser 8. Klasse eines Berliner Gymnasiums den Einstieg in ein medienpädagogisches Projekt zum Thema Gewalt oder genauer: zum Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen im Fernsehen und aggressivem oder unsozialem Verhalten in der Realität.

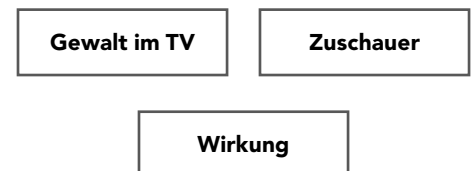
Bei dem Projekt, das von den Europaschulen initiiert und aus EU-Mitteln finanziert wurde, handelt es sich um eine Kooperation mehrerer europäischer Länder. Beteiligt sind drei Schulen aus Belgien, Deutschland und den Niederlanden, in einer späteren Projektphase wer-

den zwei weitere Schulen aus Italien und Österreich hinzukommen. Konzipiert wurde das Vorhaben von der Europaschule Mol, der Nederlandse Filmkeuring in Den Haag und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen in Berlin. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtseinheiten und Materialien zu Gewaltdarstellungen und medialen Wirkungszusammenhängen für Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 14 Jahren.

Als roter Faden, der sich durch die sechs 90-minütigen Unterrichtseinheiten zieht, dient ein Modell, das die Wirkung von TV-Gewalt in Abhängigkeit von verschiedenen Bedingungen auf Seiten der Zuschauer und auf Seiten der Mediendarstellung selbst skizziert. Im Verlauf des Projekts wird dieses Schaubild von Lehrenden und Schülerinnen und Schülern gemeinsam entwickelt, um Einblicke in die verschiedenen Wirkungsbedingungen zu ermöglichen. Dabei werden viele Fragen zum Thema diskutiert: vom eigenen Umgang mit dem Fernsehen, der Sehdauer und bestimmten Genrepräferenzen über gestalterische Mittel, die bestimmte Gefühle erzeugen können, bis hin zu der Frage, inwieweit die Medien Botschaften und Wertvorstellungen vermitteln. Ausgangspunkt sind jeweils kurze Ausschnitte aus Filmen und Fernsehsendungen, daneben Zeitungsmeldungen und -berichte, Fragebögen, Mediensteckbriefe sowie von den Ju-

gendlichen selbst erstellte Materialien wie Geschichten, Comics oder Wandzeitungen, die die Diskussion in Kleingruppen widerspiegeln.

Abbildung Modell 1:



Ausgangspunkt: Grundmodell zur Wirkung von TV-Gewalt auf die Zuschauer.

Mitgeschmack Blut



geben, egal was man guckt ..."

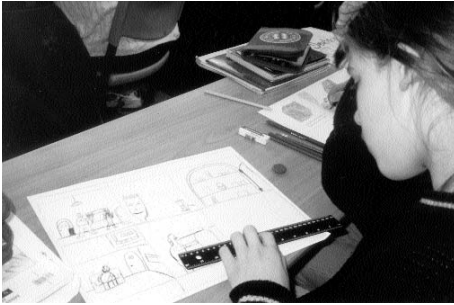
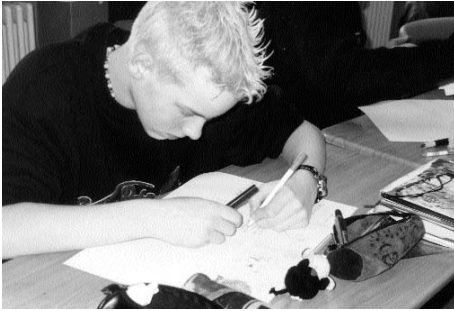
„ ... weil meine Eltern nicht wollen, dass ich so wie die Ami-Schüler denke“ – Befürchtung direkter Medienwirkungen

Was ist eigentlich Gewalt? In welchen Formen begegnet sie uns in Filmen und Fernsehsehdungen? Und wie wirken diese Darstellungen von Gewalt auf uns Zuschauer? Diesen Fragen wird in den ersten Unterrichtsstunden nachgegangen.

An der Tafel hängen drei Karten: „Gewalt im TV“, „Zuschauer“ und „Wirkung“. Die Schülerinnen und Schüler erhalten aktuelle Zeitungsberichte über Gewalttaten Jugendlicher, die mit medialen Vorlagen in Verbindung gebracht werden, z. B. über den Amoklauf in Littleton, die tödlichen Steinwürfe von einer Darmstädter Autobahnbrücke oder über einen Siebenjährigen, der seinen kleinen Bruder erschlagen hat.

Die Zeitungsartikel werden kritisch gelesen. „Blödsinn, da müsste ja jeder von uns, der das gesehen hat, sich genauso verhalten“, kommentiert ein Junge spontan, und es wird schnell deutlich, dass der in den Berichten skizzierte direkte Wirkungszusammenhang auf das Verhalten der Zuschauer oder auf ihre Einstellung gegenüber Gewalt so nicht stimmen kann. Dass Gewaltdarstellungen im Fernsehen allein nicht gewalttätig oder aggressiv machen, auf der anderen Seite auch nicht ohne jede Wirkung sind, sagt den

Jugendlichen der gesunde Menschenverstand sowie die eigene Erfahrung mit dem Medium und mit Gewalt in ihrem Alltag. Da aber auch die häusliche Fernseherziehung oft von einer vereinfachten Sicht auf die vermeintlichen Medienwirkungen geprägt ist, verfügen sie selbst teilweise über solch einseitige Vorstellungen. Eine 14-Jährige etwa darf *South Park* nicht sehen, weil es „zu brutal ist und aggressiv. Ich glaube das auch, weil man hat ja von den Schülern in Amerika gehört, die mit Gewehren rumballernd rumgerannt sind und nicht viel drüber nachgedacht haben [...]“. Ich kann meine Eltern verstehen, weil sie wollen nicht, dass ich so wie die Ami-Schüler denke.“ Bei einem 13-Jährigen zielen die elterlichen Beschränkungen auf „richtig harte Horrorfilme, wo viel Blut fließt, Sex- oder halt Pornofilme. Meine Eltern [...] wollen, dass ich ein normaler Mensch werde und nicht ein Schwerverbrecher oder Kindervergewaltiger. Ich finde, sie haben Recht.“ Andere sind hinsichtlich der Verbote durch die Eltern weniger verständnisvoll und differenzierter in Bezug auf die Wirkung von Filmen. Ein 14-Jähriger meint: „Kriegsfilme soll ich nicht gucken. Meine Eltern glauben, dass diese Filme [...] gewaltverherrlichend sind und selbst zu solchen Taten anleiten. Ich kann sie verstehen, weil es zum Teil stimmt. Wenn man diese Filme aber mit Verstand anschaut, sind sie sehr abschreckend und zeigen die Brutalität im Krieg.“



Äußerungen dieser Art werden von der Lehrerin zum Anlass genommen, den Blick wieder auf die ersten drei Karten des Modells zu lenken. Offensichtlich ist der Zusammenhang nicht so einfach, weil Zuschauer nicht gleich Zuschauer ist. Und Gewalt ist nicht gleich Gewalt, wie in der folgenden Unterrichtsstunde am Beispiel einiger Filmausschnitte deutlich wird.

In einer Talkshow wirft eine Frau ihrem Exfreund einen Blumenstrauß an den Kopf, in *Kevin allein zu Haus* schleudert der kleine Kevin zwei Einbrechern Farbeimer entgegen, so dass sie die Treppe hinunterstürzen, in *Jurassic Park* greift ein Dinosaurier Kinder in einem Auto an, in *Independence Day* fliehen Menschen in einem Autotunnel vor einer Feuersbrunst.

Handelt es sich bei diesen Szenen um Gewalt oder nicht und: Wie wirken die Darstellungen auf die Jugendlichen? Die Auffassungen sind sehr unterschiedlich. Für einige etwa ist die Talkshow-Szene keine Gewalt, weil es „doch nur ein Blumenstrauß“ gewesen ist, den die Frau geworfen hat, für andere ist entscheidend, dass sie „so 'ne Haltung“ hatte und „unkontrolliert explodiert“ sei. Im Fall von Kevin ist sich die Klasse einig, dass die Folgen der Gewalt heruntergespielt werden, weil die Einbrecher eigentlich fast getötet wurden. Einige aber finden diese Szene lustig, andere das Übertriebene und Verharmlosende eher abstoßend.

Die Einschätzungen und Begründungen werden in einer Tabelle an der Tafel geordnet. Auf der Grundlage des entstandenen Tafelbilds wird eine gemeinsame Definition von Gewalt entwickelt: Gewalt ist die Schädigung von Menschen, Tieren, Pflanzen oder Sachen. Gewalt hat immer Opfer. Es gibt verschiedene Arten von Gewalt, z. B. die körperliche oder seelische. Diese Gewaltformen sind im Fernsehen in Bild und Ton allgegenwärtig.¹

Deutlich wird, dass die Gewaltdarstellungen im Fernsehen ganz unterschiedliche Wirkungen haben können. In vielen Zeitungsberichten wird von direkten Auswirkungen auf das Verhalten der Zuschauer oder auf ihre Einstellungen gegenüber der Gewalt ausgegangen. Gewaltdarstellungen können aber auch abschreckend wirken, und unter „Wirkung“ kann man auch verschiedene Gefühle verstehen, z. B. Erheiterung oder Angst. Wie die Gewaltdarstellungen wirken, hängt von verschiedenen Faktoren auf Seiten der Darstellung selbst und auf Seiten der Zuschauer ab. Ziel der folgenden Stunden ist es, diese Einflussfaktoren für die Wirkung von Mediengewalt zu vertiefen. Dies geschieht, indem das Wirkungsmodell Schritt für Schritt erweitert wird.

„Die könnten glauben, das ist echt“: Das Alter der Zuschauer

Ein wesentlicher Faktor für die Wirkung von Mediengewalt auf Seiten der Zuschauer ist das Alter und die Fähigkeit, zwischen Film und Realität zu unterscheiden. Am Beispiel einer Sequenz aus *König der Löwen* wird – nach zunächst albernen Reaktionen – dieser Aspekt diskutiert. Die Szene zeigt, wie der Vater des kleinen Simba von einem Fels gestoßen wird und stirbt. Ein Junge findet die Szene „schon traurig, also am Anfang spannend und dann auch traurig“, und ein anderer bekennt: „Na ja, ich hatte 'ne Gänsehaut und irgendwie Mitleid.“ Wie würden jüngere Kinder auf diese Szene reagieren? „Die könnten weinen und den Tod des Vaters als ganz schlimm empfinden, weil sie vielleicht auch Angst haben, dass ihr eigener Vater stirbt“, vermutet ein Mädchen. Obwohl es sich um einen Zeichentrickfilm handle, so ein anderes, könnten Jüngere die Szene für real halten, „weil die Figuren so niedlich und menschlich sind, und man sich in die so gut hineinversetzen kann“. Ein Junge

Anmerkungen:

1

Vgl.:
Institut Jugend Film Fernsehen (Hg.):
Die Sache mit der Gewalt – Informationen und Einstiegsanregungen zu Gewalt im Alltag und in den Medien. Bd. 1 der Gesamtausgabe Baukasten Gewalt. München 1995. ISBN 3-929061-13-9 10,00 DM, 40 Seiten.

fügt hinzu: „Und diese Musik, die wühlt natürlich auch die Kinder auf.“

Alle würden jüngeren Kindern bestimmte Sendungen oder Genres verbieten, wenn sie, z. B. als Babysitter, für sie verantwortlich wären. „Wenn sie noch klein sind, wissen sie noch nicht, was Recht und Unrecht ist, deswegen würde ich vielleicht Filme, bei denen es um Gewalt geht, verbieten“, begründet dies eine 14-Jährige. Im Gegensatz zu ab 12-Jährigen, so die anderen, seien Jüngere „vom Fernsehen noch leicht beeinflussbar“, weil sie „nicht zwischen Realität und Scheinwelt unterscheiden“ und „diese Filme oft noch nicht verstehen und verarbeiten können“.

„... weil es im Alltag nicht viel zu lachen gibt“: Genrepräferenzen

Den eigenen Fernsehgewohnheiten, ihren Vorlieben und Abneigungen nähern sich die Jugendlichen, indem sie einen Teil des zuvor ausgefüllten Fragebogens in Kleingruppen auswerten und anhand dieser Ergebnisse auf einer Wandzeitung verschiedene Zuschauerprofile der Klasse erstellen. Die „Forschungsfragen“, die ihre Auswertung leiten, beziehen sich u. a. auf die durchschnittliche tägliche Fernsichtnutzung, auf Lieblingssendungen und Genres sowie auf Darstellungen von Gewalt in den beliebten Sendungen. Die Jugendlichen sollen erkennen, inwieweit sie selbst als aktive Rezipientinnen und Rezipienten in das Wirkungsgeschehen eingebunden sind. Denn ihre Vorlieben und Nutzungsmuster bestimmen, welchen Medieninhalten sie sich zuwenden und damit, ob und in welcher Weise Gewaltdarstellungen auf sie wirken.

Hinsichtlich des beliebtesten bzw. unbeliebtesten Genres ist sich die Klasse einig: Komödien werden von Mädchen wie Jungen gleichermaßen gemocht, Western von beiden

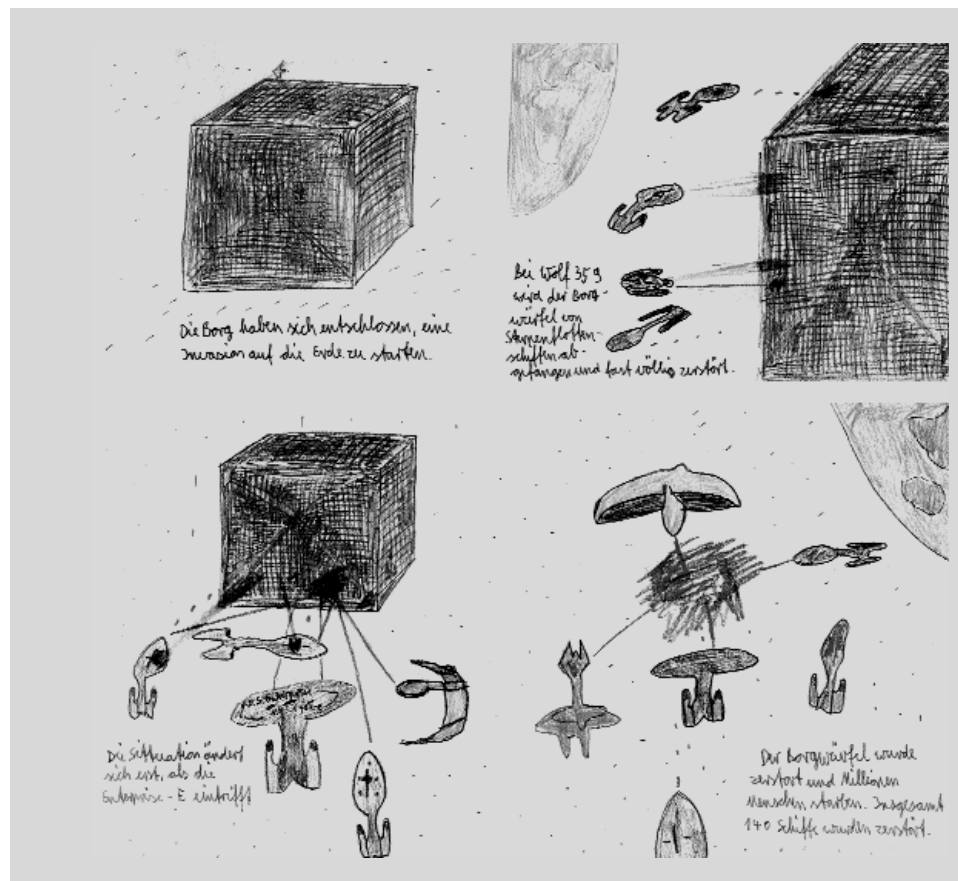
Geschlechtern abgelehnt. „Gut ist an Komödien“, so eine 14-Jährige, „dass man sie sich abends zum Abschalten und Entspannen anschauen kann, man muss nicht viel nachdenken“. Auch den Jungen gefallen Komödien, weil es „wichtig ist, im Leben zu lachen“ und – so ein 13-Jähriger, „weil es im Alltag nicht viel zu lachen gibt“. Westernfilme dagegen sind unbeliebt. Sie sind „sterbenslangweilig, zum Einschlafen“, so eine 14-Jährige, denn „es geht meist um Leute mit großen Hüten, die auf Pferden durch die Landschaft ziehen oder mit anderen kämpfen“. Die Jungen urteilen ähnlich streng: „Western sind billig gemacht und völlig unrealistisch“, sie „zeugen nicht von hoher Intelligenz“.

Bei den weiteren Genrevorlieben sind die Unterschiede zwischen den Mädchen und den Jungen deutlicher. Neben Komödien bevorzugen die Mädchen Musikclips („wegen der Stars“ und „weil sie die Musik unterstreichen“) und Horrorfilme, die wegen des positiv erlebten Angstkitzels und ihrer Realitätsferne beliebt sind: „Ich finde Horrorfilme gut, weil ich mich gern erschrecken lasse, und sie zeigen mir Dinge, die ich nie für möglich gehalten hätte“, erklärt beispielsweise eine 13-Jährige. Ein anderes Mädchen findet Horrorfilme „abwechslungsreich, kurzweilig, spannend. Die meisten [...] Horrorfilme sind auch gleichzeitig unrealistisch und deshalb nicht auf das wirkliche Leben übertragbar.“

Bei den weiteren Genrevorlieben sind die Unterschiede zwischen den Mädchen und den Jungen deutlicher. Neben Komödien bevorzugen die Mädchen Musikclips („wegen der Stars“ und „weil sie die Musik unterstreichen“) und Horrorfilme, die wegen des positiv erlebten Angstkitzels und ihrer Realitätsferne beliebt sind: „Ich finde Horrorfilme gut, weil ich mich gern erschrecken lasse, und sie zeigen mir Dinge, die ich nie für möglich gehalten hätte“, erklärt beispielsweise eine 13-Jährige. Ein anderes Mädchen findet Horrorfilme „abwechslungsreich, kurzweilig, spannend. Die meisten [...] Horrorfilme sind auch gleichzeitig unrealistisch und deshalb nicht auf das wirkliche Leben übertragbar.“

Bei den weiteren Genrevorlieben sind die Unterschiede zwischen den Mädchen und den Jungen deutlicher. Neben Komödien bevorzugen die Mädchen Musikclips („wegen der Stars“ und „weil sie die Musik unterstreichen“) und Horrorfilme, die wegen des positiv erlebten Angstkitzels und ihrer Realitätsferne beliebt sind: „Ich finde Horrorfilme gut, weil ich mich gern erschrecken lasse, und sie zeigen mir Dinge, die ich nie für möglich gehalten hätte“, erklärt beispielsweise eine 13-Jährige. Ein anderes Mädchen findet Horrorfilme „abwechslungsreich, kurzweilig, spannend. Die meisten [...] Horrorfilme sind auch gleichzeitig unrealistisch und deshalb nicht auf das wirkliche Leben übertragbar.“

Die Jungen geben Science-Fiction-Filme und – mit einigem Abstand – Action- und Horrorfilme sowie Sportsendungen als ihre bevorzugten Genres an.



Star Trek: Der erste Kontakt: „... etwas nicht Wirkliches, aber etwas, das vielleicht noch wird“ – Science-Fiction-Serien in den Augen der Jungen.

Ausschlaggebend für die Beliebtheit der Spielfilmgenres sind Spannung, tolle Animationen und Spezialeffekte. Beim Science-Fiction-Genre scheint von den gezeichneten Phantasiewelten einer fernen Zukunft jedoch eine besondere Faszination für die Jungen auszugehen. „Science-Fiction mag ich sehr, weil es etwas nicht Wirkliches ist, aber etwas, das vielleicht noch wird“, erklärt ein 13-Jähriger. Serien wie *Star Trek* und *Deep Space Nine*, findet auch ein 14-Jähriger, sind „eine Vorahnung darauf, wie es im 24. Jahrhundert sein kann“. Einen Jungen fasziniert, „wie die Phantasie eines Menschen eine Fernsehserie erschaffen kann, die die ganze Welt sich anschaut“, einen anderen begeistert eher „die gute verkapselte Story“ einer Folge, in der „das Raumschiff Voyager [...] durch eine Anomalie im Raum in eine Art Zeitstrudel geraten war“. Science-Fiction-Filme und -Serien sind beliebt, „weil sie einen vom Alltag ablenken“, „weil man aus dem Alltag in eine Phantasie-Welt fliehen kann“. „Science-Fiction“, so ein 14-Jähriger, „lässt mich träumen und nachdenken.“

Die Begründungen für die Vorlieben zeigen die vielen verschiedenen Funktionen auf, die Fernsehen – je nach bestimmten Voraussetzungen der Zuschauer wie alterstypische Fragen und Probleme, Geschlecht, Interessen, aktuelle Stimmungslage etc. – für die Jugendlichen haben kann. Fernsehen kann stressreduzierend und belebend wirken, es kann Projektionsflächen für Wünsche und Träume bereitstellen, die im Alltag nicht ausgelebt werden können. Filme und Fernsehsendungen können Gegenwelten aufzeigen, die dazu einladen, dem Alltag zu entfliehen, oder sie können alltagsnahe Geschichten erzählen, die Anknüpfungspunkte für Identifikationen, für Identitätsfragen und für die Bewältigung aktueller Probleme liefern.

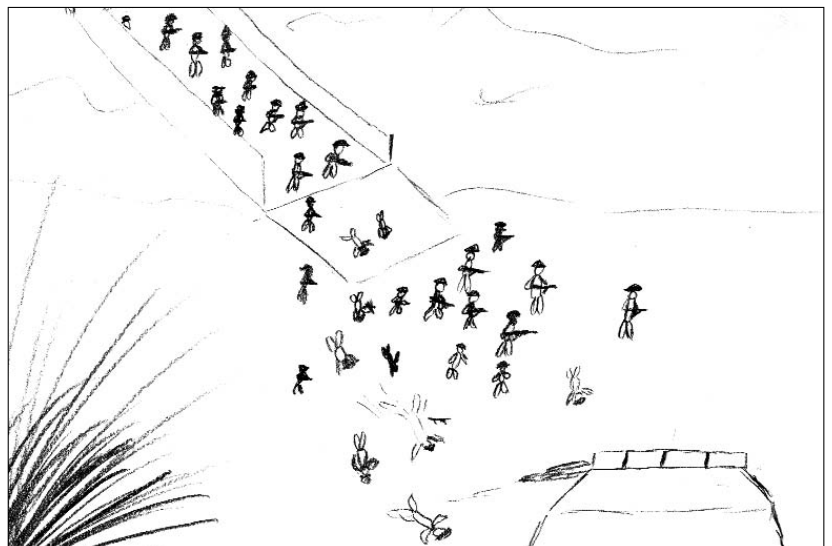
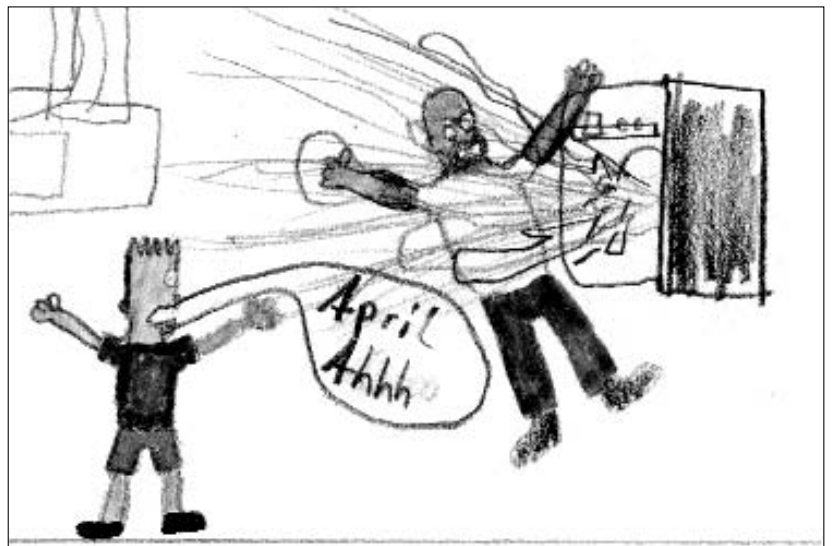
oben:
„... lustig, weil sie auf schwarzem Humor basieren“: Gewaltszenen in der Serie *Die Simpsons*.

unten:
„...bewegend, schockierend, brutal und erschütternd“ – authentische Kriegs Atmosphäre in *Der Soldat James Ryan*.

„Wer keine Narben hat, lacht über die Wunden anderer“: Gewaltszenen in beliebten Sendungen

In allen beliebten Sendungen oder Filmen kommen Gewaltszenen vor, die auf den Wandzeitungen beschrieben und bewertet werden. „van Garret wird vom kopflosen Reiter geköpft (sieht man richtig). Davor wird ihm ein Zaunpfahl durch den Oberkörper gerammt“, schreibt beispielsweise eine Gruppe über eine Gewaltszene aus *Sleepy Hollow* und bewertet sie als „ziemlich brutal und spannend, weil man nie weiß, wer der Mörder ist.“ Ein zweites Team schreibt: „Ermordung eines Vampirs durch Pflöcke ins Herz: Diese Szene finden wir cool, weil sie nicht der Realität entspricht/Starkes Mobbing [...]: diese Szene

finden wir abschreckend, weil sie der Realität entspricht.“ Eine dritte Gruppe findet die Gewaltszenen in den *Simpsons* „lustig, weil sie auf schwarzem Humor basieren“, die Gewalt in *Ein Soldat namens James Ryan* dagegen „bewegend, schockierend, brutal und erschütternd“, weil es sich um eine „Kriegsdarstellung [...] mit realer Story und authentischer Atmosphäre“ handelt. Eine weitere Gruppe unterscheidet in der Bewertung zwischen Jungen und Mädchen: „Boys: finden es toll, interessant. Girls: manchmal erschreckend, traurig, manchmal lustig, beängstigend“. Am unteren Ende der Wandzeitung fügen die Jungen eine Begründung hinzu: „Boys: Wer keine Narben hat, lacht über die Wunden anderer.“



In der Zusammenfassung wird festgestellt: Filme und Fernsehsendungen wirken nicht auf alle Zuschauer gleich, weil die Menschen unterschiedlich sind. Sie unterscheiden sich in ihrem Alter und damit in ihrer Fähigkeit, Film und Wirklichkeit zu trennen. Sie schauen unterschiedlich lange und oft fern, sie mögen verschiedene Dinge und entsprechend suchen sie sich aus dem Fernsehen jeweils andere Angebote aus. Wer viele Filme sieht, in denen bestimmte Gewaltszenen vorkommen, bewertet die Szenen anders als jemand, der derartige Filme überhaupt nicht anschaut. Die Zuschauer nutzen das Fernsehen und seine Inhalte also in einer ganz bestimmten Art und Weise. Es hängt daher auch von ihnen selbst ab, ob und wie sie die Gewalt wahrnehmen, ob und wie sie eine Geschichte oder eine Szene verstehen und interpretieren.

Nutzung:

Umgang mit dem Fernsehen und seinen Inhalten

Gewalt im TV, z. B.: jemanden verletzen, etwas zerstören ...

- körperlich:
schlagen, töten
(erdrosseln; erstechen;
erschießen ...)
- seelisch:
beschimpfen, beleidigen,
bedrohen ...

Zuschauer:

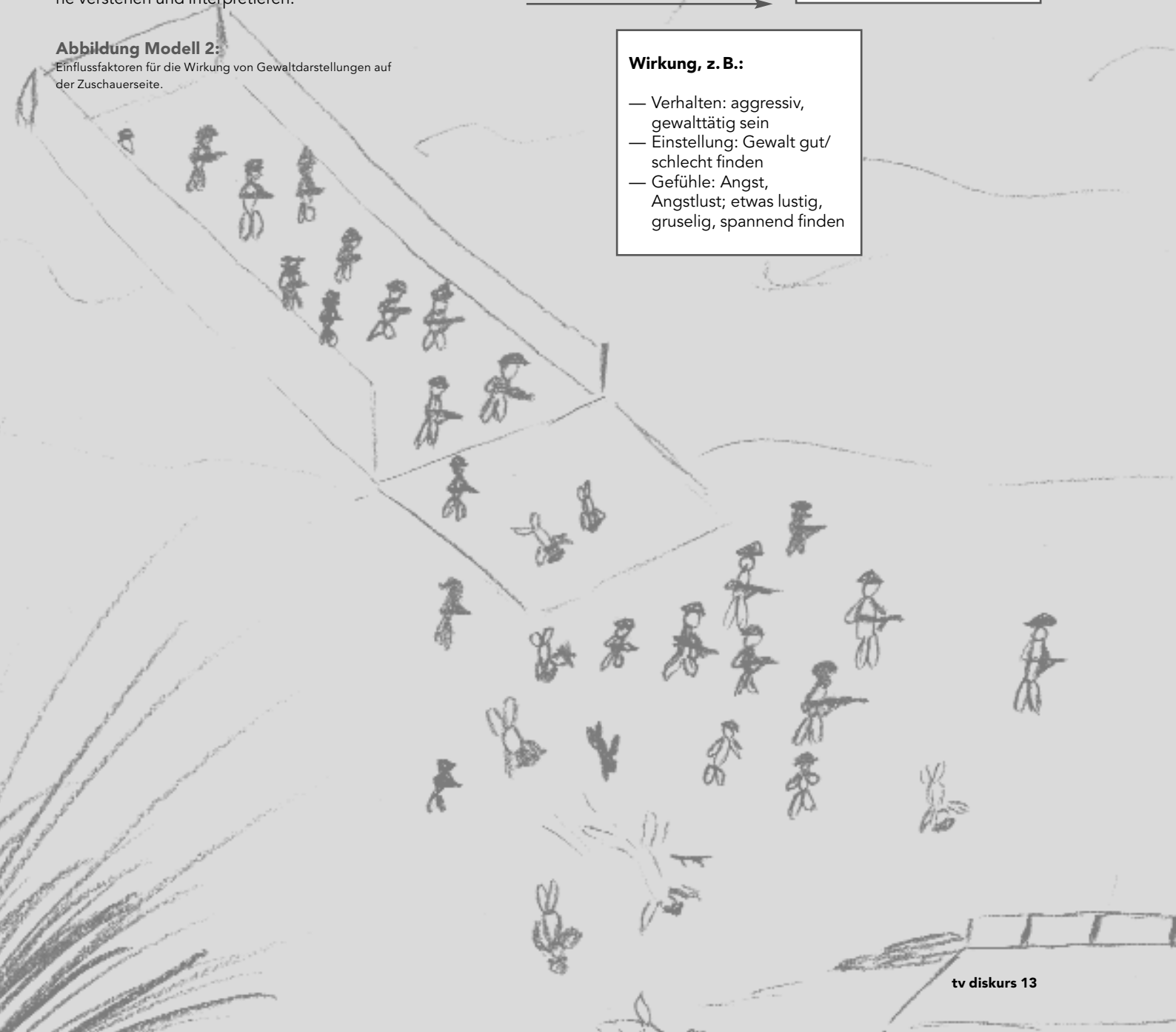
- Alter
- Wissen
- Persönlichkeit
- Vorlieben,
Interessen
- Genrekenntnisse
Erwartungen an Filme
- Wie oft, wie lange
sieht jemand fern,
mit anderen oder allein?

Wirkung, z. B.:

- Verhalten: aggressiv,
gewalttätig sein
- Einstellung: Gewalt gut/
schlecht finden
- Gefühle: Angst,
Angstlust; etwas lustig,
gruselig, spannend finden

Abbildung Modell 2:

Einflussfaktoren für die Wirkung von Gewaltdarstellungen auf der Zuschauerseite.





„Scratchy ist tot, aber nur bis zur nächsten Folge“ – Sendungstypen, Genres und Bewertung von Gewalt im Film

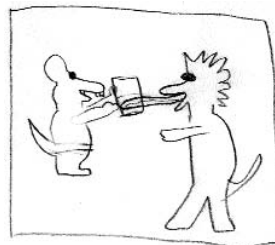
Von welchen Faktoren auf der Seite der Medien hängt es ab, wie eine Gewaltdarstellung auf die Zuschauer wirkt und wie sie sie bewerten? Inwieweit unterscheiden sich die Darstellungen von Gewalt? Zu diesen Fragen wird in den kommenden zwei Unterrichtsstunden gearbeitet.

oben:
„... ziemlich brutal und spannend, weil man nie weiß, wer der Mörder ist“:
Sleepy Hollow.

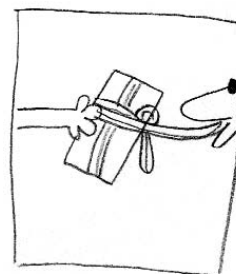
In Bezug auf die Darstellungsweise von Gewalt werden zunächst Genremuster herausgearbeitet. Denn in Krimis, Action- oder Horrorfilmen wird Gewalt jeweils anders „verpackt“, und auch die Darstellung der Täter und der Opfer folgt bestimmten Mustern.

Um diese Schemata zu entdecken, sollen die Jugendlichen auf der Grundlage der Wandzeitung eine Gewaltszene selbst entwickeln. Sie werden gebeten, als „Drehbuchschreiber/-in“ eine der auf den Wandzeitun-

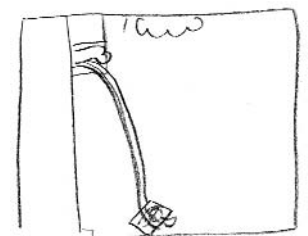
gen genannten Gewaltszenen in wenigen Sätzen näher zu beschreiben, so dass sie zu dem entsprechenden Genre passen. Dabei können sie entweder eine kurze Geschichte schreiben oder ihre Geschichte in Comiczeichnungen umsetzen. Sie sollen darauf achten, welche Personen in ihrer Geschichte handeln, welche Konfliktsituation zu der Gewalt geführt hat und welche (sichtbaren) Folgen die Gewalt in der Geschichte hat.



Die Simpsons – Itchy & Scratchy:
„Bart und Lisa Simpson gucken im TV die Krusty-Show. Nach einer Weile kommt der Cartoon *Itchy & Scratchy* ...



Itchy streitet sich mal wieder mit Scratchy. Diesmal befinden sich die beiden in einem Wolkenkratzer. Itchy nimmt Scratchys Zunge und wickelt sie um einen Ziegelstein ...



Dann geht er zum Fenster und hält den Stein samt Zunge hinaus. Plötzlich lässt er den Stein fallen ...

In einem zweiten Schritt geht es um die Bewertung der Gewalt im Film. Ein Band mit drei Videosequenzen wird angesehen: eine Szene aus *Roger Rabbit*, in der eine Cartoonfigur von einer Dampfwalze plattgewalzt wird, eine Szene aus *Hook*, in der Hook einen Jungen im Fechtduell tötet und eine Szene aus der amerikanischen Fernsehproduktion *When noone would listen*, in der ein Vater seinen Sohn niederschlägt, um ihn abzuhärten und ihm beizubringen, sich zu wehren.

In der Auswertung der gezeichneten und geschriebenen Geschichten und in der Diskussion der Filmausschnitte kommen die verschiedenen Faktoren auf der Seite des Mediums zur Sprache. Es gibt bestimmte Strickmuster für einzelne Genres, aber auch genreübergreifende Gemeinsamkeiten, wie Film- und Fernsehgeschichten erzählt werden und wie Gewalt dargestellt wird (Konflikte, Täter–

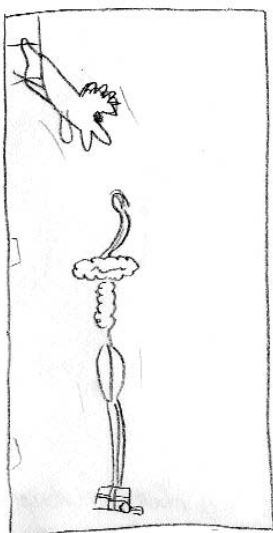
Opfer, Gewalt als spannungssteigerndes Mittel, Gewalt als einzige Möglichkeit, Konflikte zu lösen).

Wie die Zuschauer die Gewalt empfinden und bewerten, hängt davon ab, ob die Folgen für die Opfer zu sehen bzw. dem Zuschauer bewusst sind oder von ihm ernst genommen werden. In vielen Filmen werden die Folgen der Gewalt ausgeblendet, so dass die Gewalt weniger schlimm erscheint. In Zeichentrickfilmen und Komödien können Gewaltdarstellungen lustig sein, weil die Zuschauer wissen, dass die Darstellung überzogen ist, in realistischen Zusammenhängen wirkt die Darstellung von Gewalt dagegen eher bedrohlich oder beängstigend. Ob die Gewalt abschreckend oder gerechtfertigt wirkt bzw. gar nicht als Gewalt wahrgenommen wird, hängt entscheidend davon ab, ob die Filmgeschichte eine Identifikation mit dem Täter oder dem Opfer nahe legt. Filme können über ihre Ge-

schichte und die handelnden Figuren Gewalt positiv oder negativ bewerten oder auch verharmlosen. Die Darstellungsweise und die Bewertung der Gewalt im Film bestimmen also auch die Wirkung auf die Zuschauer.

„Viele Filme könnte man auch ohne Gewalt spannend machen“ – Gewalt und Spannung: Dramaturgische und filmische Gestaltungsmittel

Die letzte Themeneinheit vertieft die Frage der medialen Darstellungsweise und widmet sich filmischen Gestaltungsmitteln. Aus *Independence Day* und *Jurassic Park* werden nochmals Ausschnitte angesehen, spannende und ruhige Sequenzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen herausfinden, wodurch in den Szenen Spannung erzeugt bzw. verstärkt wird. Auf der Videokassette sind die jeweiligen Szenen daher mehrfach hintereinander aufgenommen



Alle Gedärme werden mit rausgezogen und Scratchy springt hinterher, um sie wieder zu fangen. Scratchy fliegt schneller als seine Gedärme und „schluckt“ sie dabei runter. Scratchy freut sich, dass er es geschafft hat, sein Inneres wieder aufzunehmen ...

Aber wie die Schwerkraft so spielt, landet Scratchy ziemlich unsanft auf dem Boden und ist tot – aber nur bis zur nächsten Folge.“

(aus den Bildunterschriften der Schülerzeichnung).

worden, mit Originalton, ohne Ton sowie mit verschiedenen Musikstücken unterlegt.

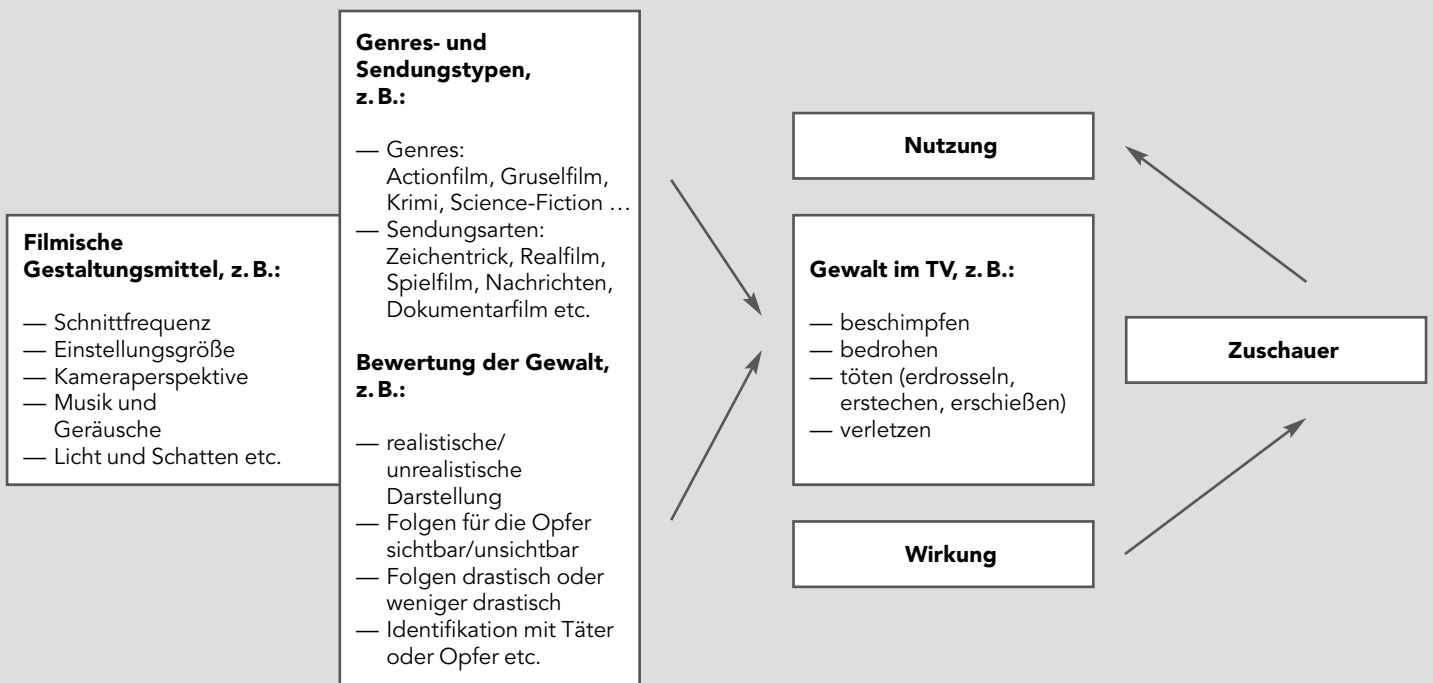
Um den Einfluss filmischer Gestaltungsmittel zu erkennen, erhalten die Jugendlichen verschiedene Beobachtungsaufgaben, z. B. zur Schnittfrequenz (Zählt die Anzahl der Schnitte der spannenden und der ruhigen Szene!), zur Musik und zu Geräuschen (Wie wirken die Szenen ohne Musik? Probiert an der Szene andere Musiken aus, z. B. mit einem Kassettenrekorder.) oder zu Einstellungsgrößen (Wann wird eine Großaufnahme, wann eine Totale benutzt? Was passiert mit uns Zuschauern z. B. in der Szene aus *Jurassic Park*

bei der Großaufnahme der Gesichter der Kinder?).

Im Ergebnis wird deutlich, dass Gewalt in Film und Fernsehen bewusst inszeniert wird, um eine bestimmte Wirkung beim Zuschauer hervorzurufen, z. B. die Spannung zu steigern, einen Gruseffekt zu erzielen o.Ä.

Spannung und Angst kann man erzeugen, z. B. durch hektische Musik und laute Geräusche, durch viele schnelle Schnitte, durch ein erschrecktes Gesicht in Großaufnahme etc. Der Blick der Kamera auf das Geschehen bestimmt Aufmerksamkeit, Gefühle und Sympa-

thien der Zuschauer mit: Betrachtet die Kamera das Geschehen aus der Perspektive des Opfers, beispielsweise aus Sicht der Kinder, die in *Jurassic Park* von einem Dinosaurier angegriffen werden, so nehmen auch die Zuschauer eher diese Perspektive ein, d. h. sie fürchten sich vor dem übermächtigen Tier, bangen mit den Kindern, identifizieren sich mit ihnen. Film ist wie eine Sprache, eine Einzelszene setzt sich aus vielen verschiedenen Elementen zusammen, und wie diese Szene wirkt, hängt vom Zusammenspiel der einzelnen Elemente ab.



Einflussfaktoren für die Wirkung von TV-Gewalt auf Seiten der Mediendarstellung.

„ ... war aber 'n netter Versuch“ – Fazit

Was halten die Jugendlichen von diesem Projekt? Macht es ihrer Meinung nach Sinn, zu dem Thema in der Schule zu arbeiten? Sollte man die Unterrichtsstunden an einer anderen Schule wiederholen?

Ermutigend sind Antworten wie diese: „Ja, auf jeden Fall“, meint ein 14-Jähriger. „Man versteht besser, was eben genau passiert im Film [...] und dass es nur ein Film ist, dass man weiß, in der Realität ist es was ganz anderes, und dass man es eben vermeiden sollte, in der Realität, so etwas zu tun.“ „Ich glaub´ ja“, meint ein 13-Jähriger, „weil es zeigt eben die Wirkungen auf die einzelnen Zuschauer und die Unterschiede bei den Zuschauern überhaupt“. Auch ein anderer Junge fand den Unterricht „eigentlich ganz o.k., [...] man lernt auch so dabei, dass Gewalt meistens überflüssig ist im Fernsehen, ich denke mal, viele Filme könnte man auch ohne Gewalt spannend machen. Also das ist eigentlich ganz o.k. und das sollte man weitermachen.“

Einige Jugendliche fanden das Projekt zwar ganz interessant, die gewählten Filmausschnitte jedoch unpassend. „Wir hatten so ein Beispiel mit einem Kind, das geweint hat wegen seinem Vater und so, das fand ich eigentlich ganz gut, also bei dem Beispiel hatte ich am meisten Mitleid [...] *Kevin allein zu Haus* oder *Hook*, das war zu albern“, erinnert sich ein 14-Jähriger, und ein gleichaltriges Mädchen meint: „Vielleicht sollte man einen Filmausschnitt, wo richtig krass Gewalt drinne ist, auch mit reinnehmen. Also nicht, weil ich das

jetzt brauche oder so, aber weil zum Thema Gewalt im Fernsehen diese Ausschnitte – das waren eigentlich Kinderfilme.“

Einige Jugendliche würden das Projekt eher mit jüngeren Schülerinnen und Schülern durchführen, „weil in unserer Klasse, da können die meisten schon unterscheiden zwischen Realität und Spiel“, so ein 14-Jähriger. Ein 13-jähriger Junge fügt hinzu: „Und wenn Sie sagen, wir sollen uns etwas nicht anschauen, dann schauen wir es uns trotzdem an. Da würde ich sagen, dass es bei Jüngeren vielleicht mehr Sinn macht.“

Dass viele hinter dem Unterrichtsprojekt die Absicht vermuten, direkten Einfluss auf ihr Fernsehverhalten zu nehmen und sie dazu zu bringen, bestimmte Sendungen und Filme nicht mehr anzuschauen, zeigen auch Statements, in denen die Jugendlichen großen Wert darauf legen, dass sich nichts an ihrem Fernsehverhalten geändert hat oder ändern wird. „Also, meine Einstellung zu Gewalt hat sich nicht geändert“, meint ein 14-Jähriger, „ich konsumiere ja Gewalt wie andere, wenn nicht sogar mehr, und [...] ich bin dafür nicht so anfällig. Aber wie andere darauf reagieren, in der Klasse oder so, das finde ich schon ganz schön interessant. Ich selber seh das halt alles locker und anderen geht das einfach nicht so“. Ein Gleichaltriger findet: „Ich bin eben mehr zum Nachdenken angeregt worden, aber gelernt habe ich dabei nichts“, und ein anderer Junge konstatiert: „Eigentlich hat sich nichts verändert, aber war 'n netter Versuch.“

Interessante Aspekte gab es aber dennoch: „Also [...] z. B. Mobbing, also seelische

Gewalt“, erklärt ein 14-Jähriger den Lerneffekt, „dass ich mir schon überlege jetzt, was ich zu anderen Leuten sage und dass ich mir wirklich bewusst bin, was ich ihnen auch antun kann damit.“ Eine 13-Jährige schließlich fasst zusammen: „Ich denk mal, das hat schon irgendwo einen Sinn, aber es ist eigentlich egal, was man guckt, es wird immer wieder Gewalt geben.“

Das Unterrichtsprojekt wurde in Deutschland an der ausgewählten Europaschule in sechs Doppelstunden umgesetzt. Dieses geschah im Rahmen des Deutsch- und Kunstunterrichts. In den Niederlanden wird es das Fach „Social Science“, in Belgien der muttersprachliche Unterricht und die Fächer Religion bzw. Ethik sein. Die Auswertung des Projekts und das Zusammenführen der unterschiedlichen Erfahrungen sowie die Fertigstellung der didaktischen Materialien erfolgt im Laufe des Jahres 2000.

Claudia Mikat studierte Erziehungswissenschaften und Medienpädagogik. Seit 1994 leitet sie die Geschäftsstelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) in Berlin.

IDEAListen oder REAListen?

Eklatante Wissenslücken bei Redakteurinnen und Redakteuren für Kinderfernsehen

Im Auftrag des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) haben die Medienforscher Prof. Dr. Bernd Schorb und Prof. Dr. Hans-Jörg Stiehler (Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig) Interviews mit 19 Redakteurinnen und 22 Redakteuren aus dem Bereich „Kinderfernsehen“ geführt. Am Anfang der Untersuchung standen vor allem zwei von IZI-Leiter Paul Löhr formulierte Fragen: So wollte man von den Interviewpartnerinnen und -partnern nicht nur wissen, ob sie ihre Sendungen auf Kinder beziehen, sondern auch, inwieweit sie Fortbildungsangebote nutzen. Die Studie sollte darüber hinaus in Erfahrung bringen, wie es um den theoretischen Kenntnisstand in den Redaktionen bestellt ist und welche Alltagstheorien die Redakteurinnen und Redakteure zur Erklärung und Bewältigung ihres Umgangs mit den Medien entwickelt haben. Die Analyse der einzelnen Gespräche – so war die Vermutung – könnte einerseits Widersprüche und Theorielücken aufdecken helfen, andererseits jedoch Grundlagen für die Weiterbildung schaffen. 25 der befragten Redakteurinnen und Redakteure arbeiteten bei ARD, ZDF oder dem Kinderkanal, 15 bei einem Privatsender (ein Redakteur wechselte gerade). Im Gespräch mit *tv diskurs* erläutert Bernd Schorb die Ergebnisse der Untersuchung.¹

Anmerkungen:

1

Die Ergebnisse der Studie über die Kinderfernsehredakteure sind als Buch erschienen:

Bernd Schorb/Hans-Jörg Stiehler:

Idealisten oder Realisten? Die deutschen Kinder- und JugendfernsehmacherInnen und ihre subjektiven Medientheorien.

München: Kopäd-Verlag, 1999.

30,00 DM, 192 Seiten.

Herr Schorb, vor einiger Zeit hat eine Studie den nordrhein-westfälischen Kindergärtnerinnen attestiert, sie hätten von Medienpädagogik keine Ahnung und darüber hinaus auch kein Interesse, daran etwas zu ändern. Haben Sie bei den Redakteurinnen und Redakteuren für Kinderfernsehen Ähnliches festgestellt?

Was den wissenschaftlichen Kenntnisstand angeht: Ja. An dem hat sich bei den meisten der von uns Befragten seit dem Ende des Studiums nicht mehr viel geändert.

Woran orientieren sich die Redaktionen denn?

Das wichtigste Kriterium ist heute in erster Linie die Quote – also nicht mehr, wie früher, die Qualität. Das haben in unseren Interviews vor allem die älteren Redakteurinnen und Redakteure beklagt.

Viele Redakteurinnen und Redakteure haben zwar ein pädagogisches Studium absolviert, aber keinerlei Interesse an Weiterbildung.

Das ist ein generelles Problem und reicht bis hin zu den Lehrern. Es müssen schon konkrete Gratifikationen mit Weiterbildung verbunden sein, damit diese angenommen wird: ein höherer Verdienst zum Beispiel oder beruflicher Aufstieg. Gemessen an den Erwartungen aber – das gilt auch für die eigenen Erwartungen der Redakteurinnen und Redakteure –, nämlich ein den Kindern angemessenes Programm zu bieten, das auch der Entwicklung des Fernsehens entspricht, wäre Weiterbildung dringend notwendig. Bei einer Reihe von Redakteurinnen und Redakteuren muss man zudem feststellen: Sie haben gar keine spezielle Ausbildung für ihre Tätigkeit. Da wäre Weiterbildung noch notwendiger.

Sind sich die Redakteure eigentlich ihrer Wissenslücken bewusst?

Es gibt eine unterschiedliche Sensibilität dafür, dass dieser Beruf hohe Anforderungen stellt und es noch sehr viele Informationen gibt, die gewusst und genutzt werden müssten. Hinzu kommt: Wenn Weiterbil-

dungsbedarf artikuliert wird, dann richtet er sich meistens – leider, muss ich als Medienpädagoge sagen – auf den Bereich der Gestaltung. Fast durchgängig besteht die Annahme: Die Dramaturgie entscheidet über die Quote.

Liegt dieses Desinteresse vielleicht auch daran, dass mancher die Kinderredaktion nur als Durchgangsstation betrachtet?

Nein, das hat sich offenbar gewandelt. Auch in den Häusern haben die Kinderredaktionen nicht mehr diesen Status. Durch die Kommerzialisierung ist die Zielgruppenorientierung viel eindeutiger geworden. Die Privatsender allerdings, bei denen Kinderfernsehen nur am Rande existiert, stecken eher Leute, die keinerlei Vorkenntnisse mitbringen, in die Kinderredaktionen.

Stichwort Gestaltung: Sie haben unter anderem festgestellt, dass öffentlich-rechtliche Redakteurinnen und Redakteure stärker an Inhalten interessiert sind, während für ihre Kolleginnen und Kollegen von den kommerziellen Sendern vor allem Form und Format wichtig sind. Hängt das auch mit der jeweiligen Fernsehsozialisation zusammen?

Gerade was die Weiterbildung und die Sozialisation betrifft, gibt es noch einen interessanten Unterschied. Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern sind Redakteurinnen und Redakteure aus dem Westen stärker an Inhalten interessiert als die aus dem Osten. Das ist tatsächlich eine Frage der Sozialisation. Das Kinderfernsehen der DDR war zwar gutes Fernsehen, aber es war aus nahe liegenden Gründen nicht üblich, Inhalte zu diskutieren. Richtlinien und Zielsetzungen waren schließlich vorgegeben. Diskutiert hat man höchstens über Gestaltung oder Erzählformen. Und in der Tat: Es gab ja auch sehr schöne und vielfältige dramaturgische Formen.



Prof. Dr. Bernd Schorb

Haben sich im Verlauf der Untersuchungen Typisierungen ergeben? Gibt es grundsätzliche Unterschiede zwischen Redakteurinnen und Redakteuren der beiden Systeme?

Es gibt zum Beispiel den ‚Producer‘; er ist eher jung und arbeitet vor allem bei kommerziellen Sendern. Der Typus ‚Erzähler‘ charakterisiert dagegen eher die öffentlich-rechtliche, oftmals auch ältere Redakteurin, die sich in ihrer Arbeit auf die Tradition des Kinderbuchs beruft.

Sie schreiben: ‚Traditionell fühlen sich Kinderredakteure medienpädagogischen Zielsetzungen verpflichtet.‘ Gehört diese Tradition nicht mittlerweile der Vergangenheit an und ist längst durch Quotenfixierung ersetzt worden?

Der Quote fühlen sich tatsächlich nahezu alle verpflichtet, oder, um es mit den Worten eines der Befragten auszudrücken: ‚Die Quote ist das entscheidende Selektiv‘. Der Unterschied ist allerdings, ob die einzelnen Befragten diese Tatsache mit Bedauern feststellten – dann sind wir bei den Öffentlich-Rechtlichen –, oder ob sie diese Einschätzung in Anerkennung der Realität äußerten. Viele unserer Interviewpartner sahen darin übrigens auch gar nichts Negatives, sie bezeichneten vielmehr den amerikanischen Fernsehmarkt als Vorbild; und da gibt es ja gar kein anderes Kriterium als die Quote.

Kann man daraus schließen, dass sich jüngere Redakteurinnen und Redakteure durch pädagogische oder andere Ideale abgeschreckt fühlen?

Die jungen Kinderfernsehredakteure mit pädagogischen Wurzeln fühlen sich nicht abgeschreckt. Im Gegenteil: Während sich sonst in Fernsehredaktionen durchaus eine generelle Abneigung gegenüber der Wissenschaft im Allgemeinen und der Medienpädagogik im Besonderen beobachten lässt, konnten wir solch eine Aversion in den Redaktionen für Kinderfernsehen nicht feststellen. Dies gilt für alle Redakteurinnen und Redakteure, abgesehen allerdings von jenem Typus, der dem amerikanischen Ideal naheifert; der fühlt sich in hohem Maße abgeschreckt.

Wie lässt sich die grundsätzliche Einstellung der Redakteurinnen und Redakteure zum Medium Fernsehen beschreiben?

In der Mehrzahl nicht unkritisch. Die eigenen Fernsehvorlieben gelten übrigens nicht unbedingt dem Programm des Arbeitgebers. Die Tagesschau gehört auch für die Mitarbeiter der Privatsender zum Pflichtprogramm, die Tatort-Krimis sind durchgängig beliebt.

Wie beurteilen die Befragten ihr eigenes Image?

Je länger die Redakteure dabei sind, desto mehr haben sie sich etabliert und machen sich keine Gedanken mehr über diese Frage. Das gilt vor allem für die öffentlichen Redaktionen, in denen man allerdings auch darüber lamentiert, dass die eigene Arbeit im Haus nicht für wichtig genug erachtet wird. Die Redakteurinnen und Redakteure bei den Privatsendern werden offensichtlich nicht anders behandelt als andere auch: Jeder Arbeitsplatz ist ein Schleudersitz. Einige dort haben gar keinen rechten Bezug zu ihrer Tätigkeit. Sie betrachten sich nicht als Kinderfernsehredakteure, sondern als Programmeinkäufer – was sie dann wahrscheinlich auch bloß sind.

Sie zitieren eine öffentlich-rechtliche Redakteurin mit der Behauptung: ‚Wir haben alle einen ganz, ganz großen idealistischen Anspruch.‘ Gilt das tatsächlich für alle?

Dort, wo ein Anspruch vorhanden ist, gilt der Ausspruch tatsächlich. Die Ideale – zum Beispiel, ein kindgerechtes Programm anzubieten – sind in diesen Redaktionen deutlicher ausgeprägt als anderswo; derlei habe ich von einem Unterhaltungsredakteur noch nie gehört. Darüber hinaus sind auch ethisch-moralische Prinzipien bestimmender als in anderen Redaktionen.

Lässt sich diese Einstellung schon als Berufsethos bezeichnen?

Eigentlich nicht. Das Berufsethos ist ja Teil eines Profils, und ein solches Profil haben wir nicht herausarbeiten können. Erkennbar wurde zwar ein Ethos des Fernsehens sowie eines, das sich auf die Zielgruppe bezieht, allerdings kein spezielles Berufsethos dieser eigenen redaktionellen Gruppe. Das zeigt sich auch daran, dass es untereinander keinen Austausch gibt, obwohl er gewünscht wird.

Kann man das Desinteresse an Weiterbildung als Verantwortungslosigkeit bezeichnen?

Das darf und will ich als Wissenschaftler so nicht formulieren. Ich finde es aber erstaunlich, wie gering unter den Befragten das Wissen über aktuelle Forschung und Diskussion im Hinblick auf Kinder bzw. Jugendliche ist und wie wenig diese Kenntnisse in die konkrete redaktionelle Arbeit einfließen. So lässt sich anhand der ausgefüllten Fragebögen ganz genau feststellen, wann jemand studiert hat, denn die damaligen Schwerpunkte der Forschung prägen bis heute seinen Wissensstand. Es ist höchst bedauerlich, dass man sich so wenig um aktuelle Informationen bemüht, sich bei der Fortbildung beispielsweise einzig auf Tagungsberichte beschränkt.

Was wissen die Redakteure über die Medienkompetenz ihrer Zielgruppe?

Zum einen wird aus eigenen Erfahrungen abstrahiert, also von Beobachtungen an eigenen Kindern oder im Bekanntenkreis. Zum anderen war immer wieder zu hören: ‚Kinder sind kompetent.‘ Aber natürlich kann diese Einstellung auch der Verbrämung von mangelndem Verantwortungsbewusstsein dienen. Diesen Verdacht habe ich bei einigen; das zeigt sich ja auch am inhaltlichen Laisser-faire.

Gibt es irgendeine Form von Austausch, womöglich systemübergreifend?

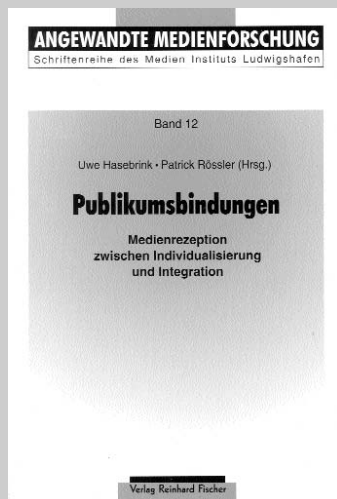
Im Anschluss an die Studie habe ich mich sachkundig gemacht, wie denn das Weiterbildungsangebot aussieht, vor allem seitens der öffentlich-rechtlichen Sender. Dort wurde nämlich ausdrücklich gewünscht, mit den Privatsendern in diesem Bereich zusammenzuarbeiten. Theoretisch vorstellbar wäre zum Beispiel gewesen, dass die Privaten die öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsprogramme gegen Bezahlung ebenfalls besuchen können – nur: Es gibt grundsätzlich keine spezifischen Fortbildungsangebote für den Bereich Kinderfernsehen.

Werden die Ergebnisse Ihrer Studie dazu beitragen, seitens der Sender von nun an solche Angebote zu initiieren?

Ich weiß es nicht. Bislang sind mir zumindest keine Konsequenzen dieser Art bekannt.

Das Interview führte Tilmann P. Gangloff.

Literaturbesprechung



Uwe Hasebrink, Patrick Rössler (Hg.):
Publikumsbindungen. Medienrezeption zwischen Individualisierung und Integration.
 München: Verlag Reinhard Fischer, 1999.
 39,00 DM, 194 Seiten.

Medienrezipienten zwischen Individualisierung und Integration

Das Buch versammelt die überarbeiteten Beiträge der Tagung *Medienrezeption zwischen Individualisierung und Integration* der Fachgruppe „Rezeptionsforschung“ in der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) von Anfang 1999.

Dabei wird das Spannungsfeld „Individualisierung – Integration“ in drei Schwerpunktkapiteln I. aus gesellschaftlicher Perspektive, II. in Bezug auf die Mediennutzung und III. als Alltagsphänomen in insgesamt zehn Aufsätzen behandelt.

Schon im Vorwort der Herausgeber wird deutlich gemacht, dass hier keinesfalls eine im Titel angedeutete Polarität festgeschrieben werden soll. Vielmehr wird in Aussicht gestellt, „das vermeintliche Gegensatzpaar [...] als zwei eng miteinander verbundene Aspekte der Medienentwicklung“ zu zeigen, „die aber auf unterschiedlichen analytischen Ebenen angesiedelt sind“ (S. 7).

Die Beiträge lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Aufsätze zur Differenzierung von Begrifflichkeiten bezüglich einzelner Medien- bzw. Zielgruppen und die Auswertungen von Studien zur Thematik.

Die Texte von Michael Jäckel (*Individualisierung und Integration*) und Uwe Hasebrink (*Woran lassen sich Individualisierung und Integration in der Medienrezeption erkennen?*) – jeweils der erste Aufsatz der Kapitel I und II – bilden zusammen einen guten Einstieg in die Problematik.

Jäckel attestiert zunächst ein Theoriedefizit in der Medien-diskussion: die Technologie-

Entwicklung überrolle ihre Aufarbeitung. Parallel nähmen die Vielfalt der Medien und die Vielfalt des Lebens (Individualität) zu. Aber ist Individualität zugleich Vielfalt und Freiheit? Jäckel verweist mit Ulrich Beck darauf, dass neben den genannten, möglichen positiven Aspekten mit der Mediennutzung zugleich auch der Sog eines „auferlegten Handlungs-zwangs“ entsteht, der nur mit erhöhter Selbstverantwortung bewältigt werden könne. Diese setzt wiederum eine Offenlegung des *Problem-bewusstseins* voraus, für das die Medienforschung mit zunehmend differenzierten Fragekatalogen und Messkonzepten den Boden zu bereiten habe. Damit weist Jäckel voraus auf die folgenden Beiträge des Bandes.

Uwe Hasebrink „will von empirischen Ergebnissen der Nutzungs- und Rezeptionsforschung ausgehen und diese daraufhin diskutieren, inwieweit sie im Hinblick auf die beiden Leitbegriffe aussagekräftig sind“ (S. 57). Es wird deutlich, dass Individualisierung oder Integration graduelle und eng miteinander verwobene Phänomene sind, die weder generell positiv noch negativ zu bewerten sind. Darüber entscheide vielmehr die jeweilige Analyseperspektive. „Was verstehen wir also unter Individualisierung der Fernsehnutzung? Dass die einzelnen Zuschauer vielfältiger mit dem Medium umgehen (Erhöhung der intraindividuellen Varianz)? Dass sich die Zuschauer untereinander deutlicher unterscheiden (Erhöhung der interindividuellen Varianz)? Dass sie sich generell unabhängig von Angebotsstrukturen machen (Verminderung der Erklärungskraft von Angebotsmerkmalen)? Dass sie [...] seltener mit ande-

ren über das Fernsehen reden (Verringerung gemeinsamer Aneignungshandlungen)?“ (S. 71) Fragen über Fragen, die auf Forschungslücken verweisen und deren jeweilige Beantwortung Hasebrink über eine zu pauschale Abhandlung des Themenkomplexes stellt. Dieser unzulässigen Pauschalisierung steht in dem Band „Publikumsbindungen“ die Fokussierung auf einzelne Medien bzw. Zielgruppen entgegen, exemplarisch sei hier auf die Beiträge von Klaus Kamps und Maria Borcsa verwiesen: Kamps untersucht in seinem Beitrag *Individualisierung und Integration durch das Netz* die Chancen und Risiken des Internets, insbesondere im Prozess der politischen Meinungsbildung in der Gesellschaft. Deutlich wird, dass die Technologie lediglich einen Rahmen bestimmt, dessen Benutzung offen bleibt. So könnte gerade die einfachere Form der Rückkopplung (z. B. durch E-Mail) angesichts der Zunahme von Politikverdrossenheit einen integrativen Gewinn darstellen. Auf der anderen Seite droht ein „Immermehrismus“ (S. 34) an Information, Artikulation und Organisation den Individuen die Übersicht endgültig zu nehmen, der „Grenznutzen“ wird bzw. ist erreicht. Zu Recht werden weder Individualisierung noch Integration als eine eindeutige Folge der Verwendung des Internets dargestellt, sondern als abhängig von den Benutzern. Maria Borcsas Text *Die Funktion der Massenmedien als intermediale Sinnstiftungsagenturen* – letzteres Wort muss man sich einfach auf der Zunge zergehen lassen – verweist auf die soziale Verantwortung der Massenmedien als Basis für Kommunikation auch für (sinnes-)behinderte, in

diesem Fall blinde Menschen. Die Frage der Individualität, die sich in der Regel am so genannten Normalbürger orientiert, wären dann ebenso anders zu stellen, wie auch die Erforschung integrativer Vorgehensweisen einer Erweiterung bedarf, ganz zu schweigen von einem zu bewältigenden Informationsdefizit – oder wer hätte gewusst, dass „entgegen landläufiger Meinung auch für Blinde und Sehbehinderte das Fernsehen Informations- und Unterhaltungsmedium Nr. 1“ (S. 140) ist?

Die im Band vorgestellten Studien sind – das ist den Autorinnen und Autoren durchaus bewusst – alle noch ergänzungsbedürftig. Die Untersuchungen zu Fragestellungen wie *Verlieren die Massenmedien ihre Integrationsfunktion?* (Christina Holtz-Bacha und Wolfram Peiser) geben nur einen Einblick und sind leider, aber in der Kürze wohl gezwungenermaßen, zu oft fixiert auf das Medium Fernsehen.

Constanze Mayer, Artur Meinolt, Constanze Roßmann und Hans-Bernd Brosius stellen in ihrem Artikel *Der Einfluss von Lebenswelten Jugendlicher auf ihre Mediennutzung* eine Studie mit 555 Jugendlichen vor, die sich mit der Problematik, „ob Typologien zur Beschreibung des Mediennutzungsverhaltens von Jugendlichen sinnvoll sind und welche Zusammenhänge sich im einzelnen aufdecken lassen“ (S. 147) beschäftigt. Massenmedien scheinen eher eine einheitliche „Jugendkultur“ zu begründen, als dass sich Jugendliche differenziert der Massenmedien bedienen – ein eigentlich nicht wirklich so „überraschendes“ Ergebnis.

Brosius, Raphael Roßmann und Anette Elnain untersuchen das

Verhältnis von *Alltagsbelastung und Fernsehnutzung*. Ein Ergebnis lautet, dass sich zwischen „tagesaktueller Beanspruchung durch Arbeit, Alltag und Freizeit“ und der „tagesaktuellen Menge und Art der Fernsehnutzung“ nahezu keine systematischen Zusammenhänge aufzeigen lassen. Ein anderes Fazit aber ist die Aufzählung verbesserungswürdiger Mängel, die diese und auch z. T. die vorangehenden Studien haben. In nachahmenswerter Offenheit wird festgestellt, dass:

- oftmals nur bestimmte „Randbedingungen“ gemessen wurden,
- manche Variablen (z. B. Nutzungsmotive, Lebenssituationen, Persönlichkeitsmerkmale etc.) nicht berücksichtigt wurden bzw. nicht berücksichtigt werden konnten,
- „die Datenbasis wesentlich verbreitert“ (S. 184) werden müsse,
- die *Medienvielfalt* kaum wahrgenommen wurde und
- eine Erhebung durch Selbstauskünfte der Studien-Teilnehmer fraglich ist.

Insgesamt bekommen die Leserinnen und Leser also einen Einblick in die Thematik „Publikumsbindungen“, die Teilantworten verweisen zugleich über den Rahmen dieses Buches hinaus auf noch zu leistende Forschungsaufgaben.

Was die Autoren im Allgemeinen in dem Buch hinsichtlich der Medienrezeption feststellen wollen, wird deutlich: Individualisierung kann in verschiedenen Graden und aus unterschiedlichster Motivation stattfinden, und Integration kann in die verschiedensten Gruppierungen münden, muss nicht nur gesamtgesellschaftlich verstanden

werden. Die Grenzen sind fließend, keineswegs schließt der eine Vorgang den anderen aus; so ist die scheinbare Individualisierung immer, wenn auch unbewusst, eine Integration in eine Gruppe mit ähnlichem Verhalten oder ähnlichen Zielen. Die Aufsätze können alle unabhängig voneinander je nach Interesse gelesen werden. Einige Beiträge glänzen nicht gerade mit überraschenden Neuigkeiten oder thematischem Tiefgang, gleichwohl war ihr Abdruck aus Gründen der Vollständigkeit wohl notwendig. Letztendlich bleibt als Gesamteindruck des Bandes: Bei der Erforschung der „Publikumsbindungen“ gibt es noch viel zu tun.

Olaf Selg

Daily-Talks und ihre Zuschauer

Mittlerweile ist es drei Jahre her, dass die täglichen Talkshows ins Visier der öffentlichen Kritik gerieten. In den Boom der ersten Phase öffentlicher Schelte und Beanstandungen durch die Landesmedienanstalten platzte die von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) in Auftrag gegebene Studie zum „Affektfernsehen“. In der Untersuchung der Kölner Psychologen Gary Bente und Bettina Fromm standen allerdings nicht nur die Talkshows im Mittelpunkt des Interesses, sondern auch andere „emotionale“ Formate. Doch lieferten die Forscher auch erste Ergebnisse zur Rezeption von Talkshows, die allerdings neue Fragen aufwarfen – vor allem auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes hinsichtlich der Nutzung des Formats durch Jugendliche. Vor dem Hintergrund, dass nur etwa 2 % der Talkshow-Nutzer unter 14 Jahren alt sind, gab die LfR zusammen mit der LPR Rheinland-Pfalz eine Folgestudie in Auftrag, die die Rezeption der Daily-Talks bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren untersuchen sollte. Die Ergebnisse liegen nun in Buchform unter dem Titel: *Talkshows im Alltag von Jugendlichen* vor. Doch nicht nur die Medienaufsicht interessierte sich für die Zuschauer von Daily-Talks. Auch im akademischen Ausbildungsbetrieb entstanden einige Arbeiten, die diesem Phänomen nachgingen (vgl. z. B. den Beitrag von Katja Hackel in *tv diskurs*, Heft 12, S. 76 – 83). Die Studie von Andreas Weiß, *Wer sieht sich das nur an?*, entstand ebenfalls in diesem Umfeld an der Universität Mainz. Der Mainzer Kommunikationswissenschaftler befragte 200

Personen, die mindestens einmal pro Woche eine Talkshow gesehen haben mussten. Die Befragten rekrutierte er aus Besuchergruppen des ZDF. Inwieweit ZDF-Besucher typische Talkshow-Nutzer darstellen, sei hier einmal dahingestellt. Seine theoretische Perspektive leitet sich aus dem so genannten Uses-and-Gratification-Ansatz ab (hierzulande auch als Nutzenansatz bekannt). Im Rahmen seiner Studie, in der er auch eine knappe Darstellung der Talkshows bietet, ging es dem Autor vor allem darum, die Gratifikationen zu untersuchen, die die Zuschauer beim Anschauen der Daily-Talks haben. Als wesentliche Dimensionen stellt er heraus: Infotainment, Geselligkeit/Eskapismus, Sozialer Vergleich/Problembewältigung und Zeitvertreib/Gewohnheit. Dabei zeigte sich, dass die Zuschauer eine große Nähe zu einzelnen Moderatoren haben und sich vor allem für die Themen interessieren, weil man sonst nicht über diese Themen spricht (vgl. S. 106ff.). Zu den gesuchten Gratifikationen bildete Weiß so genannte Clustergruppen, um beispielsweise Aussagen über die Zusammensetzung der Gruppe der Infotainment-Sucher zu machen. Auffallend ist, dass diese große Gruppe mehrheitlich einen Hauptschulabschluss hat, während diejenigen, die Talkshows zum Zeitvertreib gucken, mehrheitlich einen Realschulabschluss oder höhere Bildung haben. Außerdem befinden sich unter den Infotainment-Suchern 51 % ältere Zuschauer, die bereits im Ruhestand sind. Dies ist wohl ein Ergebnis, das der Rekrutierung der Befragten in ZDF-Besuchergruppen geschuldet ist. In seiner Studie bestätigt Weiß die Daten der GfK-Einschaltquoten, wenn er z. B. feststellt,

dass ältere Zuschauer vorwiegend *Fliege* gucken, aber kaum *Arabella*.

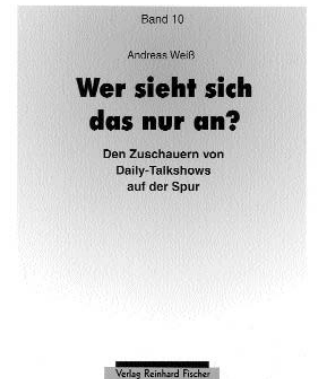
Ein Ergebnis der Studie ist bemerkenswert. Die Zuschauerzahlen bei den Daily-Talks kommen offenbar vor allem aus einem Grundzustand, der nicht viel mit den gesuchten Gratifikationen zu tun hat: Wer zwischen 10 und 16 Uhr viel fernsieht, der sieht auch häufig Daily-Talks (vgl. S. 165). Ungeklärt bleibt, ob dies so ist, weil in dieser Zeitschiene so viele Talkshows gesendet werden oder weil die Zuschauer zu dieser Zeit sowie so vor dem Fernseher sitzen. Immerhin wird dieses Problem vom Autor auch selbst gesehen. Insgesamt bietet die Studie jedoch kaum neue Erkenntnisse, die zur Klärung der Faszination von täglichen Talkshows bei einer doch recht großen Zahl von Zuschauern beitragen könnten. Das kann man von der LfR-Studie zur Talkshownutzung von Jugendlichen nicht sagen. Hier werden tiefe Einblicke in den Fernsehalltag geboten und die Bedeutung herausgearbeitet, die das Rezipieren von Talkshows für Jugendliche hat. In der Zielsetzung der Studie heißt es: „Der soziale Kontext, in den die zu beobachtenden Muster des Umgangs mit den Talkshows integriert sind, ist entscheidender Gegenstand der Studie“ (S. 13). Denn nur auf diese Weise kann sich der Wirkungsvermutung, die hinter der Jugendschutz-Diskussion um das Format steht, angenähert werden. Um der Komplexität des Phänomens gerecht zu werden, wurde ein ausgefeiltes Forschungsdesign entwickelt, das qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung miteinander verband.

Der theoretische Hintergrund der Studie wird von zwei Pfeilern getragen: einer sozialisatorisch/lebensweltlichen Einordnung und einem kommunikationswissenschaftlichen Zugang. In sozialisatorischer Perspektive wurde zunächst der Eigenanteil von Jugendlichen bei der Sozialisation betont; sie eignen sich die Welt aktiv an. Im Mittelpunkt stand dabei die symbolische Arbeit der Jugendlichen im Alltag. Im Hinblick auf die täglichen Talkshows ging es also darum, „die spezifische Balance des Symbolangebots und seiner Rezeption, geprägt von individuellen wie sozialen Einflussfaktoren im Alltag von jungen Rezipienten, in adäquater Weise zu verstehen und zu erfassen. Talkshows sind dabei zum einen als lustgeprägtes, unterhaltsames Fernsehangebot, das Heranwachsende in seiner inhaltlichen und spezifischen ästhetischen Prägung anspricht, zu untersuchen. Zum anderen sind sie auch als Orientierungsangebote für die Identitätsbildung zu analysieren“ (S. 29). In der Studie wurden eine Produktanalyse der täglichen Talkshows mit rezeptionsbezogenen Untersuchungsschritten, zu denen eine Auswertung der GfK-Daten gehörte, als qualitative Schritte Gruppendiskussionen (15 Gruppen mit insgesamt 120 Jugendlichen), vertiefende Einzelinterviews (53 Jugendliche) und Fallstudien (28) von Talkshow-Fans sowie als letzter Schritt eine Repräsentativbefragung von 657 Jugendlichen miteinander verbunden. Hier ist leider nur der Platz, um einige wenige der differenzierten Ergebnisse der Untersuchung darstellen zu können. Die Produktanalyse der Talkshows gliederte sich in eine Themenanalyse und eine Formatanalyse. Als

Ergebnis halten die Autorinnen und Autoren fest, dass „die verschiedenen Talk-Formate im Wesentlichen von privaten Beziehungen, körper- und modebezogenen Fragen und ausgefallenen Lebensstilen bzw. Einstellungen handeln“ (S. 58). Damit werden Ergebnisse früherer Studien weitgehend bestätigt. Offenbar scheinen sich alle Talkshows auf ähnliche Themenbereiche zu fokussieren, auch wenn es zwischen den einzelnen Formaten Unterschiede in den Schwerpunktsetzungen gibt. Im Hinblick auf den Umgang durch Jugendliche wurde versucht, eine besondere Jugendperspektive bei den Themen zu berücksichtigen, dazu zählen Themen wie Schule, Jugend-Themen, Eltern-Kind-Beziehungen. Besonders die Formate *Bärbel Schäfer*, *Pilawa*, *Andreas Türck* und *Sonja* legen eine Jugendperspektive nahe. Auch in der Formatanalyse, die Moderatorinnen und Moderatoren, Moderationsstil, Orientierungs- und Ratgeberfunktion, Täuschungs- und Überraschungsmomente, Lösungsorientierung, Alter des Publikums und der Gäste, die visuelle und akustische Gestaltung sowie die Themen untersuchte, wurde auf für Jugendliche attraktive Elemente geachtet. Hier zeigten sich die Formate *Bärbel Schäfer*, *Birte Karalus*, *Arabella*, *Andreas Türck* und *Sonja* als besonders „jugendrelevant“. Diese fünf Sendungen wurden einer weiteren Feinanalyse unterzogen. Es zeigte sich, dass die Sendungen „polymodale Zugangsformen“ ermöglichen: „Ein und dieselbe Sendung kann von verschiedenen Zuschauern als inszenierte Unterhaltung oder als authentische Information wahrgenommen werden“ (S. 79). Das wird durch die Art der Inszenie-

ANGEWANDTE MEDIENFORSCHUNG

Schriftenreihe des Medien Instituts Ludwigshafen



Andreas Weiß:

Wer sieht sich das nur an? Den Zuschauern von Daily-Talkshows auf der Spur. Eine Rezipientenbefragung. (Angewandte Medienforschung. Schriftenreihe des Medien-Instituts Ludwigshafen. Bd. 10). München: Verlag Reinhard Fischer, 1999. 39,00 DM, 191 Seiten.

Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen 32



**Ingrid Paus-Haase/
Uwe Hasebrink/Uwe
Mattusch/Susanne
Keuneke/Friedrich Krotz:**
Talkshows im Alltag von Jugendlichen. Der tägliche Balanceakt zwischen Orientierung, Amüsement und Ablehnung. (Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Bd. 32). Opladen: Leske + Budrich, 1999. 68,00 DM, 557 Seiten.

nung gefördert. Tägliche Talkshows sind so von einem Wechselspiel von Authentizität und Inszenierung gekennzeichnet. Dadurch wird zwar einerseits ein starker Bezug zur für die Zuschauer vertrauten Alltagsrealität hergestellt, der aber durch die Rahmeninszenierung und die Darstellungsmittel relativiert wird. Dieses Wechselspiel der Ebenen ermöglicht den jugendlichen Zuschauern ein „breites Spektrum von Lesarten“ (S. 123). Die Autorinnen und Autoren stellen dazu zusammenfassend fest, „dass die Formate im Hinblick auf ihre Themen, die Auswahl der Gäste und die Zusammensetzung des Saalpublikums eher an einem erwachsenen Publikum ausgerichtet sind“ (S. 369), und das trifft auch auf die eher „jüngeren Shows“ zu. Die Auswertung der GfK-Daten konnte dieses Ergebnis nur bestätigen. Vor allem über 30-Jährige schauen sich die Sendungen an. Dennoch sind einige Formate bei der jugendlichen Zuschauerschaft beliebt: *Andreas Türck, Arabella, Sonja, Vera am Mittag* und *Bärbel Schäfer*. Allerdings schwanken die Marktanteile der Sendungen bei den Jugendlichen themenabhängig. Höhere Reichweiten und Marktanteile unter den Jugendlichen erzielen danach Sendungen der Themenbereiche ‚Alltag(sprobleme)‘ und ‚Ungewöhnliche Lebensstile‘ sowie ‚Körper, Schönheit, Mode‘ (vgl. S. 133f.). Auch die so genannten Jugendthemen werden von der Zielgruppe bevorzugt rezipiert. Die in der Diskussion um den Jugendschutz und die ethische Verantwortung der Sender immer wieder genannten, vermeintlich problematischen Themenbereiche ‚Sexualität‘ und ‚Kriminalität‘ sind für die Jugendlichen eher uninteressant.

Die Themenvorlieben der Jugendlichen deuten bereits auf einen Umgang mit dem Format hin, der sich an den eigenen Alltagsproblemen und den daraus resultierenden Zugangsweisen ergibt.

Besonders aufschlussreich ist der umfassende qualitative Teil der Studie. Vier zentrale Dimensionen der Rezeption von Talkshows werden herausgearbeitet, die sich innerhalb von zwei gegensätzlichen Polen bewegen:

- 1) naive versus reflektierte Rezeption,
- 2) involvierende versus distanzierende Rezeption,
- 3) Suche nach Unterhaltung versus Suche nach Orientierung und
- 4) positive versus negative Bewertung der Talkshows (vgl. S. 145).

Die vier Dimensionen sind auf unterschiedliche Weise miteinander kombiniert. So ist zum Beispiel eine naive Rezeption, die die Inszenierungsmechanismen der Talkshows nicht durchdringt, verbunden mit hohem Involvement, mit der Orientierungssuche und mit der positiven Bewertung der Shows. Zugleich zeigte sich, dass soziodemographische Merkmale die Rezeptionshaltung stark beeinflussen. So zeigen Mädchen eher eine involvierende Rezeption, während Jungen sich distanzierender verhalten. Die gebildeteren Jugendlichen gingen eher reflektiert mit den Talkshows um, während die mit formal geringer Bildung zu naiver Rezeption neigten. Aus der Geschlechtsperspektive zeigte sich, „dass Mädchen mit Talkshowinhalten deutlich emotionaler umgehen und sie zudem häufiger auf eigene Problematiken beziehen“ (S. 155), sich für

die Probleme der Talkgäste interessieren und „nach Anregungen und Hilfestellungen für ihr eigenes Leben suchen“ (S. 164). Jungen neigen zu Spott gegenüber den Gästen, orientieren sich mehr an Action und Showelementen in den Talkshows und behandeln die Sendungen mit distanzierender Ironie. Trotz aller Unterschiede zwischen den Geschlechtern verbindet die Jugendlichen „der Anspruch, in den Talkshowinhalten einen Bezug zum eigenen Leben erkennen zu können“ (S. 169). Daher möchten sie auch mehr Themen in den Sendungen finden, die nahe an ihrem eigenen Leben sind.

Während das Alter nur eine sekundäre Rolle für unterschiedliche Rezeptionsweisen spielt, hat Bildung einen starken Einfluss. Kurz zusammengefasst kann gesagt werden: Je höher die Bildung, desto reflektierter die Rezeption. Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen werden zusammenfassend folgendermaßen interpretiert:

„Während Jugendliche höherer Bildung Daily-Talks selten in ihre Wirklichkeitskonstruktion integrieren, erweisen sich Befragte mit niedrigerem Bildungsstand in diesem Sinne eher als anfällig. Dabei sind insbesondere weibliche bzw. jüngere Probanden betroffen. Der Rezipiententyp, der am ehesten sein Selbst- und Realitätskonzept durch Talkshows beeinflussen lässt, kann somit folgendermaßen beschrieben werden: Es handelt sich um jüngere Mädchen mit mittlerem oder niedrigem Bildungsstand, geringer Medienkompetenz und einem problematischen lebensweltlichen Hintergrund“ (S. 190), der – so kann ergänzend hinzugefügt werden – vor allem in den neuen Bundesländern lebt. Spe-

ziell für diese Mädchen bieten Talkshows eine Flucht aus einem problembeladenen Alltag, wie die Einzelinterviews zeigen. Allerdings gehen sie widersprüchlich mit den Sendungen um. Auf der einen Seite sehen sie dort eigene familiäre Probleme wiedergespiegelt, auf der anderen Seite setzen sie sich aber von den Darstellungen ab, denn so schlimm wie in den Talkshows ist ihr eigenes Leben nicht. Die Darstellung von extremen Sexthemen finden sie eher „peinlich“ oder „eklig“. Trotz ihrer naiven Rezeptionsweise identifizieren sich die Mädchen nicht mit dem Dargestellten und richten auch ihr Selbst- und Weltbild nicht daran aus, stattdessen distanzieren sie sich von den extremen sexuellen Darstellungen. In den Interviews zeigt sich, dass der Talkshowkonsum durch die Peergroup stark beeinflusst wird. Sie ist es auch, in der über die Sendungen geredet wird. Das Format ist in erster Linie ein „Mädchengenre“, ähnlich den Daily-Soaps. Zwischen dem Umgang mit Talks und Soaps lassen sich offenbar zahlreiche Parallelen finden. In der abschließenden Repräsentativbefragung ergaben sich insgesamt sechs Cluster von Nutzertypen:

- 1) Nicht-Nutzer, mit 28,6 % die größte Gruppe;
- 2) Orientierung Suchende (18,2 %), die in dem Format unterhaltsame Orientierung sehen;
- 3) Unterhaltungsskeptiker (9,7 %), die meinen, dass sich die Sendungen nicht zur Unterhaltung eignen;
- 4) Talkshow-Fans (14,3 %), die attraktive Information und Unterhaltung finden;
- 5) Kritiker (9,1 %), die Talkshows ablehnen, weil sie nur „ein neugiergeprägtes Unterhaltungsin-

teresse anderer“ (S. 322) befriedigen;

6) Zaungäste (20,1 %), die das Format kennen, aber finden, dass es eher etwas für andere ist, nur nicht für sie selbst.

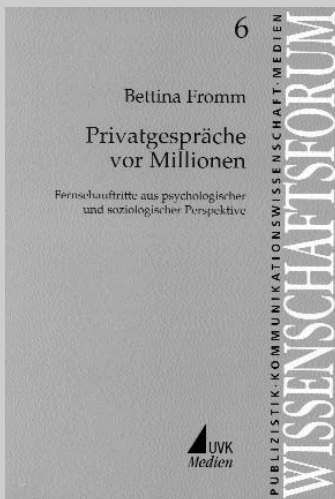
Im Hinblick auf mögliche problematische Wirkungen der Talkshows bei Jugendlichen muss berücksichtigt werden, dass sich die jugendliche Fernsehnutzung größtenteils auf andere Genres verteilt. Die Lieblingstalkshow der Jugendlichen, *Arabella*, wird bei der Frage nach den Lieblingssendungen nur von 4,4 % der Jugendlichen genannt, die Soap *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* dagegen von 28,5 %.

Eine mögliche Gefährdung von Jugendlichen durch tägliche Talkshows, wie sie in der öffentlichen Diskussion vermutet wurde, muss nach den Ergebnissen dieser Untersuchung weitgehend verneint werden. Vielmehr zeigt sich, „wie souverän viele Jugendliche die den Talkshows zu Grunde liegenden Inszenierungsmuster durchschauen und diesen Angeboten entsprechend nur eine sehr begrenzte, jedenfalls nicht unreflektierte Orientierungsfunktion zubilligen“ (S. 379). Einschränkend muss gesagt werden, dass gerade jüngere Mädchen aus problematischen Lebensverhältnissen nicht so souverän mit den Sendungen umgehen. Insgesamt stellen die Autorinnen und Autoren in diesem Zusammenhang fest: „Die Interpretationsoffenheit der Talkshows sowie das mehr oder weniger ausgeprägte Wissen der Jugendlichen um die Inszenierungsformen des Fernsehens führen dazu, dass eine direkte Entsprechung zwischen dem inszenierten Geschehen in den Talkshows und der Realitätswahrnehmung von

Jugendlichen nicht zu beobachten ist“ (S. 380).

Dank der Differenziertheit und Reflektiertheit der Studie wird deutlich, wie wichtig es ist, die sozialen Kontexte sowohl der Medienprodukte als auch ihrer Rezeption zu berücksichtigen, sollen die komplexen Zusammenhänge medialer Phänomene angemessen erforscht werden. Für die Diskussion über die ethisch-moralische Dimension der täglichen Talkshows und ihrer Nutzung durch Jugendliche liefert die Studie zahlreiche sachdienliche Hinweise. Trotz einer generellen Skepsis gegenüber einfachen Argumenten, die eine Beeinflussung der jungen Zuschauer durch die Talkshows sehen wollen, zeigt die Studie Problemfelder auf, in denen nicht nur der Medienaufsicht, sondern auch der Freiwilligen Selbstkontrolle und den Sendern Verantwortung zukommt. Mit der Erziehung zur Medienkompetenz bei den Jugendlichen, die in so genannten problematischen Lebensverhältnissen leben, wäre schon viel gewonnen.

Lothar Mikos



Bettina Fromm:
Privatgespräche vor Millionen. Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Perspektive. (Reihe Wissenschaftsforum 6.) Konstanz: UVK Medien, 1999.
 58,00 DM, 426 Seiten.

Fernsehauftritte in Daily-Talks

Was treibt Menschen dazu, in den täglichen Talkshows aufzutreten? Dieser Frage ging die Kölner Medienpsychologin Bettina Fromm nach. In ihrer Untersuchung, die sich auf Material stützt, das im Rahmen der LfR-Studie „Affektfernsehen“ erhoben wurde, hat sie Gäste von vier Talksendungen – *Hans Meiser*, *Ilona Christen*, *Fliege und Arabella* –, der Sendung *Nur die Liebe zählt* sowie dem Format *Schreinemakers live* befragt. Diese „intimen Formate“ sind dadurch gekennzeichnet, dass es in ihnen zugeht „wie im richtigen Leben“ (S. 19). Vier Merkmale machen diese Formate aus: Personalisierung, private und intime Themen, Live-Charakter, alltagsnaher/persönlicher Kommunikationsstil. Leider werden die Begriffe ‚intim‘ und ‚privat‘ nicht voneinander abgegrenzt, sondern lediglich als Gegenpol zu ‚öffentlich‘ verstanden. Dadurch wird eine möglicherweise sinnvolle Differenzierung für das Verständnis öffentlicher Auftritte verschenkt. Das ist aber lediglich ein kleiner Mangel der Studie, die sich ansonsten durch theoretische und empirische Sorgfalt auszeichnet. So ordnet Fromm die Fernsehauftritte in den gesellschaftlichen Wandel ein, der unter anderem mit dem Stichwort Individualisierung bezeichnet wird. Die „intimen Formate“ erscheinen so in ihrer Sicht als „Spiegel des Individualisierungszeitalters“, in dem das Fernsehen zum „Bekennnisforum“ wird. Anschließend stellt die Autorin dreißig Fallbeispiele von Gästen, die einen Auftritt in einer der genannten Sendungen hatten, kurz vor. Die Aussagen der Befragten wurden dabei nach folgenden Gesichtspunkten ge-

gliedert: Persönliche Situation, Bedürfnis- bzw. Problemlage, die Idee zum Auftritt, Beweggründe, der Auftritt und Folgen des Auftritts. Auch wenn die Darstellungen der Einzelfälle mehr beschreibend denn analysierend sind, werden doch die Motive der Gäste für den öffentlichen Auftritt im Fernsehen erhellt. Das vermag auch den Leser zu manch unerwarteter Erkenntnis führen. Die einzelnen Befragten werden den bereits aus der „Affektfernsehstudie“ bekannten Motivtypen zugeordnet: der Fernseh-Star, der Patient, der Kontaktabwender bzw. Verehrer, der Rächer, der Anwalt in eigener Sache, der Ideologe, der Propagandist und der Zaungast. In den Einzelfallstudien zeigt sich, dass ein und dieselbe Person durchaus mehrere Motive für den Auftritt in einer Sendung haben kann. Generell ist außerdem zu fragen, wie sinnvoll die Bildung von acht Typen aus lediglich dreißig Einzelfällen ist. Jenseits dieser methodologischen Fragen bietet die Studie von Bettina Fromm Einblicke in die Welt von Talkgästen und Showteilnehmern. So wird deutlich, dass „die meisten Teilnehmer die Veröffentlichung ihrer persönlichen Geschichte – entgegen der Darstellung in der öffentlichen Kritik [...] – als eine überwiegend positive Erfahrung“ beschreiben (S. 377). Die „intimen Formate“ stellen nach Ansicht der Autorin eine zwar inszenierte, aber eigene Kommunikationsform dar, die über die individuellen Belange der Gäste hinaus Bedeutung erlangt. Abschließend stellt Fromm fest: „Möglicherweise wirkt die kommunikative Handlung, die im Auftritt getätigt wird, damit trotz ihrer spezifischen Charakteristika letztlich nicht gänzlich verschieden von

der vergleichbaren alltäglichen Handlung: Nur selten werden dauerhafte und bahnbrechende Veränderungen eingeleitet. Die Veröffentlichung der privaten Geschichte ist somit als ein Schritt in der subjektiven Wirklichkeitsbehandlung zu verstehen – nicht mehr und nicht weniger“ (S. 379). Die Studie zeigt, wie unspektakulär Fernsehauftritte häufig sind, für die Gäste ebenso wie für die Zuschauer. Talkshows sind ein Stück Alltag geworden.

Lothar Mikos

Mädchen und Fernsehen

Spätestens mit den Erkenntnissen der qualitativen Medienwirkungsforschung seit Beginn der neunziger Jahre wurde deutlich, dass Wirkung, Bedeutung und Alltagsintegration von Medien bzw. Medientexten nicht allein von der Produktseite, sondern vor allem von der Rezipientenseite und hier vor allem vom einzelnen Subjekt, seiner biografischen Situation, seinen handlungsleitenden Themen und seinem sozialen Kontext her zu denken und zu bewerten sind. Eine derart differenzierte Analyse vermeidet die pauschale (Vor-)Verurteilung einzelner Genres und rückt eine genauere Sicht auf die jeweiligen Rezipienten bzw. Fangruppen in den Vordergrund – wobei das Hauptaugenmerk sich im Rahmen der Medienpädagogik bislang vor allem auf Kinder und Jugendliche und deren Fangruppen richtete.

Im Zentrum der Arbeit von Maya Götz stehen Fallstudien zur Medienrezeption und -integration im Leben von 14- bis 19-jährigen Mädchen. Dem stellt die Autorin einen dreigeteilten theoretischen Vorlauf voran, der den *Medienalltag im Alltag der Fernsehkultur* (1. Kap.) beleuchtet und Fragen nach dem Stand der *Mädchen in der Fernsehkultur* (2. Kap.) klärt, bevor sie eine *Empirische Annäherung an die Medienaneignung in der weiblichen Adoleszenz* (3. Kap.) vornimmt, und zwar an den Beispielen *Wrestling* (Kap. 4: *Das Medien- und Ereignisarrangement Wrestling und seine Aneignung*) und dem amerikanischen Teeni-Kult-Serien-Dauerbrenner *Beverly Hills 90210* (Kap. 5: *Das Medienarrangement Beverly Hills 90210 und seine Aneignung*). In Kapitel 6

fasst sie ihre Ergebnisse, die *Facetten der Medienaneignung in der weiblichen Adoleszenz*, zusammen.

Götz macht die Mediens Spuren im Alltag der Mädchen zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen und Analysen. Denn längst ist nicht mehr nur die Sendung und das Reden über den gesehenen Fernsehtext Bestandteil der Medienwelt, sondern auch die aus den Medien ausgekoppelten Merchandising- bzw. Fanartikel, d. h. Zeitschriften, Poster, Parfums usw. An diese real vorgefundenen Mediens Spuren, aber auch an die Äußerungen der jungen Mädchen werden folgende Fragestellungen herangetragen: Wie wird das symbolische Material, das die Medien bereitstellen, von den Mädchen in einer bestimmten biografischen Situation verarbeitet? Welche individuellen handlungsleitenden Themen werden verarbeitet und in den Mediens Spuren zum Ausdruck gebracht? Welche psychosoziale Funktion erfüllen diese Medien? Wie wird durch diese Medien Sinn generiert und welche Bedeutung wird ihnen dabei zugewiesen?

In dem Zusammenhang weist Götz auf die vielfältigen soziologischen und medienökonomischen, -strukturellen und -ästhetischen Dimensionen des Ansatzes und damit auch ihrer Fragestellungen hin und will dieses Konzept – nach einem Hinweis auf die im Wesentlichen auf männliche Fallbeispiele zugeschnittenen Forschungen und deren Ergebnisse – mit einer feministischen Diskussion verbinden und damit auch auf weibliche Jugendliche ausweiten.

Im Verlauf der Arbeit erweist sich Maya Götz als vorurteilslose intime Kennerin und präzise

Analytikerin des Medienarrangements *Wrestling* (auch wenn die Einleitungssätze dies eher nicht vermuten lassen), dessen Strukturen, Genese und Ästhetik sie in einem medienanalytischen Teil erarbeitet. Ebenso legt sie zu der Serie *Beverly Hills* eine der ersten umfassenden Beschreibungen im deutschsprachigen Raum vor.

Eingewoben in die Porträts der Mädchen finden sich umfangreiche Informationen zu Fans, Fanclubs und Fanzines, die eine Einordnung und Bewertung der Aktivitäten der Mädchen erleichtern und das Medien-Text-Umfeld verdeutlichen. Gesucht hat die Autorin den Kontakt zu den jungen Mädchen, zu Fans der beiden Medientexte, über einschlägige Zeitschriften. ‚Fans‘ eignen sich zwar auf der einen Seite sehr gut für Rezeptionsuntersuchungen, da in ihrem Umfeld eine weitgehende und fortgesetzte Interaktion (auf den verschiedensten Ebenen) von den Medien bestimmt wird, die auch zum Teil sehr reflektiert verbalisiert werden kann, zum anderen bilden sie aber auch gerade durch diese Konzentration und Reflexion bereits eine Gruppe mit Sonderstatus.

Um ihre Fragestellungen und Problemhorizonte adäquat zu erfassen, arbeitet die Autorin mit einem Methodenmix aus problemzentrierten Interviews mit biografischen Elementen, sie analysiert den Gebrauch der Fanmaterialien im Alltag, interpretiert den geführten Briefwechsel, bezieht die Dokumentation der Besuche und teilnehmenden Beobachtung (Wahrnehmungen bei Besuchen und Wahrnehmungen von Beziehungen) in ihre Analyse mit ein. Ohne auf die sehr sorgfältig gearbeiteten Medienporträts im



Maya Götz:

Mädchen und Fernsehen. Facetten der Medienaneignung in der weiblichen Adoleszenz. München: KoPäd-Verlag 1999. 49,00 DM, 400 Seiten mit zahlreichen s/w-Abbildungen.

Einzelnen einzugehen, ist eine für das Gelingen unabdingbare Sensibilität in der Beobachtung und Reflexivität in der Darstellung zu konstatieren, die die unterschiedlichen Studien zu aussagekräftigen Einzelfällen werden lassen. Deutlich wird vor allem der ‚individuelle‘ Umgang mit den vorgefundenen Medientexten.

In der differenzierten Medienaneignung, die die Mädchen zwischen kreativ-aktiven Subjekten im Hinblick auf die Gestaltung sozialer Beziehungen, erotischer Phantasien und Auseinandersetzung mit der eigenen Psyche und Physis sieht, aber auch deren Grenzerfahrungen verdeutlicht, liegt eine nicht zu übersehende Gefahr, die mit einem Strukturproblem dieser qualitativ-orientierten Studien korrespondiert. Dem begegnet auch Götz in ihrem zusammenfassenden Schlusskapitel. Die einzelnen Aneignungspraktiken bzw. individuellen Verwendungsweisen machen es sehr schwierig, übergeordnete Kategorien zu entwickeln, die eine Bündelung und Fokussierung der gewonnenen Teilerkenntnisse möglich machen. So stehen am Ende 34 von der Autorin bereits als „überindividuelle Sinnzusammenhänge der Mädchen-Medien-Beziehung“ (S. 374) gekennzeichnete Facetten, wobei die Autorin konstatiert: „Vermutlich würden tiefere Analysen des Materials und neue Falluntersuchungen die vorhandenen Facetten ausdifferenzieren und neue aufdecken“ (S. 373). Einen Versuch wagt die Autorin mit der folgenden Kategorisierung: „Die Facetten der Medienaneignung entfalten ihre Wirkung in drei Dimensionen: zur Gestaltung der sozialen Situation, zur Inszenierung für Phantasien und Träume und als Freiräume für

Befindlichkeiten und in Überschneidung der eher außenorientierten ersten Dimension und der zweiten eher innenorientierten Dimension in der Gestaltung von ästhetischen Mustern“ (S. 375).

Eine weitere Dimension eröffnet die Autorin mit Blick auf die Frage nach vorhandenen, gesuchten oder aktiv eröffneten bzw. geschaffenen weiblichen Gegenentwürfen bzw. Freiräumen in einer von männlichen Idealen und dem männlichen Blick dominierten Medienwelt. Hier fällt die Antwort, wohl auch zum eigenen Missfallen der Autorin, nur sehr gedämpft positiv aus. Während sie auf der einen Seite einen ‚Zusammenschluss‘ der Mädchen beobachtet, um sich gegen „dominante Perspektiven zu wehren“ (S. 375), konstatiert sie im Schlusssatz der Arbeit resümierend: „Zusammenfassend lässt sich die Medienaneignung in der weiblichen Adoleszenz als die Erarbeitung, Bewahrung und Inszenierung von Freiräumen in vorhandenen Strukturen kennzeichnen. Sie ist subjektiv sinnhaft und trägt zur individuellen Lebensbewältigung bei, geht aber nur an wenigen Stellen gegen die bestehenden Strukturen an“ (S. 384).

Um die dezidiert geschlechtsspezifischen von den altersbedingten Dimensionen der Medienrezeption abzugrenzen, hätte der Arbeit wenigstens an einer Stelle eine Komplementäranalyse gut getan. Auch wenn Götz diesem möglichen Bedürfnis mit Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der frauenspezifischen Seite bereits in der Arbeit begegnet, stellt sich bei vielen Facetten und bei vielen Funktionen des Medienkonsums und der symbolischen Reproduktion die Frage nach der

geschlechterunabhängigen Funktion sehr deutlich. Auch ein etwas stringenterer Zuschnitt des Theorieteils auf die eigentliche Fragestellung und die Konzentration auf den zentralen Porträtteil hätten der Arbeit weitere Prägnanz verliehen, zumal so einige inhaltliche und sprachliche Redundanzen vermieden hätten werden können. Ein letztes kritisches Wort: Dass die Mädchen einen sehr intimen Einblick in ihr Privatleben zugelassen haben und dies sogar fotografisch festgehalten werden konnte, ist die erfreuliche Quellenseite, dass diese Quellen lieblos, d. h. in der Größe klein und in der Qualität schlecht reproduziert werden, ist die unerfreuliche Dokumentationsseite. Diese Arrangements, die kleinen Medienaltäre, die liebevoll und mit finanziellem, zeitlichem und psychologischem Aufwand in den Zimmern der Jugendlichen hergerichtet wurden, hätten eine sorgfältigere Dokumentation verlangt. Insgesamt ist dieses Buch neben den gelungenen Analysen zu *Wrestling* und *Beverly Hills* und den spannenden Porträts einmal mehr ein Plädoyer, genauer hinzusehen, genauer hinzuhören und genauer nachzudenken, um dann schließlich genauer zu handeln.

Michael Grisko

Ästhetische Erfahrungen von Kindern

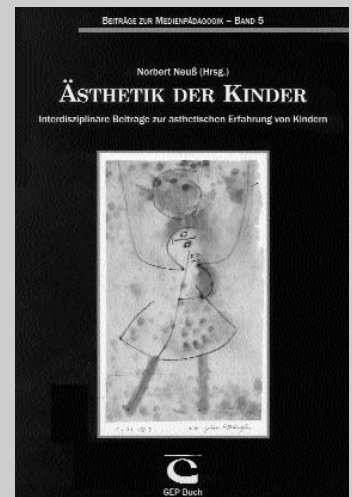
Die Idee zu diesem Band, der 22 Texte aus den Bereichen Medien, Spiel, Philosophie, Literatur, Bildende Kunst, Musik und Bewegung unter der Perspektive der ästhetischen Erfahrung von Kindern versammelt, entstand, so Herausgeber Norbert Neuß, im Rahmen einer Ringvorlesung des Graduiertenkollegs „Ästhetische Bildung“ der Universität Hamburg. Eine gute Idee, denn die zahlreichen Autoren, von denen ein Teil dem Kolleg angehörte, bieten einen facettenreichen Überblick über die unterschiedlichen ästhetischen Ausdrucks- und Aneignungsweisen von Kindern. Die drei ersten Beiträge führen hinsichtlich ästhetischer Erfahrung, frühkindlicher Bildung und Aufwachsen in mediatisierten Lebenswelten in das Thema ein. Wilfried Ferchhoff gelangt nach Skizzierung des Wandels des Kinderlebens der letzten Jahrzehnte (Medienkindheit, Werbekindheit, verhäuslichte Kindheit, Konsumkindheit, Versportung der Kindheit, Verplante und gehetzte Kindheit, Verinselte Kindheit) zu dem recht düsteren Fazit: „Dennoch: ein merklicher Verlust an Eigentätigkeit (gleichsam die Basis der Erkenntnistätigkeit) kann beklagt werden.“ (S. 43) Diese weit verbreitete Sorge wird auch von Ludwig Duncker in seinem Text zur ästhetischen Erfahrung aufgegriffen, jedoch mit einem Appell versehen: „Es wird deutlich, dass die Ausbildung einer kulturellen Alphabetisierung zunehmend der besonderen Unterstützung und Pflege bedarf – ein Feld, das weit in das Gebiet der Medienpädagogik hineinführt.“ (S. 17) Nach Lektüre der sich anschließenden Artikel lassen

sich eine andere Sorge und auch ein anderer Appell formulieren.

Basierend auf der Analyse von Interviews, Gesprächen, Beobachtungen, Sammlungen, Texten, Zeichnungen, Musikimprovisationen und Bastelarbeiten setzen sich die Artikel in der Folge zum einen mit „kindertypischen“ symbolischen Aktivitäten wie das Ersinnen von Phantasiegestalten (Norbert Neuß), das Sammeln von Gegenständen, das vom Sticker bis hin zum toten Tier (glücklicherweise nur Insekten) reicht (Ludwig Duncker/Michaela Froberg/Maren Zierfuss) oder Malen (Axel von Criegern/Anja Mohr) auseinander. Der Großteil der Artikel befasst sich jedoch zum anderen mit der Aneignung unterschiedlicher Kunstformen. Hier werden vor allem Methoden und Projekte vorgestellt, die Kindern einen ihnen angemessenen Umgang mit den „klassischen“ Künsten wie Musik, Malerei, bildende Kunst, Literatur und Theater im Schulunterricht ermöglichen sollen. Die Ergebnisse hierzu sind teilweise sehr interessant, denn es wird deutlich, dass Kinder mit gemeinhin als „schwer“ geltenden Themen wie abstrakte Malerei (Pierangelo Maset), Bildende Kunst der Gegenwart (Constanze Kirchner) und Philosophie (Kristina Calvert und Barbara Brüning) sehr produktiv umgehen, wenn man ihre Weltoffenheit zum Zuge kommen lässt. Die Rezeption und Integration von elektronischen Medien in die eigene Lebenswelt spielt in diesem Sammelband eine untergeordnete Rolle. Hervorzuheben seien an dieser Stelle zwei Arbeiten: Norbert Neuß legt anhand der umfassenden Analyse einer Zeichnung der fünfjähri-

gen Lena zu einer Szene in *Jim Knopf* überzeugend dar, dass Szenen, die für Erwachsene überaus harmlos erscheinen, bei jungen Zuschauern durchaus starke emotionale Gefühle auszulösen vermögen und sowohl Eltern als auch Pädagogen sensibler mit den von Kindern angewandten symbolischen Verarbeitungsmodi wie etwa Zeichnungen umgehen sollten. Jutta Ströter Becker präsentiert basale Informationen zu Inhalt und Struktur der Zeichentrickserie *Sailor Moon* und nimmt sich sehr fundiert des speziellen Appeals an, den die Serie für Mädchen hat. Interessanterweise stammt das von diesen Autoren verwandte Material nicht aus den Kontexten Schule und Kindergarten – wiederum ein Indiz dafür, dass die elektronischen Medien, denen eine so große Bedeutsamkeit für die Kindheit heute zugeschrieben wird, in diesen Institutionen kein Thema sind.

Obgleich die untersuchten ästhetischen Erfahrungen, die theoretischen Fundierungen und die Breite des zugrunde gelegten empirischen Materials in diesem Band sehr unterschiedlich sind, lässt sich ein gemeinschaftlicher Nenner insofern ausmachen, als dass alle für mehr Verständnis der spezifischen Wahrnehmung von Kindern in der pädagogischen Praxis eintreten. Ein Verständnis, das allerdings aufgrund der verschiedenen Weltansichten von Erwachsenen und Kindern auch für den Forscher nicht einfach zu erlangen ist. Das Problem, kindliches Verhalten adäquat – also ohne Überlagerung durch die Sicht des Erwachsenen – wahrzunehmen und zu verstehen, wird von den meisten Autoren berücksichtigt. So formulieren



Norbert Neuß (Hg.): *Ästhetik der Kinder. Interdisziplinäre Beiträge zur ästhetischen Erfahrung von Kindern.* (Beiträge zur Medienpädagogik, Bd. 5). Frankfurt am Main: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Abt. Verl., 1999. 49,00 DM, 376 Seiten.

beispielsweise Ingrid Paus-Haase und Susanne Keuneke am Ende ihres Artikels *Symbolangebote und kindliche Ästhetik* dieses Dilemma folgenmaßen: „Rezipienten, erst recht Kinder, die aufgrund ihrer Entwicklungsbedingungen noch nicht in der Lage sind, sich adäquat verbal auszudrücken [...], bleiben bis zu einem bestimmten Grad ‚black boxes‘. Ihre Wahrnehmungsprozesse können nicht bis ins Letzte decodiert, sondern nur verstehend nachvollzogen werden.“ (S. 249) Allerdings kommt es auch vor, dass aufgrund einer in indirekter Rede wiedergegebenen mehrdeutigen Einzelaussage eines Kindes, spekuliert wird, dass Kinder Malen mit dem Computer, dem Malen mit Farben o. Ä. vorziehen. Hier hätte man sich nicht nur den genauen Wortlaut, sondern auch noch mehr Beispiele gewünscht – vor allem, um die am Schluss genannte These von nicht näher spezifizierten Rückwirkungen auf die ohne Computer entstehenden Kinderzeichnungen zu fundieren (Axel von Criegern/Anja Mohr).

Anhand der Vielfalt kindlicher ästhetischer Aktivitäten, die dieser Band präsentiert, wird deutlich, dass Mediatisierung zwar die Rahmenbedingungen von Kindheit heute kennzeichnet, Kinder aber nach wie vor Kinder sind – Wesen, die sich aktiv die Welt, in die sie geboren sind, aneignen und dabei über eine immense Neugierde und Kreativität verfügen. Eigenschaften und Potentiale, die im Kindergarten- und Schulalltag nach wie vor zu wenig Berücksichtigung finden, wenn man bedenkt, dass die Methoden, die die Autoren bei ihrer Arbeit mit Kindern verwenden, lediglich in Pilotprojekten bzw. in Einzelfällen oder im Kontext wissenschaftlicher Studien zur Anwendung gelangen. Insofern lässt sich eine Sorge angesichts des Zustands unserer Institutionen Kindergarten und Schule formulieren, verbunden mit dem Appell, dass zur „Ausbildung einer kulturellen Alphabetisierung“ Wege zu finden sind, die Erkenntnisse der Kindheitsforschung schneller aufzugreifen und produktiv zu nutzen.

Margret Albers

In der Redaktion eingegangen ...

Manfred Knoche/Gabriele Siebert (Hg.):

Strukturwandel der Medienwirtschaft im Zeitalter digitaler Kommunikation.
München: Verlag Reinhard Fischer, 1999.
39,00 DM, 216 Seiten mit Tab.

Der Band versammelt Vorträge, die im März 1999 auf einem Workshop der Fachgruppe Medienökonomie der Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft (DGPK) in Salzburg gehalten wurden. In ihnen werden die Veränderungen in der Medienlandschaft ausgelotet, die mit der Digitalisierung einhergehen, vom Shopping im Internet über die Arbeitsmarktentwicklung in Kommunikationsberufen bis hin zur Rolle von Online-Medien. Die Aufsätze sind drei Themenkomplexen zugeordnet: „Medienunternehmen und Medienmarkt“, „Medienprodukte und Medienkonsum“, „Staat und Medienwirtschaft“. Wie in allen Sammelbänden sind die einzelnen Beiträge von unterschiedlicher Qualität. Insgesamt enthält der Band jedoch einige interessante Anregungen, weil die Grenzen herkömmlicher Überlegungen zum Teil überschritten werden.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung:

Wirtschaftliche Bedeutung des TV-Marktes für die deutsche Filmwirtschaft 1997. Studie im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).
München: Verlag Reinhard Fischer, 1999.
29,00 DM, 168 Seiten mit Tab.

Der Band liefert die entsprechenden Daten zur Situation der Fernsehproduktionslandschaft und ihrer Bedeutung für die Filmwirtschaft. Für die Diskussion um die Medienstandorte sowie die Einschätzung der Fernsehproduktion bietet die Studie wichtige Grundlagen. Vor allem der Vergleich der vier wichtigsten Fernsehproduktionszentren (Berlin, Hamburg, Köln und München) ist sehr aufschlussreich.

Gerhard Rank:

Entwicklung und Akzeptanz multimedialer Zeitschriften.
München: Verlag Reinhard Fischer, 1999.
39,00 DM, 276 Seiten mit Tab.

Der Autor untersucht in seiner Dissertation die Veränderungen des elektronischen Publizierens. Dabei macht er Veränderungen und Ergänzungen publizistischer Formen und Funktionen der klassischen Zeitschriften aus.

Alexander von Engelhardt:

Werbewirkungsmessung. Hintergründe, Methoden, Möglichkeiten und Grenzen. (Reihe Angewandte Medienforschung).
München: Verlag Reinhard Fischer, 1999.
28,00 DM, 203 Seiten mit Tab.

Werbewirkungsmessung ist wichtig, um die Effektivität der eingesetzten Werbegelder zu erforschen. 1998 waren das 59 Milliarden Mark, die in Deutschland für Werbung aufgewendet wurden. Der Autor stellt nicht nur die verschiedenen Methoden der Werbewirkungsmessung in relativ verständlicher Form dar, er befragte auch noch 269 Marktforschungsinstitute in Deutschland nach ihren Standards und den Trends der Werbewirkungsmessung in der Praxis. Für Interessierte ein guter Überblick.

Günther Gugel/Uli Jäger:

Welt ... Sichten. Die Vielfalt des Globalen Lernens.
Tübingen: Verein für Friedenspädagogik Tübingen e.V., 1999.
266 Seiten + CD-ROM.
[Zu beziehen über den Verein für Friedenspädagogik Tübingen, Bachgasse 22, 72070 Tübingen.]

In dem Buch wird die Idee des globalen Lernens verfolgt und ausgebreitet. Anspruch ist es, von der Ideologie wegzukommen, „dass es nur eine (richtige) Sicht der Dinge gäbe“ und stattdessen „vielfältige alternative Sichtweisen über die Welt und damit über unsere Wirklichkeit“ zu eröffnen (S. 7). Dabei wird von grundlegenden Aspekten der Globalisierung ausgegangen, bevor dann einzelne Phänomene wie „Soziale Wahrnehmung“, „Bilderwelten“, die „Welt im Fernsehen“, „Netz-Welten“ und andere dargestellt werden. In den einzelnen Kapiteln gibt es keine längeren, durchgehenden Ausführungen, sondern kurze, aneinander gereihte und nebeneinander layoutete Texte, Materialien und Bilder, die nicht nur zum Lesen einladen, sondern vor allem zum Denken anregen. Die Navigation durch die CD-ROM ist recht übersichtlich gestaltet.

Außerdem ging in der Redaktion ein Exemplar der Zeitschrift *Forum Medienethik* ein, die im Münchner KoPäd-Verlag erscheint. Das Heft 1/1999 hatte das Thema: *Kino – Spiegel des Zeitgeistes?* Das Einzelheft kostet 15,00 DM.

Aufsatz

Vierter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Kurt Henning Schober

Die Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags ist erforderlich, um zum einen den Rundfunkstaatsvertrag an geänderte Bestimmungen der EG-Fernsehrichtlinie anzupassen. Zum anderen war auch neuen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, so z.B. beim Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Der § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) „Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“ erfährt dabei die nachfolgend beschriebenen Änderungen, wobei auf den neuen § 53 a Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag (4. RÄStV) „Übergangsbestimmung“ kurz mit eingegangen wird:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen,
2. den Krieg verherrlichen,
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne das ein überwiegendes berechtigtes Interesse an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.“

Die Ziffer 1 vollzieht hierbei die im Jahre 1994 erfolgte Neuformulierung des § 6 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) nach, der bekanntlich die schwer gefährdenden Schriften definiert. § 6 Ziff. 1 GjSM verweist auf die § 130 Abs. 2 und auf § 131 des Strafgesetzbuches (StGB).

Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (4. RÄStV) verzichtet nun ebenfalls darauf, die Tatbestände der §§ 130 StGB bzw. 131 StGB in ihrer vollen Länge noch einmal aufzuführen, sondern verweist schlicht auf das Strafgesetzbuch. Dies führt nicht nur zur besseren Überschaubarkeit der Norm, sondern hat den Vorteil, auch Straftaten zu erfassen, die in § 6 GjSM nicht aufgeführt sind, z.B. der in der Begründung zum 4. RÄStV genannte § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten).

Neu eingefügt ist die Nr. 5. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht, da auch vorher Verstöße gegen die Menschenwürde nicht zulässig waren. Dies ergibt sich u. a. aus § 41 Abs. 1 S. 2 RStV.

Offensichtlich ist diese Ergänzung als Auffangklausel mit der Signalwirkung zu verstehen, in Zukunft die Achtung der Menschenwürde bei der Bewertung von Sendungen aller Art noch stärker in den Vordergrund zu rücken.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind, sind unzulässig. Auf Antrag des Intendanten können die jeweils zuständigen Organe der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf Antrag des Veranstalters die zuständige Landesmedienanstalt eine Ausstrahlung abweichend von Satz 1 zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahme von Satz 1 kann ein erneuter Ausnahmeantrag gestellt werden, wenn durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlasst haben.“

Nach der bisherigen Regelung war die Ausstrahlung indizierter Filme zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichti-

gung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden konnte. Diese Regelung wird nunmehr in ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt umgekehrt. Nunmehr haben die Landesmedienanstalten auf Antrag der Veranstalter zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Unter welchen Bedingungen diese Voraussetzungen bejaht werden können, ist zur Zeit noch nicht hinreichend klar. Einig sind sich die Landesmedienanstalten darüber, dass sich die Fälle, für die eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 3 RÄStV nicht in Betracht kommt, nicht auf die Fälle des § 6 GjSM beschränken. Vielmehr gilt es aus der Gesamtzahl der gem. § 1 GjSM indizierten Filme die Teilmenge herauszufinden, bei deren Ausstrahlung trotz der Indizierung des Films die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

Wie groß diese Teilmenge indizierter Filme sein wird, ist z. Zt. nur schwer abzuschätzen. Entsprechende Kriterien werden die Landesmedienanstalten hier anhand der konkret gestellten Anträge *kurzfristig* entwickeln müssen, wobei die grundsätzliche Bewertung des Gesetzgebers indizierter Filme als unzulässige Sendungen zu beachten sein wird. Unklar ist auch noch, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung der Inhaltsgleichheit nach vorheriger Veränderung (Satz 1) oder bei einem erneuten Antrag (Satz 3) zu erfolgen hat. In welcher Form die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hier einzubinden ist, ist ebenfalls noch zu klären. Die FSK hat bekanntlich die dort gleichgelagerten Probleme (Neuanträge nach Bearbeitung der indizierten Originalfassung) durch eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesprüfstelle geregelt. Nach der augenblicklichen Diskussionslage erscheint eine vergleichbare Vereinbarung zwischen der Bundesprüfstelle und den Landesmedienanstalten unwahrscheinlich. Vielmehr werden die Landesmedienanstalten die Fragen der Inhaltsgleichheit letztlich zu prüfen haben und nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen eine Einsichtnahme in die der Bundesprüfstelle vorgelegten

Originalfassungen unerlässlich ist, auf die Bundesprüfstelle zurückgreifen.

Die Landesmedienanstalten werden in den nächsten Monaten sehr darauf zu achten haben, dass sich der Schwerpunkt der Prüfungen nicht auf die Frage der Inhaltsgleichheit vorverlagert, so dass es der vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen gar nicht mehr bedarf. Eine derartige Entwicklung wäre mit dem durch die Novellierung angestrebten Ziel nicht vereinbar.

Schließlich wirft auch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 S. 3 4. RÄStV noch Fragen auf. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass für den Fall, dass durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlassen haben, eine Inhaltsgleichheit nicht mehr besteht. Offensichtlich geht der Gesetzgeber jedoch davon aus, dass Zwischenformen denkbar sind dergestalt, dass die Bearbeitung und damit Veränderung von Teilen, die die Indizierung offenkundig veranlassen haben, noch nicht zur fehlenden Inhaltsgleichheit führen. Auch hier wird man zunächst die praktischen Ergebnisse abwarten müssen.

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sendungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und

Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.“

— zu Absatz 4:

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird der Kennzeichnungspflicht aus Artikel 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie entsprochen. Auf eine Konkretisierung der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber verzichtet. Wie sich aus der Begründung zum 4. RÄStV ergibt, erteilt der Gesetzgeber der ARD, dem ZDF und den Landesmedienanstalten den Auftrag, sich um eine einheitliche Handhabung zu bemühen. Dabei sollen zusätzliche Werbeeffekte für jugendgefährdende Sendungen vermieden werden. Die Landesmedienanstalten haben frühzeitig eine diesbezügliche Diskussion unter Einbeziehung der privaten Rundfunkanbieter moderiert. Nachdem die beiderseitigen Vorstellungen zunächst weit auseinander lagen, wurde bei der vorläufig letzten Verhandlungsrunde Ende November 1999 eine Formulierung gefunden, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ohne weder werbend noch distanzierend zu wirken. Der Kompromissvorschlag ist allerdings noch nicht von allen Gremien gebilligt worden. Der Kompromissvorschlag lautet: „Die nachfolgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 bzw. unter 18 Jahren nicht geeignet.“ An dieser Formulierung wurde allerdings zuletzt seitens der öffentlich-rechtlichen Veranstalter noch kritisiert, dass die Formulierung „für Zuschauer“ geändert werden müsse in „für Zuschauerinnen und Zuschauer“, was die Formulierung aber als zu lang erscheinen lässt.

— zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 regelt den Jugendschutz in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens und gehört damit zu den Kernpunkten der Novellierung. Der Gesetzgeber stellt in dieser Vorschrift klar, dass ein Abweichen von den Sendezeitbeschränkungen des Absatzes 2 nur dann zulässig ist, wenn die Sendung veranstalterseitig verschlüsselt ausgestrahlt wird. Eine Freischaltung durch den Nutzer darf nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich sein. Diese Norm füllt damit den Grundtatbestand in Absatz 2 Satz 1 aus, wonach auch durch andere Maßnah-

men als durch Sendezeitbeschränkungen den Belangen des Jugendschutzes Rechnung getragen werden kann.

Neben dieser grundsätzlichen Regelung enthält der Absatz 5 weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesmedienanstalten, die weiteren Einzelheiten durch übereinstimmende Satzungen festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Kernfrage, unter welchen Bedingungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sowie für die Anforderungen an die Verschlüsselung und die Vorsperrung.

Die Landesmedienanstalten haben in den vergangenen Wochen eine derartige Satzung entwickelt, die inzwischen im Entwurf vorliegt.

In dieser Satzung werden die Voraussetzungen für die Anforderungen an eine veranstalterseitige Vorsperrung formuliert. Gleiches gilt für den Entsperrungsvorgang. Schließlich werden die bei Vorliegen einer wirksamen Vorsperrung dann geltenden Sendezeiten festgelegt. Danach dürfen FSK 16er Filme ganztägig und FSK 18er Filme ab 20.00 Uhr ausgestrahlt werden. Bei indizierten Filmen bleibt es bei dem Sendezeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Gem. § 53 a RÄStV gilt § 3 Absatz 5 RÄStV versuchsweise bis zum 31. Dezember 2002. Wird seine Anwendung nicht bis zum 31. Dezember 2002 durch eine staatsvertragliche Vereinbarung aller Länder verlängert, tritt die Bestimmung zum 1. Januar 2003 außer Kraft.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Landesmedienanstalten weiterhin, worauf nachfolgend noch eingegangen wird, insbesondere über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen einen Bericht vorzulegen, der erstmals zum 31. Dezember 2001 zu veröffentlichen ist.

d) Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„Für Sendungen, die nach den Absätzen 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

Dieser Absatz wurde um die notwendigen redaktionellen Anpassungen im bisherigen Absatz 4 und nunmehrigen Absatz 6 ergänzt.

Im Lichte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Verschlüsselung von Trailern im Programm von Premiere vom 11. März 1998 (BVerwG 6 C 12.97) ist dieser Hinweis so auszulegen, dass Programmankündigungen mit Bewegtbildern für vorverschlüsselte Sendungen, die gemäß der Satzung nach Absatz 5 im Tagesprogramm verbreitet werden dürfen, ebenfalls vorverschlüsselt werden müssen. Unverschlüsselt ausgestrahlte Programmankündigungen dürfen nur innerhalb der Sendezeiten des § 3 Abs. 2 RStV ausgestrahlt werden.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und um folgenden Satz erweitert:

„Für sonstige Sendeformate können sie im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gleich kommt.“

Nach der amtlichen Begründung sollen die Landesmedienanstalten nunmehr ein Sendeformat (etwa eine Talkshow-Reihe) insgesamt bewerten können. Sie sind demzufolge nicht auf die Bewertung einer einzelnen Folge angewiesen, vielmehr kann verlangt werden, dass das komplette Sendeformat im späten Abendprogramm ausgestrahlt wird, unter der Voraussetzung, dass es in der Vergangenheit bei einzelnen Sendungen jugendschutzrelevante Inhalte aufgewiesen hat. Der Veranstalter kann in diesem Falle nicht etwa, unter Hinweis auf die fehlende jugendschutzrechtliche Relevanz einzelner Folgen, deren Ausstrahlung im Tagesprogramm verlangen. Wird eine derartige zeitliche Beschränkung verhängt, so gilt diese selbstverständlich auch für alle weiteren, noch nicht ausgestrahlten bzw. auch noch nicht produzierten Folgen dieses Formats.

Allerdings wirft die sehr knappe Formulierung eine Reihe von Fragen auf. Aus der Formulierung „in einer Gesamtbewertung einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gleichkommt“ ist der Schluss zu

ziehen, dass es offensichtlich nicht eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 RStV durch eine einzelne Sendung bedarf, sondern dass es ausreichend ist, die Ausgestaltung des Formats nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung von mehreren Folgen zu prüfen.

Unklar ist, ob eine Befristung der zeitlichen Beschränkung möglich, nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sogar geboten ist, um dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, die Rahmenbedingungen des Formats und seine Jugendschutzrelevanz in angemessener Frist zu ändern. Ob diese Frage in der zukünftigen Praxis von großer Bedeutung sein wird, bleibt jedoch abzuwarten. Denn eine zeitliche Beschränkung eines Formats, z. B. die Verlagerung einer Talkshow aus dem Tagesprogramm in das späte Nachtprogramm dürfte in der Regel das wirtschaftliche Ende dieses Formats bedeuten.

f) Es wird folgender Absatz neu angefügt:

„(9) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen erstmals zum 31. Dezember 2001 und danach alle 2 Jahre gemeinsam einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1 bis 8, der insbesondere über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung sowie von Sendungen nach Absatz 5, der Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen Auskunft gibt. Der Bericht soll auch eine vergleichende Analyse zu internationalen Entwicklungen enthalten.“

Die Landesmedienanstalten hatten sich bereits durch die Jugendschutzrichtlinien verpflichtet, regelmäßig über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen im privaten Rundfunk zu berichten. Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung nun in den Tatbestand des § 3 RStV aufgenommen, wobei er sämtliche Absätze dieser Vorschrift ausdrücklich einbezieht. Den Schwerpunkt legt der Gesetzgeber auf den Bericht über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen nach Abs. 5 sowie die Praxis und Akzeptanz in den Haushalten bei gleichzeitiger Prüfung der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung von Sendezeitbeschränkungen. Gem. § 53 a RÄStV

gilt § 3 Abs. 5 RÄStV nur versuchsweise bis zum 31. Dezember 2002. Der von den Landesmedienanstalten zu erstellende Bericht soll insbesondere die Entscheidung vorbereiten, ob die Geltung dieser Bestimmung über den 31. Dezember 2002 verlängert werden kann bzw. ob und in welche Richtung sie verändert werden muss. Einen weiteren Schwerpunkt legt der Gesetzgeber in einer vergleichenden Analyse internationaler Entwicklungen. Damit sollen auch über den Geltungsbereich des § 3 RStV hinaus die internationalen Entwicklungen verfolgt und ggf., sofern verwertbare Erkenntnisse erzielt werden, in das Regelwerk des § 3 RStV mit eingebaut werden.

Die DLM hat im Jahr 1999 bereits den Auftrag zur Durchführung des so genannten Praxistests II erteilt. (Der Praxistest I bezog sich auf die ursprüngliche Version der d-box ohne veranstalterseitige Vorspernung). Der Praxistest soll nicht nur die Funktionsfähigkeit der veranstalterseitigen Vorspernung, deren Handhabung sowie deren Akzeptanz klären, sondern darüber hinaus auch allgemeine Einstellungen zum Jugendschutz einer Überprüfung unterziehen. Die Ergebnisse dieses Praxistests II werden voraussichtlich gegen Mitte des Jahres 2001 vorliegen und können dann zusammen mit dem Gesamtbericht pünktlich zum 31. Dezember 2001 vorgelegt werden.

Kurt Henning Schober ist Justitiar und Jugendschutzreferent bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen.

Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 15. Dezember 1999 – 2 StR 365/99

a) Die Vorschrift des § 131 I StGB knüpft hinsichtlich der Opfer dargestellter Gewaltakte an den biologischen Begriff des Menschen an mit der Konsequenz, dass das Analogieverbot des Art. 103 II GG der Einbeziehung menschenähnlicher Wesen auf der Opferseite entgegensteht. Eine entsprechende Einschränkung auf der Seite des die Gewalt Ausübenden lässt sich jedoch weder dem Wortlaut des § 131 I StGB, insbesondere dem Begriff der Gewalttätigkeit, noch dem Schutzgedanken der Vorschrift entnehmen.

b) Auch Darstellungen, welche das Grausame und Unmenschliche rein fiktiver, erkennbar erfundener Gewalttätigkeiten in ihren Einheiten ausbreiten, können eine gewaltverherrlichende oder -verharmlosende Tendenz ausdrücken oder das Gebot zur Achtung der Würde des Menschen verletzen und damit dem Verbot des § 131 I StGB unterfallen.

c) Zur Annahme eines Verbotsirrtums, wenn der Täter die Auskunft eines Rechtsanwalts eingeholt hat.

d) Der Vorschrift des § 184 III Nr. 1 StGB unterfallen auch Darstellungen solcher Gewalttätigkeiten, die im Rahmen sadomasochistischer Handlungen einvernehmlich erfolgen.

e) Eine pornographische Darstellung hat den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 III Nr. 1 StGB) zum Gegenstand, wenn das dargestellte Geschehen alle Merkmale einer rechtswidrigen Tat nach § 176 StGB aufweist.

Zum Sachverhalt:

Das LG [Meiningen, tv diskurs Heft 10/Okttober 1999, S. 100ff.] hat die Angeklagten wegen Verbreitung pornographischer Schriften zu Geldstrafen von 50 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt und das sichergestellte Druckwerk „A“ eingezogen. Vom Vorwurf, sich durch den Vertrieb weiterer Schriften wegen Verbreitung von Gewaltdarstellungen und Gewaltpornographie (§§ 131 I Nr. 1, 184 III Nr. 1 StGB) strafbar gemacht zu haben, hat es die Angeklagten freigesprochen.

Zur Verurteilung hat das LG die folgenden Feststellungen getroffen: Die 3 Ange-

klagten betreiben als gleichberechtigte Geschäftsführer das in S. ansässige Verlagsunternehmen E, welches Comic-Literatur verlegt. Daneben befasst sich das Unternehmen mit der Auslieferung nicht selbst verlegter Druckwerke aller Art, die in Räumen des Verlags gelagert und jeweils auf Anweisung einer Vertriebsgesellschaft in Frankfurt a. M. an einzelne Buchhandlungen verschickt werden.

Im Rahmen ihrer Auslieferungstätigkeit versandten die Angeklagten 257 Exemplare des Druckwerks „A“ an 33 Buchhandlungen. Dieses enthält in Form von Comiczeichnungen eine Vielzahl pornographischer Darstellungen, die in grober, den Sexualtrieb aufstachelnder und die agierenden Personen zu bloßen Objekten geschlechtlicher Begierde machender Weise den wiederholten Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen eines jungen Mannes mit mehreren kindlich dargestellten jungen Mädchen und einer Frau zeigen. Des Weiteren wird der Inhalt einer Erzählung eines der Mädchen über ein im Alter von 13 Jahren erlebtes sexuelles Ereignis als Comic-Geschichte bildhaft pornographisch dargestellt. Gegenstand dieser Schilderung sind Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen zwischen dem Mädchen und einem jungen Mann, die sich auf einem vom Vater des Mädchens gesteuerten Ochsenkarren abspielen. Das Geschehen endet damit, dass der wütende Vater, der das sexuelle Treiben beobachtet hat, mit einer Machete den erigierten Penis des Mannes abschlägt. In den Comiczeichnungen wird die Szene durch Darstellung des spritzenden Blutes besonders drastisch abgebildet.

Vom Vorwurf, durch die Auslieferung der Comic-Bücher „V“ und „R“ sowie den Vertrieb der die Fortsetzungsgeschichte „An“ enthaltenen Ausgaben Nr. 169–178 der Comic-Hefereihe „S“ gegen § 131 I Nr. 1 und § 184 III Nr. 1 Alt. 1 StGB verstoßen zu haben, hat das LG die Angeklagten freigesprochen, weil es den Inhalt der Druckwerke i. S. dieser Strafvorschriften als nicht tatbestandsmäßig bewertet hat. Darüber hinaus hat es den Angeklagten hinsichtlich des Verbreitens des Buches „R“ und der „S“-Hefte einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zugebilligt.

Nach den Feststellungen enthalten das Buch „R“ und die Fortsetzungsgeschichte

„An“ phantasierte Geschichten, die für jeden Leser erkennbar einen unwirklichen, visionären Inhalt haben. Gezeigt werden eine Vielzahl brutalster gegen Menschen gerichteter Gewaltaktionen, die in dem Druckwerk „R“ von einem menschenähnlichen Roboter sowie einem menschenähnlichen Wesen mit 2 Köpfen und in der Fortsetzungsreihe „An“ von einer voller Wut und Gewalt dargestellten menschlichen Phantasiefigur begangen werden. Der überwiegende Inhalt des Buches „V“ besteht aus der pornographischen Darstellung zahlreicher sexueller Handlungen einer jungen Frau mit verschiedenen Personen. Unter anderem wird das schmerzhaft Eindringen eines überdimensionierten künstlichen Penis in den Anus der Frau dargestellt.

Hinsichtlich der Verbreitung des Buches „R“ und der „S“-Hefte mit der Fortsetzungsgeschichte „An“ fehlte den Angeklagten nach den Feststellungen jedenfalls die Einsicht, unrechtmäßig zu handeln. Bezüglich der die Fortsetzungsgeschichte „An“ enthaltenden Hefte der Reihe „S“ holten die Angeklagten jeweils schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen ihrer Hausanwältin ein. In den stets gleich lautenden Bescheinigungen, die den Angeklagten jeweils zugeleitet wurden, bestätigte die Rechtsanwältin, die Hefte in jugendschutzrechtlicher Hinsicht überprüft zu haben, wobei sich gegen den Vertrieb der Hefte unter Berücksichtigung der §§ 184 ff. StGB und § 6 GJS keine Bedenken ergeben hätten.

Die Revision der StA hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Teilfreispruch

1. Der hinsichtlich der Verbreitung des Buches „R“ und der Fortsetzungsgeschichte „An“ erfolgte Teilfreispruch hat keinen Bestand. Den Erwägungen der StrK zur Verneinung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 131 I Nr. 1 StGB als auch zur Unvermeidbarkeit des den Angeklagten zugebilligten Verbotsirrtums begegnen durchgreifende rechtliche Bedenken.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das LG die in den Druckwerken dargestellten Ge-

waltakte als Gewalttätigkeiten gegen Menschen i. S. des § 131 I StGB angesehen. Dass die Gewalthandlungen in dem Buch „R“ von einem menschenähnlichen Roboter oder Wesen begangen werden, steht einer solchen Bewertung nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des § 131 I StGB, um eine sachgerechte Eingrenzung des Tatbestands zu erreichen (vgl. Bericht des Sonderausschusses zum Entwurf des 4. Strafrechtsreformgesetzes, BT-Dr VI 3521, S. 7), auf Darstellungen gegen Menschen gerichteter Gewalttätigkeiten beschränkt. Die Vorschrift knüpft damit hinsichtlich der Opfer dargestellter Gewaltakte an den biologischen Begriff des Menschen an mit der Konsequenz, dass das Analogieverbot des Art. 103 II GG der Einbeziehung menschenähnlicher Wesen auf der Opferseite entgegensteht (BVerfGE 87, 209, 225). Eine entsprechende Einschränkung auf der Seite des die Gewalt Ausübenden lässt sich jedoch weder dem Wortlaut des § 131 I StGB, insbesondere dem Begriff der Gewalttätigkeit, noch dem Schutzgedanken der Vorschrift entnehmen (so aber v. Hartlieb UFITA 1980, 101, 123). Der Schutzzweck des § 131 I StGB, der auf die Verhinderung potentiell aggressionssteigernder Auswirkungen exzessiver Gewaltdarstellungen abzielt (vgl. BT-Dr VI 3521, S. 6 und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, BT-Dr 10/2546, S. 21), gebietet vielmehr, auch solche Gewalttätigkeiten gegen Menschen unter die Vorschrift zu subsumieren, die als von menschenähnlichen Wesen begangen dargestellt werden. Für diese Auslegung spricht schließlich auch, dass der Gesetzgeber in den zu dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. 2. 1985 (BGBl, 425) führenden Gesetzesberatungen Darstellungen menschenähnlicher Wesen umfassend von § 131 I StGB erfasst sehen wollte (vgl. BT-Dr 10/2546, S. 22). Soweit das LG die Tatbestandsmäßigkeit der Gewaltdarstellungen unter Hinweis auf deren ausschließlich fiktiven Inhalt verneint hat, halten die Urteilsausführungen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Vorschrift des § 131 I StGB unterfallen gegenständlich verkörperte Darstellungen grausamer oder unmenschlicher Ge-

walttätigkeiten gegen Menschen, bei denen das Grausame oder Unmenschliche des gewalttätigen Vorgangs den wesentlichen Inhalt und Sinn der Schilderung ausmachen (BGH NJW 1978, 58). An diesem Erfordernis, das den Anwendungsbereich der Norm sachgerecht einschränkt, ist auch nach der durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25.2.1985 aus Gründen sprachlicher Klarstellung (BT-Dr 10/2546, S. 22) erfolgten Änderung des Wortlautes des § 131 I StGB festzuhalten (LK v. Bubnoff 11. Aufl., § 131 Rn 19; Lackner/Kühl StGB, 23. Aufl., § 131 Rn 6; Greger NStZ 1986, 8, 10). Die Gewaltdarstellungen müssen ferner entweder eine Verherrlichung oder Verharmlosung der gezeigten Gewalttätigkeiten zum Ausdruck bringen oder durch die Art und Weise der Darstellung selbst die Menschenwürde verletzen. Aus den so umschriebenen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 131 I StGB folgt – entgegen der Auffassung des LG – nicht, dass lediglich solche Schilderungen in Betracht kommen, die tatsächlich oder zumindest denkbar in der Realität vorkommende Vorgänge zum Gegenstand haben. Vielmehr können auch Darstellungen, welche das Grausame und Unmenschliche rein fiktiver, erkennbar frei erfundener Gewalttätigkeiten in ihren Einzelheiten ausbreiten, eine gewaltverherrlichende oder – verharmlosende Tendenz ausdrücken oder das Gebot zur Achtung der Würde des Menschen verletzen und damit dem Verbot des § 131 I StGB unterfallen (BVerfGE 87, 209, 228; S/S-Lenkner 25. Aufl., § 131 Rn 8; v. Bubnoff aaO, Rn 18). Für den Schutzzweck des § 131 I StGB, einer möglichen Förderung der Aggressions- und Gewaltbereitschaft durch exzessive Gewaltdarstellungen entgegenzuwirken, ist es unerheblich, ob eine Schilderung tatsächlich mögliche Vorgänge oder reine Phantasieprodukte zum Gegenstand hat. Das LG war daher aus Rechtsgründen gehindert, eine Strafbarkeit nach § 131 I StGB allein unter Hinweis auf den wirklichkeitsfremden, durch Visionen und Phantasien gekennzeichneten Charakter der gezeigten Gewalttätigkeiten gegen Menschen zu verneinen. Zur Bewertung des Inhalts der Druckwerke hätte es vielmehr der Ermittlung des objektiven Erklärungswerts bedurft, welcher den Darstellungen

aus Sicht eines verständigen Betrachters zukommt (BayObLG NJW 1990, 2479, 2480; v. Bubnoff aaO, Rn 26). Hierzu wäre eine eingehende wertende Würdigung des Inhalts der Schilderung sowie des gesamten Darstellungszusammenhangs einschließlich der comic-typischen, durch eine Bilderabfolge mit ergänzenden kurzen Zwischen- und Sprechblasentexten erfolgten Form der Präsentation erforderlich gewesen. Eine solche allein dem Tatrichter obliegende umfassende inhaltliche Bewertung der Druckwerke lässt das angefochtene Urteil vermissen. Die Frage der Tatbestandsmäßigkeit des Buches „R“ und der Fortsetzungsgeschichte „An“ bedarf daher einer erneuten tatrichterlichen Prüfung.

b) Die Erwägungen der StrK zum Vorliegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums vermögen den hinsichtlich des Buches „R“ und der Fortsetzungsgeschichte „An“ erfolgten Teilfreispruch ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falls, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns nicht zu gewinnen vermochte. Das setzt voraus, dass er alle geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung von Rat beseitigt hat (BGHSt 21, 18, 20). Wird die Rechtsauffassung des Täters durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder durch die Rechtsauskunft einer sachkundigen, unvoreingenommenen und mit der Erteilung der Auskunft keinerlei Eigeninteresse verfolgenden Person (BGHSt 40, 257, 264) bestätigt, begründet dies die Unvermeidlichkeit eines Irrtums, wenn der Täter auf die Richtigkeit der Entscheidung oder Auskunft vertraut hat und nach den für ihn erkennbaren Umständen auch vertrauen durfte. Dabei ist der Rat eines Rechtsanwalts nicht ohne weiteres bereits deshalb vertrauenswürdig, weil er von einer kraft ihrer Berufsstellung vertrauenswürdigen Person erteilt worden ist (BayObLG StV 1992, 421; OLG Bremen NStZ 1981, 265, 266; Rudolphi JR 1977, 380, 381). Maßgebend ist vielmehr, ob der Rechtsrat – aus der Sicht des Anfragenden – nach eingehender sorgfälti-

ger Prüfung erfolgt und von der notwendigen Sachkenntnis getragen ist. Auskünfte, die erkennbar vordergründig und mangelhaft sind oder nach dem Willen des Anfragenden lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen (vgl. S/S-Cramer 25. Aufl., § 17 Rn 18), können den Täter demgegenüber nicht entlasten.

Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze reichen die Urteilsausführungen weder bezüglich des Druckwerks „R“ noch im Hinblick auf die Fortsetzungsgeschichte „An“ für die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums aus.

Da es die StrK versäumt hat, nähere Feststellungen zum objektiven Aussagegehalt der Druckwerke zu treffen, fehlt es bereits an der für die sachgerechte Beurteilung der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums erforderlichen Tatsachengrundlage (vgl. BGH NStZ 1996, 236, 237). Denn die Frage der Vermeidbarkeit einer fehlenden Unrechtsinsicht kann nicht unabhängig vom Erklärungsinhalt der verbreiteten Gewaltdarstellungen beantwortet werden. Erst wenn letzterer feststeht, lässt sich eine Entscheidung darüber treffen, ob sich den seit Jahren im Bereich der Comic-Literatur verlegerisch tätigen Angeklagten ein (möglicher) strafbarer Inhalt der Druckwerke und damit die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns auch ungeachtet der teilweise vorliegenden anwaltlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen hätte aufdrängen müssen.

2. Auch der Teilfreispruch hinsichtlich des Buches „V“ hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Das LG hat das gezeigte schmerzhaftes Eindringen mit einem überdimensionierten künstlichen Penis in den Anus einer Frau nicht als Gewalttätigkeit i. S. des § 184 III Nr. 1 Alt. 1 StGB gewertet. Soweit es insoweit auf die freiwillige Mitwirkung der Frau sowie die im Interesse sexuellen Lustgewinns erfolgende Hinnahme von Schmerzen bei gewissen Sexualpraktiken abstellt, lassen die Urteilsausführungen besorgen, dass die StrK von einem zu engen Gewalttätigkeitsbegriff ausgegangen ist. Denn dieser Vorschrift unterfallen auch Darstellungen solcher Gewalttätigkeiten, die etwa im Rahmen sadomasochistischer Handlungen einvernehmlich erfolgen (OLG Karlsruhe MDR

1977, 864; LK-Laufhütte 11. Aufl., § 184 Rn 14; Hanack NJW 1974, 1, 7). Da das Urteil im Übrigen nähere Feststellungen zu dem sich aus Inhalt, äußerer Form und Gesamtkontext ergebenden objektiven Aussagegehalt der Darstellungen vermissen lässt, vermag der Senat nicht zu beurteilen, ob es sich bei dem gezeigten Geschehen um ein durch Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen den Körper eines anderen bewirktes aggressives Vorgehen (BGH NJW 1980, 65, 66) handelt.

III. Verurteilung

Der Schuld- und Strafausspruch des Urteils hat ebenfalls keinen Bestand, weil das LG eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften gem. § 184 III Nr. 1 Alt. 2 StGB mit reichlich unzutreffenden Erwägungen abgelehnt hat.

Eine pornographische Darstellung hat den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand, wenn das dargestellte Geschehen alle Merkmale einer rechtswidrigen Tat nach § 176 StGB aufweist (vgl. BGHSt 45, 41). Das ist bei einem Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einer 13-Jährigen fraglos der Fall (§ 176 I StGB). Dass sich das Geschehen nach dem Inhalt der Erzählung in einem fiktiven Land mit abweichenden Sexualvorstellungen abspielt, ist angesichts der in § 184 III StGB erfolgten eindeutigen Bezugnahme auf die Vorschrift des § 176 StGB und die damit getroffene Wertentscheidung des Gesetzgebers ohne jede Bedeutung. Maßgeblich sind entgegen der Auffassung des LG allein die Wertmaßstäbe des deutschen Strafgesetzbuchs. Andernfalls hätten es die Hersteller kinderpornographischer Schriften (§ 11 III StGB) in der Hand, das umfassende dem vorbeugenden Rechtsgüterschutz dienende Verbot des § 184 III StGB durch einfaches Einfügen der Darstellungen in einen entsprechenden fiktiven Handlungsrahmen vollständig leer laufen zu lassen. Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der nach § 301 StPO auch zugunsten der Angeklagten wirkende Revision der StA nicht ergeben. ...

Buchbesprechungen



Oliver Kirschnek:
Landesmediengesetz
Baden-Württemberg.
Verfassungsrechtliche
Grundprinzipien und
Probleme.
(Tübinger Schriften zum
Staats- und Verwaltungs-
recht, Bd. 45). Berlin:
Duncker & Humblot, 1998.
98,00 DM, 280 Seiten.

I.

Baden-Württemberg zählt zu denjenigen Bundesländern, deren Gesetzgebung sich schon früh privatem Rundfunk öffnete und gleichzeitig der Entwicklung der „neuen Medien“ Rechnung zu tragen suchte. Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre sah sich das öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol ernsthaft in Frage gestellt. Gleichzeitig rückten die „neuen Medien“, oder wie der Verf. der hier anzuzeigenden Tübinger Dissertation zutreffend anmerkt, die hinter diesen stehenden technischen Entwicklungen der Übertragungskapazitäten durch Kabel und Satellit sowie die sich abzeichnenden kommunikationstechnischen Entwicklungen im Bereich der Individualkommunikation in den Vordergrund der politischen Diskussion. Die hierzu in der Bundesrepublik teilweise unter ideologischen Vorzeichen geführte Diskussion mündete für Baden-Württemberg im Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMG) vom 1. Januar 1986, durch das der Rundfunk, insbesondere der Hörfunk für private Anbieter geöffnet wurde. Der Versuch des Landesgesetzgebers, im Rahmen einer dualen Rundfunkordnung eine klare Funktionsbegrenzung für öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu normieren, führte allerdings zur 5. Rundfunkentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 74, 297) mit einer erstmals ausgesprochenen Entwicklungsgarantie für öffentlich-rechtlichen Rundfunk und erwies sich also zunächst als kontraproduktiv. In der Folgezeit wurde das LMG Baden-Württemberg mehrfach novelliert; an seinem Schicksal wird auch beispielhaft die Entwicklung des dualen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland erkennbar.

II.

Wie die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und Probleme des Rundfunks in der konkreten Gesetzgebungspraxis eines Landes ihre Umsetzung finden, in welchem Maße der Landesgesetzgeber hier auch durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gebunden ist, dies aufzuzeigen, ist das zentrale Anliegen von *Oliver Kirschnek* in seiner von *Thomas Oppermann* betreuten Dissertation, die bereits 1995 abgeschlossen, im kritischen Apparat dann auf den Stand von Mitte 1997 gebracht wurde.

Die Arbeit gliedert sich in 5 Abschnitte. In Abschnitt A gibt *Kirschnek* einen kurzen historischen Aufriss der Entwicklung des Rundfunks im deutschen Südwesten von den Anfängen des Rundfunks in Württemberg und Baden bis zum Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und fördert hierbei interessante Details zutage. So erfährt der Leser, dass im liberalen Südwesten Deutschlands Rundfunk zunächst in privater Trägerschaft veranstaltet wurde, ehe sich auch hier die Entwicklung zum Staatsrundfunk durchsetzte (S. 25–34). Der Abschnitt B ist der Entstehungsgeschichte und der Entwicklung des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg gewidmet (S. 35–76). In den zentralen Abschnitten C und D folgt die verfassungsrechtliche Grundlegung der Arbeit. Auf der Grundlage einer Interpretation des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (C, S. 77–101) entwickelt *Kirschnek* rundfunkorganisatorische Grundprinzipien zur Ausgestaltung der dualen Rundfunkordnung (D, S. 102–129), die dann im abschließenden Hauptteil der Arbeit (E, S. 130–262) einer näheren Analyse und Bewertung des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg zugrunde gelegt werden.

III.

1. Die Darstellung der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg erinnert an einige frühere, gescheiterte Versuche zur Einführung privaten Rundfunks. So entwickelte etwa *Martin Löffler*, als einer der renommiertesten Presserechtler Deutschlands ein engagierter Vorkämpfer für die Freiheit der Presse, 1969 konkrete Pläne zur Einführung eines privaten Fernsehens in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der lokalen Zei-

tungsverleger. Seine Idee scheiterte jedoch, so *Kirschnek*, am Desinteresse der Verlegerseite. Erste Kabelpilotprojekte wurden 1978 gestartet. Es war dann die Landesregierung unter *Lothar Späth*, die die Arbeiten an einem Landesmediengesetz und damit die Öffnung der Medienordnung für privaten Rundfunk entschieden vorantrieb. Vom Staatsmonopol des Rundfunks zur Bürgerfreiheit der audiovisuellen Kommunikation (*Bullinger*), in diese Richtung sollte die Gesetzgebung gehen. Die anfängliche Euphorie erwies sich allerdings als voreilig. Vor allem das Bundesverfassungsgericht erwies sich als beharrende Kraft, stärkte in seiner 5. Rundfunkentscheidung die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und entwickelte zunächst sehr einengende Vorgaben für privaten Rundfunk, die dessen Einführung zunächst behinderten und verzögerten, ihn freilich nicht aufhalten konnten. Das Bestreben des Landes Baden-Württemberg allerdings, im Bereich des privaten Rundfunks und der neuen Medien eine Vorreiterrolle zu spielen, erlitt wohl einen nachhaltigen Rückschlag.

2. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlegung zur Rundfunkfreiheit entwickelt *Kirschnek* nach einem kurzen Überblick über die Kompetenzlage im Bereich der elektronischen Medien, unter Hinweis auf das in der Tat unbefriedigend gelöste „Kompetenzgerangel“ im Multimediabereich, einige prinzipielle Aussagen zur Interpretation der Rundfunkfreiheit, die freilich im Wesentlichen im Rahmen einer vorsichtgkritischen Bestandsaufnahme verbleiben. *Kirschnek* macht keinen Hehl daraus, dass er der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, das ja bekanntlich die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit sieht und hieraus weitreichende legislative Ausgestaltungsaufträge ableitet, skeptisch gegenübersteht, auch wenn er sie der verfassungsrechtlichen Bewertung des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg im Folgenden zugrunde legt. In der Tat kann er an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorbeigehen, wenn er konkrete Aussagen zur Rundfunkgesetzgebung der Länder treffen will. Dass *Kirschnek* also keine abweichende Konzeption der Rundfunkfreiheit entwickelt, bildet kein Defizit in der Arbeit. Dass allerdings

europäisches Recht in der Arbeit nicht vorkommt, überrascht.

Davon abgesehen, überzeugt aber der Ansatz, aus der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit konkrete Gestaltungsrichtlinien für die Landesgesetzgebung abzuleiten. Genannt werden hier drei Grundprinzipien, das Prinzip der Staats- und Gruppenfreiheit, das Prinzip des Pluralismus und das Prinzip der Programmfreiheit. Das Prinzip der Staats- und Gruppenfreiheit bildet hiernach den äußeren Rahmen für die Veranstaltung von Rundfunk, das Prinzip des Pluralismus, so der *Verf.*, beschreibt in einem „mittleren Rahmen, wie der zugelassene Veranstalter konkret an Rundfunk zu beteiligen ist, während das Prinzip der Programmfreiheit die beiden erstgenannten Prinzipien durch möglichst große Freiheit bei der Programmgestaltung effektiviert“. Der so von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Landesgesetzgeber festgelegte „Arbeitsrahmen“ wird auf diese Weise durchaus anschaulich verdeutlicht.

IV.

Der abschließende Hauptteil der Arbeit ist der Ausgestaltung der so entwickelten verfassungsrechtlichen Grundprinzipien im Landesmediengesetz Baden-Württemberg gewidmet.

1. *Kirschnek* beschreibt zunächst die Struktur des Landesmediengesetzes, widmet sich dem dort verwendeten Begriff der rundfunkähnlichen Kommunikation, über den freilich die neuere rechtliche Entwicklung mit den Begriffen der Mediendienste und der Teledienste hinweggegangen ist. Zum Prinzip der Staatsfreiheit des Rundfunks befasst sich *Kirschnek* zunächst mit dem Ausschluss der Gebietskörperschaften als Veranstalter von Rundfunk und rundfunkähnlicher Kommunikation, der zu Recht als sachgerecht gewertet wird. Die Gebietskörperschaften sind Träger staatlicher Gewalt und können deshalb nicht Träger von Medienfreiheit sein. Deshalb ist auch Zurückhaltung gegenüber Bestrebungen angebracht, den Gemeinden erweiterte Betätigungsmöglichkeiten im Bereich der neuen Medien einzuräumen. In den Vorschriften über die Zusammensetzung des Vorstands und des Medienrates

sieht der *Verf.* das Prinzip der Staatsfreiheit differenziert ausgeformt. Die Vorschriften über den Rundfunkzugang werden, so *Verf.*, den Anforderungen an eine positive Ordnung des Rundfunks gerecht, ebenso die Vorschriften über die Rundfunkaufsicht. Wenn *Kirschnek* im Landesmediengesetz Baden-Württemberg keine hinreichenden Vorkehrungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht angelegt sieht, so müsste doch zumindest gefragt werden, in welchem Maße diese Gefahr tatsächlich vor allem auf lokaler und regionaler Ebene besteht. Die Erörterungen zur Frage der Vielfaltsicherung durch binnenplurale Regulatorien setzen deren Adäquanz für privaten Rundfunk meines Erachtens zu unbesehen voraus; tatsächlich sind binnenplurale Strukturen privatem Rundfunk wesensfremd. Hier denkt *Verf.* wohl zu sehr in Kategorien interner Aufsicht und Kontrolle. Dass allerdings der interne Prozess der Programmveranstaltung im Rahmen der Aufsicht über privaten Rundfunk nicht überprüft werden kann, wird richtig gesehen (S. 198). Die zusammenfassende Bewertung, die Vorschriften des LMG stimmten mit den Forderungen des BVerfG zur Ausgestaltung des Prinzips der Pluralität insoweit nur formell überein, als die binnenpluralen Vorkehrungen materiell an Effektivitätsmängeln leiden, mag berechtigt sein. Sie müsste aber Anlass zu der Frage geben, ob dies nicht gegen die vom Bundesverfassungsgericht insoweit entwickelten Anforderungen spricht, wenn es sich um Postulate handelt, die effektiv nicht umgesetzt werden können.

2. Zum Prinzip der Programmfreiheit befasst *Kirschnek* sich eingehend mit Fragen des Jugendschutzes im Landesmediengesetz Baden-Württemberg. Von Interesse erscheinen hier zunächst die Zweifel des *Verf.* an der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Jugendschutz, wie diese ihn in ihren Landesmediengesetzen ausformen. *Verf.* fragt, ob hier nicht auch eine Bundeszuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der „Fürsorge“ besteht, geht dieser Frage aber nicht weiter nach. Zweifel äußert *Verf.* schließlich an der Effektivität der im Landesmediengesetz vorgesehenen Sendezeitgrenzen für jugendgefährdende Sendungen bzw. Filme, die von der FSK für bestimmte

Altersstufen nicht freigegeben sind. In der Gründung der FSF im November 1993 sieht *Kirschnek* einen Schritt in die richtige Richtung. Dass aufgrund der engen Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten im Jugendschutzbereich der LfK nur ein geringer eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, wird ebenso richtig gesehen, wie die Unmöglichkeit, binnenfamiliäre Defizite im Umgang mit dem Medium Fernsehen durch gesetzliche Regelungen auszugleichen.

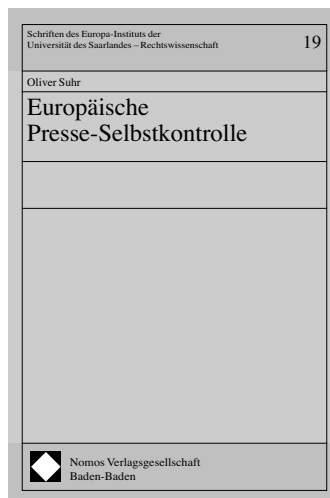
3. Ausführungen zur Rundfunkfinanzierung und zu den Werberegungen im Gesetz runden die Erörterung ab, wobei dem *Verf.* darin beizutreten ist, dass eine Finanzierung privater Rundfunkveranstalter über die Rundfunkgebühr systemwidrig und unzulässig ist. Dass dann umgekehrt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Werbemarkt verschlossen bleiben sollte, ist nur konsequent.

Abschließend erörtert *Verf.* einige ausgewählte Probleme des Landesmediengesetzes, wie Fragen der Begrenzung der Anzahl der Verbreitungsgebiete und damit zusammenhängende Probleme des Bestandsschutzes, der aber in einem Ausmaß zurückgedrängt wird, das auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend veranlasst ist.

V.

Der Ertrag des Werks liegt vor allem in den praktisch handhabbaren Aussagen, die es zur verfassungskonformen Anwendung der Bestimmungen über privaten Rundfunk im Landesmediengesetz Baden-Württemberg, aber auch anderer Landesmediengesetze macht. Denn der Gesetzesanwender sieht sich in allen Bundesländern vor ähnliche verfassungsrechtliche Probleme gestellt.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig



Oliver Suhr:
Europäische Presse-Selbstkontrolle.
(Schrifttum des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 19).
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.
39,00 DM, 118 Seiten.

Mit der vorliegenden, am „Europa-Institut der Universität des Saarlandes“ als Magisterarbeit angenommenen Studie zur europäischen Presse-Selbstkontrolle wendet sich der *Autor* der nach wie vor umstrittenen Frage des Regelungsmodells der Selbstkontrolle im Medienrecht zu. *Suhr* betont im ersten, einleitenden Teil (S. 20–25) die Aktualität des Problems, das mit dem Unfalltod der Prinzessin von Wales (1997) und einer Entschließung des Europäischen Parlaments (1992), in der EU sei die Wahrung des journalistischen Berufsethos in Absprache mit den Berufsverbänden zu fordern, an Bedeutung gewonnen hat. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Analyse auf die Frage, ob sich aus den einzelnen nationalen Modellen und ihrer eventuellen Rechtsverbindlichkeit ein internationales oder europäisches Rechts-„Prinzip“ zur Förderung, Koordinierung und Harmonisierung der Presse-Rechtskontrolle herleiten lässt.

Im zweiten Teil (S. 26–73) folgt einer rechtsvergleichenden Darstellung der Praxis der Pressekodizes in einzelnen europäischen und außereuropäischen (etwa USA, Australien und Kanada) Ländern die Analyse des institutionalisierten Verfahrens der Selbstkontrolle. Sowohl bei den Pressekodizes als auch bei diesem Verfahren handelt es sich ganz überwiegend um freiwillige private Gründungen, da die Presseräte gemeinsam von journalistischen und verlegerischen Verbänden getragen werden. Hierzu wird richtig darauf hingewiesen, dass staatliche Trägerschaft bzw. jeweils in unterschiedlichem Maße präsente staatliche Einflussnahme in institutionalisierten Verfahren zahlreicher noch als bei den Pressekodizes zum Ausdruck kommen. *Suhr* weist hier auch auf die

Pluralität der Modelle hin und gliedert diese dann aufgrund ihrer Rechtsnatur und Verbindlichkeit in zwei Gruppen: Pressekodizes ohne und mit gesetzlicher Grundlage.

Die rechtsvergleichende Analyse der einzelnen Problemkomplexe, etwa der Anknüpfung der Verfahrensordnungen an das Verbreitungsmedium bzw. an die publizistische Tätigkeit, der Zusammensetzung der Kontrollgremien oder der Ausgestaltung des Verfahrens führt zur nächsten Problemstellung: Inwieweit ist das Verfahren der Selbstkontrolle verfassungs- und menschenrechtlich bedenklich? Die Verfahren der Selbstkontrolle „mit gesetzlicher“ und „ohne gesetzliche“ Grundlage unterliegen denselben Bindungen an höherrangiges Recht. Gemessen an den Erfordernissen des nationalen Verfassungsrechts und der EMRK könne man diesbezüglich keine nennenswerten Zweifel äußern. Vor diesem Hintergrund wird in einem weiteren Schritt die Frage der Reformvorschläge erörtert, wobei zwei Fragenkomplexe – Organisation der Selbstkontrolle und Durchsetzung der Entscheidungen – angesprochen sind.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Diskussion über die Möglichkeiten der Schaffung von hoheitlichen Einrichtungen der Pressekontrolle, einerseits durch die Zusammenfassung der Pressetätigen in einer Berufskammer und andererseits durch den Presse-Ombudsmann. Gegen die Berufskammer wird eingewendet, dass z. Zt. in fast allen betrachteten Landespressegesetzen die Errichtung von Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und einer Standesgerichtsbarkeit mit hoheitlichen Befugnissen verboten ist. Der Presse-Ombudsmann scheint jedoch für eine nichtstaatliche und weitgehend unparteiische Selbstkontrolle – hier dargestellt am Beispiel Schweden – durchaus geeignet zu sein. Vorteilhaft an diesem Modell – so der *Autor* – ist, dass die Beteiligung eines Ombudsmannes neben der Einschaltung von Vertretern der Öffentlichkeit und pressefremden Vorsitzenden für eine gesteigerte Effektivität ohne stärkere Rechtsverbindlichkeit steht. Wenn es hierfür in der Bundesrepublik Deutschland an der Bereitschaft der Presseverbände fehlt, führt dies *Suhr* konsequenterweise zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Ablehnung die Grenzen der Bereitschaft zur freiwilligen

Selbstkontrolle dokumentiert. Ein anderes Beispiel liefert das österreichische Modell, wo eine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung zum Abdruck vom Presserat ausgesprochener Rügen möglich ist. Dies zeigt, dass private Presse-Selbstkontrolle durchaus maßvoll und trotzdem nicht unverbindlich und sanktionslos sein kann.

Die Ansätze für eine Harmonisierung und eine Institutionalisierung der Presse-Selbstkontrolle auf internationaler Ebene sind überblickartig im dritten Teil (S. 74–91) dargestellt. Die knappe und instruktive Darstellung der Diskussion im Rahmen der UNO, der Mediendeklarationen der UNESCO, der Praxis auf der EG-Ebene, ein Verweis auf die regionalen internationalen Kodizes in den arabischen Staaten, in Asien und Lateinamerika sowie auf die „Münchener Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten“ (1971) führt zu einem zwiespältigen Ergebnis: Die Regelungsform der Selbstkontrolle finde national und international weithin Zuspruch, wobei die Frage der effektiven Selbstkontrolle auf der nationalen Ebene unterschätzt bleibe. Zutreffend merkt *Suhr* diesbezüglich an, dass die internationale Presse-Kontrolle ihre äußere Schranke an den Appellen gefunden hat, deren Umsetzung vornehmlich von den Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen wird. Wenn hierzu konstatiert wird, dass in der überwiegenden Zahl der betrachteten Staaten die privaten Einrichtungen der Selbstkontrolle nicht aufgrund eines Appells der Regierung zustande gekommen sind, sondern vielmehr, um konkret angedrohten gesetzlichen Verschärfungen zuvorzukommen, eröffnet sich die Frage, wie auf der europäischen Ebene weiter verfahren werden soll, wenn die Presseverbände der Aufforderung der Kommission nicht nachkommen und auch einen eigenen Kodexvorschlag der Kommission ablehnen. *Suhr* schlägt zwei Alternativen vor: Entweder eine rechtliche Grundlage für eine europäische Selbstkontrolle zu schaffen oder durch Inaussichtstellungen konkreter zusätzlicher gesetzlicher Beschränkungen die Bereitschaft für eine Einrichtung in privater Trägerschaft zu fördern. Wenn dafür der Europarat als richtige Adresse angesehen wird, ist dies eine logische Konsequenz der Tatsache, dass die Pressefreiheit nicht in allen Mitgliedsstaaten

vollständig verwirklicht ist und die staatlich geförderte Presse-Selbstkontrolle als Vorwand für eine exzessive staatliche Pressebeschränkung dienen könnte.

Dem *Autor* ist es gelungen, auf knapp hundert Seiten eine schwer überschaubare Materie mit originellen Lösungsvorschlägen zu bewältigen. Allerdings wäre es wichtig, solche Untersuchungen nicht nur schwerpunktmäßig im „Großraum“ Westeuropa, sondern auch in Bezug auf die Länder, wo die Problematik von akuter Bedeutung ist, also im osteuropäischen Vergleich durchzuführen. Gerade mit diesem Buch ist eine gut fundierte Vorarbeit geleistet. Eine ausführliche Literaturliste (S. 101–114) und ein zuverlässiges Stichwortverzeichnis (S. 115–118) erleichtern den Umgang mit der dargelegten Problematik. Vom inhaltlichen Ertrag profitieren Fachleute, denen die oft unnötig komplizierten Satzkonstruktionen sicherlich nicht zuviel Unbehagen bereitet werden.

Priv.-Doz. Dr. Edin Šarčević, Leipzig

Ins Netz gegangen:

www.kindersache.de

Ein bunter Punkt für Kinder in der virtuellen Welt Erwachsener

Gute Angebote für Kinder sind rar. Das gilt nicht nur für das Fernsehen und die Printmedien, sondern besonders für das Internet. Nach einer Studie des Münchner Instituts für Jugendforschung, das 1.000 Kinder befragt hat, haben nur etwa die Hälfte der Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren Zugriff auf einen Computer, beispielsweise im Elternhaus, in der Schule und im Freundeskreis. Fast 20% sind einmal im Monat im Internet. Doch fast jedes vierte Kind in Deutschland ist mit den Internet-Angeboten unzufrieden. Sie vermissen kindgerechte Themen wie Tiere, Spiele und Natur. Ursache sind sicher auch die hohen Kosten für ein interaktives und aktuelles Angebot. Es ist aber auch die Einstellung der Wirtschaft, die in Kindern bestenfalls Werbekonsumenten sieht. Lediglich einige Rundfunk- und Fernsehanstalten haben ein größeres Angebot für Kinder. Projekte aus dem „non profit“-Bereich sind hingegen häufig unattraktiv für Kinder, weil sie technisch nicht gut gemacht sind oder sich vom Stil eher an Pädagogen richten. Eine der wenigen Ausnahmen ist das Kinderprojekt des Deutschen Kinderhilfswerks.

Seit Anfang 1999 gibt es das Internetprojekt *Kindersache* (www.kindersache.de). Mittlerweile gehört *Kindersache* mit bis zu 12.000 Besuchern pro Woche zu den beliebtesten Kinderseiten in Deutschland. Entstanden ist *Kindersache* als Projekt der Infostelle Kinderpolitik des Deutschen Kinderhilfswerks. *Kindersache* präsentiert einen bunten Mix aus Spiel, Spaß und Information rund um die Themengebiete Kinderrechte, Politik und Schule. Zudem wird viel Wert auf Beteiligung der jungen Besucher gelegt. Unter dem Motto „fördern und fordern“ gibt es in

jeder der sechs Rubriken zahlreiche interaktive Elemente.

- **„Rabatz“** ist die Onlinezeitung von *Kindersache*. Dort gibt es Nachrichten für Kinder, Witze, Geschichten und vieles mehr. Die Artikel beschäftigen sich zum Beispiel mit Kinderrechten in anderen Ländern und im Mittelalter. Im Bereich „Übersetzer gesucht“ sind alle zwei Monate neue Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, so wie sie von den Kindern übersetzt worden sind, zu finden.
- **„Inter@ktiv“** ist der Clubbereich von *Kindersache*. Dort gibt es zum Beispiel den „Schwatzraum“, einen Chat, der von Kindern und Erwachsenen moderiert wird, ein Internetlexikon für Kinder und den „Infoclub“, dem ungefähr 800 Kinder und Jugendliche angehören.
- Der **„Spielplatz“** ist unbestritten einer der beliebtesten Bereiche in *Kindersache*. Ein Hit ist zum Beispiel das *Memory*. In diesem Onlinespiel müssen Kartenpaare mit Kinderrechten aufgedeckt werden. „Geschichten spinnen“ ist ebenfalls sehr beliebt. Kinder haben hier die Möglichkeit, einen kurzen Comic weiterzuschreiben. Neben anderen Spielen gibt es hier auch eine ausführliche Sammlung von Links für Kinder.
- **„Mitgemacht“** fordert zum Beteiligen auch außerhalb des Internets auf. Dort befinden sich Informationen über Kinder- und Jugendparlamente und Diskussionsforen zu Themen wie gesunde Ernährung, Umwelt, Schule, Spielplätze und Verkehr. Aktuell ist zum Beispiel eine Aktion gegen Hundehaufen. Unter dem Motto „Wir finden's Scheiße“ können sich die jungen Besucher vorgefertigte Flugblätter und Anschläge gegen Hun-

dekot auf Spielplätzen, in Parks und auf Gehwegen ausdrucken und verteilen oder aufhängen.

- **„Politik & Rechte“** ist der Bereich, welcher informieren will über Kinderrechte, Politik und die verschiedenen Einrichtungen, die sich anwaltlich für Kinder einsetzen. Hier wird erklärt, was Parteien sind, wie Politik gemacht wird, was Kinderbüros, Kinderanwälte und Kinderbeauftragte sind. In der „Landkarte“ können die Besucher dann auch gleich nachschauen, welche dieser Einrichtungen es in ihrer Stadt gibt. Diese Landkarte ist eine spezielle Version einer Datenbank (kinderpolitische Landkarte) der Infostelle Kinderpolitik. Außerdem gibt es hier die UN-Kinderrechtskonvention in kindergerechter Form und ein Diskussionsforum mit wechselnden Themen.

In vielen Rubriken und Unterrubriken gibt es Bereiche, in denen auf weitere Angebote für Kinder im Netz hingewiesen (verlinkt) wird. Da das Angebot für Kinder noch überschaubar ist, ist die Kommunikation zwischen den Anbietern eng. Gemeinsam mit anderen Kinderprojekten hat *Kindersache* zum Beispiel eine Aktion *Kids helfen Kids im Kosovo* durchgeführt. Sage und schreibe 20 Tonnen gebrauchtes Spielzeug konnte über das Internet gesammelt und an die Kinder im Kosovo geschickt werden. Aber auch auf anderen Gebieten gibt es Kooperationen. Zusammen mit dem Kinderbüro Frankfurt ist der erste „virtuelle Kinderstadtplan“ (stadtplan.kindersache.de) anlässlich der IAA in Frankfurt 1999 entstanden.



Das Thema Medienkompetenz ist mittlerweile Modewort geworden. Wenn dieser Begriff im Zusammenhang mit der Bildungsmisere genannt wird, dann meist nur aus der Angst heraus, später nicht ausreichend Erwerbstätige zu haben, die sich in unserer technologisierten Arbeitswelt zurechtfinden. Aber mit Medienkompetent aufzuwachsen, bedeutet mehr, als sie nur bedienen zu können.

Damit Kinder die Möglichkeit haben, diese Fähigkeit zu erlernen, braucht es im Internet Angebote wie die *Blinde Kuh* (eine Suchmaschine für Kinder – www.blinde-kuh.de), das *Kindernetz* des SWR (eine virtuelle Stadt für Kinder – www.kindernetz.de) oder eben *Kindersache*. Denn nur hier haben Kinder die Möglichkeit sich frei und gefahrlos zu bewegen und somit zu lernen, mit dem Medium umzugehen.

Dies ist nicht nur im Hinblick auf Deutschland als zukünftigen Medien- und Technologiestandort wichtig. Das Internet ist ein eigener Lebensbereich wie der Verkehr, die Arbeitsstelle oder Einkaufswelt geworden. Unabhängig davon, ob diese Entwicklung begrüßenswert ist, wird das Internet weiter an Bedeutung zunehmen. Kinder sind in unserer Gesellschaft bereits aus vielen Lebensbereichen ausgeschlossen und verdrängt

worden. Umso wichtiger ist es, Kinder in diese Lebenswelt zu integrieren. Hierzu müssen vernünftige Angebote für Kinder existieren, die von Kindern auch angenommen werden. Es reicht nicht aus, bunte und peppige Animationen mit albernen Werbespielchen zu präsentieren. Kinder müssen beteiligt werden, damit sie sich diese Welt selbst erschließen können.

Das Deutsche Kinderhilfswerk und Volkswagen AG loben deshalb seit fünf Jahren den „Kids Award“ aus. Dieser Event ist der wichtigste Förderpreis für Kinderseiten im deutschsprachigen Internet. Jährlich werden mit dem „Kids Award“ Internetangebote für Kinder und von Kindern in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Letztes Jahr war es unter anderem *Sowieso* (www.sowieso.de). *Sowieso* ist eine Onlinezeitung für Kinder von zwei Berliner Journalistinnen und ein gutes Beispiel für gelungene Information jenseits von kommerziellen Interessen.

Derweil tut sich auch etwas auf dem Sektor der kommerziellen Internetangebote für Kinder. Unter anderem haben Volkswagen mit der *AutoLernWerkstadt* (www.autolernwerkstadt.de) und Mars mit dem *Milky-Way Entdeckerclub* (www.milky-way.de) einen Schritt in die richtige Richtung getan.

Durch den Aktienboom bei Technologiewerten sind außerdem Unternehmen entstanden, die sich ausschließlich mit Internetangeboten für Kinder beschäftigen. Hiervon seien zwei genannt:

- Die Kindercampus AG ist ein Berliner Unternehmen, welches ein Portal (eine Eingangsseite mit Nachrichten, Service, Suchmaschine usw.) für Kinder erstellen will.
- Die TV Loomland AG ist ein Münchner Unternehmen, welches ein umfangreiches Sortiment an Spielfilmen und Serien im Internet präsentieren will.

Beiden Aktiengesellschaften ist gemein, dass sie derzeit noch keine Angebote für Kinder im Netz haben. Angesichts des wirtschaftlichen Erfolgsdrucks, unter dem diese Unternehmen stehen, ist es auch fraglich, ob die Kinderfreundlichkeit dabei nicht auf der Strecke bleiben wird.

Dirk Hoeschen ist Referent für kindgerechte Medien beim Deutschen Kinderhilfswerk.

BAJ schlägt zentrale Stelle „Jugendschutz und Rundfunk“ vor*

Die Einrichtung soll alle privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieter kontrollieren und mit der FSF zusammenarbeiten

Auf einer Tagung im Rahmen des Deutschen Jugendhilfetags in Nürnberg („Wozu noch Gesetze?“, 26.5.2000) hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (BAJ) auf „zahlreiche Schwächen und Defizite“ beim gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz hingewiesen. Die stellvertretende BAJ-Vorsitzende Eva Reichert-Garschhammer, Abteilungsleiterin im Münchener Staatsinstitut für Frühpädagogik, forderte eine „grundlegende Reform“. Die verstreuten Jugendschutzgesetze und -bestimmungen sollten in einem Jugendschutzgesetz zusammengefasst werden, „um Klarheit und Übersichtlichkeit herzustellen, Widersprüche zu minimieren und den Regelungen eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen“. Angesichts einer offensichtlichen Überregulierung im Medienbereich schlägt die BAJ die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle „Jugendschutz und Rundfunk“ vor, die alle privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter kontrollieren und mit den Jugendschutzbeauftragten der Rundfunkanbieter und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zusammenarbeiten soll.

Ohnehin sieht die BAJ einen Schwerpunkt des Reformbedarfs beim Jugendmedienschutz. Hier sei „eine Konzentration der zersplitterten Zuständigkeiten geboten“, da die laufende Entwicklung neuer Medien in den letzten 25 Jahren „zu einer verwirrenden Fülle an Medienkontrollinstitutionen“ geführt habe. Angesichts der vielfachen Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von Spielfilmen und des Zusammenwachsens von Telekommunikation, Computer und digitalisiertem Rundfunk bedürfe es „bei der Organisation der Medienkontrolle einer Kehrtwende“, denn zu jedem neuen Medium sei ein jeweils eigenständiges Regelwerk mit eigenen Jugendschutzbestimmungen sowie eine eigene Instanz der Selbst- oder Fremdkontrolle geschaffen worden. Allein die Kontrolle des Videomarkts habe der Gesetzgeber an das bereits vorhandene Kontrollsystem für den Kinofilmbereich angegliedert. Ergebnis dieser Entwicklung, so die Juristin Reichert-Garschhammer, sei „eine Vielfalt an Systemen und Institutionen der Medienkontrolle, die kaum einer mehr durchblickt“.

Für Medienarten mit mehreren Vermarktungsmöglichkeiten wie etwa Spielfilme ziehe die rechtliche Vielfalt zudem zeit- und kostenaufwendige Mehrfachprüfungen nach sich. Jugendschützer beklagten außerdem, dass für jedes Gremium andere Prüfkriterien gelten würden.

Trotz der gesetzlichen Vielfalt sieht die BAJ auch Rechtslücken. Für Online-Dienste zum Beispiel sei die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten zwar vorgeschrieben, doch es gebe keine staatliche Stelle, die dies auch kontrolliere. Des Weiteren vermisst die BAJ eine Alterskennzeichnung für Bildschirmspiele. Die Tätigkeit der entsprechenden Einrichtung zur Selbstkontrolle (USK) zeige „mit aller Deutlichkeit, dass die Wirksamkeit einer freiwilligen Selbstkontrolle aufgrund des Vorrangs wirtschaftlicher Interessen der Medienanbieter sehr begrenzt ist.“

Die BAJ fordert daher eine Konzentration der verschiedenen Kontrollinstitutionen. Kleine spezialisierte Fachstellen wie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) reklamierten Zuständigkeiten bei der Kontrolle neuer Medien für sich, „wohl auch, um ihre Existenz zu sichern“. Die BAJ plädiert deshalb dafür, zu prüfen, „ob einzelne Kontrollinstitutionen zusammengelegt oder anders aufgebaut oder gar ganz entfallen können“. So könne zum Beispiel die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Freigabe der Kinofilme zuständig ist, auch die Prüfung von Bildschirmspielen übernehmen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Aufnahme der Unterhaltungssoftware-Anbieter in den Dachverband der Filmwirtschaft. Darüber hinaus regt die BAJ eine „Aufstellung gemeinsamer Prüfkriterien für Spiel- und Dokumentarfilme“ an, die alle Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten in den Blick nehmen.

Tilman P. Gangloff ist Diplom-Journalist. Er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

* vgl. epd Medien Nr. 43/44 vom 3. Juni 2000

Materialien

Konnekt – Das Medienpaket

Dokumentarisch und didaktisch aufbereitete Ergebnisse des dreijährigen Modellprojekts *Konnekt!*, das die Akademie Remscheid zur Erprobung pädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Internet durchgeführt hat, enthält das Medienpaket *Konnekt*. Buch und CD können ab sofort bestellt werden. Das Paket kostet DM 28,80 inkl. Versand, die CD ist für DM 14,- inkl. Versand auch einzeln erhältlich. Die *Konnekt*-Materialien eignen sich für Pädagogen aus den Bereichen Schule, Jugendarbeit und Weiterbildung, die das Internet kreativ nutzen möchten.

Das Medienpaket ist zu bestellen bei:
Dieter Glaap
Akademie Remscheid
Kueppelstein 34
42857 Remscheid
E-Mail: glaap@akademieremscheid.de

Lexikon des Kinder- und Jugendfilms

Umfassend informiert das Lexikon über Filmgeschichte, theoretische Ansätze, neue Trends und auch zeitgemäße Erscheinungsformen des Kinder- und Jugendfilms. Die 600 Seiten starke Grundlieferung mit der Vorstellung von 100 Filmen aus aller Welt wird vierteljährlich ergänzt.

Im Sommer 2000 erscheint die 6. Ergänzungslieferung mit dem Aufsatz von Ralf Vollbrecht: *Anime & Manga. Japanische Zeichentrickfilme und Comics*.

Zu beziehen ist das vom *Kinder- und Jugendfilmzentrum in der Bundesrepublik* (KJF) herausgegebene Lexikon für DM 98,- (Ergänzungslieferung DM 0,30 pro Seite) bei: Heinrich Wimmer Corian Verlag
Bernhard-Monath-Str. 28
86405 Meitingen
Tel.: (082 71) 59 51
Fax: (082 71) 69 31

Jugendgefährdende Inhalte im Internet

Die Veröffentlichung *Jugendgefährdende Inhalte im Internet zwischen technischen Schutzlösungen und pädagogischem Alltag* ist im März dieses Jahres erschienen und stellt die Ergebnisse eines Modellprojekts vor. Es wurden die Funktionalität und Wirksamkeit, Handhabung und Manipulationssicherheit technischer Jugendschutzkontrollsoftware geprüft, beurteilt und bewertet. Zu beziehen ist diese Veröffentlichung unter: Aktion Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsstelle Brandenburg e.V.
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

JIM – Jugend, Information, (Multi-)Media 99/2000

Bereits im zweiten Jahr untersuchte der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest mit der JIM-Studie das Medienverhalten Jugendlicher. Die Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland basiert auf Angaben von mehr als 1.200 Jugendlichen.

Die Dokumentation kann gegen einen frankierten Rückumschlag unter folgender Adresse bestellt werden:
Südwestrundfunk
Medienforschung
Hans-Bredow-Straße
76530 Baden-Baden

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland – Eine Übersicht

In dieser Publikation werden die unterschiedlichen Organisationsformen und -zuständigkeiten der verschiedenen Medienkontrollinstitutionen in Deutschland vorgestellt und ein Überblick über die Strukturen, Organisationsformen und Prüfkriterien der staatlichen freiwilligen Kontrollinstitutionen gegeben. Die Publikation ist ab sofort für DM 19,80 über die Jugendschutz-Materialstelle oder den Buchhandel zu beziehen.

Bezug:
Jugendschutz-Materialstelle
c/o SKM
Ulmenstraße 32
40476 Düsseldorf
Fax: (02 11) 4 69 83 19

Veranstaltungshinweis

Jahrestagung der BPJS 2000

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften veranstaltet ihre Jahrestagung in diesem Jahr vom 25. bis 26. Oktober im Karl-Bröger-Zentrum in Nürnberg. Auf der Tagesordnung stehen die Themen: „Mögliche Wirkungen von Computerspielen“ und „Jugendgefährdung durch Abbildungen unbedeckter Kinder“. Anmeldeunterlagen können bei der BPJS in Bonn angefragt werden.
Tel.: (02 28) 37 66 31
Fax: (02 28) 37 90 14

Letzte Meldungen

Niederlande: Medienwirtschaft regelt Jugendschutz selbst

Andere Länder, andere Sitten. Während in Deutschland die Regulierung des Fernsehens immer mehr den vom Staat beauftragten Kontrollinstanzen überlassen wird, hat das Niederländische Parlament Ende Juni die Auflösung der Niederländischen Filmkeuring (NFK) beschlossen. Die NFK ist bei dem für Jugendfragen zuständigen Ministerium untergebracht, verfügt allerdings über einen unabhängigen Vorstand und neutrale Prüfer, die per Zeitungsannonce aus der Bevölkerung gesucht werden. Der Auflösung der NFK ging ein jahrelanger Parteienstreit voraus. Die einen sahen die NFK zu sehr in der Nähe staatlicher Zensur und wollten den Jugendschutz der Wirtschaft selbst überlassen, die anderen plädierten für eine unabhängige Filmprüfung und für den Fortbestand der NFK. Die nun beschlossene Auflösung muss noch von der zweiten Kammer des Parlaments bestätigt werden, was aber als Formsache gilt.

Herzlichen Glückwunsch – Nachwuchs in der Redaktion

Am 2. Juli 2000 kam unser Sonntagskind Paula Mikat zur Welt. *tv diskurs* gratuliert den mit Recht stolzen Eltern Claudia Mikat und Peter Mänz zur Geburt ihrer Tochter! Paula wünschen wir Glück, Freude und natürlich in Zukunft viel Medienkompetenz!

Impressum:**tv diskurs –**

Verantwortung in audiovisuellen
Medien

wird herausgegeben von der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF),
Lützowstraße 33
10785 Berlin

Telefon 030/23 08 36-0
Telefax 030/23 08 36-70
email: info@fsf.de

Preis:

Einzelheft DM 10,-
Jahresabonnement DM 35,-
ISSN 1433-9439
Zu beziehen über die
Nomos-Verlagsgesellschaft,
Waldseestraße 3
76530 Baden-Baden

Chefredaktion:

Joachim von Gottberg (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Birgit Brandt
Karin Dirks
Helene Hecke
Claudia Mikat
Prof. Dr. Lothar Mikos (Literatur)
Simone Neteler
Prof. Dr. Heribert Schumann
(Rechtsreport)

Gestaltung:

Konzept:
atelier : [doppelpunkt], berlin
Layout: FSF und
Nomos-Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden

Autoren dieser Ausgabe:

Margret Albers
Kurt Beck
Christoph Degenhart
Tilmann P. Gangloff
Michael Grisko
Udo Helms
Dirk Hoeschen
Vera Linß
Wolfgang Michaelis
Edin Šarčević
Kurt Henning Schober
Olaf Selg
Andrea Urban
Takesato Watanabe
Kaori Yokoyama
Ernst Zeitler

Wir danken

Frau Susanne Boe, Frau Inger
Hoedt-Rasmussen und Herrn
Prof. Dr. Bernd Schorb für ihre
Gesprächsbereitschaft, sowie
den japanischen TV-Sendern
TV Asahi, NTV und TBS für zur
Verfügung gestelltes Bild-
material.

Vorschau

Jugendmedienschutz in Finnland

Filmgewalt als Mutprobe – Das Interesse männlicher Jugendlicher
an fiktionaler Action

Wovor schützt der Jugendschutz? – Freigabekriterien auf dem Prüfstand

Abbildungsnachweis

Editorial

Seite 1
Abbildung *Joachim von Gottberg*, FSF

Zu viele Köche ...

Seite 4
Abbildungen *Elke Monssen-Engberding*,
Folker Hönge, FSF
Screenshots: FSK/SPIO, BPjS, ALM
Abbildung *From Dusk Till Dawn*: DIF-Bildarchiv,
Frankfurt a.M.

**Freiwillige Selbstkontrolle des
Fernsehens gefährdet**

Seite 10
Abbildungen der Kuratoriumsmitglieder, FSF

„Ab 15 Jahren darf man alles sehen...“

Seite 12
Abbildungen *Inger Hoedt-Rasmussen*
und *Susanne Boe*, Vera Linß

Filmfreigaben im Vergleich

Seite 18
Abbildungen DIF-Bildarchiv, Frankfurt a.M.
und PWE Kino-Archiv, Hamburg

Lehren und Lernen in den Medien

Seite 20
Abbildungen *Holzfrei*-Schülerzeitung,
Bilz Lexikon der Naturheilkunde, Frankfurt 1903
Portrait *Jean Piaget*:
<http://www.unige.ch/piaget/infog.html>
Schulfernsehen: Landesbildstelle Berlin
Lehrer: Privatarchiv Helene Hecke
Stern TV: RTL

Ein Gespenst geht um ...

Seite 32
Abbildungen *Big Brother*: RTL II
Schlagzeilen: tv movie, Neue Revue, BZ

Aufregung in Medialand

Seite 36
Abbildungen *Big Brother*: RTL II

**Position des rheinland-pfälzischen
Ministerpräsidenten Kurt Beck**

Seite 42
Abbildung *Kurt Beck*,
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Medien in Japan

S. 44
Abbildung *Kuroyanagi Tetsuko*, TV Asahi

**Mediengewalt und Pornographie:
Das japanische Paradox**

Seite 46
Die Internetadressen der hier dokumentierten
Bilder sind der Redaktion bekannt und können
auf Nachfrage weitergegeben werden.

Selbstkontrolle außer Kontrolle

Seite 54
Abbildung aus:
Ploetz Weltgeschichte, Freiburg 1975
Lady Chatterly: PWE Kino-Archiv, Hamburg
NAB-Screenshot: National Association
of Broadcasters
Kinder: <http://japaneseculture.about.com>

**Das japanische Fernsehen und das Problem
von Pornographie und Gewalt**

Seite 60
Alle Abbildungen
HB Verlagsgesellschaft: Bildatlas Japan,
Hamburg 1994

Talkshows (und TV-Talente)

Seite 66
Abbildungen
TV Asahi, NTV, TBS

„Gewalt wird es immer geben ...“

Seite 72
Abbildungen Schülerzeichnungen
Fotos, FSF

Idealisten oder Realisten?

Seite 82
Abbildung *Prof. Dr. Bernd Schorb*, privat

Ins Netz gegangen

Seite 108
Screenshot: www.kindersache.de